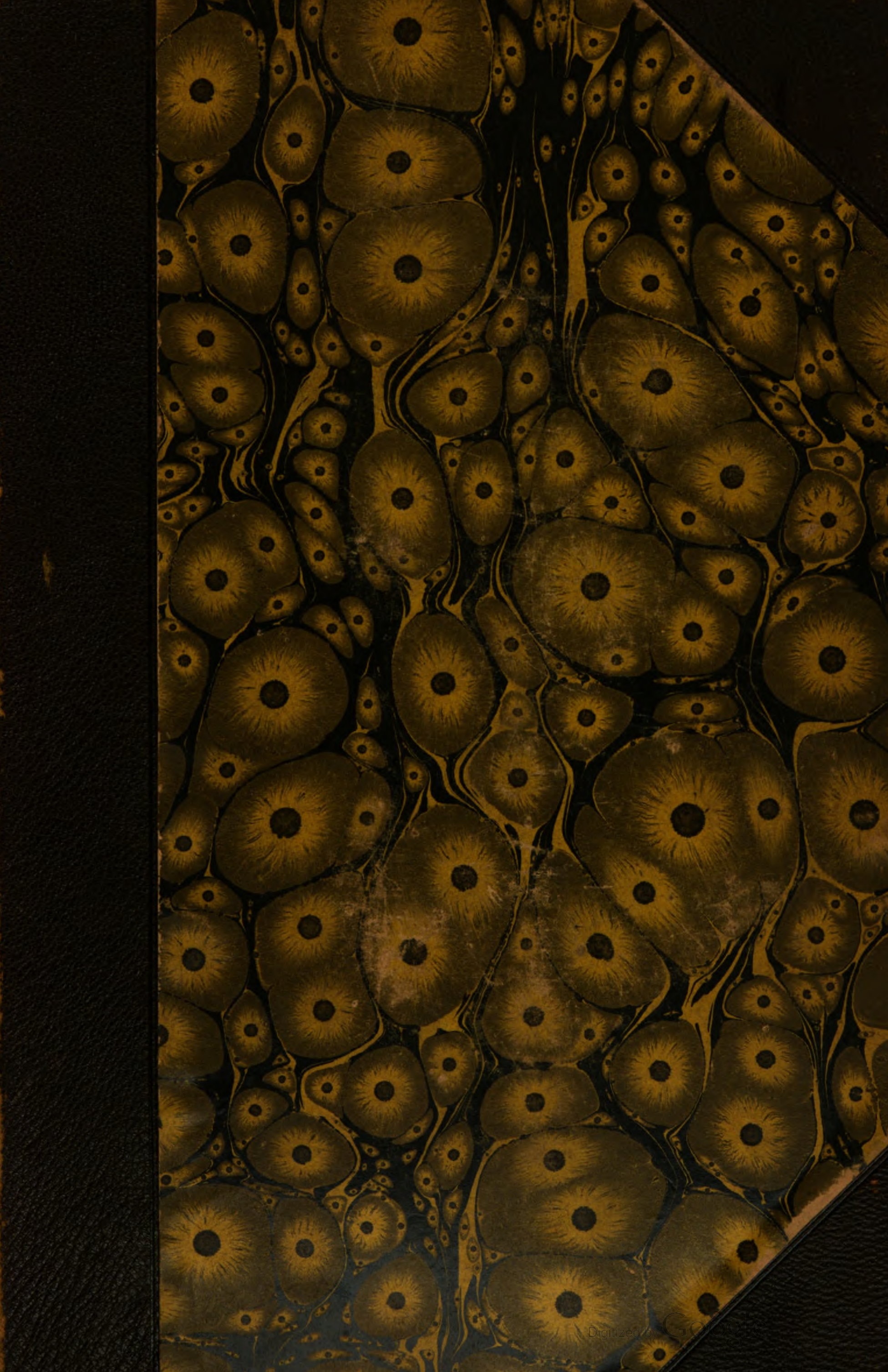
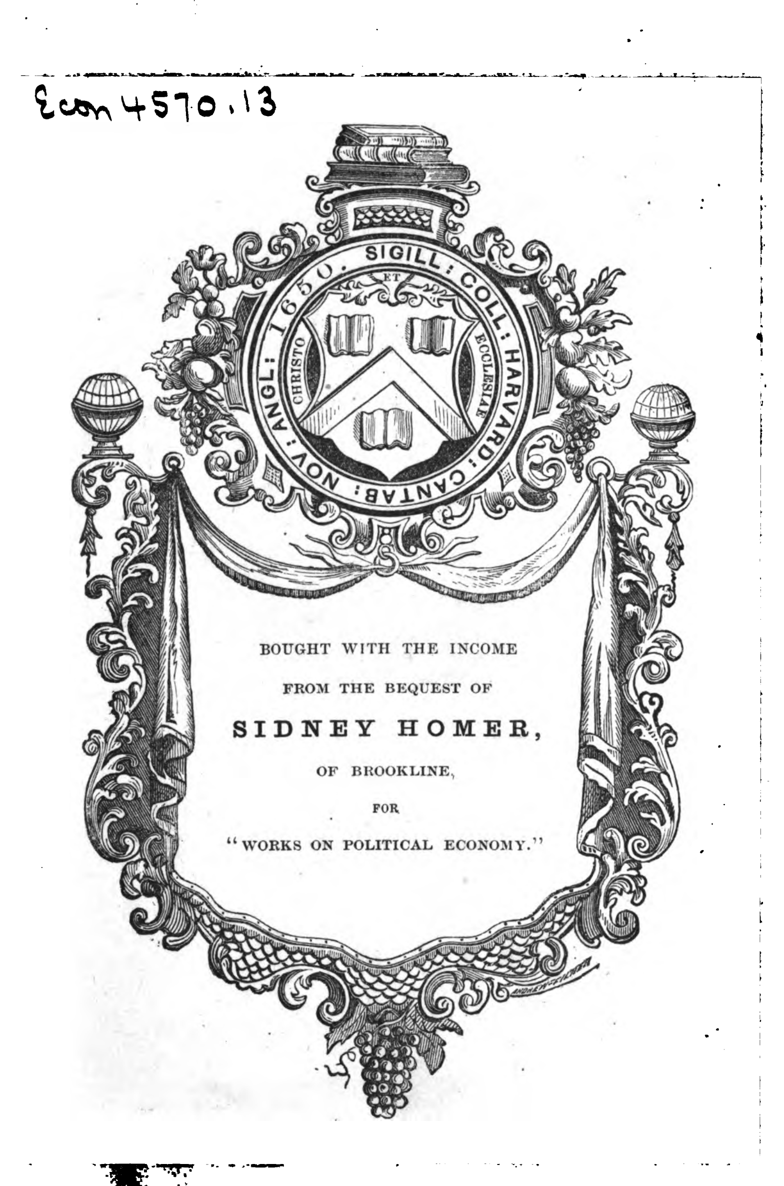



SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

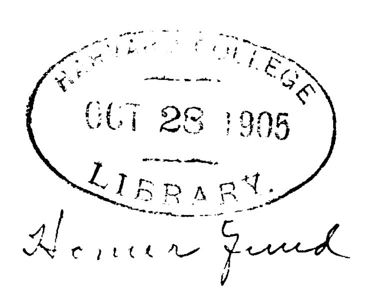
Zur Währungsgeschichte des Merkantilzeitalters.

Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte

von

Eugen Nübling.

Ulm.
Druck und Verlag von Gebrüder Nübling.
1903.


HARVARD COLLEGE
OCT 28 1905
LIBRARY

Inhaltsverzeichnis.

Materialiensammlung.

Vorwort.

Seit langen Jahren hat der Verfasser Hand in Hand mit anderen zunächst ortsgeschichtlichen Studien über die wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse der alten Reichsstadt Ulm auch die noch vorhandenen Nachrichten, Verordnungen usw. über das Münzwesen Ulms gesammelt und sich bestrebt, vom Einzelnen ins Allgemeine gehend dasjenige, was ihm die Ulmer Nachrichten unaufgeklärt ließen, durch Parallelen oder gleichzeitige Nachrichten aus anderen Orten und Gebieten weiter aufzuklären. Auf diese Weise ist die vorliegende Nachrichtensammlung zustande gekommen. Sie dürfte das, was in Ulm über das Münzwesen jener Zeit noch zu finden ist, ziemlich vollständig geben und damit dem Freunde der Münz- und Währungsgeschichte manchen willkommenen Beitrag liefern.

Aber nicht nur dem Münz- und Währungsspezialisten, auch dem Volkswirt und Staatsmann überhaupt dürften die allgemeinen Grundsätze, Anschauungen und Schlußfolgerungen, welche der Verfasser in seiner einleitenden Darstellung aus dem gesammelten Material zusammengefaßt hat, manche Anregung geben. Der Verfasser hofft deshalb, daß auch diese seine neue Arbeit ihre Freunde finden werde, und bittet den Leser, auch diese nur in geringer Anzahl für die Freunde derartiger Studien hergestellte Sammlung freundlich aufzunehmen.

Ulm, im Februar 1903.

Dr. Eugen Nübling.

Einleitende Darstellung.

1) Zum Begriff des Merkantilismus.

Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters des Merkantilismus nach seiner währungspolitischen Seite sein. Der Name Merkantilsystem oder Kommerzialsystem bezeichnet diejenigen volkswirtschaftlichen Anschauungen und Bestrebungen, welche seit der Zeit der Renaissance, seit 1500 etwa, in der volkswirtschaftlichen Theorie und Praxis der abendländischen Kulturvölker die herrschenden wurden und ihren Höhepunkt um 1660 mit dem Beginne der Barokzeit durch den französischen Staatsmann Colbert erreichten, um dann seit 1750 etwa mit dem Beginne des Rokokozeitalters einem neuen volkswirtschaftlichen System, der Physiokratie, Platz zu machen.

Unter mercator verstand die mittelalterliche Gewerbesprache, wie z. B. aus den Schriften des Ulmer Chronisten Felix Fabri deutlich hervorgeht, den Krämer oder Kleinhändler, den Ladenbesitzer oder détailleur, im Gegensatze zum negotiator, Kaufmann, Verleger oder Großhändler. Zu den Krämern oder mercatores rechnete das Mittelalter aber zugleich auch die Hersteller aller jener gewerblichen Erzeugnisse und die Ausübung aller jener Handfertigkeiten und Geistesthätigkeiten, welche nicht einer bestimmten Zunft als Monopol übertragen waren, sondern deren Herstellung oder Bethätigung als freie Kunst und Fertigkeit von Jedem ausgeübt werden konnte, so daß z. B. in Ulm auch die Doktoren der Medizin und Theologie und die lateinischen und deutschen Schulmeister zur Reformationszeit als magistri artium liberalium zur Krämerzunft gehörten, ebenso wie die Maler, Bildhauer, Baumeister u. s. w., vor allem aber diejenigen Handwerke, welche man heute gemeinhin die Kurzwarenbranche nennt, die Sattler, Riemenschneider, Seiler, Gürtler und Gürtelschmücker, Buchbinder, Buchdrucker, Papiermacher, Konditoren, Kartenmacher, Knopfmacher, Glaser, Bortenwirker, Bürstenbinder, Drechsler und Gastwirte.

Die Interessen dieses weiten Kreises von Erwerbsthätigen der sogenannten freien Gewerbe, Künste und Wissenschaften, waren durch den zunehmenden Freihandel des 15. Jahrhunderts, durch die damit verbundene Steigerung aller Rohstoffpreise infolge der Rohstoffausfuhr und die zunehmende Thätigkeit des Großhändlertums der negotiatores erheblich geschädigt. Die negotiatores führten die Erzeugnisse des territorialen Ackerbaus, der Viehzucht und Schäferei, der Forstwirtschaft, des Bergbaus und der Fischerei in unzubereitetem Zustande zum Lande hinaus und brachten dafür verarbeitete Erzeugnisse aller Art aus fremden Ländern ins Land herein, so daß die Preise der verarbeiteten Erzeugnisse durch die fremde Einfuhr fortwährend zurück giengen, während alle Rohstoffe, namentlich die Bedürfnisse des täglichen Lebens, immer teurer wurden. Dies führte zum Zusammenschluß der dadurch geschädigten städtisch-territorialen Erwerbsstände unter der Fahne des Merkantilismus und der Sieg dieses volkswirtschaftlichen Prinzips im 17. Jahrhundert hat mit seiner Verstaatlichung des gesamten Ein- und Ausfuhrhandels und des Verkehrswesens dem einst so entwickelten Negotiationssystem, dem freien, kapitalistischen Großhandel des Mittelalters durch die zünftige Verknöcherung der gesamten, auch der seither freien gewerblichen Erzeugung und der freien Künste und Wissenschaften der europäischen Kulturländer einen Schlag versetzt, von dem diese sich erst durch das Aufleben der Physiokratie und die Revolutionszeit wieder erholten.

Göthe handelte wohl unter dem Eindruck dieses Siegs der Physiokratie über den verknöcherten Merkantilismus, wenn er in seinen „Maximen und Reflexionen“ schrieb: „Der Kampf des Alten, Bestehenden, Beharrenden mit Fortentwicklung, Aus- und Umbildung ist immer derselbe. Aus aller Ordnung entsteht zuletzt Pedanterie. Um die Pedanterie los zu werden, zerstört man dann die Ordnung und es geht eine Zeit hin, bis man gewahr wird, daß man wieder Ordnung machen müsse. Klassizismus und Romantizismus, Innungszwang nnd Gewerbefreiheit, Festhalten und Zersplittern des Grundbodens: es ist immer derselbe Konflikt, der zuletzt einen neuen erzeugt. Der größte Verstand der Regierenden wäre daher, diesen Kampf so zu mäßigen, daß er ohne Untergang der Einen Sorte sich ins Gleichgewicht stellte. Das ist aber den Menschen nicht gegeben und Gott scheint es auch

nicht zu wollen. Prophetisch hat der Dichter damit vorausgesagt, was das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts brachte, das Wiederaufleben des Merkantilismus in veränderter Form. Kaum hatten die Stürmer und Dränger der Physiokratie die territoriale pedantische Abschließung des Merkantilismus über den Haufen geworfen, so verlangte die Volksseele nach neuer Ordnung und der Amerikaner Carey und der Deutsche List wurden die geistigen Schöpfer einer neuen Zeitperiode der Abschließung, des Industrialismus, der sich freilich dadurch vom Merkantilismus unterschied, daß er an der Stelle territorialer Abschließung die nationalwirtschaftliche Abschließungspolitik als das allein selig machende System erklärte und dem Weltfreihandel mit Erfolg entgegenstellte.

Ermöglichten es die Physiokratie und das System von Adam Smith dem europäischen Ackerbau- und Bergwerksbetrieb, dem Forst- und Fischereiwesen, nach 250jähriger Unterdrückung wieder zu einer neuen Blüte zu erstehen, so entstand der Rohstofferzeugung im Industrialismus Lists und Careys durch die moderne Schutzzöllnerei eine neue Gefahr, der die Rohstofferzeugung schließlich nur dadurch zu begegnen vermochte, daß sie ebenfalls zur Schutzzöllnerei übergieng und verlangte, daß der nationale Gesichtspunkt auch für die Rohstofferzeugung Geltung erlangen müsse, daß was für den Industriellen recht sei, für den Landmann billig sein müsse, und es wird wohl noch geraume Zeit bedürfen, bis der Kreislauf der volkswirtschaftlichen Ideen wieder beim alten Negotiationssystem des Mittelalters ankommt.

Sieht man nach dem Unterschied des alten Negotiationssystems und des Merkantilismus, so gieng das Negotiationssystem von dem Gedanken aus: Was frommt dem einzelnen Unternehmer? Auch die großgrundbesitzenden Prälaten und Fürsten des Mittelalters waren große Privatunternehmer, von denen jeder bedacht war, als gewandter negotiator oder Geschäftsmann eine gute Hauspolitik zu treiben. An das Wohl der Unterthanen wurde dabei weiter nicht gedacht; man verkaufte seine Eigenleute oder Steuerträger, seine Kammerknechte und Juden, wie man die Zehntfrucht und Wolle, den Zehntwein und das Eisen an den Meistbietenden losschlug. Der Merkantilismus stand eine Kulturstufe höher; er machte bereits soziale Gesichtspunkte geltend. Er gieng von der Frage aus: Was kann der Territorialstaat thun,

um den Wohlstand seiner Unterthanen zu heben? Die Physiokraten aber giengen noch idealer zu Werke; sie faßten den Wohlstand der Menschen überhaupt, ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zum Staat ins Auge. Der Merkantilismus war deshalb als vom Staate ausgehend territorial-schutzzöllnerisch, die Physiokratie interterritorial-freihändlerisch. Es war deshalb auch der Endzweck des Merkantilismus nicht das Wohl der Menschheit überhaupt, sondern lediglich das Wohl der zum betreffenden Territorium, der zur regio gehörigen Menschen. Das cujus regio ejus religio war die kirchliche Konsequenz dieser territorialen Fürsorge; diese Sorge für die betreffenden Territorialangehörigen erfolgte eben nicht aus allgemein menschlichen Gründen, sondern aus der Erwägung heraus, daß die Sorge für die Territorialzugehörigen das beste Mittel sei, dem Territorialoberhaupt und seinen Beamten Nutzen zu schaffen. Das Territorialoberhaupt und seine Beamten halfen dem Krämertum durch eine territoriale Wirtschaftspolitik gegen die Gefahren, welche dem Beamtentum wie der gewerblichen Erzeugung und den freien Berufsarten durch die freihändlerischen und weltpolitischen Bestrebungen der verbündeten Grund- und Bergwerkbesitzer drohten, um die hiedurch zerrütteten Territorialfinanzen wieder herzustellen

2) Die Kipper und Wipper.

Seinen bedeutsamsten Ausdruck hat dieser Merkantilismus der Renaissancezeit in der Bekämpfung der sogenannten „Kipper und Wipper" gefunden. Verstand man unter dem Kippen die schlechtere Ausprägung der Münzen, so hieß man das Wippen das Herauslesen der besseren Stücke mittelst der Wage zum Zweck des Einschmelzens und Verwandelns in geringwertigere Sorten. Beide Thätigkeiten bildeten seit 1500 in steigendem Maße das einträgliche Gewerbe gewinnsüchtiger Münzmeister und Negozianten und waren geeignet, die gesetzliche territoriale Währung zu verschlechtern und dadurch die Preise der territorialen Erzeugnisse in die Höhe zu treiben, die Preise der Auslanderzeugnisse aber wenigstens vorübergehend herabzusetzen, indem dadurch auf die besser ausgeprägten fremden Valuten, deren man für den Verkehr mit anderen Territorien bedurfte, ein Aufgeld entstand. Ein solches Aufgeld aber reizte zur Ausfuhr, namentlich von Rohstoffen, der eine Einfuhr von fremden Erzeugnissen, namentlich von

Luxusgegenständen, zu Preisen entsprechen mußte, zu denen sie die einheimischen krämerzünftigen Gewerbetreibenden nicht herzustellen vermochten, oder welche neue, dem immer mehr aufkommenden raschen Modewechsel folgende ausländische Formen zeigten, denen das pedantisch-schwerfällige und kapitalistisch ungenügend ausgerüstete zünftige Krämertum seine Lagerbestände nicht mehr anzupassen vermochte, weil diese wechselnden Modeartikel raschen Umsatz bedingten, den der von Ritterburg zu Ritterburg hausierende Savoyarde mit dem Prinzip der Barzahlung leichter erzielte als der reichsstädtische Krämer, der in seinem Kramladen oder seiner Meßbude beschaulich wartete, bis der Ritter oder Pfarrherr in die Stadt zum Einkaufe kam und der seinem Abnehmer lange Kreditfristen gewähren mußte.

Hatte das Kippen und Wippen, indem es aus der feinen Mark mehr Schillinge oder Guldenstücke als seither fertigte, für den Gruben besitzenden Territorialherrn den Vorteil, daß es den Ertrag der Silbergruben mehrte, Deutschlands Bestand an Edelmetallen im Lande hielt und dem selbst wirtschaftenden Edelmann bessere Frucht- und Fleischpreise verschaffte, schädigte es andererseits alle die, welche auf feste Geldrenten und Gefälle angewiesen waren, weil diese nunmehr alles teurer als seither bezahlen mußten, da das verschlechterte Geld eine verminderte Kaufkraft hatte. In Betracht kamen hier ebenso die Zollgefälle, die Brücken- und Waggelder, das Umgeld und die Gerichtsgefälle der Obrigkeiten wie die Rohstoffkäufe und Lohnkosten der handwerkenden Krämer. Namentlich waren deshalb auch die städtischen Geistlichen, die Professoren und Lehrer eifrige Gegner der Kipper und Wipper und der Kampf des Merkantilismus gegen die Kipper und Wipper hat namentlich im 16. Jahrhundert vielfach sich mit dem Kampfe des Protestantismus gegen die katholische Kirche und das zu ihr haltende grubenbesitzende Haus Oesterreich erhalten, weshalb auch im Bergwerkslande Sachsen die Gegensätze am heftigsten aufeinanderplatzten.

Dieses Kippen und Wippen hatte seine berechtigte natürliche Grundlage in der zunehmenden Verschlechterung der territorialen Handelsbilanzen. Die einzelnen Territorien wurden immer ärmer an Edelmetallen, weil sie mehr Waren einführten als ausführten. Was herein kam, war meist Scheinware und Tand aller Art wie

Seide, Sammte, Borten und Perlen. Der Mittel zur Abhilfe gab es zwei, einmal die von den Grubenbesitzern und Negozianten angewendete Valutaverschlechterung, dann das von den Merkantilisten erstrebte Verbot der Geldausfuhr und der Luxuswareneinfuhr. Die Grubenbesitzer machten ihre Münzen schlechter, damit sie mehr Schillinge für die feine Mark bekamen, die Krämer verboten die Ausfuhr von Münzen und Edelmetall und die Einfuhr der von ihnen gefertigten Gegenstände, damit sie die alten guten Preise weiter erhielten. Beide Verfahren waren geeignet, die passiv gewordene Handelsbilanz wieder aktiv zu machen: das System der Grubenbesitzer und Negozianten, indem es die Valuta verschlechterte, dadurch die Kaufkraft der fremden Valuten im Territorium steigerte und durch diesen billigen Weltmarktpreis der territorialen Erzeugnisse zur Ausfuhr derselben reizte; das System der Krämer, indem es durch Verbot der Geldausfuhr die Einfuhr nur unter der Bedingung möglich machte, daß der einführende Negoziant territoriale Erzeugnisse als Gegenwert ausführte. Die Kipper und Wipper verrraten deshalb die Interessen des verbündeten interterritorial-freihändlerischen Grundbesitzer- und Händlertums, die Merkantilisten besorgten die Geschäfte des territorial-schutzzöllnerischen städtischen Krämertums und der mit diesem verbündeten territorialen Beamten, Pfarrer, Schulmeister und Studenten, kurz desjenigen Mittelstands, der namentlich in den gewerbetreibenden Reichsstädten jener Zeit die führende Rolle spielte.

Das Charakteristikum des Merkantilismus ist deshalb ebensowohl die fortwährende Klage jener Kreise über die steigende Einfuhr von billiger ausländischer Seide, von Sammet, Tressen und anderem Krämertand zur Befriedigung der Eitelkeit und des Luxus wie der Jammer, daß die Preise der eigentlichen Lebensbedürfnisse durch die fortgesetzte Verschlechterung der Inlandvaluta immer mehr in die Höhe gehen.

Der Grund dieser Valutaverschlechterung in Deutschland wie auf dem Kontinent überhaupt aber war die vollständige Veränderung der Welthandelswege und der Rohstoffverhältnisse, speziell auf dem Gebiete der Edelmetalle. Die Entdeckung des Seewegs nach Indien wie die Entdeckung Amerikas übertrugen Lissabon die Aufgabe Venedigs. Aber während der Weg um das Kap mehr zur Herbeischaffung von Textilrohstoffen, namentlich von

Baumwolle, und von Gewürzen, namentlich von Pfeffer, diente, kamen die neuen transatlantischen Gebiete Amerikas zunächst lediglich als Lieferanten für Silber und Gold in Betracht. Die Edelmetallmengen der neuen Welt veränderten das relative Verhältnis der Edelmetallmenge zur Warenmenge mit Ausnahme der Baumwolle und Gewürze in einer Weise, welche das Edelmetall wertloser als seither erscheinen ließ, die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse und Handelsgegenstände erheblich steigerte und naturnotwendig wieder zur Steigerung der Löhne und Betriebskosten der einheimischen Produktion, also namentlich des Abbaus der kontinentalen Silbergruben, führte.

Kaum 30 Jahre, nachdem Ferdinand Cortez Mexiko erobert hatte, waren dessen Silbergruben in vollem Gange und von hier wie aus Peru und Venezuela strömte Silber und Gold in Menge nach Portugal und Spanien herüber, so daß den europäischen Silbergruben ein schwerer Wettbewerb entstand. Die sächsischen Silbergruben von Joachimsthal, die österreichischen Gruben von Brixen und Schwaz und die Fugger'schen altrömischen Silberhüttenwerke bei Guadalcahal in Spanien waren diesem amerikanischen Bergsegen nicht mehr gewachsen. Ihr Betrieb, der große Aufwendungen von Arbeitskräften erforderte, lohnte bei den steigenden Löhnen, welche die den Kontinent überschwemmende Silbermasse hervorrief, immer weniger und die Werke von Guadalcahal ersoffen nach kurzer Zeit im Wasser, dessen Bewältigung zu viel Aufwendungen verursacht hätte.

War dieses Steigen der Preise dem Landmanne namentlich wie den Lebensmittel- und Bekleidungsgewerben gar nicht unlieb, so war es um so unangenehmer allen denen, welche auf feste Gefälle oder Einkommenssätze in Geld angewiesen waren, also vor allem den Territorialherrschaften und Obrigkeiten. Unangenehm aber war es vor allem auch den kontinentalen Minenbesitzern. Die Fürsten jener Zeit des Merkantilismus waren deshalb als große Bergwerksbesitzer weniger mehr Kriegsleute als gewandte Chemiker, welche durch neue Amalgamationsmethoden den Silberschlacken ihrer Bergwerke das Gold zu entlocken suchten, oder sie strebten durch Aussendung von Conquistadoren nach dem Erwerb überseeischer Länder, deren Berge einen profitableren Bergwerksbetrieb erlaubten als die nahezu erschöpften Gruben des eigenen Landes, oder endlich sie suchten, wenn auch dieses

Mittel versagte, den natürlichen Ausgleich zwischen den Erzeugungskosten ihrer Bergwerksbetriebe und der gewonnenen Silbermenge dadurch herzustellen, daß sie aus der feinen Mark mehr Schillinge prägten, als seither üblich gewesen war, so daß ihnen nach Bezahlung ihrer Löhne und Betriebskosten noch ein Nutzen übrig blieb.

Durch die letztere Thätigkeit nun entstand die Uebung der Kipperei und da diese Thätigkeit der Grubenbesitzer sich als höchst einträglich erwies, machten dieselbe bald zahlreiche Münzherren ohne Gruben auf die Weise nach, daß sie ihre Münzen ebenfalls kippten d. h. schlechter als seither ausprägten und sich das hiezu nötige Silber, da sie keine eigenen Gruben hatten, auf die Weise verschafften, daß sie das alte wertvollere Geld durch Wippen, d. h. durch Wägen, aus dem umlaufenden Gelde herausfischten, einschmolzen und in geringere Sorten verwandelten.

Zahlreiche spekulative Kaufleute oder Negozianten, die seither die Ausfuhr von Tuchen u.s.w. und die Einfuhr von anderen Dingen besorgt hatten, fanden es bald einträglich, neben diesem Handel im Aus- und Inlande Grobgeld aller Art einzuhandeln, es in den Tiegel zu werfen, zu Scheidegeld umzuprägen und es dann zu möglichst hohem Preise dem Publikum aufzuhängen. Es gelang ihnen dies um so leichter, als die deutschen Scheidemünzen eine buntscheckige Speisekarte der verschiedensten Sorten boten. Unzählige kleine, namentlich geistliche Reichsstände hatten das Recht zum Ausprägen von Scheidemünzen und da diese Scheidemünzen viel weniger Feingehalt hatten als die groben Silbersorten, so war es ein höchst einträgliches Geschäft, möglichst viel grobes Silbergeld zusammenzubringen, in den Schmelztiegel zu werfen, mit Kupfer zu mischen und daraus Groschen, Halbbatzenstücke oder andere Scheidemünzen zu schlagen. Da Gesetze über die Menge des auszuprägenden Scheidegelds nicht oder nur ungenügend bestanden, wurde auf diese Weise viel mehr Scheidemünze in Umlauf gebracht, als dem territorialen Bedarf entsprach, und dieser Ueberfluß von Scheidemünzen floß dann nach den benachbarten Herrschaften. Die Folge davon war aber wieder, daß man in diese Territorien ein erhebliches Aufgeld für alte groben Sorten zahlen mußte, wenn man solcher zu Zahlungen bedurfte, so daß jeder, der spanische Realen, Dukaten, Engeloten oder Rosenobel zur Zahlung von Verbindlich-

keiten bedurfte, 1—2 Groschen Aufgeld für das Stück geben mußte.

Es waren namentlich die spanischen Realen, welche sich in ganz Europa als Welthandelsmünze der größen Beliebtheit erfreuten und überall umliefen. In Spanien häufte sich seit der Entdeckung Amerikas das Gold und Silber in solchem Maße, daß man dort für alle Handelswaren, namentlich auch für das in Spanien seltene Kupfer, sehr gute Preise bekam. Es wurden deshalb große Kupfermengen nach Spanien geführt und dort zu Münzzwecken verbraucht und dafür spanisches Gold und Silber nach den Niederlanden und Deutschland gebracht. Dadurch entstand die große Preisrevolution, welche völlig neue Marktverhältnisse schuf, indem alle Warenpreise in die Höhe giengen.

Die Städtekriege des 14. und 15. Jahrhunderts hatten an die Stelle der alten feudalen Heeresfolge, die mittelst der Hingabe von Lehensgütern sich eine Wehrmacht sicherte, die Söldnerheere gesetzt. Was seither als Teil der Naturalwirtschaft kostenfrei gestellt worden war, mußte bar bezahlt werden und die Territorialherren, vor allem die Städte, mußten sehen, wie sie diese Mittel beschafften. Die Städte waren es deshalb auch, welche am lautesten gegen die Diebereien der Wechsler loszogen, welche die guten Münzen in den Tiegel warfen und schlechte daraus machten. Sie empfanden am schlimmsten die Steigerung der Gehälter und Löhne, sie litten am meisten unter dem Aufgelde, das sie bezahlen mußten, wenn sie ihre Rohstoffe aufkaufen oder wenn sie ausländische Erzeugnisse nach dem Inlande führen wollten; denn die Verschlechterung der territorialen Valuta wirkte in steigendem Maße als Einfuhrhindernis. Außerhalb des Territoriums galt eben nicht der Prägungsstempel, sondern lediglich der Metallwert der Münze. Da die Valutadifferenz 5 bis 10 Proz. betrug, war sie von hoher Bedeutung und die Klagen der Krämer wurden deshalb immer lauter, je mehr es in Schwang kam, nicht blos anläßlich des Warenhandels derartige Valutadifferenzgewinne mitzunehmen, sondern die Valutadifferenz direkt zum Inhalt von Geldhandelsgeschäften zu machen. Zahlreiche welsche Händler, klagten die Krämer, kommen ausschließlich zu dem Zwecke nach Deutschland gereist, um dort gegen Bezahlung eines Aufgelds das Grobsilber aufzukaufen, es über die Grenze zu führen, dort in schlechte deutsche oder fremde

Scheidemünzen umprägen zu lassen und dann an solche Personen zu verkaufen, welche Warenkäufe in Deutschland zu machen haben.

War diese Thätigkeit den Krämern unliebsam, weil sie die Rohstoffausfuhr mehrte und so den Krämern die Rohstoffe verteuerte, so war sie freilich, da sie den Warenkauf in Deutschland zur Voraussetzung hatte, dem Negozianten gerade recht; denn sie steigerte die deutsche Warenausfuhr, namentlich in Textilwaren und Lebensmitteln, ganz ungeheuer und führte dadurch zu einer Steigerung der Textilwaren- und Lebensmittelpreise, welche den Erzeugern dieser Dinge große Gewinne brachte.

Die Reichsgewalt befand sich diesen Verhältnissen gegenüber, welche analog der kirchlichen Bewegung die deutschen Territorialherren auch auf wirtschaftlichem Gebiete in zwei schroff getrennte Lager spaltete, in einer schwierigen Lage um so mehr, als das Haus Oesterreich in seiner Eigenschaft als bedeutendster Grubenbesitzer des Reichs wirtschaftlich in das Lager der Negozianten gehörte. Die habsburgische Dynastie folgte deshalb auch nur gezwungen dem Drängen der Merkantilisten auf durchgreifende Maßnahmen gegen die Kipper und Wipper. Ihr Verhalten ging im großen Ganzen dahin, daß die habsburgischen Kaiser als oberste Münzbehörde das Reichsmünzregal zu wahren suchten, soweit ein solches überhaupt noch vorhanden war, daß sie verlangten, daß Zahlungen nur in Reichswährung gemacht und fremde Münzen nur auf Grund ihres innern Werts an Edelmetall im Zahlung angenommen werden durften, ferner daß die Verschlechterung der deutschen Währung dadurch erschwert wurde, daß jede den Bedarf übersteigende Herstellung von minderwertiger Scheidemünze verboten und die Scheidemünze ebenfalls so wertvoll hergestellt werden sollte, daß ihre Verfertigung bestenfalls die Prägungskosten deckte. Wenn diese Mittel nur ungenügend zur Anwendung kamen, so trugen daran die Schuld die Glaubenskämpfe und die durch den Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse geschwächte Macht der obersten Reichsgewalt, welche das Haus Oesterreich zwang, die Stärkung seiner Hausmacht als Grundlage seiner Machtstellung über die Reichsinteressen zu stellen. Daß diese Währungsverschlechterung Deutschlands weiten Kreisen und Erwerbsständen reichen Gewinn brachte, daß sie namentlich die deutsche Warenausfuhr mächtig förderte, war der wirtschaftliche Grund, der es ihr ermöglichte, sich allem Anstürmen des Merkan-

tilismus zum Trotze Jahrhunderte lang zu halten, und die Merkantilisten als Vertreter der Interessen der nationalen Wiederverarbeitung haben deshalb eine Unterdrückung der Münzverschlechterung nie erreicht. So oft sie auch verlangten, daß die Kaufleute ihre Schulden im Auslande lediglich durch Wechselbriefe sollten bezahlen dürfen, damit kein Wertgeld außer Lands gehe, oder daß sie gegenseitig ihre Forderungen durch Girieren ausgliechen und hierdurch dem Handel mit Wechseln auf das Ausland eine steigende Bedeutung verschafften, so sehr sie es verstanden, die „Geldhandlung" und das damit verbundene Kippen und Wippen als ein berüchtigtes Gewerbe zu brandmarken, das sich für den Christen nicht schicke, und den Hebräern zu überlassen sei, so haben sie durch ihr Vorgehen nicht vermocht, die Valutaverschlechterung Deutschlands zu verhindern, weil ohne eine Geldverschlechterung die nationale Edelmetallerzeugung Deutschlands unmöglich gewesen wäre und sich deshalb diesen natürlichen Verhältnissen gegenüber keine Zwangspolitik mächtig genug zeigte.

3) Die Lehre von der Handelsbilanz.

Hatte das Zeitalter der Negotianten den Reichtum des Einzelnen nach der Menge der Produkte und Produktionsmittel, wie Grund und Boden, Eigenleute, Gefälle und Rechte, berechnet, so taxierte der Merkantilismus den Anschauungen des Krämertums entsprechend den Wohlstand des Einzelnen lediglich nach dem Besitze an Geld. Das Geld war für den Merkantilisten das ausschließliche Mittel zur Macht und zum Genuß. Seine Wirtschaftstheorie gieng vom Gelde aus und machte es zur Grundlage der ganzen Volkswirtschaft, indem er dieselbe als die Frage betrachtete, wie am leichtesten möglichst viel bares Geld ins Territorium geschafft werden könne. Die Beantwortung dieser Frage durch die Wissenschaft jener Zeit geschah in der Weise, daß man die Lehre von der Handelsbilanz aufstellte. Bezeichnet auch erst der Italiener Serra (1613) den Anfang, der Engländer Sir John Steward (1767) den Schluß dieser Schule, welche ihre bedeutsamste praktische Bethätigung durch den französischen Finanzminister Colbert (1660) fand, so geht die praktische Bethätigung dieser Auffassung bis auf den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück.

Das Streben der Handelsbilanz bestand darin, daß man die Wirtschaft des Staatsgebildes als ein Ganzes betrachtete, dessen Aufgabe dahin gieng, dafür Sorge zu tragen, daß möglichst viel Edelmetall in das Land hereingebracht und möglichst wenig Edelmetall hinausgeführt wurde. Ueberwog die Einfuhr von Gold und Silber, so war eine aktive, überwog die Ausfuhr, so war eine passive Handelsbilanz vorhanden und um das Ideal einer thunlichst großen aktiven Handelsbilanz zu erreichen, hob man die Warenausfuhr durch Schaffung von industriellen Staatsbetrieben oder durch Prämien für gewerbliche Privatbetriebe, wie wir dies z. B. schon bei der ersten deutschen Sammetfabrik von Schäler & Cie. in Ulm im Jahre 1513 finden. Man schützte das heimische Gewerbe durch Einfuhrzölle auf gewerbliche Erzeugnisse, damit kein Geld für fremde Gewerbeerzeugnisse aus dem Lande gieng, führte genaue Aufsicht über die zur Ausfuhr bestimmten gewerblichen Erzeugnisse durch Schauen aller Art auf Textilerzeugnisse usw., um den guten Ruf der Industrie des Territoriums im Auslande zu steigern, suchte dem heimischen Gewerbe dadurch zu helfen, daß man die Ausfuhr von Getreide, Flachs, Wolle, Farbpflanzen, Edelmetallen und Rohstoffen aller Art wie die Auswanderung verbot, um dem heimischen Gewerbe billige Rohstoffe und Arbeiter zur Verfügung zu stellen, und daß man die Bevölkerungsvermehrung durch Heiratsprämien unterstützte.

4) Die Münzpächterei.

Seine Spitze gegen die negotiatores erhielt das System dadurch, daß man wie z. B. 1577 in Frankreich, den gesamten Ein- und Ausführhandel als landesherrliches Recht (droit domanial) der Krone erklärte, welche die einzelnen Zweige des Handels und dessen Anstalten, die Rhederei, den Postbetrieb, das Münzwesen unter dem Vorgeben, daß diese Betriebe nicht der Privatunternehmung überlassen werden dürfen, an sich zog und dadurch für den Fiskus nutzbar machte, daß man dieselben an Großunternehmer vergab, die der Krone steigende Summen dafür zu zahlen hatten. Da diese Generalpächtergesellschaften, welche auf demselben Prinzipe beruhten wie die Münzhausgenossenschaften und die Gewerbezünfte des Mittelalters, aber nicht für das Interesse der Allgemeinheit sorgten, sondern das Bestreben hatten, nach Bezahlung ihres Pachtgeldes noch recht viel in ihren Betrieben zu verdienen,

so war die Leistung dieser Unternehmer auf dem Gebiete der Rhederei, der Post usw., namentlich aber auf dem Gebiete des Münzwesens eine sehr unbefriedigende. Sie führte auf dem letzteren Gebiete zum steigenden Zerfalle der Währung, der freilich auch ohne ihre Thätigkeit unausbleiblich war, wenn sich auch die Krämerschaft noch so sehr hiegegen wehrte. Die Münzpächter der einzeln Münzherren suchten aus ihrem Münzrechte möglichst viel heraus zu schlagen, indem sie die Münzen immer schlechter prägten und so viel Gulden als möglich aus dem Pfund Feinsilber fertigten.

Man darf dabei nicht zu sehr den Stab über diese Münzmeister brechen; denn die Verhältnisse zwangen sie geradezu zu diesem Verhalten. Sie mußten alljährlich eine bestimmte Abgabe an den Münzherrn für ihr Münzprivileg bezahlen, während die Erschöpfung der europäischen Silber- und Goldgruben die Erzeugungskosten der Edelmetalle fortwährend steigerte. Indem sie den Feingehalt der Münzen verminderten, beschränkten sie aber wieder die Kaufkraft derselben und steigerten dadurch die Löhne und die Kosten des Bergbaus, die dann wieder zu neuen Münzverschlechterungen Anlaß gaben So entstand ein circulus viciosus, aus dem das Münzwesen der merkantilistischen Zeit keinen Ausweg mehr fand und an dem es schließlich jämmerlich zu Grunde gieng. Unter dem Zeichen territorialer Selbstsucht regierte jeder Stadtstaat wie der einzelne Landesherr souverän und sorgte für das Interesse der herrschenden Kreise. Einen Beamtenstand gab es nicht mehr. Die Regalien und Gefälle waren rein nach privatrechtlichen Grundsätzen verwaltet. Da man keinen anderen Ausweg mehr sah, die steigenden Lasten des Territoriums aufzubringen, zahlte man die Kriegskosten u. s. w. durch verdeckte Zwangsanleihen in Gestalt von Münzverschlechterungen und wählte so ein Auskunftsmittel, das sich selbst vernichtete, indem es zuerst mühelosen Gewinn abwarf, um schließlich alles zu vernichten. Aber auch die Heilmittel, welche der Merkantilismus oder die zünftige Krämerpolitik jener Zeit anwandte, um sich gegen die Folgen dieser Münzkipperei der Negotianten zu wehren, das Verbot der Rohstoffausfuhr und der Geldausfuhr und die Festsetzung von Zwangstaxen für alle Bedürfnisse, waren undurchführbar und deshalb vergeblich.

Der Jammer jener Zeit des Merkantilismus bestand in

dem Mißverhältnis der kontinentalen Bevölkerung zur Produktenmenge. Es gab so viele Menschen, daß die Rohstoffportionen nicht mehr genügten und nur die Wiederverarbeitung oder Entvölkerung Hilfe dadurch schaffen konnte, daß sie ein Steigen der Preise hintanhielt. Diese wiederverarbeitende Thätigkeit hatte aber ihre natürliche Grenze in dem Weltbedarf und dieser Weltbedarf minderte sich dadurch rasch, daß ein Staat dem andern in der Durchführung der merkantilistischen Grundsätze folgte, bis ein zerstörender Kampf Aller gegen Alle, wie ihn der dreißigjährige Krieg zeitigte, den natürlichen Ausgleich durch Zerstörung der überschüssigen Menschenzahl herbeiführte und neues Leben aus den Trümmern einer zerstörten Kulturperiode blühen ließ.

5. Die Litteratur der Kipper- und Wipperzeit.

Die Folgen der Kipperei empfanden vor allem die territorialen Obrigkeiten und Herrschaften und alle Personen mit festem Geldeinkommen. Den eigentlich produktiven Ständen dagegen war die Kipperei erwünscht; steigerte sie doch die Preise aller Dinge. Bei einem Blick auf die Währungslitteratur der Kipper- und Wipperzeit findet sich deshalb auch die nicht verwunderliche Thatsache, daß die Männer der Wissenschaft jener Zeit fast durchweg Anhänger des Merkantilismus und Gegner der Münzverschlechterung waren.

Schon die Münzschriftsteller aus der Zeit Kaiser Karls V. sind mit wenigen Ausnahmen für eine schwere Währung, um der zunehmenden Teuerung aller Lebensbedürfnisse zu steuern. So klagt der sächsische Hofrichter Melchior von Ossa (1506—1567), ein eifriger Albertiner und Merkantilist, daß so viel Edelmetall zum Lande hinausströme, ohne zu bedenken, daß diesem Mißstande am einfachsten durch eine Verschlechterung der sächsischen Währung abzuhelfen war. Die fremden Länder schicken ihre Erzeugnisse nach Sachsen, klagte er, und rauben diesem Land dafür das Hartgeld und damit sein Blut. Es sei lediglich unnützes Zeug, das uns das Ausland sende; deshalb solle man die Ausfuhr von Edelmetall verbieten. Ein weiterer Volkswirt, der Italiener Guiciardini, klagt darüber, daß in den Niederlanden der Diskont von 10 auf 12 Prozent erhöht worden sei; das richte die dortige Manufaktur zu Grunde. Da die Edelleute und Bürger für ihr Geld auch höchstens 3—4 Prozent erhalten, wäre

ein Diskont von 6—8 Prozent völlig ausreichend. In Flandern gelte es immer noch als Schande, sein Geld gegen Wucher (Diskont) an andere zu verleihen, und viele Rechtsgelehrte seien der Ansicht, daß das Wechselgeschäft gegen Aufgeld völlig überflüssig sei. Es waren das Auseinandersetzungen, die in einer Zeit, wo in Antwerpen täglich Dutzende von Wechseln auf Rom, Venedig, Mailand, Florenz oder Genua wie auf Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. M., auf Medina del Campo, Burgos, Cadix, Sevilla und Lissabon wie auf Paris, Lyon und Rouen ausgestellt wurden, wenig Eindruck machten.

Wieder ein anderer Zeitgenosse, Sebastian Münster, meinte, Sachsens Ackerbau sei derart entwickelt, daß er sich kecklich neben den des gesegneten Ungarn stellen könne; aber das korn- und silberreiche Sachsen wäre bei seiner günstigen Handelslage und seinem intelligenten Volke nebenbei wie geschaffen zu einem Manufakturstaate. Es sei deshalb sehr zu bedauern, daß dort die Manufaktur noch gar nicht entwickelt sei und man sich darauf beschränke, das schwer ausgeprägte sächsische Silber nach Augsburg, Nürnberg und Frankfurt zu verkaufen oder etwas Bier für die Ausfuhr herzustellen, das guten Absatz finde, obgleich die Fracht teurer zu stehen komme als das Bier selbst. Der bedeutsamste merkantilistische Schriftsteller jener Zeit war der Arzt Georg Agrikola von Joachimsthal, vielleicht der Verfasser der albertinischen Münzschriften. Auch er ließ es nicht gelten, daß man die Edelmetallausfuhr durch eine Verschlechterung der Währung bekämpfte, sondern verlangte als Mittel gegen die schlechte Handelsbilanz Luxusverbote und die Hemmung der Ausfuhr von Edelmetall sowie der Einfuhr von schlechtem fremdem Gelde. Alles fremde Geld solle durch öffentliche Wechsler eingelöst und wieder aus dem Lande geschafft werden. Der Kaufmann, meinte er, kaufe, wo er verkaufe; hindere man den Luxus, so werde mit der fremden Waare auch das fremde Geld aus dem Lande bleiben. Ackerbau und Bergbau seien gleich ehrenwert, weil beide bereicherten, ohne jemand zu schaden, während der Soldat, der Bankier (Wucherer) und Kaufmann, sich auf anderer Leute Kosten mästen. Aber der reine Tauschhandel sei nur im Nahverkehr möglich; so bald sich der Weltverkehr entwickle, gebrauche man das Geld und es sei dann ein wahres Füllhorn für die Menschheit.

Eine Weltmünze als Mittel, der zunehmenden Verschlechterung der territorialen Valuten zu steuern, empfahl 1543 erstmals der Mathematiker Kopernikus. Schon 1522 hatte dieser Gelehrte dem preußischen Landtage strengste Einhaltung von Schrot und Korn empfohlen und als Grundsatz aufgestellt, daß der Schlagsatz lediglich die Kosten decken sollte. Er schwärmte so sehr für eine Verbesserung der Münzen, daß er meinte, wenn man das Geld schwerer präge, müssen die Schuldner allerdings mehr Zins bezahlen, als sie eigentlich verpflichtet seien, bekommen aber auch andererseits wieder mehr für ihre Erzeugnisse. Er übersah dabei vollständig, daß wertvolles Geld auf die Dauer notwendig billigere Waarenpreise bedeutet und der von Kepler erhoffte Erfolg bestenfalls ein vorübergehender sein konnte. Der Wert der Metalle, meinte er, bestehe darin, daß sie unzerstörbar durch Feuer und Säuren, reinlich, dehnbar, schmelzbar, hart und von schöner Farbe seien. Wenn Gold, Silber und Kupfer verschiedenen Wert haben, so rühre dies von ihrer verschiedenen Seltenheit und Nützlichkeit her. Das Gold sei wohl das vornehmste Metall, aber auch das unwichtigste; das Eisen aber das wichtigste. Die Goldköche aber seien alle miteinander Betrüger, welche die Fürsten prellen.

Von Münzschriftstellern aus der Zeit des Kaisers Ferdiand I. ist zu nennen der Eisfelder Prediger Cyriakus Spangenberg, der die Münzverschlechterung ebenso verwerflich fand wie hohe Steuern und Staatsanleihen. Jede Aenderung von Schrot und Korn, meinte er, schaffe eine neue Herrschaft und eine Münzverschlechterung sei deshalb nur im äußersten Notfalle angängig. Für die Zeit Kaiser Max II. kommt in Betracht der spanische Finanzkommissär Jodokus Damhouder in den Niederlanden. Er klagte, daß Spanien durch die Kipper und Wipper um seine gute Münze komme, übersah aber, daß der natürliche Grund dieser spanischen Edelmetallausfuhr wie in Deutschland die dem Weltmarkt gegenüber allzugute Beschaffenheit der spanischen Währung war. Wollte Spanien sein Geld minder begehrt machen, so durfte es dasselbe nur verschlechtern.

Einen weitern Blick verriet ein anderer Münzschriftsteller jener Zeit, der Gymnasialprof. Bartholomäus Keckermann in Danzig. Dieser erklärte, die Deutschen haben kein Geld, weil Deutschland zu dicht bevölkert sei und seine Einwohner zu üppig leben. Da der

Landmann für das Fleisch mehr als für die Frucht löse, werden immer mehr Aecker in Wiesen verwandelt; deshalb solle man die Landwirte zum Ackerbau zwingen. Um den Luxus zu beschränken, solle man Abgaben auf schöne Wohnungen und Einrichtungen legen und der notleidenden gewerblichen Ausfuhr solle man dadurch zu Hilfe kommen, daß man die gewerblichen Schaueinrichtungen verbessere. Gelinge es nicht durch solche Maßregeln die gewerbliche Ausfuhr neu zu beleben, so werde die deutsche Volksmasse verarmen und innere Aufstände werden die unausbleibliche Folge sein. Er behielt damit insoferne recht, als es in der That nicht gelang, die deutsche Manufaktur neu zu beleben, und die Glaubenskriege infolge dessen die deutsche Bevölkerungsfrage gewaltsam lösten. Was die Münzfrage im Speziellen betrifft, so klagte auch er über den Mißstand, daß immer mehr Grobgeld in Landmünze umgeprägt werde. Man sollte deshalb, meinte er, alle Land- und Scheidemünzen in den Tiegel werfen, den einzelnen Reichsständen das Prägrecht nehmen und die Ausprägung von Land- und Scheidemünzen von Kreises wegen nur in beschränkter Weise im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl vornehmen. So, wie es jetzt sei, daß jeder verdorbene Goldschmied, Kesselschläger, Leineweber oder Schlosser sich als Münzmeister einstellen lasse und Scheidemünzen schlage, könne es nicht weitergehen. Es sei dadurch dahin gekommen, daß der Goldgulden jetzt statt 26 Albus (halbe Batzen) dann 36 koste, so daß die Staatseinkünfte in Gold gerechnet sich um ein volles Drittel verringert haben.

Unter den Zeitgenossen Kaiser Rudolphs II. (1576—1612) klagt Johann Fichard über die Kaufleute und Händler, welche die Währung immer schlechter machen und dadurch die Preise steigern, und der Italiener Johann Botero beschwert sich, daß die Wechsler den gemeinen Mann auswuchern und den Geldwert nach Belieben erhöhen oder fallen lassen. Ein weiterer Zeitgenosse dieses Kaisers, Johann Bodinus, der wissenschaftliche Begründer des Merkantilsystems, hält wie Marquard Freher jede Münzänderung, für schädlich und schiebt die Schuld an der zunehmenden Münzverschlechterung auf das Aufkommen des Legierens. Er hält das Wertverhältnis von 1 Pfund Gold zu 12 Pfund Silber als unabänderlich und verlangt, daß das Pfund lediglich in 24 Stücke geteilt und die Gold- und Silbermünzen

völlig gleichmäßig nach einem einheitlichen Weltmünzgewicht ausgeprägt werden sollten, so daß das Portugiesergold nicht anders wäre als das deutsche Silber. Davon sei man aber noch weit entfernt. Wohl seien das Pariser, Bisanzer und Straßburger Pfund gleich, ebenso das Basler, Nürnberger und Frankfurter; aber es sollten alle Gewichte gleich sein. Jeder Fürst sei seiner Ehre schuldig, daß seine Münzen vollwertig seien. Der deutsche Gulden sei zu groß; man solle ihn deshalb halbieren, damit alles billiger werde, und mehr Kupfergeld schlagen. England habe den großen Fehler gemacht, daß es seine Kupfermünzen aufgehoben und neue Silbermünzen geprägt und dabei das Pfund nicht genügend in Skrupel und halbe Skrupel zerlegt habe. Dadurch habe man in England dem kleinen Manne die Lebenshaltung verteuert. Das Kupfer habe infolge dessen in England keinen Wert mehr, so daß man es zum Decken der Kirchen und zu Geräten verwende, während das Kupfer in Spanien und in Afrika, wo man es zu Münzzwecken verwende, sehr hoch bewertet sei. Anders sei es beim Silber, das in Europa, Afrika und Westindien überall den gleichen Wert besitze. Man sollte deshalb für das Gold auch eine einheitliche Weltmünze schaffen wie für das Silber. Nur Spanien halte auf einen soliden Münzfuß; überall sonst sei die Legierung unzuverlässig. Frankreich werde durch seine Nachbarn genötigt, seinem Silber mehr Kupfer zuzusetzen; denn die Schweiz und Deutschland und der Norden prägen ihr Geld immer schlechter und dadurch sei das Goldaufgeld entstanden, das gegenwärtig den Kaufleuten so viel Schaden bringe. Wenn aber immer alles teurer werde, also das Gold und das Silber weniger Kaufkraft haben, komme das von der Edelmetallzufuhr Westindiens; habe man doch in Peru bei der Eroberung für ein Pferd 6000 Dublonen gelöst.

Ein weiterer Münzschriftsteller jener Zeit, der Heidelberger Professor Marquard Freher (1565—1614), Rat des Pfalzgrafen Johann Kasimir, gab die Schriften von Nikolaus Oresme und Gabriel Biel heraus, unterstützt von dem kölnischen Münzmeister Reiner Budel. Er leitete das Münzregal mit Recht aus dem Staatskreditrechte her und erklärte als Eigentümer der Münze zwar den Münzherrn, als rechtmäßigen Pfandherrn aber den jeweiligen Besitzer. Aus den Worten Christi: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“, erhelle die Berechtigung des Verbots des Einschmel-

zens von Münzen. Der Bürgermeister Tielemann Friesen von Göttingen verfocht den Standpunkt, daß es keineswegs gleichgiltig sei, ob eine Münze von Edelmetall oder Leder hergestellt werde. Im Gegensatze zu Aristoteles, der die Ansicht vertrat, daß das Gepräge der Münze ihren Wert verleihe, erklärte er, dies sei nur bedingt richtig; die Münze müsse auch einen innern Wert haben. Wertvoll ist seine Geschichte der Relation zwischen Gold und Silber. Ein weiterer Zeitgenosse, der wirt. Landschreiber Erhard Stickel, erklärte als Ursache der Münzverderbnis, daß man keine Taxe für den Silberkauf mehr habe. Aus Eigennutz habe man die Silbertaxe aufgehoben und den Silberpreis freigegeben. Hätte man den alten festen Silberpreis, müßte jeder Handel mit Geld um Geld unterbleiben. Der nächste Reichstag sollte deshalb wieder einen beständigen Silbertarif festsetzen. Ein weiterer interessanter Münzschriftsteller jener Tage ist der Rechtslehrer Georg Obrecht in Straßburg. Er wollte Vermögenssteuern statt der Kopfsteuern, verdammte den Luxus, der besteuert werden sollte, um die Lebensmittelsteuern entbehren zu können. Geld sollte für öffentliche Zwecke beschafft werden durch den Verkauf der Aemter und des Adels sowie durch Erbschaftssteuern. Die Landwirte sollten zum Anbau von Brodfrucht gesetzlich gezwungen werden und dem Kippen und Wippen der Kommersbrüder Einhalt gethan werden.

Ein anderer Münzschriftsteller, der Schlesier Jakob Bronitz, (1604) erklärte, der Wert der Münze bestehe in ihrer Eigenschaft als öffentliches Tauschmittel, nicht in ihrem Metallwerte; der Geldwert könne deshalb lediglich für den Binnenverkehr obrigkeitlich geregelt werden. Die Edelsteine eignen sich nicht als Tauschmittel, weil sie nicht formbar seien. Der Hauptwert des Golds liege in seiner Bedeutung als Heilmittel. Die verschiedenen Metalle seien nur Reifegrade desselben Metalls; aber das Kunstgold sei eine gefährliche Sache für die Fürsten. Das Geld sei eine vertretbare Sache (res fungibilis) und deshalb dürfe eigentlich auch kein Diskont für dasselbe genommen werden; aber ohne Diskont sei eben kein Verkehr denkbar. Einen Staatsschatz verwarf er, weil er keine Zinsen trug. Das Münzrecht sollte nur der Staat ausüben, weil die Münze der auctoritas bedürfe. Die Legierung sei statthaft, soweit sie zur Haltbarkeit der Münzen und zur Deckung der Prägekosten nötig sei; doch sollte für alle Gold-

schmiede einerlei Korn vorgeschrieben sein. Die Zahl der Scheidemünzen sollte in einem festen Verhältnis zum Grobgelde stehen. Das Bild des Fürsten auf den Münzen sei notwendig als Mittel gegen die Fälschung; denn es bedeute, daß der Fürst mit seiner persönlichen Ehre für Schrot und Korn der Münze einstehe. Die Gold- und Silbermünzen sollten von gleicher Größe sein und ihr Wertverhältnis unabänderlich wie 1 zu 12 festgehalten werden. Jede Verschlechterung der Münze erhöhe die Preise und schmälere die Steuern und sei deshalb im Interesse der Erhaltung des Friedens verwerflich. Zettelgeld sei nur ein Behelf für Zeiten der Not. Die Ausfuhr von Geld sei unbedingt zu verbieten, so lange nicht alle Nachbarvölker durch Annahme der Reichsmünzordnung einerlei Währung haben. Der Edelmetallhandel sei als Staatsmonopol zu betrachten und der Weltverkehr wie in England und Italien lediglich mittelst Wechseln zu führen. Dem Mangel an Grobsilber sollte durch ein Verbot von Luxusgeschirren gesteuert werden. Das Gold, erklärte Bronitz, sei der Nerv aller Dinge, ein Volk ohne Geld sei kampfunfähig; deshalb sei auf einen eifrigen Abbau der Silbergruben zu achten und thunlichst für Erschließung neuer Werke zu sorgen. Nationen aber, welche keine Metallschätze von Natur haben, müssen das Geld durch den Handel fangen, indem sie Messen und Märkte einrichten, damit die Fremden kommen und ihnen ihre Erzeugnisse abkaufen. Die Ausfuhr von Gewerbeerzeugnissen sei dadurch zu fördern, daß Produktivgenossenschaften (cellegiae opificum) für die Hauptausfuhrgegenstände ins Leben gerufen werden; nur Thoren verkaufen ihre Rohstoffe an das Ausland, statt aus der Verarbeitung Tausende zu gewinnen.

Unter der Zahl der evangelischen Theologen, welche von 1585 bis 1643 durch volkstümliche volkswirtschaftliche Werke sich bemerkbar machten, verdient Hervorhebung der Lübecker Superintendent Nikolaus Hunnius. Er bestritt eifrig die Lehre der Wiedertäufer, daß der Handel Wucher sei; ein mäßiger Handelsgewinn sei vielmehr durchaus berechtigt. Obrigkeitliche Taxen gestatte der Welthandel nicht.

Von den Autoritäten jener Zeit, welche die Kipperei wissenschaftlich bekämpften, kommt ferner vor allem in Betracht der Reichspfennigmeister Ritter Zacharias Geizkofler. Gold und Silber, führte er aus, haben keine „natürliche Ver-

gleichung", wenn auch das Reichsmünzamt dieselben in eine feste Proportion setze. Als eingefleischter Merkantilist erklärte auch Geizkofler, Reichtum sei der Besitz von Gold und Silber und da Deutschland mehr Edelmetall aus- als einführe, werde es immer ärmer; denn was hereinkomme, sei lediglich Scheinware, Sammet, Seide, Goldborten u. s. w., während der deutsche Bergsegen ins Ausland fließe. Auch Geizkofler verlangte deshalb Luxusgesetze und ein ernstliches Verbot der Edelmetallausfuhr.

Von großem Interesse sind ferner die sogenannten Fakultätsgutachten der Jenaer Theologen über das Münzwesen. Diese klagen, daß die Reichen ihr Silberzeug auf die Münze schicken und so die Geldmenge und damit die Preise steigern. Dies sei sehr schädlich; denn wenn alles Silber vermünzt werde, habe niemand mehr einen Notpfennig. Gold und Silber sei nun einmal der wichtigste zeitliche Reichtum. Die Kipper, meinten sie weiter, sündigen gegen Gott, ihren Nächsten und sich selbst. Alle Mittel, die man gegen den Münzzerfall anpreise, die Errichtung des tausendjährigen Reichs und der Gütergemeinschaft, das Murren gegen die Obrigkeit, der Aufruhr gegen die Juden, weil sie Christenkinder schlachten, seien verwerflich. Innere Einkehr thue not; denn die jetzige Teuerung sei die Strafe für die Sünden der Menschen. Das Geld, meinten sie, sei das Maß aller Dinge; verschlechtere man es, so schädige man alle Stände.

Diese Gutachten übersahen völlig, daß bei schlechten Valuten die Leute nicht blos teuer kaufen, sondern auch teuer verkaufen, daß die Schuldner dabei gewinnen, was die Gläubiger einbüßen. Sie waren eben vom Standpunkte des philiströsen Professors mit festem Gehalt geschrieben, für den eine schlechte Valuta nur Schatten-, aber keine Lichtseiten zeigte. Völlig antimerkantilistisch war die Schrift des Professors Elias Henkel zu Halberstadt gegen die Kipper und Wipper. Sie verlangte, man solle nur bei Landsleuten kaufen und keine unnötige Dinge einthun, damit keine Teuerung entstehe; denn die Teuerung sei eine Strafe Gottes, die schlimmer sei als Krieg, Feuer und Pestilenz. Der letzte der in Betracht kommenden Schriftsteller, der Pfarrer Christian de Spaignart zu Magdeburg, erklärte als Grundsatz, eine christliche Obrigkeit dürfe die

Münze nicht verschlechtern, sonst unterdrücke sie die Edelleute, welche von ihren Zinsen leben müssen.

Das Entstehen einer handwerksmäßigen Münzmeisterlitteratur um jene Zeit bezeugte den geistigen Aufschwung und die zunehmende Bedeutung des Münzhandwerks. Die Studenten, klagte einer dieser Schriftsteller, Gilbert, kommen wegen der Teuerung nicht mehr aus; alle Preise steigen zum Schaden der Fürsten, Beamten, Pfarrer, Schulmeister und anderer Personen mit festem Einkommen, weil diese nicht in der Lage seien, ihr Einkommen zu steigern. Der Kaufmann fordere eine bestimmte Metallmenge ohne Rücksicht auf den Namen. Ein anderer Gelehrter, der Hamburger Volkswirt Büsch. Er führte aus, wenn auch den Goldschmieden das Einschmelzen von Münzen gestattet sei, so sei doch das Geld nicht zum Verbrauchen und Einschmelzen bestimmt, sondern um als Wertmesser für alle Dinge zu dienen. Es sei die wichtigste Handelsware und das Mittel zur Ablohnung aller Dienste und Arbeiten. Im Weltverkehr aber sei das Geld lediglich nach seinem innern Gehalte bewertet und nicht nach dem Stempel, den es trage, und deshalb schade die Kipperei dem Handel in hohem Grade.

Um dem Mangel an Umlaufsmitteln abzuhelfen, waren die Volkswirte bestrebt, einen Ersatz für die Edelmetalle als Tauschwerkzeuge zu finden. Mit dieser Frage beschäftigte sich namentlich der Heidelberger Professor Samuel Pufendorf, geb. 1631 in Kursachsen, seit 1670 Professor in Lund in Schweden. Er erklärte, beim reinen Tauschhandel können zahlreiche, in Kulturstaaten unbedingt nötige Bevölkerungsklassen einfach ihr Leben nicht fristen; deshalb gebrauche man Tauschwerkzeuge; doch liege gar keine natürliche Notwendigkeit vor, gerade die Edelmetalle als Tauschwerkzeuge zu verwenden. Es sei lediglich dem Herkommen oder einem obrigkeitlichen Zwange zuzuschreiben, wenn das der Fall sei, und man könnte deshalb statt aus Gold und Silber ebenso gut aus Leder oder Papier die gesetzlichen Tauschwerkzeuge fertigen. Nur müsse man sich dabei klar bleiben, daß ein solches Kreditgeld eben nur so weit volle Giltigkeit habe, als die Grenzen des dasselbe ausgebenden Staats gehen. Zum Verkehr mit dem Auslande aber gebrauche man ein Wertgeld und als Stoff für dasselbe eigne sich am besten das Edelmetall. Wenn einem Staate daran liege, den Verkehr mit dem Aus-

lande abzuhalten, dürfe er nur lyturgisches Eisengeld einführen; seine Einwohner müssen dann aber auch auf alle jene Luxusgegenstände Verzicht leisten, welche man nur im Auslande erhalte.

Von Bedeutung für die damalige Entwicklung des englischen Münzwesens war besonders der englische Münzwardein und Münzmeister Isak Newton (1643—1727). Er hatte die Ansicht, daß ein Land seinen Ackerbau gar nicht genug steigern und die Manufaktur gar nicht genug niederhalten könne; hatte aber doch schon eine Ahnung von den Vorteilen der Doppelwährung, indem er es jedem Schuldner freigestellt wissen wollte, seine Schuld in Gold oder Silber zu zahlen, je nachdem ihm das eine oder andere Metall leichter zu Gebot stand.

Bedeutsam für das Münzwesen war weiter als Schriftsteller namentlich auch der deutsche Philosoph Leibnitz (1646—1717). In seiner ersten Zeit klagte auch er, daß die Ausländer die Rohstoffe aus Deutschland herausführen, um sie in verarbeitetem Zustande wieder heranzubringen, ohne zu überlegen, daß dem entvölkerten Deutschland seiner Zeit alle Vorbedingungen zu einem Gewerbelande fehlten. Später meinte er, Landwirtschaft und Manufaktur haben die gleichen Interessen. Der Ackerbau sei die Grundlage der Größe jeder Nation, die Manufaktur aber bringe Geld von außen ins Land herein und bereichere den Fiskus. Man solle deshalb beiden Teilen gerecht werden, indem man die Getreideausfuhr frei gebe und dadurch den Preis der Feldfrüchte steigere; dann werde sich durch die Blüte der Landwirtschaft im Inlande auch ein besserer Markt für die Erzeugnisse der Manufaktur erschließen. Ein Stand habe also den andern nötig. Wenn dann auch gewerbliche Erzeugnisse aus dem Auslande hereinkommen, so werden die dadurch reich werdenden Einfuhrhändler den Landwirten ihre Güter um gute Preise abkaufen. Freilich eine etwas naive Empfehlung der Einfuhr der gewerblichen Erzeugnisse Englands, welche den deutschen Landwirten als Belohnung die Enteignung durch das Händlertum gegen anständige Entschädigung in Aussicht stellte, dafür aber die deutsche Manufaktur vollends ruinierte.

Schwamm Leibnitz mit diesen Ansichten im Fahrwasser der englischen Manufakturisten, so trat er auch in Bezug auf die Währungsfrage den Ansichten Lockes bei. Er meinte, Locke verstehe den Handel aus dem Grunde und man

könne über die Währungsfrage nichts besseres lesen als Lockes Schrift „On the reading of the value of money.“ Es sei unrecht, die Währung zu verschlechtern und gleichzeitig die Waarenpreise durch Taxen am Steigen zu hindern. Wenn die Waarenpreise in Deutschland im Verhältnis mehr gestiegen seien, als die Verschlechterung der Münzen betrage, so rühre das daher, daß die Polizei nachlässig sei und die Preistaxen nicht besser aufrecht erhalte. Die Kaufleute betrügen das Publikum und bereichern sich dadurch, daß die Münzverschlechterung in den einzelnen Teilen Deutschlands eine so verschiedenartige sei. Je kleiner das Land sei, um so schlechter präge man die Münzen. Das benützen dann die fremden Händler und stellen die Preise immer nach der schlechtesten Münzsorte. Dem Treiben der Geldwechsler sollte deshalb durch einen einheitlichen Münzfuß ein Ende gemacht werden. Wie also Leibnitz im Unterschiede zu den Engländern Gold und Silber als gleichwertig sehen wollte und ein Freund der Taxen war, so war er ein eifriger Gegner der Wuchergesetze. Es sei nicht mehr als billig, meinte er, daß der Verleiher sich mit dem Schuldner in den Ertrag der Spekulation teile, wohl aber sei es verwerflich, wenn man Leute mit Zehnten und Abgaben belaste, die nur leben können, wenn sie Geld borgen. Man solle also die Abgaben herabsetzen und dafür den Wucher freigeben.

So war Leibnitz entsprechend seiner dualistisch-philosophischen Auffassung ein gemäßigter Freihändler, ein Vertreter jener Richtung der gerechten Mitte, der Doppelwährungsbestrebungen, wie sie später zur Herrschaft gelangten, um der einseitigen Herrschaft der Merkantilisten wie der ebenso einseitigen Physiokratie den goldenen Mittelweg zu zeigen. Er wollte freien Handel, aber auch freie Währung für alle Tauschmittel und ein festes Wertverhältnis durch Taxen. Mochte dieses System vorerst auch eine Schädigung der deutschen Manufaktur bedeuten, so war es doch der einzige gerechte Ausweg aus den wirtschaftlichen Nöten der Zeit. Das System beseitigte das den Landwirt schädigende Ausfuhrverbot für die Rohstoffe, dämmte aber andererseits die Einfuhr fremder Manufakten durch die Mehrung der Umlaufsmittel und damit der Wertverminderung der Valuta ein. Es stellte als einzige Wahrheit Doppelwährung und Freihandel auf.

Das steigende Goldaufgeld hatte noch am Ausgange des

15. Jahrhunderts zur Schaffung einer deutschen Grobsilberprägung geführt. Seit 1472 aus dem reichen Sagen der Tiroler Gruben die ersten silbernen Guldengroschen geschlagen worden waren, sah sich das althergebrachte immer wertloser gewordene Hällerpfund immer mehr aus seiner Stellung als Münzeinheit verdrängt. Die steigenden Mengen von Silber, welche durch die verbesserte Schiffahrtstechnik und die Entdeckung Amerikas nach Europa geworfen wurden, waren für die deutschen Grubenbesitzer um so bedenklicher, als nachgerade in ihren Gruben der erste und beste Rahm abgeschöpft war. Das rasche Steigen aller Preise, das die reichen Silberfunde der letzten Jahrzehnte hervorgerufen hatten, trug Hand in Hand mit der erschwerten Ausbeutung der Gruben dazu bei, den Ertrag der deutschen Gruben weniger ergiebig zu machen, und das Haus Habsburg als Inhaber der Tiroler Gruben, der Erzbischof von Salzburg und der Kurfürst von Sachsen strebten deshalb aus naheliegendem Interesse, ihre Erträge dadurch auf der alten Höhe zu erhalten, daß sie eine größere Zahl Gulden als seither aus der feinen Mark schlugen, indem sie statt des wertvollen Grobgelds minder wertvolle Scheidemünzen herstellten.

Das konsumierende Publikum aber war über die durch diese Valutaverschlechterung einreißende Teuerung wenig erfreut. Es klagte, daß die einflußreichen Stellen am Kaiserhofe in den Händen römischer Rechtsdoktoren seien, die auf den Universitäten nichts gelernt haben als eine unrichtige Auslegung der Glossatoren und mit dieser Auslegung den Wohlstand Deutschlands untergraben. Der Papst habe mit dem Kaiser und dem König von Spanien den Plan ausgeheat, das dem Partikularismus verfallene, von der Kirche und dem heiligen Reiche abtrünnige Deutschland dadurch wieder zum Gehorsam zu bringen. Diese Klagen übersahen freilich, daß das einzige Mittel, das deutsche Edelmetall im Lande zu behalten, gerade das war, die Valuta derart zu verschlechtern, daß das dadurch höher bewertete Edelmetall im Lande blieb, und es erschien diese Valutaverschlechterung um so angezeigter, als die Erzeugnisse, welche für das deutsche Edelmetall ins Land herein kamen, mannigfach nur dem Luxus und Wohlleben dienten und deshalb wenig geeignet erschienen, einen Ersatz für den unersetzlichen Verlust des deutschen Bergsegens zu bieten. Gab man doch im großen Ganzen das Gold und Silber der

deutschen Bergwerke leichtsinnig für Sammet, Seide und Borten zum Lande hinaus. Wenn deshalb die bergwergbesitzenden Habsburger als das beste Mittel hiegegen die Valutaverschlechterung betrachteten, war ihnen dies nicht zu verdenken und wenn die Reichsstädte sie hieran hinderten, so erzielten sie thatsächlich damit gar nichts, als daß, da der natürliche Zusammenhang eine Valutaverschlechterung bedingte, diese Valutaverschlecherung nicht zum Nutzen der Reichsgewalt, sondern durch private spekulative Münzkipper mit Hilfe geldbedürftiger Territorialherren vorgenommen wurde.

6. Das Verbot fremder Scheidemünzen.

So zeigt uns der Anfang des 16. Jahrhunderts das deutsche Münzwesen in der heillosen Verwirrung, in welche es das 14. und 15. Jahrhundert gebracht hatten. Erfolglos mühten sich die Reichsstädte, durch Konventionen die 'bunte Speisekarte von Territorialmünzen aller Art in eine einheitliche Form zu bringen, wie z. B. 1501 die schwäbischen Reichsstädte vereinbarten, daß künftig alle ihre Plappharte und Schillinge, Dreier, Pfennige und Häller den Reichsadler und das Allianzwappen der drei Münzstädte Ulm, Ravensburg und Ueberlingen tragen sollten, und zahlreichen fremden Münzen den Umlauf verboten. Alle Bürger und Beiwohner, wurde verordnet, sollten nur mit erlaubten Geldsorten zahlen und nur den Ausleuten sollte die Zahlung in fremden Sorten gestattet sein; doch war alles derartige eingenommene fremde Geld sofort wieder aus dem Kreise zu schaffen oder gegen Ersatz des Edelmetallwerts dem Stadtwechsler abzuliefern. Allmonatlich waren die vom Stadtwechsler eingewechselten fremden Münzsorten einzuschmelzen und deren innerer Wert neu festzustellen und eine Münzschau von 2 Mann hatte alle Krämläden und sonstigen Kassenbestände zu untersuchen und alle verbotenen Münzen zu beschlagnahmen. Die öffentlichen Kassen aber sollten fremde oder verbotene Münzen überhaupt nicht annehmen und in Pfennigen nicht mehr als 1 Viertel des Gesamtbetrags. Namentlich aber wurde den Bäckern, welche meist im Dienste der Kipper standen, verboten, beim Brodverkaufe ein Aufgeld auf Guldenstücke zu geben. Die Verordnung wurde seither alljährlich pflichtschuldigst verkündet, half aber so gut wie gar nichts, sondern die zahlreichen Kipper verstanden es noch

wie vor, steigende Mengen von Rollenbatzen, wie sie namentlich in Konstanz, Kempten und Isny hergestellt wurden, und halbe Batzen und Rublerpfennige aus Salzburg haufenweise in die Reichsstädte zu schleppen und dafür die guten Guldenstücke aus den Städten zu schaffen und mit großem Gewinn in Halbbatzen und Pfennige verwandeln zu lassen.

7. Das Entstehen des Joachimsthalers.

Hatte man seit 1472 in Tirol sogenannte Guldengroschen, d. h. Grobsilberstücke geschlagen, die den Wert eines Goldguldens haben sollten, so fand diese Grobsilberprägung dadurch erweiterten Ausbau, daß 1516 das Haus Welser u. Cie. aus dem Segen des von ihm gepachteten Silberbergwerks Joachimsthal bei Schluckenwalde in Böhmen eine Grobsilbermünze prägen ließ, welche man nach ihrem Ursprungsorte Joachimsthaler Groschen oder kurzweg Thaler nannte. Dieser Name bürgerte sich rasch derart ein, daß auch die seit 1520 zu Andreasthal im Harz und 1521 zu Merseburg im Mansfeldischen geschlagenen Grobsilberstücke mit dem heiligen Georg von ähnlicher Beschaffenheit den Namen Thaler erhielten.

8. Die Reichsmünzordnungen.

Wie uns das Ende des 15. Jahrhunderts eine ganze Reihe wohlgemeinter Versuche zur erneuten Zusammenfassung des Reichskörpers zeigt, so war auch die Schaffung einer Reichsmünzordnung einer jener groß gedachten Pläne des Kaisers Maximilian I. Aber wie die Ergebnisse auf den übrigen Gebieten verhältnismäßig gering waren, weil die Glaubenskämpfe die Reichsgewalt schwächten, so blieb auch die einheitliche Gestaltung des deutschen Münzwesens ein frommer Wunsch Kaiser Maximilians und seiner Nachfolger. Sie scheiterten, weil die Glaubenskämpfe die Gewalt des Reichs zu einem Schatten herabdrückten.

Die erste Reichsmünzordnung stammt von 1521. Sie erklärte die Kölner Mark zu 16 Lot zur Grundlage aller Reichsmünzen und machte den Guldengroschen von 20 Böhmischen zur offiziellen Reichsvaluta, worauf zahlreiche Münzstände des Reichs, z. B. die Städte Augsburg, Ulm u. s. w., alsbald solche Guldenthaler zu schlagen begannen. Es geschah dies, um für den Handel ein brauchbares Zahlungsmittel zu schaffen; denn alles war so teuer,

daß auf dem Augsburger Reichstage von 1522 laute Klagen erschallten. Alles war so teuer, daß jeder seinen Bedarf thunlichst durch Tausch beschaffte und die Taglöhner mit Brot, Salz und Eisen bezahlt wurden. Man klagte deshalb bitter über die Negotianten, welche das gute Geld zum Lande hinausführen, und suchte das Fehlen von Goldstücken durch das Schlagen von Grobsilber zu ersetzen.

Aber der Versuch blieb vergeblich. Die meisten Münzstände nahmen die Reichsmünzordnung einfach nicht an und es ging in Deutschland seither mit allen Versuchen, durch eine Beschränkung der Prägung von Scheidemünzen der Teuerung zu steuern, genau wie 1523 in England; sie hatten keinen Erfolg. Der Eßlinger Reichsmünzordnung von 1524 gieng es genau wie den Augsburger Reichstagsbeschlüssen von 1521; sie wurde einfach nicht ausgeführt. Streitigkeiten zwischen den Grubenherren und Grubenpächtern, wie sie z. B. in Ungarn 1525 zwischen der Krone und den Fuggern entstanden, denen man ihre Bergwerksgerechtigkeiten mit der unberechtigten Begründung entzog, sie haben schlechtes Silber auf die Münze geliefert, zeigten die zunehmende Zersetzung der damaligen Verhältnisse. Das Haus Fugger verlor damals in Ungarn 200 000 Gulden, verzichtete auf den Silberabbau in Ungarn und zog es vor, sich in Almaden in Spanien auf den Quecksilberbau zu legen. Immer lauter verlangte das Krämertum als Vertreter aller derer, welche auf feste Geldbezüge angewiesen waren, man solle die Geldausfuhr verbieten, welche Deutschland seinen Lebenssaft, sein wirtschaftliches Blut, entziehe; man solle nicht dulden, daß das Ausland Deutschland durch unnützen Tand sein Edelmetall raube. Deutschlands Manufaktur solle verbessert werden, um das drohende Gespenst der Uebervölkerung und Teuerung zu bannen. Geldbesitz erschien der einzige Rettungsanker, denn um Geld war alles zu haben; aber es sollte möglichst gutes Geld sein, damit man recht viel darum kaufen konnte. Es sollten deshalb aus der feinen Mark nicht mehr als 10 Gulden geschlagen werden.

Dieses Bestreben gefiel indessen den Bergwerksbesitzern wenig. Sie erzeugten infolge der steigenden Arbeitslöhne und der abnehmenden Ergiebigkeit ihrer Gruben immer teurer und kamen deshalb nicht mehr auf ihre Rechnung, wenn sie nur 10 Gulden aus der Mark prägten, und dieses Verhälinis verschlimmerte sich, als 1524

die Silberschätze Perus und 1528 das Gold Venezuelas von dem Hause Welser u. Co. auf die kontinentalen Märkte geworfen wurde. Die Edelmetallmenge vermehrte sich dadurch im Verhältnis zur Produktenmenge derart, daß die Edelmetalle immer wertloser, die Produkte aber immer teurer wurden, so daß nur noch die besten Gruben des Kontinents dem fremden Edelmetall gegenüber wettbewerbsfähig waren und auch diese nur dadurch, daß sie statt reichsordnungmäßig gemünzter Grobsilbermünzen möglichst viel schlechte Groschen und Scheidemünzen prägten, wie z. B. von Goslar aus seit 1530 viele Tausende von sogenannten Mariengroschen Deutschland überfluteten, die zur Hälfte aus Kupfer bestanden.

9. Der sächsische Flugschriftenstreit.

Ihren bedeutsamsten Ausdruck fand diese Münzrevolution in Deutschland in dem sächsischen Flugschriftenstreit von 1530 in dem sich die Interessen der beiden Fürstenlinien der Albertiner und Ernestiner öffentlich bekriegten. Mit Einwilligung des ernestinischen Grafen von Mansfeld hatte der Nürnberger Kaufmann Christoph Führer eine Valutaverschlechterung verlangt, damit die Bergwerke besser rentieren. Der albertinische Herzog Georg von Sachsen aber wollte hievon nichts wissen und ließ, wie man annimmt, durch den praktischen Arzt und Chemiker Georg Agrikola in dem Welser'schen Bergwerke Joachimsthal eine anonyme Schrift abfassen, welche für die Erhaltung der seitherigen Thalervaluta eintrat, die Valutaverschlechterung verwarf und an deren Stelle das Verbot der Silberausfuhr forderte. Führer ließ dem gegenüber im Interesse der Ernestiner erklären, wenn Burgund, Frankreich, Lombardien und England und Städte wie Köln, Antwerpen und Lübeck, die alle keine Silbergruben besitzen, mehr Silber als Sachsen haben, so sei daran der Mangel einer sächsischen Manufaktur schuldig. Sachsen habe eine viel zu gute Valuta und verarme deshalb mit seinem Fürstenhause. Nützlich sei nur der Durchfuhrhandel, bei dem die Fuhrleute, Wirte und Geleitgeber gewinnen; sein unersetzliches Silber aber für Luxusdinge abzugeben, sei unsinnig. Man solle die im Interesse des einheimischen Bergbaus verbotene Silbereinfuhr nach Sachsen und die Silberprägung freigeben, dann werde sich die gewerbliche Ausfuhr Sachsens steigern und die Güterpreise noch

mehr in die Höhe gehen als sie seit 1508 schon durch den andauernden Frieden und den reichen Bergsegen gestiegen seien. Eine Teuerung sei dadurch nicht zu fürchten; die bestehende Teuerung komme vom Wucher der Kipper und Wipper, denen man viel zu wenig auf die Finger sehe. Die Obrigkeit sollte nicht die Grubenpächter zwingen, das Silber unter den Erzeugungskosten abzugeben, sonst werde der Grubenbetrieb unrentabel. Man möge endlich einmal den albertinischen Wucherern und Wölfen das Handwerk legen, so schloß die Arbeit der vom Reformationskurfürsten Johann beeinflußten ernestinischen Schrift.

Von den Ideen des Freihandels geleitet erklärte die albertinische Gegenschrift des Herzogs Georg, es gehe nicht an, daß der Landesfürst den Bergsegen des Landes zum eigenen Nutzen verwende, denn er sei der Unterthanen wegen da. Mit dem seit 1450 herrschenden absolutistischen Regalismus müsse gebrochen werden; die Bevölkerung wachse durch Einwanderung von Bergarbeitern, die Bauthätigkeit sei eine lebhaftere, die Güter- und Produktenpreise steigen. Dadurch erwachse der Obrigkeit die Aufgabe, es durch eine gute Valuta zu ermöglichen, daß der gesteigerte Bedarf an Produkten billig im Auslande gedeckt werden könne; denn durch eine gute Valuta bezwecke man, daß vom Händler vor die Thüre gebracht werde, was man sonst selbst bauen müsse. Verschlechtere man die Münze, so gehe sie nicht außer Lands und die Einfuhr stocke. Nur der Kauf von Luxusgegenständen mache das Land arm, der Einfuhrhändler zwinge aber doch niemand zum Kaufen. Man solle deshalb nicht die Münze schlechter machen, sondern die Geldausfuhr verbieten Verschlechtere man die Münze, leide ihre Kaufkraft, auch wenn die Prägung dieselbe bleibe; ein Gramm Silber bleibe das in Ewigkeit, denn der Welthandel frage nicht nach der Prägung, sondern nach dem Metallwert. Ohne Weltvereinbarung dürfe man die Valuta nicht verschlechtern, sonst erhalte der Kaufmann anderswo mehr für seine Produkte als in Sachsen; das sei aber ebenso unmöglich als das Unterfangen, alle Menschen zu Christen machen zu wollen. Verkaufe Sachsen sein Silber zu teuer, so werde es ihm einfach das Ausland nicht mehr abnehmen und es werde der Ruin der sächsischen Silbergruben eintreten. Eine Valutaverschlechterung sei nicht nur kein Steuernachlaß, sondern die drückendste aller Steuern. Sobald man die Valuta

verschlechtere, verlieren alle die, welche Gelder zu fordern haben, namentlich die Edelleute und der Fiskus. Wenn dadurch der Bergbau aufhöre, werden die Güterpreise sinken und so der größte Schaden entstehen. Welche Rolle die Valutadifferenz im Handel spiele, gehe daraus hervor, daß die märkischen Kaufleute in Brandenburg mit seiner schlechten Valuta mehr Groschen beim Einkauf von Fischen bezahle, als sie in Sachsen für dieselben lösen; trotzdem aber machen sie ein gutes Geschäft. Verschlechtere man die Valuta, so schlage alles auf; auch die Edelleute verlangen von den Bauern dann einen höhern Zins. Jede Geldvermehrung steigere die Preise; je weniger Geld umlaufe, um so billiger seien die Produkte.

10. Die Bewegung der Handelsstädte gegen die Valutaverschlechterung.

Diese albertinische Auffassung, welche entschieden jede Verschlechterung der Valuta zum Zwecke der Festhaltung des deutschen Silbers verwarf und die Abhilfe gegen die steigende Teuerung lediglich im Verbot der Silberausfuhr sah, fand ihren Rückhalt namentlich in dem Krämertum der deutschen Handelsstädte. In ihnen war man vor allem darauf, der Valutaverschlechterung entgegenzutreten, damit die Teuerung aller Dinge hintangehalten wurde, und in ihnen fanden die Bestimmungen der Reichsmünzordnung den wichtigsten Hinterhalt. Man verbot den Boten und Fuhrleuten die Ausfuhr der inländischen Valuta und die Einfuhr schlechter fremder Valuten; man schmolz die fremden Münzen ein, setzte die Preise aller Hauptprodukte durch Taxen fest und bekämpfte den preissteigenden Zwischenhandel durch Verordnungen.

Im Vordergrunde der Klage in den Handelsstädten standen die steigenden Vieh- und Fleischpreise und schon seit 1533 erörterten die Städtetage eifrig diese Frage, schoben aber die Ursache des Preisaufschlags zunächst darauf, daß Ungarn, Polen, Oesterreich und Sachsen begonnen hatten, die Ausfuhr von Vieh zur Bekämpfung der Teuerung im engern Lande durch Ausfuhrzölle zu hemmen, und daß die Truppendurchzüge infolge der Ungerkriege und der zahlreichen Reichstage, die man in den Städten hielt, den Bedarf erheblich gesteigert hatten. Daneben sah man aber in der thunlichsten Beschränkung der Valutaver-

schlechterung das sicherste Mittel, der bestehenden Teuerung zu begegnen, und war deshalb namentlich ärgerlich auf die habsburgischen Silbergruben in Tirol, welche steigende Mengen von österreichischen Zehnern, Batzen, Dreiern und Halbbatzen auf den Markt warfen und so zur Teuerung aller Dinge beitrugen, und begrüßte es deshalb 1535 als einen wesentlichen Erfolg, als zwischen Vorderösterreich, der Rheinpfalz, Augsburg und Ulm ein Münzvertrag zu stande kam, durch welchen sich die Regierung in Innsbruck verpflichtete, ihre Valuta ohne Einwilligung der Landstände nicht mehr zu verschlechtern. Die Kreuzer sollten 7lötig, die Groschen 8lötig und die Sechser 14lötig geprägt werden. Streng sollte daran festgehalten werden, daß stets nur 1 Viertel der ausgeprägten Münzen Scheidemünzen, drei Viertel aber grobe Sorten aus der 14lötigen Mark waren. Um Verwechslungen zu verhindern, sollten die Münzen mit derartigen Zeichen versehen werden, daß der gemeine Mann keinen Verwechslungen und Betrügereien ausgesetzt war.

Die Eßlinger Reichsmünzordnung von 1536 und die Beschlüsse der Münzdeputationshaupttage zu Augsburg von 1537 und 1539 waren bestrebt, diese Vereinbarungen durchzuführen, hatten aber wenig Glück mit diesem Streben; denn gerade die maßgebendsten Münzstände des Reichs wollten von diesen Bestrebungen nichts wissen. Lachend meinte damals der Kurfürst Joachim von Brandenburg, er begreife nicht, wie man in Sachsen so töricht sein könne, immer wieder gutes Geld zu prägen, da es die Kipper und Wipper doch sofort wieder einschmelzen und in schlechtere Valuten umprägen. In der That hatte aller Eifer des Herzogs Moritz von Sachsen, die Kipperei durch Polizeimaßregeln zu verhindern, indem er sein Land zur Beaufsichtigung des Münzwesens in Kreise einteilte, nicht den geringsten Erfolg. Während die Gelehrten wie Kopernikus von einer Weltvereinbarung träumten, die damals ebenso aussichtlos wie heute war, hatte der Eigennutz der Negotianten üppige Gelegenheit, das nächstliegende Mittel zur Lösung der Valutenfrage in Anwendung zu bringen, indem er fröhlich das gute Geld in den Tiegel warf. Statt daß aus der feinen Mark 8 fl. 30 kr. geschlagen wurden, schlug man 10 fl. 12½ kr. und während der Reichsgulden 20 Silbergroschen oder 30 Mariengroschen gelten sollte, galt er in Braunschweig und Hannover 25 Groschen zu 12

Meißner Pfennigen oder 32 Mariengroschen zu 8 Pfennigen oder 16 Goslarer Scherfen, ja es wurden 36 Mariengroschen für den Thaler bezahlt. Dazu verdrängte seit 1537 das spanische Fünfthalerstück, der Goldpistol von 22 Karat, von dem 34 1/2 Stück aus der rauhen Mark geschlagen wurden, immer mehr den rheinischen Goldgulden.

So hatte das Bestreben, die Reichsmünzordnung allgemein durchzuführen, so gut wie gar keinen Erfolg, da sie Anerkennung eigentlich nur in Kursachsen und der Kurpfalz fand. Vergebens schätzte ein Valvationstag in Nürnberg 1541 alle fremden Münzen ab und bedachte den Mißbrauch des Münzrechts mit einer Strafe von 40 Mark lötigen Goldes, beschränkte das Recht zum Prägen von Thalern und Guldengroschen, von halben und Ortsthalern auf die Münzstände mit eigenen Bergwerken und befahl die einheitliche Annahme der rheinischen Guldenvaluta: der wachsende Silberstrom, der aus Amerika herüberzufließen begann, spottete aller Versuche, die Verschlechterung der deutschen Valuta aufzuhalten, und die Klagen über die teuren Zeiten erschallten immer lauter. Zur Klage über die hohen Fleischpreise trat 1543 auf dem schwäbischen Kreistage zu Reutlingen die Klage über den hohen Brotpreis. Man schlug deshalb vor, künftig den Guldengroschen im Gewichte von 2 Lot Feinsilber zu prägen, also 8 auf die Mark, den halben Guldengroschen zu 1 Lot und den Ortsgulden oder Viertelsguldengroschen zu 1/2 Lot und es wurden in der That 1547 in Ulm und in Stuttgart bessere Thaler, halbe Thaler und Guldenpfennige geprägt.

11. Die Schätze Perus und das Wachsen der Kipperei.

Auch die Hoffnung, dadurch die Produktenpreise zu drücken, war vergebens; denn seit 1544 strömten aus Peru derartige Silbermengen nach Europa, daß die Produktenpreise auf das Dreifache stiegen und nur noch die allerbesten Gruben in Sachsen, Böhmen und Tirol den Silberbau fortsetzen konnten, weil bei den anderen Gruben die Betriebskosten nicht mehr herauskamen. Die finanziellen Schwierigkeiten, in welche durch diese Preissteigerung die Staatsgebilde Europas sich versetzt sahen, wurden von der Hochfinanz ausgenützt, um den damaligen Obrigkeiten

die öffentlichen Gefälle zu entwinden und in die Hände großer Finanzgesellschaften (fermiers généraux) zu bringen, wie dies z. B. 1556 Frankreich betreffs des Salzmonopols zu thun genötigt wurde. Vor allem war deshalb auch die Vergebung der Münzgerechtigkeit, bei welcher im ehrlichen Betriebe nichts mehr zu verdienen war, ein beliebtes Mittel geldbedürftiger Obrigkeiten, um Geld zu schaffen. Der Augsburger Reichstag von 1548 erließ darum ausführliche Verordnungen gegen das Verkörnen oder Granalieren, Brennen, Saigern und Ausschießen der Münzen, verbot alles Einschmelzen und Ausführen von ungemünztem Silber wie die Einfuhr von gemünztem Silber und den Verkauf, die Verpfändung oder Verpachtung von Münzgerechtigkeiten an Privatpersonen.

Der Münzdeputationshauptschluß zu Speier von 1549, zu dem nur die Münzstände mit eigenen Bergwerken Einladung erhalten hatten, bestimmte ferner, es solle niemand für 1 Mark Gold mehr als 10 Mark 14 Lot und 5 Quentchen Silber geben. Die Reichsstädte waren jedoch mit dieser Festsetzung sehr unzufrieden und meinten, wenn man den Goldpreis so nieder taxiere, werde vollends der letzte Goldgulden das Reich verlassen. Der Kurfürst Moritz von Sachsen erließ eine eigene Münzordnung und der Münztag zu Speier von 1550 bemühte sich wiederholt um die Sache. War es doch schon so weit gekommen, daß die Kaufleute die Leute mit falschen Kronenthalern aus Kupfer betrogen, war doch das Verlangen nach Silber so groß, daß Spanien die Ausfuhr von Gold und Silber verboten hatte, weil Frankreich und die Niederlande für die Goldkrone 1 Sols mehr zahlten als Deutschland und Spanien und dadurch das Grobgeld an sich zogen, um es nach Indien und China abzuschieben. Das Wechselgeschäft stand dort in üppigster Weise und man konnte dort Wechsel auf Rom, Venedig, Mailand, Genua, Florenz, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M., auf Madrid, Burgos, Cadix, Sevilla und Lissabon, auf Lyon, Paris, Rouen und London haben, während man in Deutschland solche meist nur schwer bekam.

Aergerlich meinte man deshalb, Sachsen mit seinem Ueberflusse an Silber und Getreide und mit seiner günstigen Handelslage und intelligenten Bevölkerung sollte seine Manufaktur mehr als seither entwickeln. Es sei nicht mehr zeitgemäß, sich auf die

Bierbrauerei und auf die Verarbeitung des Bergsegens zu Silbermünzen zu beschränken und dafür in Augsburg, Nürnberg und Frankfurt Manufakturwaren einzukaufen; man sollte sich viel mehr als seither auf die Manufaktur legen und die Valuta verschlechtern, worauf freilich die Gegner erwiderten, wenn die Obrigkeiten die Valuta verschlechtern, machen sie ihre Steuergefälle und Realrechte minderwerter und schädigen den Hande- und das werde sich bitter rächen. Die zunehmende Valutaverschlechterung steigerte fortwährend den Preis der sämtlichen Geldsorten, des Rosenobels, Engelots, der Sonnenkrone, des ungarischen Dukaten, rheinischen Gulden, Goldrealen und des Philippsthalers und es gelangten immer größere Silbermengen in der Form schlechter Scheidemünzen nach Deutschland herein. 1551 rüstete eine Antwerpener Gesellschaft eine große Flotte aus, um in Spanien Silber zu holen, das dann an die deutschen Münzstätten zum Prägen von Scheidemünzen mit gutem Gewinn verkauft wurde.

Im gleichen Jahre 1551 erklärten der Reichstag zu Augsburg und der Münztag zu Nürnberg, um die Thalerprägung zu beseitigen, den rheinischen Gulden zur Reichsvaluta. Aber der Beschluß, die feine Kölner Mark zu $8^1/_2$ Goldgulden und 10 fl. $12^1/_2$ Kr. auszubringen und außer halben Gulden Stücke zu 20, 12, 10, 6, 3 und $1^1/_2$ Kreuzer zu prägen, fand wenig Befolgung. Vielmehr zogen bei dem reichen Gewinn, den das Münzen von Scheidegeld brachte, zahlreiche Personen vor, den letzten Silberlöffel einzuschmelzen und mit hohem Aufgeld an die Kipper zu verkaufen. Silber und Gold waren dadurch so gesucht, daß überall auf Gold und Silber geschärft wurde, wie man z. B. damals bei Klausthal auf Silber und bei Goldkranach im Fichtelgebirge auf Gold baute. 1556 gelang es zwar auf dem Augsburger Reichstage, den Kurfürsten August von Sachsen ebenfalls zu dem Versprechen zu bringen, daß er seine Münze ohne Genehmigung der Landstände nicht mehr schlechter machen wollte, und 1566 wurde in Brandenburg der Thaler gleich 42 märkischen Groschen, der Gulden gleich 21, der Reichsthaler gleich 24, der Goldgulden gleich 29, der Ungargulden gleich 36 Groschen erklärt, aber eine eigentliche Besserung brachten alle diese Verordnungen nicht.

12. Die Reichsmünzordnung von 1559.

Alles klagte, daß die gute deutsche Münze nach dem Auslande und dafür die schlechte welsche Münze ins Reich ströme. Englische Thaler, Genfer Sechser, Bisanzer Groschen, schweizerische Halbbatzen und Kreuzer, Rappenvierer, Metzblanken und eine Menge schlechter Pfennige liefen um, weil die schweizerischen und welschen Aufkäufer von oberdeutschen Textilwaren und anderen Ausfuhrgegenständen auf der Frankfurter Messe ihre Einkäufe durchweg mit ihrer einheimischen Münze zu bezahlen pflegten. Alle Verbote des Umlaufs fremder Münzen blieben vergeblich, weil niemand diese Münzen zum Einschmelzen ablieferte, so daß nach jeder Messe sich ein neuer Strom fremder Münzen über ganz Oberdeutschland ergoß, und da die öffentlichen Kassen, namentlich die Umgeldämter, diese fremden Münzen zurückwiesen, hatte das Publikum steigenden Schaden von diesem Unfug.

Einen energischen Versuch, diesem Mißstande zu steuern, bedeutete unter diesen Umständen die 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossene neue Reichsmünzordnung Kaiser Ferdinands I. Das Edikt bestimmte in erster Linie, um der übermäßigen Ausmünzung von Scheidegeld zu steuern, daß künftig niemand mehr verpflichtet sein sollte, mehr als 25 Gulden Scheidemünze anzunehmen, und erklärte, um den Speziesgulden oder Speziesthaler zu 1 Gulden 12 Kr., von dem 8½ Stück 1 feine Mark bildeten, aus der Welt zu schaffen, den rheinischen Rechnungsgulden zu 60 Kreuzern zur deutschen Münzeinheit. Es sollten nur noch Reichsgulden zu 60 Kreuzern in der Art geschlagen werden, daß 9½ Guldenstücke aus einer rauhen Mark Silber von 14 Lot Feingehalt geschlagen wurden, so daß 10 Gulden 12½ Kr. auf eine feine Kölner Mark gingen. Aus derselben Mischung sollten ferner 19 halbe Gulden und 114 Fünfkreuzerstücke als Landmünze geprägt werden. Von Scheidemünzen sollten aus der feinen Mark für 10 Gulden 26½ Kreuzer halbe Batzen und Kreuzer ausgebracht werden aus einer Mischung, die zur Hälfte aus Silber und zur Hälfte aus Zusatz bestand. Alle diese Münzen hatten, so weit sie in Reichsstädten geprägt wurden, des Kaisers Namen und den Reichsadler zu tragen. Alle Thaler zu 1 fl. 12 Kr. und alle Württemberger, Lütticher, Hildesheimer und Kurbrandenburger Thaler und deren Oerter, d. h. Viertelsstücke, sowie alle

Spitzgroschen, märkischen Groschen, Stralsunder und Rostocke; Schillinge, alle Schnapphahnen, Bisanzer und sonstige Groschen wurden verboten, ebenso alle fremden Silbermünzen. Betreffs der Goldmünzen wurde bestimmt, es sollten aus einer Mark von 18 Karat Feingold und 6 Karat Zusatz 72 rheinische Goldgulden geprägt werden und ein solcher Goldgulden 1 Gulden und 15 Kreuzer (25 Groschen) gelten. Die ungarischen Dukaten sollten 23 Karat 8 Gran Feingehalt haben und aus einer solchen Mark 67 Stück geprägt werden, deren jedes 1 Gulden 44 Kreuzer galt. Wer keine eigenen Goldgefälle hatte, sollte kein Gold prägen und alle anderen deutschen Goldmünzen sollten verrufen sein. Von den fremden Goldsorten sollten die Dukaten 1 Gulden 41 Kr., die Doppeldukaten 3 Gulden 24 Kr., die Portugaleser 1 Gulden 36 kr., die Kronen 1 Gulden 33 Kr. gelten. Der Speziesthaler wurde auf 1 Gulden 8 Kr. herabgesetzt. Alle Ausfuhr von ungemünztem oder verarbeitetem Gold oder Silber, von unvergoldetem Silbergeschirr, von Dukaten und Goldgulden wurde bei Leibesstrafe und Beschlagnahme verboten. Auch das Einschmelzen von Münzen aller Art wurde strenge untersagt, vielmehr waren alte fremde Münzen der Obrigkeit zum Kaufe anzubieten und wenn diese sie nicht kaufte, einem andern Münzstande zu offerieren und die Goldschmiede durften nur so viel Münzen einschmelzen, als sie zu ihrem Gewerbebetrieb brauchten.

Die wichtigste Neuerung an dieser Reichsmünzordnung war daß dadurch der Dukaten zur Reichswährung erklärt wurde und einen festen Silberpreis erhielt, zu dem ihn jeder zu nehmen hatte. Dies bewirkte daß namentlich in Passau und in Breslau seither viel Goldstücke vom Zehndukatenstück bis zum Linsendukaten oder 1/92 Dukaten, also im Werte von etwa 10 Pfennig, geprägt wurden. Der Mißstand an dieser Reichsmünzordnung war freilich, daß sie nur für das eigentliche Reichsland, die Reichsstädte, Reichsklöster usw. galt, daß dagegen gerade die wichtigsten Münzstände, die österreichischen Erblande und das Erzbistum Salzburg, nichts von derselben wissen wollen. Die mit Silberbergwerken begabten Münzstände empfanden die Valuierung des Thalers zu 1 fl. 8 Kr. als eine empfindliche Schädigung und ließen sich die Bewertung von 1 fl. 12 Kr. nicht absprechen, weil sie sich sagten, daß sie sonst mit ihrem Bergwerksbetriebe nicht auf die Kosten kommen. Immerhin hatte die Reichsmünz-

ordnung von 1559 den Erfolg, daß in die bunte Musterkarte von Scheidemünzen einige Ordnung gebracht wurde. Die einzelnen Groschen, Halbbatzen, Pfennige und Häller wurden genau probiert und valuiert, ebenso die zahlreichen fremden Goldsorten, namentlich die Niederländer Dukaten und die spanischen Realen. In jedem der 10 Reichskreise gab es einen Kreisobersten, der die Ausschreiben an die einzelnen Kreisstände erließ. Dieser Kreisoberst sandte die Erlasse an die einzelnen Bänke, an die Fürstenbank und an die Städtebank, die sie dann wieder den einzelnen Reichsständen mitteilten. Die betr. Kreismandate wurden dann überall unter den Thoren angeschlagen. Auch die Gewichte des Kreises wurden bestimmten Städte in Verwahrung gegeben.

13. Die Reichmünzordnung von 1566.

Der Hauptgrund, warum keine Ordnung in das deutsche Münzwesen gebracht werden konnte, blieb also nach wie vor, daß die Reichsstädte sich sträubten, das deutsche Grobsilber derart zu verschlechtern, daß es den deutschen Bergwerksbesitzern nach wie vor möglich blieb, ihren Bergwerksbetrieb mit entsprechendem Gewinn weiter zu führen. Die Städte verlangten, daß der deutschen Währung der Weltmarktpreis des Silbers zu Grunde gelegt werde, unbekümmert darum, ob dabei der deutsche Bergbau zu Grunde gieng, und die Folge war, daß in der That der deutsche Silberbau zu Grunde gerichtet wurde.

Der mächtigste Vertreter der Bergbauinteressen war neben dem Kaiser, dessen Stellung durch seine Eigenschaft als Reichsoberhaupt den Reichsstädten gegenüber weniger weniger frei war, der grubenreiche Kurfürst August von Sachsen (1553—1586), der Freund des Kaisers, der Schöpfer der sächsischen Tuchmacherei und Baumwollweberei, des sächsischen Obstbaus, der eifrige Förderer des Straßenbaus und der Leipziger Messe. Mußte der Kaiser als Reichsoberhaupt in der Münzfrage gute Miene zum bösen Spiel der Reichsstädte machen, so verwahrte sich der Kurfürst von Sachsen energisch gegen jede Beschränkung seiner kurfürstlichen Prägefreiheit durch die Reichsgewalt im Interesse der städtischen Interessen. Die Münzprägung war ihm das wichtigste Gewerbe seines Landes. Selbst ein gewandter Münztechniker verlegte er, um das Münzgeschäft unter steter Aufsicht zu haben, die

kurfürstliche Münzstätte von Freiberg in das Dresdener Schloß und weil der Silberbau selbst bei dem reichen Ertrag der Freiberger Gruben ungenügend rentierte, ließ er mittelst der schon den Alten bekannten, aber seit Jahrhunderten in Vergessenheit gekommenen Anwendung von Salpetersäure, des sogenannten Königswassers, Gold in Menge aus seinen Silbererzen scheiden, so daß ihm daraus großer Gewinn erwuchs, bis die Amalgation auch anderwärts, namentlich in Südamerika, in steigendem Maße zur Anwendung kam. Die vermehrte Bedeutung, welche das Gold durch die Reichsmünzordnung von 1559 erhalten hatte, steigerte seinen Gewinn aus dem Amalgationsverfahren, drückte aber den Silberpreis immer mehr und zwang dadurch die Silbergrubenbesitzer mit geringerer Ausbeute zur Einstellung des Betriebs oder zur Verschlechternng der Münzen.

Der wachsende Strom von Gold und Silber, der aus Amerika nach Europa floß, steigerte inzwischen die Warenpreise immer mehr, so daß die Klagen über die teuren Zeiten immer lauter erschallten, und so kam es, daß was erst nur intelligente Köpfe wie der Kurfürst August unternahm, den Silberbau zu beschränken und dafür die Industrie zu heben, die Tuch- und Baumwollstoffe, die Erzeugnisse des Gartenbaus u.s.w., die man seither in den Niederlanden gekauft hatte, im eigenen Lande herzustellen und so die Edelmetallausfuhr zu beschränken, immer weiteres Verständnis fand. Man sah, wie Länder ohne nennenswerten Grubenbesitz wie die Schweiz und Italien durch ihren entwickelten Durchfuhr- und Veredlungsverkehr immer geldreicher wurden, und beschloß, das Beispiel nachzuahmen, und 1564 fand infolge dessen auf einem gemeinsamen Tage der im Münzwesen korrespondierenden oberdeutschen Reichskreise Schwaben, Bayern und Franken in Nördlingen endlich die feierliche Annahme der Reichsmünzordnung von 1559 statt, welche diesem Uebelstande abhelfen sollte. Man gestattete nunmehr den Kaufleuten nur noch in dem Falle fremdes Geld von ausländischen Schuldnern anzunehmen, wenn die Schuld älter als die Reichsmünzordnung von 1559 war. Doch sollte das auf diese Weise eingebrachte fremde Geld nicht ausgegeben werden, sondern war in den Tiegel zu werfen oder wieder zu Zahlungen im Auslande zu verwenden. Allen öffentlichen Stellen, allen Unterkäufeln und Wechselschreibern war der Münzhandel untersagt, namentlich auch auf die Kornhäuser Auf-

sicht zu halten, wo man gerne fremdes Geld unter die Leute brachte, und mit Strafen gegen die Uebertreter vorzugehen. Ein oberdeutscher Münzdeputationsabschied von 1564 verbot ferner den Umlauf von sächsischen Zehnkreuzerstücken, polnischen Dreibätznern oder Zwölfkreuzerstücken und Böhmischen.

Aber nicht überall gelang es wie in Oberdeutschland die Münzordnung durchzusetzen. 1566 wurde auf dem Augsburger Reichstage bittere Klage geführt, daß so viele Reichsstände die Reichsmünzordnung nicht annehmen. Die Reichsstädte erklärten dem Kaiser, so lange zahlreiche Reichsstände sich nicht entblöden, unterwertige Thaler zu fertigen oder deutsche oder ausländische Gold- und Silbermünzen nachzuprägen, habe ein Einhalten der Münzordnung einfach keinen Wert. So lange nicht durch den Reichsfiskal derartigen Reichsständen das Münzrecht entzogen werde, sei jede Besserung ausgeschlossen. Bevor Deutschland nicht alles umlaufende fremde Geld aus dem Lande schaffe und der König von Spanien als Kreisoberster von Burgund den Niederländer Falschmünzern auf die Finger sehe, werde es nicht besser. Man beschloß darauf, einen allgemeinen Münztag aller Reichskreise zu veranstalten, zu dem alle Reichsstände mit eigenen Bergwerken sowie der burgundische Reichskreis einzuladen wären, und beschloß, einstweilen sich an die provisorische Augsburger Münzordnung zu halten.

Alle Bemühungen der oberdeutschen Reichsstädte, die Thalerprägung aus der Welt zu schaffen und den rheinischen Gulden von 60 Kreuzern zur deutschen Einheitswährung zu machen, scheiterten aber an dem Widerstande der deutschen Grubenbesitzer und der Augsburger Reichstag von 1568 mußte neben dem Reichsgulden die Ausprägung von Thalern zu 1 Gulden 8 Kreuzern erneut gestatten. Aber nicht nur in dieser Beziehung wurde nichts erreicht, sondern es mußte weiter eine Verschlechterung der Scheidemünzen in der Art zugestanden werden, daß künftig 900 statt 636 Fünfkreuzerstücke aus der feinen Mark geschlagen werden durften. Doch sollte die Ausprägung von Fünf- und Zweikreuzerstücken künftig nur noch mit Genehmigung der Kreisstände gestattet sein und allen Münzmeistern und Münzgesellen wurde verboten, einem Reichsstande zu münzen, dem das Münzrecht entzogen worden war. Münzstände ohne Bergwerke, welche wegen des hohen Silberpreises nicht münzen konnten, sollte dadurch an ihrem Münzprivileg kein Schaden entstehen. Um jedes Auslesen besserer

Scheidemünzen auszuschließen, sollten dieselben überall gleichmäßig ausgeprägt und alle alten Scheidemünzen sollten auf der Reckbank aufgezogen und gleichmäßig geschrotet, alle abgeschätzten Auslandmünzen aber aus dem Lande geschafft werden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen sollte jeder Reichskreis alljährlich zweimal, im Mai und Oktober, einen ordentlichen Münzprobationstag abhalten, auch wenn einzelne Reichsstände ausblieben. Das Verbot der Münzausfuhr nach den Niederlanden und der Münzeinfuhr aus den Niederlanden wurde aufgehoben, nachdem der niederländische Reichskreis sich verpflichtet hatte, die Reichsmünzordnung ebenfalls zu halten und seine Prägungen der Genehmigung des niederländisch-westphälischen Kreisprobationstags vorzulegen. Alles Saigern, Brechen und Aufwechseln und jede Kaufmannsschaft mit Geld wurde untersagt.

Der Erfolg auch dieses Vorgehens war aber gleich Null und die Klagen über den Umlauf schlechter Münzen blieben die alten Polnische Zwölfer, Niederländer und Churer Zehner, Clevner Geld, Churer halbe Batzen, Montforter Pfennige und andere schlechte Sorten liefen nach wie vor in erschreckender Menge um, während das grobe Geld von den Kippern und Wippern mittelt Aufgelds überall aufgekauft und eingeschmolzen wurde. Vergeblich ließ man in Nürnberg gedruckte Abbildungen der verrufenen Geldsorten anfertigen und an allen öffentlichen Orten aufhängen, vergeblich verbot man, die Dukaten zu höherem Preise zu geben und zu nehmen, als sie valuiert waren. Man schritt deshalb zu schärferen Maßregeln.

14. Der Reichsmünzdeputationshauptschluß von 1571.

Der Frankfurter Reichsmünzhauptdeputationsschluß von 1571 suchte jede Ausfuhr von Münzen oder Edelmetall und jede Einfuhr schlechter Münzen dadurch zu verhindern, daß er bestimmte, daß künftig alle fremden Fässer, Kisten und Ballen bei ihrer Ankunft obrigkeitlich geöffnet und auf ihren Inhalt nach verbotenem Geld untersucht werden sollten. Alles auf diese Weise gefundene schlechte Geld war dann in den Tiegel zu werfen und dem Empfänger lediglich der Metallwert zu ersetzen. Doch wurde, da die Reichsgewalt die Macht nicht mehr besaß oder keine Lust dazu hatte, diese Bestimmung durchzuführen, die weitere Regelung der Angelegenheit den 10 Reichskreisen überwiesen,

wobei eine Centralisation nur in so weit gelang, daß die drei oberdeutschen Kreise, der schwäbische, bayerische und fränkische Kreis, ihre Münzsachen als „korrespondierende Kreise“ regeln sollten, ebenso der kurrheinische, oberrheinische und der westphälische Kreis einen derartigen Verband bildeten und der obersächsische und der niedersächsische Kreis betreffs der Münzsachen zusammengeschlagen wurden, während der burgundische Kreis für sich blieb und man also einen oberdeutschen, rheinischen, sächsischen und burgundischen Münzverband hatte. Betreffs des österreichischen Kreises wurde lediglich die Erwartung ausgesprochen, daß er mit dem oberdeutschen Münzverbande gute nachbarschaftliche Gemeinschaft und Gleichheit halten werde, und die Schweiz behielt in Münzsachen völlig freie Hand Dabei wurde bestimmt, daß künftig nur noch die Reichsstände mit eigenen Bergwerken eine eigene Münzstätte haben, alle Reichsstände ohne Bergwerke aber lediglich in den Kreismünzstätten prägen lassen sollten.

Es entstanden also auf diese Weise nicht weniger als 6 Münzbezirke, womit jedes einheitliche Vorgehen des Reichs in Münzsachen aufgegeben war. Einen allgemein verbindlichen Reichsbeschluß in Münzsachen gab es seither nicht mehr und selbst die freiwilligen Konventionen der einzelnen Kreise hatten nicht die Macht, eine einheitliche Ordnung herbeizuführen. Diese Konventionen wurden vielfach einfach nicht gehalten, weil der zunehmende Rückgang des deutschen Bergsegens und die steigende Einfuhr von amerikanischem Silber die Edelmetallgewinnung in Deutschland so unlohnend machte, daß man entweder den Bergbau einstellen oder mehr Guldenstücke als seither aus der feinen Mark fertigen mußte, um auf die Betriebskosten zu kommen.

Wie wenig Zusammenhalt in Münzsachen herrschte, zeigte sich gleich auf dem ersten Kölner Kreistage, wo die burgundischen Delegierten erklärten, wenn man ihnen nicht gestatte, für den Thaler 1 Gulden 12 Kr. zu zahlen, lassen sie sich auf die Reichsmünzordnung nicht ein. Sie wollten von den Taxen der Reichsmünzordnung einfach nichts wissen, sondern das Recht haben, das in Deutschland umlaufende Grobgeld zu dem Preise aufzukaufen, der ihnen beliebte.

Auch Sachsen wollte sich nicht in die Valuierung der mannigfachen Goldsorten finden, die man dort zum Einkaufe in

Polen, Dänemark und Schweden verwendete, der Engeloten, Heinrichs-, Schiffs- und Rosenobel. In Oberdeutschland aber wurden die spanischen und französischen Dukaten immer mehr die herrschende Goldmünze, während die rheinischen Goldgulden immer seltener wurden. Der Wert aller dieser Münzen wie der Königsthaler, Reichsthaler, Philippsthaler, Franken, Realen, Schneeberger, Rubleralbus und Groschen war nunmehr genau bestimmt, wobei ein Wertverhältnis von 1 Pfund Gold zu 11,25 Pfund Silber festgesetzt war. Trotz aller Einfuhrverbote aber wurden nach wie vor haufenweise Schweizer Plapharte und portugiesische und polnische Münzen in Umlauf gebracht und eine Menge unterwertiger Dreibätzner, Dreikreuzerstücke, halbe Batzen, Pfennige und Häller liefen um, ohne daß man derselben Herr wurde, weil die Kreisregierungen dem passiven Widerstander der Kipper und Wipper so wenig gewachsen waren wie die Reichsgewalt.

Wurde ein Münzstand von der Kreisregierung belangt, weil er unterwertig gemünzt hatte, so schob er die Schuld auf den Münzmeister. Ging man diesem zu Leib, so erklärte er, seine Münzgesellen weigern sich, sich der Reck- und Ziehbänke zum Durchziehen der Zähne zu bedienen, weil dies ihrer Ehre zu nahe trete. Die Kreisregierungen setzten deshalb Gefängnisstrafe auf die Nichtbeachtung dieser Vorschrift und man bestimmte, es solle kein Münzmeister mehr von einem Münzstande entlassen werden dürfen, ehe nicht alle von ihm gefertigten Werke vom Kreisprobationstage gutgeheißen worden seien. Alle Münzeisen sollten vom Kreismünzwardein sorgfältig aufbewahrt und vor ihm selbst auf die Münze gebracht werden, wenn man ihrer bedurfte. Der Münzwardein hatte dann mit dem Münzmeister die Werke aufzuziehen, abzuwiegen und aufzuzeichnen, gab dann dem Münz- und Schmiedmeister die Eisen in die Schmiede und hatte sie nach Prägung der Platten sofort wieder an sich zu nehmen. Alle Schmiedmeister und Münzgesellen aber waren auf die Münzordnung zu vereidigen und alle Eisenschmiede verpflichtet, keinen Betrug zu verüben. Der Wunsch, es solle gesetzlich bestimmt werden, daß niemand mehr Münzgeselle werden dürfe, der nicht die Hantierung auf einer ordentlichen Münzstätte richtig erlernt habe, also die Einführung eines Befähigungsnachweises für das Münzhandwerk, sowie die Einrichtung einer

Münzerzunft mit Zunftbrief, kam indessen nicht zur Durchführung; es wurde vielmehr lediglich ausgesprochen, kein Reichsstand solle mehr an verdorbene Kaufleute, Juden oder Goldschmiede sein Münzrecht um 40 oder 100 Reichsthaler jährlich in Pacht geben und solche Leute als Münzmeister anstellen, auch sollte jeder Münzstand genaue Aufsicht über seinen Münzmeister halten. Zum Münzen der Häller und Pfennige war ein durchlöchertes Eisen zu verwenden, damit sie gleich groß und gleich dick wurden. Um das Ausklauben der Münzen zu verhindern, sollten die Münzwardeine die Münzen aufs gleichmäßigste ausstückeln, einige Stücke aus jeder Mark nehmen, sie nach dem Richtpfennig aufziehen und bei zu leichtem Befund Beschwerde erheben.

Erklärten die Münzgesellen, es sei für sie gegen die Ehre, sich der Reckbank zu bedienen, so gab es auch „hohe Häupter", welche ihnen beistanden und die Anwendung der Ziehbank zum Durchziehen der Zähne verboten. Als die Kreisstände ernstlich gegen diese Münzstände vorgingen, erklärten sie, bei dem hohen Preise, welchen das Silber gegenwärtig habe, seien sie, wenn man den Reichsmünzfuß in dieser strengen Weise durchführe, einfach nicht mehr in der Lage, weiter zu münzen, und ließen den Hammer ruhen. Der Hauptinteressant, der sich gegen die niedere Valuierung des Thalers auf 1 fl. 8 kr. wehrte, war der Erzbischof von Salzburg, dessen Bergsegen vielfach zur Thalerprägung verwendet wurde. Er weigerte sich 1574 einfach, seine Münzbüchse auf den bayerischen Kreisprobationstag nach Regensburg zu schicken, mit der Begründung, wenn er nicht 1 fl. 12 kr. für den Thaler erhalte, sei er nicht in der Lage, die Reichsmünzordnung anzuerkennen. Die Verhältnisse wurden dadurch immer unleidlicher. Seit 1575 stieg alles im Preise und die Leute gerieten in Pfandschulden. Ueberall, wo nur einigermaßen Aussicht auf Bergsegen vorhanden zu sein schien, legte man Silbergruben an, so z. B. das Herzogtum Wirtemberg in Christophsthal und die Herrschaft Ulm in Eislingen.

15. Die Thätigkeit der einzelnen Reichskreise.

Was die Thätigkeit der einzelnen Reichskreise betrifft, so hielt der schwäbische Kreis seine Probationstage in Augsburg. Die Münzmandate dieses Kreises wandten sich

namentlich gegen den Umlauf fremder Münzsorten, indem sie die Bezahlung der Kreiskontributionen in niederländischen Zwölfkreuzerstücken und polnischen, Königsteiner und Stolberger Zehnern verboten und vor der Annahme welscher Münzen warnten. In Ulm stand 1570 auf Verfehlungen hiegegen die Ausweisung oder die Bezahlung von 50 000 Stück Ruggenbieger Backsteinen, nachdem sich die Bäcker beschwert hatten, daß sie hiedurch und durch die Churer und St. Galler Plapptharte und Pfennige Schaden leiden. 1571 fand eine Zusammenkunft von Vertretern der Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm in Donauwörth statt, deren Ergebnis ein Schreiben an den Kaiser und die 4 rheinischen Kurfürsten war. In diesem Schreiben schoben die 3 Kreise die Schuld, daß es mit der Reichsmünze nicht vorwärts gehe, offen auf die Münzpolitik des Hauses Oesterreich. Man überlege, meinten sie, in Tirol viel zu wenig, daß je wertvoller man die Währung mache, um so mehr der Handel und Verkehr, d. h. die Einfuhr, steigen. Es sei ein schwerer Fehler, daß man in Oesterreich die Ausfuhr von Edelmetall und den Umlauf schlechter fremder Münzen ohne Weiteres zulasse. Früher haben Deutschlands Fürsten eine silberreiche Münze für ihren Hauptruhm gehalten; jetzt prägen dieselben, um ihre Bergwerkserträge zu steigern, geringhaltige Scheidemünzen im Uebermaß, so daß die Italiener, die doch gar keine Bergwerke besitzen, eine bessere Währung als die Deutschen haben, bei denen fast nur noch Kupfergeld umlaufe. Tonnenweise kaufen die Italiener in Böhmen und Oesterreich das Grobsilber zusammen, führen es nach Hause und bringen es als Kleinmünze wieder auf die Wiener und Linzer Märkte.

Erzherzog Ferdinand erklärte darauf von Insbruck aus, seine Silbergruben leiden zwar durch die in der Reichsmünzordnung vorgeschriebene Valuta derart not, daß er den schwersten Schaden habe; er wolle aber trotzdem dafür sorgen, daß auf die Reichsmünzordnung gehalten werde. Trotzdem blieb seither die alljährliche Klage der drei korrespondierenden Kreise auf dem gemeinsamen Regensburger Tage, daß in Oesterreich nur noch welsches Geld umlaufe und man dort die Italiener das Grobgeld außer Lands führen lasse.

Trieben so die Italiener die Kipperei namentlich in Oesterreich, Böhmen und Tirol, so machten es eben so

schlimm in Schwaben die Schweizer. Die Eidgenossenschaft hatte sich keinem Reichskreise angeschlossen, sondern ihr freies Prägerecht bewahrt und ihre Bankiers verdankten es diesem Umstande, daß sie, obgleich die Schweiz keinerlei Silbergruben besaß, derartigen Reichtum an Edelmetall sammelten, daß sie die Geldgeber für die halbe Welt wurden und namentlich Frankreich und Deutschland ihre größeren Anlehen durchweg bei den Schweizer Kantonen machten, die meist einen Zins von 5—6 Prozent verlangten. Die Schweizer, deren Macht sich seit dem Siege von Granson mächtig gehoben hatte, kauften für ihre unterwertige Valuta Waren aller Art in Oberdeutschland, am liebsten aber das gute deutsche Grobgeld, warfen es in den Tiegel, prägten schlechte Batzen u.s.w. daraus und kauften dann mit diesen den oberdeutschen Gewerbetreibenden wieder ihre Textilwaren ɹc. ab. Die Schweizer machten auf diese Weise doppelten Gewinn: sie entführten zuerst dem deutschen Reich sein zu nieder bewertetes Grobsilber, verwandelten es in schlechte Kleinmünzen und zogen dann mittelst derselben dem deutschen Reiche seine Produkte aus dem Lande, deren Preis dadurch in Deutschland immer mehr stieg. Immer bitterer wurde deshalb geklagt, daß der deutsche Konsument durch diese Währungszustände verarme, und dem Schwäbischen Kreise lag deshalb alles daran, die Schweizer zu veranlassen, die Reichsmünzordnung anzunehmen, und er machte deshalb 1572 der Eidgenossenschaft den Vorschlag, er wolle die Geldausfuhr in die Schweiz freigeben, wenn die Schweiz die Reichswährung annehme. Aber die Eidgenossen lehnten dankend ab; es war ihnen der bestehende Zustand ganz recht.

Das beste Geschäft machten diese ausländischen Kipperer auf der Frankfurter Messe. Bitter klagten die drei oberdeutschen Kreise, daß der Kaiser keinen Münzkommissär auf die Frankfurter Messe schicke, so daß dort mit dem verrufensten Gelde bezahlt werde. Für einen Gulden müsse man 16, für die Krone 24, für den Reichsthaler und die französische Krone 25, für den Goldgulden 30 Batzen zahlen, weil die Münzkipper alle Goldgulden und Kaiserdukaten zusammenkaufen und dafür Mailänder Kronen und spanische Philippsthaler in Umlauf setzen, von denen 70 eine Mark gelten. Es sei ein großer Uebelstand, daß namentlich die rheinischen Kurfürsten viel mehr Scheidemünzen prägen als der Verkehr ertragen könne. Da niemand die bösen

Pfennige und Häller beschlagnahme, werden sie von den Fuhrleuten massenhaft nach Schwaben gebracht und dort in Umlauf gesetzt. Kein Mensch halte sich an die Bestimmung, daß Zahlungen über 25 fl. nur in groben Sorten gemacht werden dürfen, und es sei die Einhaltung dieser Bestimmung nur dadurch zu erzielen, daß man die Zahlungen in halben Batzen überhaupt verbiete. Nicht anders als in Frankfurt treiben es die Kipper auf der Leipziger und Straßburger Messe, wo man den Leuten die süddeutschen Guldengroschen als Thalergroschen aufhänge. Das werde nicht anders werden als bis man die Thalervaluta überhaupt abschaffe.

Da die Reichsstädte dem Kaiser keine Ruhe ließen, gieng er endlich 1573 in Straßburg gegen die Kipper vor. Der Straßburger Bischof erklärte aber einfach, die Straßburger verkaufen ihre Produkte nach der Schweiz, Frankreich, Lothringen und Burgund, um dafür ihren Bedarf an Fleisch, Fischen und Salz von diesen Ländern zu erhalten. Da nun die Reichsvaluta besser sei als die Valuta dieser Länder, sei es unabänderlich, daß die Reichsvaluta in den genannten Ländern ein Aufgeld erziele und aus dem Land wandere. Wenn sie also in Straßburg überhaupt Umlaufsmittel haben wollen, müssen die eine unterwertige Landmünze haben und das Bistum müsse deshalb den oberrheinischen Kreis bitten, ihn jedesmal, so oft er 100 Mark Grobsilber schlage, gleichzeitig für 50 Mark Plapparte schlagen zu lassen. 1574 beschloß ferner der Oberrheinische Kreis auf einem Münztage zu Worms, sich beim Kaiser über die drei oberdeutschen Kreise zu beschweren, weil diese die Reichsmünzordnung nicht einhalten. Die 3 Kreise erklärten aber, sie können wegen ihrer Einkäufe in Italien die Geldausfuhr nicht entbehren, worauf der Oberrheinische Kreis antwortete, dann könne auch er sich nicht an die Reichsmünzordnung halten. Seine Kaufleute haben auch Einkäufe in der Schweiz, in Frankreich und Spanien zu machen, da sie mit groben Sorten bezahlen müssen. So lange man nicht eine einheitliche Valuta für das ganze Reich zu stande bringe, werde das Steigen der Produktenpreise fortwährend zunehmen und es nach wie vor dabei bleiben, daß die Kaufleute auf der Frankfurter Messe beim Einkaufe dem deutschen Verkäufer den Gulden zu 16 Batzen aufhängen, nachher aber, wenn dieser etwas bei ihnen kaufe, ihm denselben blos zu 15 Batzen

wieder abnehmen. Und 1576 erklärte dieser Kreis rundweg, die Probiertage machen so viele Kosten, daß es, zumal viele Münzstände ja doch nicht münzen, das Beste wäre, diese Einrichtung ganz aufzuheben oder wenigstens blos noch einmal im Jahre zu halten. Am schlimmsten treiben es in Frankfurt die westphälischen Kaufleute, namentlich die Kölner mit dem Aufkaufen der guten Münzen und der Erzbischof sollte deshalb als Kurfürst von Westphalen eine bessere Aufsicht führen und sorgen, daß der westphälische Kreis sich an die Reichsmünzordnung halte.

Man klagte ferner über den übermäßigen Umlauf von Mariengroschen, Halbbatzen und Dreischillingstücken, weshalb man sie abschätzte. Die Schuld hieran schob man namentlich auf den Fränkischen Kreis. Die 4 rheinischen Kurfürsten und der Landgraf von Hessen erklärten, alle ihre Bemühungen um eine gute Münze seien vergeblich, so lange der Fränkische Kreis sich nicht an die Reichsmünzordnung halte und den Umlauf von Halbbatzen, Pfennigen und fremden Sorten gestatte. Für den Thaler zahle man im Kurrheinischen und in Westphalen 18 Batzen, für den Goldgulden 20 Batzen und schaffe ihn aus dem Lande, um dafür altfranzösische und lothringische Dickpfennige zu 1/8 Thaler einzuschleppen.

Der Kurrheinische Kreis hielt seine Probationstage in Köln und Bacharach ab, wobei weitaus die meisten Prägungen aus der kurkölnischen Münzbüchse stammten, die immer erhebliche Mengen Dukaten, Reichsthaler, Weißpfennige und Häller enthielt, während man in der Kurpfalz meist nur noch Reichsthaler schlug und Mainz und Trier in der Regel nicht mehr zu münzen pflegten, so daß sie wiederholt gemahnt werden mußten. Die Hauptklage gieng auch in diesem Kreise über die Zustände auf der Frankfurter Messe, wo eingeschmolzene Reichsmünzen aller Art ohne Scheu offen verkauft und vom Münzwardein auf ihren Feingehalt untersucht wurden. Der Kaiser und die Kurfürsten, hieß es, sollten dies wehren und nicht mehr gestatten, daß die Münzstätten Bruchsilber ohne Ursprungsattest kaufen. Die Missethäter, hieß es auch hier, wohnen im Westphälischen Kreise.

Am schlimmsten trieben es in Frankfurt die kölnischen Kaufleute, überhaupt die Westphalen. Sie zahlten für den Gulden 18 und für den Goldgulden 20 Batzen, also 1 fl. 12 und 1 fl.

20 kr., schafften dieses gute Geld nach den Niederlanden und hängten dafür dem Publikum altfranzösische und lothringische Dickpfennige als Drittelsthaler auf. Nirgends wurde insgeheim so viel verbotene Münzware geschlagen wie in Köln. Offen handelten die Kölner, Metzer und Straßburger Bankiers in Frankfurt mit Barrensilber aus eingeschmolzener Reichsmünze, das sie von den Münzwardeinen auf den Feingehalt prüfen ließen, und niemand fiel es ein, das vorgeschriebene Ursprungsattest von ihnen zu verlangen. Dieses Bruchsilber wanderte dann meist nach Straßburg, wo der bischöfliche Münzmeister 11 fl. für die feine Mark zahlte, ein Preis, der selbstverständlich nur bezahlt werden konnte, wenn man statt vollwertigen Grobgelds unterwertige Scheidemünzen schlug oder die groben Sorten unterwertig ausprägte. Das letztere geschah denn auch allgemein. Der burgundische Königsthaler namentlich war in der Regel 2 Gran zu leicht und zahlreiche Münzstätten, die gar keine Goldbergwerke hatten, machten dadurch ein Geschäft, daß sie die Goldgulden in den Tiegel warfen, in Dukaten verwandelten und in die Niederlande verkauften. Es ergab sich dabei ein Gewinn von 8 Proz. da die feine Goldmark statt zu 92 zu 100 fl. ausgebracht wurde. Als der Kaiser deshalb die Niederlande zwang, sich 10 Jahre der Reichsmünzordnung zu unterwerfen, erbitterte das die Niederländer derart, daß ums Haar eine Revolution ausgebrochen wäre.

Am wenigsten wollte deshalb auch der westphälische Kreis von der Reichsmünzordnung wissen. Er erklärte dem Kaiser, die westphälischen Schiffe holen in den Niederlanden unzählige Waren gegen Hartgeld und ein Verbot der Geldausfuhr sei deshalb in ihrem Kreise undurchführbar. Ganz ähnlich gieng es im niedersächsischen Kreise. Auch dieser Kreis bemühte sich redlich, der Ausprägung der kleinen Sorten, der Doppelschillinge oder Batzender Schillinge, halben Schillinge, Dreier, Pfennige und Scherfe zu beschränken, um das Aufgeld auf das Grobgeld aus der Welt zu schaffen, wollte aber ebenfalls unter Berufung auf seine passive Handelsbilanz gegenüber den Niederlanden von einem Verbote der Geldausfuhr nichts wissen. In diesem Kreise waren es namentlich die Hamburger Bankiers, welche die Goldgulden in Zehndukatenstücke, sog. Portugaleser, verwandelten und damit ihre Einkäufe in den Niederlanden bezahlten. Auch in Braunschweig wurde diese Verschlechterung der Goldvaluta lebhaft be-

trieben. Dort prägte man die Goldgulden in sog. Juliuslöser um, Stücke von 10, 6, 5, 4, 3, 2½ und 2 Thalern, die jeder Unterthan als Notpfennig aufbewahren sollte.

Am tolerantesten war man betreffs der Zahlungen in kleinen Sorten im fränkischen Kreise und man warf den Franken wiederholt vor, daß sie durch ihre Duldung der Zahlung größerer Schuldposten in Pfennigen und Hällern der Kipperei Vorschub leisten; am eifrigsten dagegen handhabte die Reichsmünzordnung der Kurfürst August von Sachsen, der 1571 energisch gegen die Heckenmünzerei losging und in Dresden, Leipzig und Wittenberg die umlaufenden schlechten Sorten einlösen und durch bessere Stücke ersetzen ließ. Seine vorzüglichen Gruben gestatteten ihm diesen Luxus; er besaß die best eingerichtete Edelmetallscheidestätte der Welt und schlug aus dem dadurch gewonnenen Golde solche Mengen von Doppeldukaten, Dukaten und Goldgulden, daß es hieß, er besitze den Stein der Weisen. Jedenfalls hatte er mit seinen chemischen Bestrebungen mehr Erfolg als seine fürstlichen Kollegen, der König Christian von Dänemark, der Herzog Julius von Braunschweig, der Herzog Friedrich von Wirtemberg und als Kaiser Rudolf selbst, an deren Fürstenhöfen die Goldköche eine Unmenge Geld erforderten, ohne zu eigentlichen praktischen Ergebnissen zu gelangen.

Dem Drängen der Städte folgend stellte der Kaiser 1570 einen Münzkommissär in Frankfurt auf und verordnete, daß die niederländische und burgundische Valuta nur noch zum Bruchsilberwerte gegeben und gewonnen werden durfte. Nach ihrem innern Werte sollten künftig die burgundischen Goldrealen und die Königsthaler 1 fl. 7 kr., der englische Dickpfennig 2½ kr. gelten. Alle bremischen Groschen und alle Cäsars von Guastalla waren zu zerschneiden.

16. Der Reichmünzabschied von 1576.

Infolge dessen nahmen beide Reichskollegien die Valutafrage 1576 in Regensburg erneut in die Hand. Das Hauptergebnis der diesmaligen Verhandlungen war, daß nunmehr außer dem Häller, Pfennig und Kreuzer auch das Zweikreuzerstück, der Albus oder Halbbatzen, zur Scheidemünze herabgesetzt wurde, indem man die Währungseigenschaft des Halbbatzen ebenfalls wie die des Kreuzers auf Zahlungen unter 25 fl. beschränkte.

Gleichzeitig wurde die Ausprägung weiterer Pfennigstücke auf 5 Jahre verboten. Der Kaiser entschuldigte sich dabei, daß es ihm leider bisher unmöglich gewesen sei, eine Einheit in das Schrot und Korn der deutschen Valuta zu bringen. Zwar seien die schwäbischen Städte einverstanden, aber am Rhein wolle man in so lange nicht mitthun, bis Burgund, Lothringen, die Schweiz und Frankreich die deutsche Valuta annehmen, worüber der Kaiser demnächst in Unterhandlungen eintreten werde. Dagegen müsse er bitten, wegen Tirol und Salzburg Nachsicht zu üben, da diese bei Annahme der Reichsmünzordnung ihren Grubenbetrieb einstellen müßten. Endlich teilte der Kaiser mit, daß nunmehr auch in Nürnberg, Köln und Magdeburg Münzkommissäre nach dem Frankfurter Vorbilde aufgestellt worden seien.

Je mehr so den Fürsten durch die Städte die Möglichkeit entzogen wurde, Gewinn aus der Fertigung von Kleinmünzen zu ziehen, um so mehr wurden diese zu Goldköchen, indem sie versuchten, mittelst der Scheidekunst herzustellen, was ihnen die Gruben versagten. Der Eigennutz bemächtigte sich der Fürstengeschlechter, wie z. B. Kaiser Rudolf II. (1576—1612) dadurch viel Unfrieden schuf, daß er seine Brüder statt mit Ländern mit festen Geldbezügen ausstattete, die dann bei der sinkenden Kaufkraft des Gelds diesen nicht mehr genügten und sie zur Empörung reizten. Auch die kaiserlichen Münzkommissäre bewährten sich nur wenig. 1576 klagten die Städte, daß die Münzkommissäre auf den Messen von Frankfurt, Köln, Straßburg, Nördlingen und Linz ihrer Pflicht in durchaus ungenügender Weise nachkommen. Hand in Hand mit der Geldwirtschaft wurde England nunmehr immer mehr der herrschende Handelsstaat. Wie 1564 Galilei zum Aerger der Kirche die Sonne zum Weltmittelpunkt erklärt hatte, so war unter Cromwell in London eine Gutgeldpartei entstanden, welche die Goldwährung als einzige Valuta und Mittelpunkt des Wirtschaftslebens der Vielwährung des Taxwesens entgegenstellte, und als 1580 das evangelische England die katholische Armada der Habsburger vernichtete, war damit auch der Sieg der Gutgeldpartei über die habsburgische Valutenverschlechterung entschieden.

Auch in Deutschland fanden nunmehr die Bestrebungen dieser Partei immer breitern Boden. Ein Reichsgutachten von 1580 führte als Hauptschaden an, daß es noch immer

Münzstände ohne Bergwerke gebe, welche ihren Rohstoff lediglich durch Kipperei beschaffen, daß Oesterreich die Geldausfuhr nach Italien dulde und in steigender Menge das deutsche Grobsilber nach Rußland fließe und dort in schlechte Rubel und Denge verwandelt werde. Auch klagte man über die Engländer, die in Amsterdam goldene Doppelrosenobel prägen lassen, die mehr als 2 Goldkronen wert seien und so das Aufgeld steigern. Dringend verlangten ferner die rheinischen Kurfürsten, man solle in Oestereich, Böhmen und Burgund die Silberausfuhr besser beaufsichtigen und dem Aufgeld ernstlich zu Leib steigen. In Frankfurt zwinge man die Leute, Dreier als Valuta zu nehmen, und gestatte nachher, daß die Kaufleute ein Aufgeld fordern, wenn das Publikum in solchen Dreiern dieselben zahlen wolle. Wenn hier der Reichsfiskal nicht einschreite, werden die Kölner Juden und Negotianten vollends das letzte Stück Grobsilber zum Lande hinausführen. Das Aufgeld war damals bereits derart gestiegen, daß 1580 der Reichsgulden 1 fl. 4 kr., der Reichsthaler 1 fl. 12, der Kronenthaler 1 fl. 29, der Philippsthaler und der Goldgulden 1 fl. 28, die welsche Krone 1 fl. 44, der Dukaten 2 Reichsthaler oder 2 fl. 24 kostete; ja nach der Eroberung Antwerpens durch den Herzog von Parma kosteten die Goldrealen 5 Franken zu 20 Stüber, der Goldgulden 2 fl. 32 fl., der Reichsthaler 2 fl. 20 kr., der Dickpfennig 14 Stüber.

17. Der Reichsmünzabschied von 1582.

Der Augsburger Reichstag von 1582 nahm, um dieser fortwährenden Steigerung der Hartgeldpreise ein Ende zu machen, eine Valuierung sämtlicher fremden Geldsorten vor. Der Rosenobel wurde auf 3 fl. 30, die spanische Duplone auf 3 fl. 20, der Engelot auf 3 fl, der Schiffnobel auf 2 fl. 38, der Dukaten auf 1 fl. 45, der Kaiserdukaten auf 1 fl. 40, die französische Krone auf 1 fl. 36, die spanische und welsche Krone auf 1 fl. 32, der Philippsthaler und das Königskopfstück auf 1 fl. 20, der Goldgulden auf 1 fl. 15, die Silberkrone auf 1 fl. 14, der Speziesthaler auf 1 fl. 12, der Reichsthaler auf 1 fl. 8, der Guldenthaler auf 1 fl. angesetzt. Wirtemberg klagte dabei über die Handelsstädte und verlangte energische Schritte gegen das Einschmuggeln von österreichischen und burgundischen Kleinmünzen.

Man solle das gesamte Wechselgeschäft obrigkeitlich organisieren, auf den Mautstellen und Packhöfen alle Sendungen kontrollieren und alle Zahlungen in Kleinmünzen bei Beträgen über 25 fl. verhindern. Das Hauptübel seien die hausierenden Savoyarden; sie entziehen nicht allein dem seßhaften Krämer die Landkundschaft, sondern kaufen überall den Leuten das Grobgeld mittelst Aufgelds gegen beschnittene Philippsthaler und welsche Kronen ab.

Die Folge war in der That, daß man 1583 die Münzschau besser organisierte und 1585 beschloß, den Negotianten künftig nicht mehr nachzugeben, sondern reinen Tisch zu machen, damit die Landmünze nicht noch weiter im Wert falle. Alle Lastwägen, die von der Straßburger und Zurzacher Messe nach Schwaben kamen, wurden nunmehr an den Mauten durchsucht und alle bösen Groschen, alle Niederländer, Hanauer und Wormser Halbbatzen und falschen Zurzacher, Basler und Züricher Häller mit Beschlag belegt. Auch am Rheine gieng man allmählich ernstlicher gegen die Kipperer vor; 1586 klagte der Kaiser bei Köln, daß der dortige Münzmeister Granalien verarbeite, worauf die Kölner die Schuld auf die Niederländer schoben, deren Kronen und Thaler alle zu wenig Feingehalt haben.

Dieses energischere Eingreifen wurde in der That den Kippern allmählich empfindlich. Laut beschwerten sich 1585 die Schweizer, sie besitzen keine eigenen Gruben und können deshalb keine so gute Valuta wie die Deutschen haben. Es sei eine Vergewaltigung, die Silberausfuhr nach der Schweiz zu verbieten und sie auf den Tauschverkehr zu verweisen. Wenn man das Schweizer Geld, das ihre Kaufleute nach Schwaben zum Einkauf bringen, dort einfach einschmelze, stellen sie lieber den Einkauf in Schwaben ein und behalten ihr Vieh. Die Schwaben, denen es um die Schweizer Kundschaft bangte, erklärten sich infolge dessen bereit, das welsche Geld zum Schweizer Kurse in Zahlung zu nehmen. Die französische Krone sollte 1 fl. 44, die italienische 1 fl. 40, der Franken 36 kr., der Dickpfennig 24 kr. gelten; doch genügte das den Schweizern nicht. Auch mit den Niederländern war nicht ins Reine zu kommen. Diese waren in ihrem inneren Verkehr mit dem Gelde sehr wählerisch; die holländische Münzordnung von 1584 verbot alle französischen, italienischen, portugiesischen und lothringischen Silbersorten, weil sie meist beschnitten waren, erhöhte aber den Wert der groben Sorten um

die Hälfte, so daß immer mehr Grobgeld nach den Niederlanden strömte und Deutschlands Gold völlig verschwand, da Holland den Preis der Goldmark 1584 von 11½ auf 12 Mark Silber erhöhte.

Ein erneuter Beschluß von 1584, Bayern sollte gegen Tirol, Salzburg gegen Kärnten und Italien, Schwaben gegen die Schweiz die Grenze sperren, alle Packgüter genau durchsuchen und kein Geld herein- oder herauslassen, hatte so wenig Erfolg wie seither. 1590 erfolgte eine neue Valuierung der fremden Geldsorten. Der Rosenobel sollte 4 fl. 32 kr., der Dukaten 2 fl. 50 kr. die Sonnenkrone 1 fl. 38 kr., die Pistole 1 fl. 36 kr., der Goldgulder 1 fl. 22 kr., der Reichsgulden 1 fl. 10 kr. gelten. Alle Lebensbedürfnisse erhielten feste Preise, die von Niemand überschritten werden sollten. Münzstände ohne Goldgefälle sollten kein Gold mehr prägen, namentlich wurde den Städten Hamburg, Lübeck und Bremen sowie Ostfriesland die Goldprägung verboten und der Umlauf der schlechten Seeländer Doppeldukaten und der portugiesischen Krusaden untersagt. Kein Münzstand sollte künftig auf 10 Mark Grobgeld mehr als 1 Mark Scheidemünze prägen.

Mit der Schweiz und Tirol kam endlich 1593 eine Einigung dahin zu stande, daß in ganz Schwaben, der Schweiz und Tirol der Kreuzdukaten 2 fl. 28 kr., der ungarische und spanische Dukaten 1 fl. 52 kr., der Salzburger Dukaten 1 fl. 48 kr. gelten sollte, die Sonnenkrone 1 fl. 40, die Goldkrone 1 fl. 32, der Goldgulden 1 fl. 25, der Thaler 1 fl. 12, der Franken 34 kr.; doch wollte der fränkische Kreis von dieser Valuierung nichts wissen. Im obersächsischen Kreise strebte man damals erneut nach einer zünftigen Gestaltung des Münzhandwerks und verlangte, der Fiskus solle überhaupt keinen Schlagschatz mehr erheben, sondern alle Münzkosten selbst tragen und die Kleinmünze gerade so wertvoll wie das Grobgeld prägen. Kursachsen, das hier die Stelle des Kreisobersten inne hatte, gab diesen Ton an. Niedersachsen, dessen Kreisoberster der Herzog von Braunschweig war, taxierte den fl. zu 21 Groschen bezw. 24 Schilling.

Am schlimmsten trieb die Münzkipperei der Markgraf Eduard Fortunat von Baden. Er ließ durch einen verdorbenen italienischen Seidenhändler viereckige Straßburger Klippen, Tiroler Thaler und Portugaleser aus Kupfer und Messing herstellen

und verkaufte sie als Goldstücke zu 10 Dukaten, so daß offenbare Münzfälschung vorlag. Diese Klippen waren mit der Scheere geschnittene und abgewogene Gold- und Silbermünzen, die entweder als Jubelklippen als Schaumünzen oder als Notklippen bei Geldverlegenheiten der Obrigkeit vielfach aus unedlem Metall hergestellt wurden. Der Name ist schwedischen Ursprungs. Diese steigende Finanznot brachte es denn auch dahin, daß man betreffs des Diskonts oder Wuchernehmens andere Ansichten bekam. Die Gesetzgebung beschränkte den Unterschied zwischen Zins und Wucher und der Reichsabschied von 1583 gestattete auch den Christen das Nehmen eines Diskonts von 5 Prozent, indem er beifügte, es sei zwar christlicher, ohne Diskont zu leihen; doch sei es schließlich gleichgültig, wie viel Diskont man nehme, wenn nur der Beliehene seinen Zweck erreiche.

18. Die Reichsmünzabschiede von 1594 und 1596.

Auch diese Versuche, die Valutafrage zu lösen, blieben vergeblich. Auf dem Reichsmünzdeputationstage zu Speier erklärten die Kurfürsten, Burgund, die Niederlande, Seeland und die Schweiz gehören ebenfalls zum Reiche und haben deshalb die Reichsvaluta anzunehmen, aber es blieb dabei, daß sie nur Nachbarstaaten waren. Alle Versuche, die Ausbringung der feinen Mark zu mehr als 12 fl. 36 kr. zu verhindern, schlugen fehl. Für den Thaler wurden nunmehr 1 fl. 14—24 kr. bezahlt, für den Goldgulden 1 fl. 30 kr. In Nürnberg schlug man 1588 aus der feinen Mark 10 Reichsthaler 40 Kr., der flandrische Gulden zu 20 Schilling galt 6 Pfund Turnosen oder 12 Pariser Pfund. Auf der Frankfurter Messe verkauften die Niederländer ungehindert nach Brabanter Valuta, obgleich die Reichsmünzordnung alle Wechsel auf Frankreich, Lothringen und die Niederlande verbot. Tirol hatte 1590 zwar die welschen Sorten abgeschätzt, übte aber auf fremde Kaufleute keinen Zwang in dieser Richtung aus; lediglich die Venediger Kronen und die Silberdukaten oder Justini wurden fest zu 1 fl. 28 gehandelt.

Obgleich man die Münzschau immer strenger handhabte und mit Turmstrafen gegen die Münzkipperer und ihre Helfershelfer vorging, füllte sich der Verkehr immer mehr mit schlechten Münzen, so daß 1603 der Wert des Königsthalers amtlich auf 1 fl. 24 kr. erhöht werden mußte. Da niemand mehr münzen

wollte, weil man dabei entweder betrügen oder Schaden leiden mußte, drohte der Kaiser allen Münzständen mit Entzug des Münzprivilegs, wenn sie nicht münzten, worauf in der That die Reichsstädte 1606 mit schwerem Herzen an das Prägen von Guldenthalern und halben Thalern gingen, nachdem z. B. die Reichsstadt Ulm seit 1512 nicht mehr gemünzt hatte. Aber alles gemünzte Grobgeld floß sofort wieder in die Hände der Kipperer und wurde über Innsbruck nach Italien spediert, so daß sich namentlich Frankfurt bitter über das Treiben der Ulmer Kipperer beschwerte. Nicht weniger schlimm trieben es freilich die Kipperer in den Hansestädten sowie in Straßburg, wo man namentlich die Umwandlung von Thalern in Groschen und halbe Batzen mit besonderer Frechheit betrieb. 1596 wurde deshalb verordnet, daß die Ausprägung von Pfennigen und halben Batzen künftig nicht mehr als 10 Proz. der Grobsilberprägung betragen sollte.

Auch Nürnberg war ein ergiebiger Platz für die Münzkipperer. Bei dem starken Export, den die Nürnberger nach den Rheinlanden, Polen, Schlesien, Hamburg und Lüneburg hatten, strömte dort eine Masse fremder Valuten zusammen und die Nürnberger waren sehr ungehalten, daß ihre Abnehmer verlangten, sie sollen den Philippsthaler zum Ulmer Kurse von 1 fl. 20 nehmen, und drohten, wenn dies nicht geschehe, werden sie ihre Einkäufe künftig in Ulm, Nördlingen, Frankfurt, Straßburg oder Linz machen, wo man mit der Valuta weniger empfindlich sei. Der schlimmste Platz aber war Augsburg. Die dortigen zahlreichen Negotianten kauften in Nürnberg alles Grobgeld zusammen, das sie erwischen konnten, schickten es an die Grenze nach Gersthofen und schmuggelten es dann am Sonntag in ihren Spazierkutschen vollends über die Grenze.

Auf den Korrespondenztagen der drei oberdeutschen Kreise war nun wohl die Ansicht vertreten, Oberdeutschland sei ein solch wichtiges Durchfuhrland, daß es der Handel nicht umgehen könne, und der Wein, das Getreide und Vieh, das in Oberdeutschland erzeugt werde, seien ein solches Bedürfnis für das Ausland, daß der Oberdeutsche ebensogut seine Erzeugnisse in deutscher Valuta verkaufen könne wie der Pole oder Ungar ihre Abschlüsse in seiner Landeswährung mache; nur müsse er dann eben diese Preise entsprechend abändern. Es sei gar nicht erforderlich, meinten die Abgeordneten der Korrespondenztage, daß

der Deutsche zuerst seine Produkte gegen schlechte fremde Valuta verkaufe und dann den Schaden dadurch hereinbringe, daß er den einheimischen Gläubiger mit dieser Valuta betrüge. Man solle einfach jeden, der seine Produkte gegen schlechte Valuta verkaufe, zwingen, daß er diese Valuta in den Tiegel werfe. Wem das nicht passe, der könne ja nach deutscher Valuta verkaufen. Doch wollte niemand von einem solchen energischen Vorgehen gegen die Kipperer etwas wissen. Die Exporteure erklärten, die Groschen und Halbbatzen, die sie als Zahlung vom Auslande erhalten, seien 15 Proz. unterwertig. Werfe man ihnen also diese Valuta in den Tiegel, müssen sie ihre Preise dem Ausland gegenüber um 15 Prozent erhöhen und dann kaufe dieses einfach in Nürnberg nicht mehr ein; denn es gebe so viel Manufakturwaren, daß nicht einmal der fränkische Konsument mehr auf Franken angewiesen sei und einfach seinen Bedarf auf den Messen und Märkten decke, wenn man ihn teurer halte.

So wanderte nach wie vor jeder neugeprägte Guldengroschen auf Schleichwegen über Augsburg, Innsbruck und Venedig nach der Türkei und als man in Tirol die Packgüter untersuchte und derartige Geldsendungen beschlagnahmte, war der Erfolg lediglich, daß dieser Schleichhandel nunmehr sich von Augsburg nach Frankfurt und Straßburg zog, so daß außer den Salzburger Doppeldukaten kein deutsches Grobgeld mehr in Oberdeutschland umlief, sondern schlechte spanische Philippsthaler und schweizerische Vierbätzner, Zweibätzner und Basler Plappharte die einzigen Umlaufsmittel bildeten. Ein Hauptkipperer war um 1595 der Nürnberger Kaufmann Berthold Albrecht. Dieser hielt Agenten in Köln, Frankfurt, Straßburg, Basel und Nürnberg, meist Goldschmiede, die alle Goldstücke mit Aufgeld für ihn einhandelten, die sie erwischen konnten, worauf Albrecht dieselben in Deutschmeisterdukaten umprägen ließ. Als man ihn deshalb anklagte, erklärte er, er sei kein Falschmünzer, sondern präge reichsordnungsmäßig nach Schrot und Korn; er wurde aber trotzdem bestraft.

19. Der Reichsmünzabschied von 1603 und die Amsterdamer und Hamburger Zettelbanken von 1609 und 1619.

1598 gelang es endlich, Burgund und die Niederlande zur Annahme der Reichsmünzordnung zu bewegen, so daß diese seither aus einer rauhen Mark von 13 Lot 8 Gran Feingehalt

$8^{3}/_{8}$ Thaler prägten, d. h. $9^{3}/_{4}$ Stück aus der feinen Mark. Dieser Thaler wanderte aber alsbald in solchen Mengen nach Rußland und Indien, daß es auch in den Niederlanden an Silber zu fehlen begann und man den Darleihern steigende Rechte einräumen mußte. So erhielt z. B. 1600 der Gläubiger das Recht, im Falle des Verzugs des Schuldners sein Darlehen sofort einzutreiben, und es wurde den Juden gestattet, bei Darlehen auf Hartgeld, Silbergeschirr, Kleinodien, Wein, Getreide, Kriegsrüstungen und anderen Lombardgeschäften mehr als 10 Prozent Diskont zu nehmen, wodurch das sogenannte Partitageschäft, d. h. der Einzug von Schuldenposten durch gewerbsmäßige Vermittler einen lebhaften Aufschwung nahm, der schließlich an die Stelle des Wechsels den Bankzettel setzte.

Der Mangel an Hartgeld steigerte sich derart, daß man statt seit dem Beitritt der Niederlande zur Reichsmünzordnung 10 Gulden aus der feinen Mark deren 300 schlug und schließlich das Hartgeld durch eine papierene Anweisung, den Bankzettel ersetzte, indem 1609 unter der Statthalterschaft des Erzherzogs Matthias in Amsterdam eine Zettelbank nach dem Vorbilde der genuesischen St. Georgsbank ins Leben gerufen wurde, der 1619 als älteste deutsche Zettelbank die Hamburger Bank folgte. Das schamlose Treiben der Kipperer hatte die Guthaben der Gläubiger derart unsicher gemacht, daß man die Bezahlung der Forderungen in einem sichern, unter allen Umständen zuverlässigen Münzfuße durch die Einrichtung von Banken anstrebte. War doch von 1542—1608 der Metallgehalt der holländischen Valuta um 48 und 1609—1611 der Wert des Hamburger Schillings um 60 Prozent gesunken. Statt weiteres Hartgeld zu prägen, gab man Zettelgeld aus, das an den Ausgabestellen dem Vorzeiger jederzeit gegen Hartgeld auszuwechseln war, und verschaffte so dem Publikum die Möglichkeit, jederzeit Hartgeld zu haben, ohne die Hartgeldmenge zu vermehren. Die Valuta dieser Bankzettel lautete bis 1770 auf Speziesthaler, von denen 9 eine feine Mark gaben.

Anders half man sich in Oberdeutschland. So wurde 1619 in Ulm ein „Anlehensamt" gegründet, eine öffentliche Bank, welche Lombarddarlehen auf Gold und Silber gab, und zwar wie in Hamburg 9 Gulden auf die feine Mark Silber, 12 Gulden auf die feine Mark vergoldetes Silber und 110 Gulden auf die feine

Mark Goldes, so daß die feine Goldmark gleich 12, 22 Mark Silber gesetzt war. Die Darlehen wurden mindestens auf 3 Monate, höchstens auf 1 Jahr gereicht; jede Prolongation war ausgeschlossen. Fremde bedurften des Giros eines Bürgers. Die Betriebsmittel wurden durch Münzung beschafft, wozu der Rat die Münzstätte neu einrichtete. Auch in England gieng man daran, dem Mangel an Umlaufsmitteln abzuhelfen. Dort gründeten 3000 Krämer eine Genossenschaft, prägten Münzen und verpflichteten sich, dieselben gegenseitig als Valuta zu nehmen. Das Aufgeld auf die groben Sorten war inzwischen derart gestiegen, daß 1610 der Guldenthaler statt 1 fl. 04 kr. 1 fl. 20 kr. kostete, der Reichsthaler 1 fl. 30, der Königsthaler statt 1 fl. 12 1 fl. 34, der Philippsthaler und das Königskopfstück 1 fl. 40, der Goldgulden 1 fl. 46—1 fl. 52, die Zechine 2 fl. 20—2 fl. 30. 1620 aber kostete der Reichsthaler bereits 5 fl., so daß jeder, der ein Haus oder ein Stück zu zahlen hatte, das Aufgeld kaum mehr erschwingen konnte.

20. Das oberdeutsche Provisionalmünzedikt von 1620.

In dieser Not erließen 1620 die oberdeutschen Städte ein Provisionalmünzedikt. Seit 100 Jahren, hieß es darin, sei das Münzübel nicht derart gewachsen wie in den letzten Jahren, wo die Münzkipperer den Handel mehr als der Krieg geschädigt haben. Es sei Gefahr für das liebe Vaterland deutscher Nation im Verzug, da die Aufwechsler und Münzmeister die Münzsorten geradezu unerhört verschlechtert haben. Wenn auch die Bauern und Handwerker es nicht glauben, welchen Schaden das Kippen und Wippen den Herrschaften und Obrigkeiten und allen Personen mit festem Einkommen dadurch bringen, daß sie alles teurer bezahlen müssen, so werden sie später durch den Schaden klug werden. Da man auf den Märkten keinen Unterschied zwischen guten und schlechten Sorten mache, weil die neuen schlechten Münzen die gleiche Prägung haben wie die alten guten, sollte man alle Groschen als Scheidemünze erklären und nur noch solche Sechsbätzner als Valuta gelten lassen, für die man den Guldenthaler um 1 fl. 4 kr. kaufen könne. Alle fremden Dreibätzner, Italiener und Niederländer Münzen aber sollten gänzlich verboten und die im Reiche geprägten Münzen genau valuiert und fest taxiert werden. Das geschah denn auch in der Art, daß der Thaler

auf 2 fl. 8, der Reichsthaler auf 2 fl. 30, der Salzburger Thaler auf 3 fl. valuiert wurde. Der Batzen sollte nur noch $3^1/_2$ kr. gelten. Alle verbotenen Münzen waren von den Münzverordneten in den Tiegel zu werfen und jeder Wechsler usw. strenge zu bestrafen, der verbotene Sorten einnahm und die Ablieferung unterließ. Um genügend Umlaufsmittel zu schaffen, sollten Thaler, Sechsbätzner, Dreibätzner, Kreuzer, Zwei- und Einpfennigstücke in genügender Menge geprägt werden.

Die Erfolge der Zettelbanken von Amsterdam und Hamburg ließen 1631 auch den König Philipp IV. von Spanien den Gedanken der Errichtung einer Zettelbank in Madrid in's Auge fassen, doch kam der Plan nicht zur Ausführung. Dagegen gründete 1621 Nürnberg ebenfalls eine Girobank, um die Versendung der Gelder und das umständliche Zählen der kleinen Sorten überflüssig zu machen und Umlaufsmittel zu sparen. Der Krieg brachte nunmehr einen solchen Mangel an Hartgeld, daß die Duplone 29 fl., die Zechine und der Dukaten 15 fl., der Kreuzdukaten 14. fl. 20, der Goldgulden und die Silberkrone 11 fl., das Kopfstück und der Philippsthaler 10 fl. 30, der Reichsthaler 10 fl. 6, der Reichsgulden 10 fl., der Guldenthaler 8 fl. 30, der Sechsbätzner 20 kr., der Dreibätzner 10 kr., der Kupferkreuzer 2 Pfg. galt. Dieses Jahr brachte denn auch den unvermeidlichen Krach. Wegen der Teuerung brachen Unruhen in Magdeburg aus, bei denen 260 Personen umkamen. Laut klagten die Bürger, wer nicht kippen wolle, gehe zu Grund. Wer 6000 fl. ausgeliehen habe, müsse 10000 zurückfordern und leide trotzdem Schaden. Der ärmste Kerl, der sich zur Kipperei und Geldwechslerei entschließe, sei besser daran als der reichste Edelmann; denn je mehr Geld einer gut habe, um so mehr verliere er. Der leidige Bauernkrieg und die Wiedertäuferei haben weniger Unheil gestiftet als die Münzer. Die armen Schelme hänge man und die großen Spitzbuben, die Münzer und Kipperer lasse man laufen und privilegiere sie.

1622 schritt denn auch der Kaiser und die Reichskreise ein. Kreispatente verboten alle fremden Kupfermünzen und devalvierten die verschiedenen Münzsorten auf die Hälfte oder 1 Viertel. 1623 beschloß man, zum Münzfuß von 1617 zurückzukehren und machte Zwangstaxen für alle Lebensmittel und setzte die Löhne um 1 Viertel herab. Neue Kupfermünzen sollten

das mangelnde Hartgeld ersetzen. Der Wert des Reichsthalers wurde auf 1 fl. 30 angesetzt, so daß der Rosenobel 4 fl. 5, der Schiffnobel 4 fl. 30, der Engelot 3 fl. 14, der Dukaten 2 fl. 20, der ungarische Dukaten 2 fl. 10, die spanische und französische Krone 2 fl. 4, die welsche Krone 2 fl., der Goldgulden und die Silberkrone 1 fl. 44, der Philippsthaler und das Kopfstück 1 fl. 40, der Thaler 1 fl. 34 galten. Man nannte das den Augsburger Valor von 1624. Schwieriger war es, die Kleinmünze in Ordnung zu bringen. Die Bäcker und Metzger wollten das neue Kupfergeld nicht in Zahlung nehmen und Dinkelsbühl z. B. weigerte sich, die Ulmer halben Batzen anders als zu 1 Kreuzer zu bewerten.

1626 ging man noch weiter. Alle öffentlichen Kassen, namentlich die Zoll- und Geleitsstellen, wurden angewiesen nur gangbare und unbeschnittene Sorten zu nehmen und den Dukaten lediglich zu 1 fl. 52, den Philippsthaler zu 1 fl. 20 den Reichsthaler zu 1 fl. 12 und den Guldenthaler zu 1 fl. 4 kr, zu nehmen, wobei beim Herausgeben stets die Hälfte in Grobgeld, die andere Hälfte in guten halben Batzen, Kreuzern, Pfennigen und Hällern zu zahlen war. Das Reich erklärte sich ferne mit dem Ulmer Provisionalmünzedikt nicht einverstanden, sondern sah es als Verletzung der Reichsprivilegien der betroffenen Münzstände an und drohte mit dem Reichsfiskal. 1634 münzte in folge dessen Ulm Dukaten, Thaler und halbe Thaler, verfaßte einen neuen Münzmeistereid, verordnete, daß alles eingebrachte Geld amtlich zu schauen sei, und setzte die Schaugebühr herab. Es liefen damals namentlich viel schlechte Goldgulden und Frankfurter halbe Batzen um und 1636 gieng man gegen einen französischen Kapitän vor, der über 100 Dukaten gegen 16 kr. Aufgeld für das Stück um halbe Batzen aufgekauft hatte.

Seit 1637 wurde der Begriff der Valuta immer mehr eingeengt. Zahlungen über 25 fl. sollten nur noch in Sorten von mindestens 3 Batzen oder 12 Kreuzern gemacht werden. Alle geringeren Münzen waren nicht mehr volle Valuta. Aber auch die Sechs- und Dreibätzner war nur bedingt Valuta, indem die Hälfte aller größeren Forderungen in eigentlichem Grobgeld d. h. in Gulden und Halbguldenstücken zu machen war, und nur die andere Hälfte in Sechs- und Dreibätzner geleistet werden durfte. Ferner wurden eine Reihe von schlechten Goldgulden,

namentlich die Metzer, Lothringer, Ehrenfelser und Churer, verboten.

21. Das eigentliche Zeitalter des Merkantilismus.

Die Menge der Manufakturwaren oder Feilschaften hatte sich 1637 derart gemehrt, daß eine allgemeine Handelsstockung entstand, und so wurde das eigentliche Zeitalter des Merkantilismus oder der Krämerpolitik erzeugt. Der Krieg hatte so zahlreiche Konsumentenkreise zerstört, daß den Manufakturisten ihre Erzeugnisse liegen blieben. Das wertvollste Gut der deutschen Nation, seine arbeitende Bevölkerung, war vernichtet, nicht minder das mobile Kapital. So galt es, Geld zu schaffen, um eine neue Kultur aufzubauen, welche zunächst, da es für die Manufaktur an kräftigen Armen fehlte, in der Rohstofferzeugung zu bestehen hatte.

Dieses veränderte wirtschaftliche Bedürfnis führte zu neuen Anschauungen auf dem Gebiete der Diskontpolitik. Der Diskont wurde ehrlich gemacht, damit die „Goldfischer" an die Arbeit gehen konnten. Seit 1633 spielten liberale Angehörige der Rosenkreuzerbrüderschaft, des Vorläufers der Freimaurerei, eine steigende Rolle am Hofe König Heinrichs IV. von Frankreich und in England wurde den Juden die Aufnahme in den Freimaurerbund zugebilligt und auch der Nichtchrist als sozial gleichberechtigt erklärt. Kultusfreiheit und Diskontfreiheit traten mit einander als Postulate der Humanität und des Liberalismus in die Weltanschauung der herrschenden Kreise ein und Cromwell wurde der bedeutsame Protektor der Juden und Negotianten. Die Teuerung aller Lebensbedürfnisse stieg immer mehr und man klagte, daß die unehrbare Finanzerei vollends ganz das Kleinod der redlichen deutschen Münzen verringere. Dänemark und die Pfalz wurden seither die Hauptstützen nicht blos des Protestantismus sondern auch der liberalen Grundsätze und die Ostseeländer wurden die Domänen der Münzkipperei. 1657 entstand die schwedische Zettelbank. Sie gab seit 1661 Kreditive aus, auf denen gedruckt stand, daß sie bereit sei, die auf dem Zettel genannte Summe jederzeit an den Vorzeiger in Hartgeld auszuzahlen, womit der moderne Bankzettel als Wertzeichen geschaffen war.

War man über die Frage einig, daß der Diskont berechtigt sei, so war man über die weitere Frage uneins, wie hoch er sein durfte. Die eine Partei, die der Holländer, meinte, man

müsse den Diskontsatz dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen; die andere Partei unter den Engländern Josua Child und Bacon, dem Leiter der Ostindischen Kompagnie, erklärte, man müsse dem Diskont die Zähne abfeilen, damit er nicht beißen könne. Nicht der niedere Diskont sei am Darniederliegen der wirtschaftlichen Verhältnisse schuldig, sondern die herrschende Krämer- oder Merkantilpolitik mit ihren Rohstoffausfuhrverboten, ihren Zoll- und Stapelprivilegien und die Einschränkung der Freizügigkeit. Der Freihandel sei das wirtschaftliche Rettungsmittel, nicht die Wucher- oder Diskontfreiheit.

So bildeten sich, während in Deutschland der Reichsmünzabschied von 1667 erneut die Geldausfuhr und den Aufwechsel verbot, in den Niederlanden und in England zwei Parteien betreffs der Wirtschaftspolitik und der Valutenfrage. Die Engländer verlangten den ehrlichen Liberalismus, d. h. unbeschränkte Vermehrung der Produkte wie der Umlaufsmittel durch freie Ein- und Ausfuhr aller Produkte, auch des Gelds, und Verzicht auf jede Valutapolitik, d. h. Verzicht auf die Beschränkung der Vermehrung der Umlaufsmittel; die Holländer bildeten die Gutgeldpartei, welche wohl den freien Handel mit Produkten, aber die Beschränkung der Umlaufsmittel auf ein einzelnes, ganz bestimmtes Gebrauchsgut forderten.

Zu dieser holländischen Partei gehörte auch Locke (1632 bis 1704). Er verlangte eine gute Valuta, damit der Konsument niedere Preise habe, und entsprach damit den Interessen der neuen Richtung, welche unter Preisgabe der Rohstofferzeugung des im Gegensatze zum entvölkerten Deutschland an Menschenüberfluß leidenden Holland und England die dortige Manufaktur an die Stelle der deutschen Manufaktur setzen wollte. Hatte der Schwedenkrieg die Grundlage der deutschen Manufaktur, seine Arbeiterbevölkerung, vernichtet, so besaß das vom Krieg verschonte Großbritannien dieses Erfordernis in hohem Grade namentlich in Irland und es trat deshalb die Erbschaft Oberschwabens auf dem Gebiete der Baumwollweberei an. 1640 holten englische Schiffe erstmals Baumwolle unmittelbar in Bengalen und bald hatte die englische Manufaktur der oberdeutschen den Rang abgelaufen.

Im Gegensatze hiezu mußte Deutschland seine nationale Volkswirtschaft von neuem beginnen. Mit dem Einkaufe levan-

tischer Baumwolle in Venedig war es für die Oberdeutschen vorbei. Deutschlands neue Wirtschaft mußte damit beginnen, daß die wenigen übrig gebliebenen Landbewohner sich auf den Flachsbau und die Schafzucht warfen, weil nach dem Ertrag der Kornfelder kein Verlangen mehr war. Diesen Verhältnissen entsprachen auch die wirtschaftlichen Theorien jener Zeit. Die deutschen Volkswirte jener Tage sahen unter Führung Seckendorfs (1616—1692) in einer starken Bevölkerung die Grundlage des Staatswohls. Die geldreichen Nachbarn Deutschlands aber nützten die aus Deutschland entführten mobilen Kapitalien gewinnbringend unter dem Schutze der neuen Diskontigrundsätze aus. Schwedens Adel namentlich hatte Unsummen von Hartgeld und Kostbarkeiten in seine Heimat geschleppt und stellte diese mobilen Werte der 1657 gegründeten Stockholmer Reichsständischen Bank zur Verfügung, welche diese Mittel namentlich zur Beleihung ländlicher Grundstücke benützte.

Anders nützte Frankreich das von ihm geraubte mobile Kapital. In ihm begann 1661 das Ministerium Colbert, die nationale Wirtschaft nach den Grundsätzen der deutschen Krämerpolitik einzurichten, und schuf einen nationalen Protektionismus, welcher der französischen Manufaktur mit gewaltiger Faust den Weltmarkt erobern sollte. Um die Staatsfinanzen zu ordnen, wurden die Staatszinsen und Beamtengehälter vermindert. Aber die gleichzeitig versprochene Steuererleichterung trat nur vorübergehend ein; denn Heer und Flotte, welche die merkantilistische Gewaltpolitik erforderte, verschlangen Unsummen, so daß immer neue Anlehen bei den Juden kontrahiert wurden. Die Zeche aber zahlte die Rohstofferzeugung. Während man die französische Manufaktur durch Ausfuhrprämien und Kanalbauten kräftigte, schädigte man die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Bergbau durch Rohstoffausfuhrverbote wie durch den Preisdruck, den die Erwerbung von Kolonien und die Rohstoffeinfuhr aus denselben auf die französischen Rohstoffpreise ausübte, und schuf so dem Judentum und dem nationalen Krämertum einen immer breiteren Boden auf Grund der Lehren der Toleranz aller Bekenntnisse und Religionen. Auf denselben Standpunkt stellte sich Holland. Auch hier baute man Straßen und Kanäle und verbot die Einfuhr von fremden Manufakturwaren und gemünztem Gelde, um die Preise der Rohstoffe thunlichst zu drücken.

Deutschland stand diesen Bestrebungen der Nachbarländer, ihm seine Weltmachtstellung auf dem Gebiete der Manufaktur zu entreißen, machtlos gegenüber. Ihm fehlte die Grundbedingung hiezu, ein reichliches Arbeitermaterial. Die wieder auflebende Produktion warf sich deshalb naturgemäß zunächst auf die Rohstofferzeugung und führte bei dem Mangel an Bevölkerung zu einem Sinken der Produktenpreise, welchen nur eine Valutenverschlechterung die Stange halten konnte. Aber die deutschen Staatsmänner jener Zeit wollten hievon wenig wissen. Leibnitz z. B. erklärte es für unehrlich, die Produktenpreise dadurch am Sinken hindern zu wollen, daß man die Valuta verschlechtere, und verlangte Taxen für alle Lebensbedürfnisse, damit der Konsument thunlichst billig seinen Bedarf decken könne, als die wieder zunehmende Bevölkerung und die Freihandelsgrundsätze die Preise steigerten. Laut klagte der Kurfürst Friedrich Wilhelm I. (1640 bis 1688), daß die Kaufkraft seiner Valuta abnehme und Teuerung hersche, weil die Negotianten die Produkte zum Lande hinausführen, und verbot deshalb die Ausfuhr von Lebensbedürfnissen.

Die Valutaverhältnisse wurden immer trostloser. Laute Klage herrschte über den Unfug des Beschneidens der Münzen und den Ueberfluß an Groschen und Scheidemünzen. Der Bevölkerungsrückgang, den der 30jährige Krieg gezeitigt hatte, hatte die Menge der Scheidemünzen außer Verhältnis zur Bevölkerungszahl gebracht und bei dem hohen Aufgeld auf Grobgeld weigerten sich z. B. die Ulmer Webermeister einfach, von den Leinwandnegotianten Groschen, Sechser und Zehnkreuzerstücke in Zahlung zu nehmen. Auch die nach dem Nürnberger Kaufmann Etterlin genannten Etterlinspfennige wurden allgemein als Valuta zurückgewiesen.

Als bestes Mittel, weiteres Hartgeld zu schaffen, erschien das Prägen von Goldmünzen. So prägte z. B. England seit 1662 aus dem Bergwerksertrage seiner neuen Kolonie Guinea Goldstücke im Feingehalt von 22 Karat, die 1 Pfund Sterlingpfennige gelten sollten und den Namen Guinee erhielten, und Peter der Große von Rußland ließ aus dem Golde Sibiriens goldene Doppelrubel prägen, die 3,2 Gramm Feingold enthielten.

22. Der ständige Reichstag in Regensburg von 1663.

Mit der Einrichtung eines ständigen Reichstags in Regensburg kam 1663 vorübergehend auch in die Behandlung der deutschen

Münzangelegenheiten ein neuer Zug. 1671 fanden erstmals zwischen Hamburg, Lübeck und Ulm Verhandlungen über die Valutenfrage statt. Oberdeutschland strebte danach, daß die Thalervaluta und der Thalergroschen abgeschafft und der Kreuzer zur deutschen Münzeinheit gemacht werde. Das Hällerpfund von 240 Hällern wurde deshalb gleich 40 Kreuzern zu 8 Hällern gesetzt, während seither der Kreuzer nur 6 Häller gegolten hatte, und der Schilling oder halbe Batzen sollte künftig statt 12 Häller, deren 16 oder 2 Kreuzer gelten, so daß der Gulden gleich 60 Kreuzern und 3 Pfd. Häller gleich 2 fl. gesetzt wurden.

Unterdessen hatte die gute Haltung der Amsterdamer Zettelbank beim Einfall der Franzosen 1672 dem Zettelbankwesen neue Freunde erworben und das Bestreben Frankreichs, sich mit Gewalt Absatz für seine Manufakturwaren zu erringen, führte 1674 zum Kriege gegen Deutschland, dessen neu aufblühende Manufaktur gänzlich zerstört werden sollte. Die steigende Verschlechterung der deutschen Valuta bedrohte die romanischen Länder mit schwerem Schaden. Hatten seither die Oberdeutschen über die Einfuhr von schweizerischer und welscher Valuta geklagt, so beschwerten sich umgekehrt nunmehr 1675 die Schweizer über die wachsende Menge deutscher Kleinmünzen, welche die Schweiz überschwemmten. Die unendliche Menge deutscher Umlaufsmittel, welche durch den Rückgang der Bevölkerung überflüssig geworden war, fand jetzt Unterkunft in den romanischen Ländern. Aergerlich nahm 1584 Frankreich die Stadt Straßburg weg, dessen Bischof seither ganz Oberdeutschland mit Scheidemünzen versehen hatte, und der Bischof begrüßte den König von Frankreich als seinen Heiland.

Deutschlands Valuta war nunmehr derart verschlechtert, daß es gelang, der Einfuhr fremder Valuten erfolgreich einen Damm zu setzen. Immer eifriger valuierten die Reichskreise die fremden Sorten nach ihrem Edelmetallwert und brachten auf diese Weise bessere Ordnung in das Münzwesen, obgleich die völlige Herabsetzung der halben Batzen zur Scheidemünze noch nicht gelang. Ein kaiserliches Münzedikt von 1677 verordnete, daß alles zweifelhafte Geld beschlagnahmt werden sollte; ein Nürnberger Münzabschied von 1680 devaluierte den Goldgulden von 2 fl. 36 auf 2 fl. 20 und verrief die Salzburger Groschen. Dem Mangel an lokalen Umlaufsmitteln half man durch Lokalkupferprägungen ab, wie z. B. 1681 der große Kurfürst solche Stücke mit Zwangsumlauf prägen ließ.

Auch in England stieg das Aufgeld immer mehr. Statt 20 Schilling kostete die englische Guinee nunmehr deren 30, da 100 Pfund zu 20 Schill., also 2000 Schill., statt 400 Unzen nur 230 wogen. Und da man fürchtete, daß der Goldkurs noch weiter steigen könnte, wurde 1680 der Guinee der feste Kurs von 30 Schilling verliehen. Um aber der steigenden Teuerung in dem übervölkerten England einen Riegel vorzuschieben, verbot 1695 König Karl II. ebenfalls die Ausfuhr von Rohstoffen zum großen Aerger der Freihandelspartei, da die schlechte Beschaffenheit der englischen Valuta die Rohstoffausfuhr mächtig steigerte. Locke schlug deshalb 1691 vor, die Ausfuhrverbote aufzuheben und der dadurch zu erwartenden gefährlichen Ausfuhr dadurch entgegenzuwirken, daß man den Schilling wieder vollwertig ausprägte.

In Deutschland machten sich diese Uebelstände wegen der schwächeren Bevölkerung weniger geltend und die Münzpolitik blieb zunächst noch die alte. 1618 verbot ein kaiserliches Edikt die von Juden eingeschleppten Viertelsgulden und Danziger Häller; aber die Ausfuhr des Grobgelds aus Oesterreich nach Italien ging immer noch weiter. Guldiner und Thaler machten sich gegenseitig Konkurrenz; aber keiner von beiden errang den Sieg. Dagegen führte die steigende Entwicklung des Bankwesens 1682 zur ältesten deutschen Wechselordnung, der von Leipzig, und 1691 erschienen unter Benützung Spaignart'scher Gedanken in Leipzig und Frankfurt anonyme Schriften, welche die deutschen Fürsten beim Ehrgefühl packten und die Münzverschlechterung als eines christlichen Fürsten unwürdig erklärten. Auch diese Schriften übersahen wieder, daß es kein anderes Mittel gab, die fremden Valuten aus Deutschland fern zu halten, als daß man die einheimische Valuta so lange schlechter machte, bis die fremde fort blieb. Da man hiezu sich nicht in genügendem Maße entschloß, blieb den deutschen Münzherren nichts übrig, als daß einer nach dem andern die Münze schloß und das deutsche Erwerbsleben dem Spiel der fremden Valuten überließ, so daß schwedische, spanische und burgundische Thaler, halbe und Viertelsthaler französische Testons und Schweizer Batzen die deutschen Umlaufsmittel bildeten.

23. Der Leipziger Achtzehnguldenfuß von 1690.

Erst 1690 brachte es das zunehmende Münzelend dahin, daß eine Verschlechterung der deutschen Valuta zu stande kam.

Um der steigenden Hartgeldnot ein Ende zu machen, begann man in Sachsen und Brandenburg, aus der feinen Mark 12 Thaler oder 18 fl. zu schlagen. Auch Bayern und Oesterreich sahen sich nunmehr veranlaßt, Patente gegen den Aufwechsel und die Geldausfuhr zu erlassen, und ein Nürnberger Münzprobationsrezeß verbot für ganz Oberdeutschland, für den Reichsthaler mehr als 2 und für den Dukaten mehr als 4 fl. Landmünze zu zahlen und irgend welche Münze höher zu nehmen als sie valuiert war.

24. Die Reichsmünzordnung von 1694.

Ein neues Vorgehen des Reichs im Jahre 1694 hatte den Zweck, der Thätigkeit der Heckenmünzen ernstlich entgegenzutreten. Die neue Ordnung beschwerte sich, daß zahlreiche Münzstände den kaiserlichen Edikten zuwider ihre Münzprivilegien an Unternehmer verpachten, als ob das ein zugelassenes commercium sei. Dadurch entfernen sich das Schrot und Korn immer mehr von der Reichsmünzordnung. Auch in Zukunft sollte trotzdem der Reichsthaler lediglich 1 fl. 45 gelten, wobei der Kaiser ersucht wurde, es in den Erblanden ebenso zu halten. Alle Guldiner sollten in den Kreismünzen in Thaler, halbe und Viertelsthaler umgeprägt werden und künftig folgende Valuierung der fremden Münzen gelten: Der Portugaleser sollte gelten 40 fl. 16, die Genueser Doppelduplone 14 fl. 30, der Brabanter Saiverin 11 fl. 45, der englische Jakobiner und Karoliner 9 fl. 30, der Rosenobel 8 fl. 45, der Schiffnobel 7 fl. 16, die Duplone 7 fl. 15, die spanische Duplone 7 fl. 4, die französische 7 fl., die romanische, mailändische, mantuanische, parmesanische und venetianische 6 fl. 55, der halbe Saiverin 5 fl. 52, der Engelot 5 fl. 20, der bayer. Goldgulden 3 fl. 56, der Doppeldukaten 3 fl. 52, der Züricher Stadtgulden 3 fl. 45, die französische Krone 3 fl. 35, der Kreuzdukaten 3 fl. 20, der Reichsgoldgulden 2 fl. 56, der Metzer Goldgulden 2 fl. 30, der Reichsthaler zu 13 Lot 4 Gran fein 2 fl., der dänische Thaler 1 fl. 58, der französische Thaler 1 fl. 57, der polnische, kurkölnische, Bisanzer, Burgunder, Züricher Basler, Genfer, Schaffhauser, Geldener, Holländer, Cambrer und Konstanzer, Seeländer, Westfriesländer und Siebenbürger Thaler 1 fl. 54, der Guldengroschen oder Zwanzigbätzner 1 fl. 47, die Genueser Krone 1 fl. 46, der Mailänder Dukaten 1 fl.

45, der spanische Matten 1 fl. 42, der Mailänder Philippsgulden 1 fl., das Kopfstück 27 kr., das englische Kopfstück 24 kr., der Viertelsgulden 18 kr., die kaiserl. Oerter 17 kr., die halben Kopfstücke 12 kr., die halben Batzen 10 Pfg. Alle Guldiner oder Guldenmünzen mit weniger als 30 kr. Silberwert wurden verrufen und der Verkauf von Münzen an Juden und Judengenossen oder Heckenmünzstätten und die Anfertigung von Silbergeräten mit weniger als 13 Lot Feingehalt untersagt. Visitationen der Kramläden und der Schreibstuben der Kaufleute und Durchsuchungen der Fuhrmannswägen auf offener Straße sollten die Durchführung des Gesetzes gewährleisten.

Dieses energische Vorgehen bewirkte in der That, daß der Silberpreis von 20 auf 17½ fl. Landmünze fiel, und man hoffte, daß derselbe noch weiter fallen werde, sobald alle Guldensorten unter 30 kr. eingezogen und durch Thalersorten ersetzt waren. Aber die Verluste, welche das Publikum hierbei erlitt, hemmten die Durchführung. Der Münzbeschluß von 1696 lautete ziemlich hoffnungslos. Er beklagte, daß man zu lange nicht nach der Sache gesehen habe und deshalb die Abhilfe äußerst schwierig sei, da es an Umlaufsmitteln fehle. Die Landmünze sei so schlecht geworden, daß der Gulden Landmünze im fränkischen Kreise nur noch 45 kr. gelte. Es sollte deshalb künftig zwar der Reichsthaler äußerlich den Wert von 2 fl. Landmünze behalten, aber nur noch zu 1 fl. 30 ausgemünzt werden, damit die Ausprägung von Guldinern erneut ohne Verlust möglich wurde. Man hatte ferner beabsichtigt, alles auf den Markt kommende Silber für die Kreismünzen aufzukaufen, sah aber von diesem Plane ab, weil der rheinische und der sächsische Kreis nichts davon wissen wollten. Es sollten deshalb zunächst der westphälische Kreis, Tirol und die Reichsritterschaft zum Beitritt gewonnen werden. So lange der Silberpreis die dermalige Höhe behaupte, hieß es, könne man lediglich die Prägung weiterer Scheidemünzen beschränken und darauf achten, daß Forderungen über 25 fl. nicht in Scheidemünzen gemacht werden. Wenn der Reichsfiskal immer nur gegen die oberdeutschen Heckenmünzen einschreite, die niederdeutschen Münzkipperer aber unbehelligt lasse, höre der Ueberfluß an Kleingeld nicht auf. Könne man das nötige Silber nicht aus erster Hand beschaffen, so solle man sich mit geeigneten Kaufleuten in Verbindung setzen, die Handel mit der Levante

treiben. Vor allem aber sei nicht abzusehen, warum der Kaiser eine ganze Anzahl veralteteter Münzprivilegien nicht einfach aufheben oder wenigstens vorübergehend suspendieren könnte. Schon die Verordnung, daß kein Münzstand mehr außerhalb seines Kreises münzen lassen dürfe, wäre von wohlthätigen Folgen. Ferner sei die Anfertigung von Münzhandwerkszeug zu verbieten und das Personal sämtlicher Heckenmünzen als ehrlos zu erklären. Ueberflüssig seien dagegen die lästigen Durchsuchungen der Güter auf den Landstraßen und Mautstellen. Man solle alle schlechten Guldensorten in den Tigel werfen und in reichsmäßige Thalersorten umprägen, dann habe aller Betrug ein Ende. Alle Viertelsgulden aber sollte man äußerlich im Werte erhöhen, da der Reichsthaler allgemein 2 fl. Landmünze gelte.

25. Die Gründung der englischen Bank im Jahre 1694.

Die guten Dienste, welche die Amsterdamer, Hamburger und Stockholmer Bank ihren Staatsverwaltungen leisteten, verananlaßte 1694 auch das in schlimme Finanzschwierigkeiten geratene England, die Hilfe des organisierten Großkapitals anzurufen. Der Güteraustausch stockte und die Manufaktenpreise gingen einem derartigen Rückgang entgegen, daß nur eine sofortige Vermehrung der Umlaufsmittel schweren Schaden von der englischen Manufaktur abhalten konnte. In dieser Lage entstand 1694 auf Grund eines Projektes des schottischen Bankiers Patterson die englische Bank. Durch Ausgabe von 1200 Aktien zu 100 Pfund nach Art der genuesischen St. Georgsbank wurde die Summe von 1,2 Mill. Pfund aufgebracht und der Krone unter Bürgschaft des Parlaments gegen 8 Prozent zur Verfügung gestellt. Dafür erhielt die Bank das Recht, Bankzettel in diesem Betrage in Umlauf zu bringen und damit Edelmetall und Wechsel zu kaufen und zu verkaufen und Geld auf Pfänder auszuleihen. 1695 erfolgte die Gründung einer ähnlichen Bank für Schottland.

War so ein neues wichtiges Gebiet dem Zettelgelde gewonnen, so war in Deutschland außer Hamburg von weiteren derartigen Veranstaltungen vorerst noch keine Rede. Es gelang 1695, den Kaiser dahin zu bringen, daß dessen Erblande ebenfalls der Reichskonformität in der res monetaria beitraten und den Thaler gleich 2 fl. setzten. Dagegen wollte Niederdeutsch-

land nun erst recht nichts von einer einheitlichen Valuta wissen, vielmehr beantworteten die Niederdeutschen unter Führung Hamburgs den Zusammenschluß Oberdeutschlands und Oesterreichs damit, daß sie ihre Valuta durch den Hamburger Münzschluß völlig von der Reichsvaluta trennten und statt des Reichsthalers mit einem Korne von 14 Lot 4 Gran Feingehalt den burgundischen Albertusthaler von 13 Lot 8 Gran als Bankthaler zur Kreisvaluta machten. Sie zerlegten diesen Bankthaler, von dem $9^1/_4$ Stück auf die feine Kölner Mark giengen, in 3 Teile, die sie Bankmark nannten, und teilten diese Bankmark in 16 Schilling zu 12 Pfennig und dieser Münzfuß wurde bald maßgebend für den Verkehr der Hansestädte mit Dänemark und Norwegen. Geprägt wurde diese Rechnungseinheit so wenig wie der Spezies- oder Albertsthaler. Sie sollte ein keiner Verschlechterung unterworfener Preismesser sein, der von der wechselnden Landesvaluta völlig unabhängig bleiben sollte.

Bitter beschwerten sich 1696 infolge dessen auf dem Regensburger Reichstage die Oberdeutschen über den Abfall der Hamburger und Niederdeutschen. Seit über 100 Jahren, so wurde geltend gemacht, habe man sich beim Reichsmünzfuße wohl befunden und es hätte kein Grund zum Wechsel vorgelegen. Es bleibe nun nichts übrig, als alle Guldiner, auch die guten Sorten, einzuziehen, die Scheidemünzprägung völlig einzustellen und trotz der Schwierigkeiten, welche die andauernden Kriege diesem Unternehmen entgegenstellen, zu sehen, wo man das nötige Silber zur Prägung von Thalersorten auftreibe. Man beschloß, beim Reichskorne von 14 Lot 4 Gran zu bleiben und den Thaler nach wie vor gleich 2 fl. Landmünze zu setzen, und verrief auf 1. Januar 1697 in Schwaben alle Guldiner und alle Kreuz-, Albertus- und Bankthaler, während Franken nur die schlechten Guldensorten verbot, weil dort der Lohn der Soldateska in gerechten Guldinern bezahlt wurde. Jede Prägung von Guldenscheidemünzen wurde verboten und nur noch die Prägung von Thalersorten gestattet, aber nur mit Genehmigung des Kreises. Alles Einschmelzen oder Ausführen von Münzen oder Silber wurde untersagt und bestimmt, daß die Goldschmiede ihr Silber bei den Kreismünzen kaufen sollten. Man klagte dabei, daß auch die Schweizer sich weigern, den Reichsthaler zum Kurse von 2 fl. zu nehmen.

26. Die englische Valutaverbesserung von 1696.

Die Ausgabe von 1,2 Mill. Pfund englischer Bankzettel hatte indessen Hand in Hand mit den zahlreichen Bankzetteln der niederländischen, schwedischen und hamburgischen Bank die Umlaufsmittel des Großverkehrs derart vermehrt, daß England 1696 das Wagnis unternahm, seine schlechten Schillinge von 0,12 Unzen durch vollwertige Stücke von 0,2 Unzen zu ersetzen. Leibnitz fand dieses Verfahren großmütig, aber kostspielig und meinte, es sei jedenfalls für den Fiskus billiger, einfach die alten schlechten Münzen abzuschätzen und den einzelnen Besitzer den Verlust tragen zu lassen. Er meinte, man könne ja diesen Schaden dadurch weniger empfindlich machen, daß man die Abschätzung nur allmählich vornehme. Wenn man der Lebensmittelteuerung steuern wolle, sei jedenfalls das näher liegende Mittel ein strammes Taxsystem. Die englische Gutgeldpartei unter Josua Child, dem Vorsitzenden der ostindischen Kompagnie, sah die Sache freilich anders an, mußte aber bald die Erfahrung machen, daß die neu geprägten guten Schillinge sofort ins Ausland abflossen, so daß die englische Bank in die größte Bedrängnis kam und nur durch eine Erhöhung ihres Aktienkapitals dem Zusammenbruch zuvorkommen konnte.

In Deutschland nahm unterdessen die Teuerung trotz aller Taxen und trotzdem man seit 1698 strenge darauf hielt, daß alle Feldfrüchte den öffentlichen Märkten zugeführt wurden, ehe sie unter der Hand verkauft wurden, fortwährend zu. Der Münzdeputationstag von Frankfurt beschloß deshalb im Jahre 1700, es sollen nunmehr allmählich auch in Deutschland alle Gold- und Silbersorten auf den gesetzlichen Reichsvalor gesetzt werden, damit das Aufgeld verschwinde, die Lebensmittel billiger werden und die Gefälle der Obrigkeit wieder den alten Wert erreichen. Man erwartete, daß der Kaiser mit den österreichischen Erblanden, Polen, Brandenburg, Lüneburg und Schweden gemeinsam vorgehen würden, und hoffte, dadurch zu erreichen, daß die sächsischen Länder den Reichsthaler, der doch im Korne besser als der Leipziger Gulden sei, ebenfalls zu 2 fl. nehmen würden, da man in Oberdeutschland für die sächsischen, brandenburgischen und lüneburgischen Leipziger Gulden nach dem 18 Guldenfuße 1 fl. 3 kr. also 2 Prozent Aufgeld, zahlte. Wie allemal verlangte

man dabei auch diesmal, es sollen die Obrigkeiten endlich die Geldausfuhr und den Unfug hemmen, daß immer noch Zahlungen über 25 fl. in kleinen Sorten gemacht werden.

In England verdrängte unterdessen der Bankzettel immer mehr das Grobgeld. Im Jahre 1700 erhielt die Bank von England das Privileg der ausschließlichen Zettelausgabe für ganz England und 1708 gegen ein neues Darlehen an die Krone von 2 Mill. Pfund das weitere Privileg, daß keine englische Bank künftig aus mehr als 6 Teilhabern bestehen durfte. Bei einem Aktienkapital von 5 Mill. Pfund verdiente die Bank nunmehr ziemlich regelmäßig alljährlich $7^1/_2$—9 Prozent und erhielt 1713 eine weitere Verlängerung ihrer Privilegien bis 1742. Diese für die Aktionäre wie für die Krone angenehmen Erfolge reizten allseitig zur Nachahmung. Die Obrigkeiten sagten sich in ihrer durch die Kipperei und die Teuerung entstandenen finanziellen Notlage, daß sie sich mit der Einräumung eines solchen Zettelprivilegs an ein Bankkonsortium mit einem einzigen Federstriche das Gold verschaffen könnten, das ihnen seither die Goldköche wohl versprochen, aber nie effektiv geliefert hatten, und so lösten an den Fürstenhöfen die Juden und Bankdirektoren die Alchemisten ab. Die Bewertung des Golds litt erheblich durch die Zettelwirtschaft und der Stein der Weisen, den der niederländische Judenarzt Johannes Hollandus und Nikolaus Fland anpriesen, war mehr Heilmittel als Mittel zum Reichwerden. Die Nürnberger Buccinatoren von 1720, der Graf von St. Germain, der seit 1750 am französischen, russischen, ansbachischen und hessischen Hofe sein Wesen trieb, und der Abenteurer Cagliostro, der noch bis 1785 in Frankreich und Rußland die Adelshöfe beschwindelte, waren die letzten Auswüchse der Goldmacherei.

Der englischen Bankgründung folgte 1716 das Entstehen einer französischen Bank. Die französische Krone gab dem englischen Bankier Law ein Zettelprivileg und der Minister Sully mehrte dadurch die Einnahmen der Krone, daß er den seitherigen Steuerpächtern kündigte und die Gefälle im Aufstreiche an den Meistbietenden vergab. 1719 waren bereits für 3 Milliarden Livres Zettel im Umlaufe, deren Parikurs dadurch aufrecht erhalten wurde, daß die Krone gleichzeitig die Valuta immer mehr verschlechterte. Trotzdem aber bildete sich ein steigendes Aufgeld heraus und es ging wie in England, wo 1718 erneut die Guinee von 20 auf 21 Schilling valuiert werden mußte.

Mit der stärkeren Zunahme der Bevölkerung fanden sich nunmehr auch wieder Arbeitskräfte, um erneut den Bergwerksbetrieb in Angriff nehmen zu können, wo er seither nicht mehr gelohnt hatte, und so wurde seit 1713 zu Andreasberg im Harz wieder eifrig auf Silber gegraben. Immer mehr aber fanden sich nunmehr Leute, welche die Ansicht vertraten, daß man dem Mangel an Hartgeld und der Ueberflutung mit Zettelgeld nur durch verstärkte Goldprägung abhelfen könne. Es war namentlich der englische Münzmeister Isak Newton (1644—1717), der seit 1699 schon die Ansicht vertrat, daß es jedem Schuldner freistehen sollte, seine Schuld in Gold oder Silber zu zahlen, je nachdem ihm das eine oder andere Umlaufsmittel zur Verfügung stand, und so fand die Goldprägung immer breiteren Boden. Seit 1713 z. B. wurden in Preußen Goldstücke von nur 21 Karat 9 Gran Feingehalt geschlagen, von denen 35 auf die rauhe und 38¹⁰/₁₈ auf die feine Mark gingen. Sie enthielten 6,032 Gramm Feingold, galten in Preußen 5 Thaler und wurden Pistolen oder Friedrichsd'ors genannt. Im übrigen hielt der Absolotismus betreffs der Valutapolitik einfach an dem Grundsatze fest, daß wenn der Silberpreis in die Höhe ging, die Valuta verschlechtert und gleichzeitig die Produzenten gezwungen wurden, ihre Produkte nach wie vor zur alten Taxe abzugeben. So hielt z. B. König Friedrich I. von Preußen (1713—1714) nach wie vor an den Traditionen des Merkantilismus fest. Er verschlechterte die Valuta, zwang aber die Produzenten, zu den alten Preisen zu verkaufen, und bestrafte jede Rohstoffausfuhr, um die Preise dadurch nieder zu halten. Es wurden z. B. 1719 alle Juden mit dem Tode bedroht, falls sie Schafwolle ausführen sollten; die preußische Manufaktur war ihm wichtiger als die Landwirtschaft.

Mit König Friedrich von Preußen erreichte aber auch dieser einseitige Standpunkt seinen Höhepunkt. Die Manufakturländer waren allmählich derart mit Waren und papierenen und kupfernen Umlaufsmitteln vollgestopft, daß ihre Valuten auf dem Weltmarkte ebenso wertlos waren wie ihre Manufakten und das ebnete der Freihandelstheorie der Physiokraten den Weg. Mit klugem Blick überließ 1720 König Friedrich Wilhelm I. von Preußen die Goldküste den Holländern und verzichtete auf die Fortsetzung der merkantilistischen Abenteuerpolitik des großen Kurfürsten. Ueberall

krachten die Manufakturen zusammen, die Zeit des Merkantilismus war vorüber, denn auch die Zettelbanken konnten sie nicht mehr retten, wie z. B 1720 die französische Bank zusammenbrach.

Die Valutenverhältnisse fanden 1725 in England insofern eine bedeutsame Aenderung im Sinne der Doppelvaluta, wie sie Newton und anderen vorschwebte, als König Georg I. bestimmte, es solle künftig bei Zahlungen über 25 Pfund niemand mehr verpflichtet sein, das Silber anders als nach dem Gewicht zu nehmen, und es sollte Gold und Silber gleichmäßig als Valute gelten. Möglich war dies freilich nur, indem man auch die Goldmünzen verschlechterte, und die Goldprägung erhielt dadurch eine fortwährend steigende Bedeutung. 1726 wurden in Braunschweig die ersten Andreasdukaten geprägt; sie waren aus einer rauhen Mark von nur 18 Karat 9 Gran Feingehalt hergestellt und wogen 4 Gramm. 1730 prägte Rußland goldene Doppelrubel aus einer rauhen Mark von 22 Karat Feingehalt, sie wogen 3,2 Gramm oder 2,9 Gramm fein.

England war nun auch das erste Land, in dem die physiokratischen Grundsätze siegten, indem 1727 die englischen Ausfuhrzölle auf Rohstoffe fielen. Es gab so viele Rohstoffe, daß man derartiger Schutzmaßregeln für die englische Manufaktur nicht mehr bedurfte. Im gleichen Jahre machte das Zettelbankwesen in Schottland weitere Fortschritte und ein Weltgewicht und eine Weltvaluta erschienen den geistigen Führern immer mehr als das wichtige Ziel des Fortschritts, um den Güteraustausch der Nationen freier zu gestalten. Diese Bewegung machte sich zunächst auch in Deutschland geltend. Noch immer hatte man dort infolge der Privilegien, welche die goldene Bulle den Kurfürsten auf dem Gebiete des Münzwesens eingeräumt hatte, kein einheitliches Münzgewicht und keine einheitliche Körnung. Oesterreichs Mark war das englische Troypfund von 372,2 Gramm; dann gab es die Wendenmark, die Nürnberger und Augsburger Mark. Am verbreitetsten aber war die Kölner Mark von 233,4 Gramm, während die Mailänder Mark in Frankfurt, Erfurt, Leipzig und Göttingen galt. Die besten Gulden schlugen Hamburg und Lübeck, wo man 17 Stück aus der feinen Mark schlug; meist aber schlug man auf den Leipziger Fuß 18 Stück oder 12 Thaler.

Die absolutistische Finanzwirtschaft war überall am Ende ihres Könnens angelangt und verfiel rettungslos der Ausbeutung

durch das Großkapital, wie z. B. 1728 Frankreichs Staatseinkünfte im Ramsch an eine einzige große Finanzgesellschaft, die finance générale, auf 6 Jahre verpachtet wurde. In England dagegen ruhte der wirtschaftliche Schwerpunkt der Nation völlig in der Bank von England, deren Aktionäre jährlich rund 5½ Prozent verdienten und 1732 das noch bestehende stattliche Bankgebäude errichteten. Auch Dänemarks Finanzen hingen von der Kopenhagener Zettelbank ab, die 1737 ihren Zetteln den lübischen Thaler zu Grund legte, von dem 11½ Thaler oder 17,25 Gulden auf die feine Mark giengen. An den kleineren Fürstenhöfen aber, welche nach französischem Muster einen unerschwinglichen Aufwand zu treiben pflegten, hausten wie die Geier jüdische und christliche Wucherer und bereicherten sich Hand in Hand mit gewissenlosen Höflingen auf Kosten des arbeitenden Volks. Am schlimmsten trieb es in dieser Richtung im Herzogtum Württemberg der Jude Süß Oppenheimer durch Verschlechterung der Valuta und schlimmme Finanzereien aller Art, deren Ertrag er in die englische Bank in Sicherheit brachte, bis ihn 1738 sein Schicksal in Gestalt des Todes am Galgen ereilte. Im gleichen Jahre entstanden in England die ersten Bankbillets, Wechsel mit 7 Tagen Zahlungsfrist, welche wegen der zahlreichen Raubanfälle auf die Postwägen zum Ersatz der Baarsendungen verwendet wurden und große Mengen von Umlaufsmitteln überflüssig machten.

Die Goldprägung fand nun auch in Deutschland steigende Verbreitung, indem 1740 König Friedrich der Große von Preußen die seit 1720 geschlagenen Pistolen oder Fünfthalerstücke von 21 Karat 9 Gran Feingehalt, von denen 38¹⁰/₁₃ auf die feine Mark gingen, in ein festes Wertverhältnis zum Silber setzte so daß 1 Mark Gold in Preußen 16 Mark Silber galt. Diese gute Bewertung des Goldes hatte freilich zur Folge, daß bald in Preußen nur noch Gold und Kupfer, aber keine Thaler mehr umliefen.

Die Macht der großen Finanzinstitute stieg nunmehr mit jedem Jahr und bereitete den Sturz des liederlichen Absolutismus vor. 1742 zwang die Geldnot die englische Krone, erneut einen Vorschuß bei der englischen Bank zu nehmen. Die Bank gewährte diesen gegen Verlängerung ihres Privilegs bis 1764 und erhöhte ihr Aktienkapital auf 918 Mill. Pfund. 1745 aber kam die Bank durch den Einfall des Thronprätendenten in große

Gefahr. Der Kredit der Bank schien gefährdet, Tausende eilten auf die Bank und präsentierten ihre Zettel. Tag und nacht arbeiteten die Münzgesellen, um die Silbervorräte der Bank in Schillinge und Sechspencestücke zu verarbeiten, und 300 Kassenbeamte waren erforderlich, um den Sturm auf die Schalter zu bewältigen. Aber während die dänische Bank die Zahlungen einstellen mußte, ging die englische Bank unversehrt aus dem Sturme hervor. Bei einem Aktienkapital von 13,8 Mill. Pfund hatte sie ein Guthaben bei der Krone von 11,7 Mill. Pfund und schien nunmehr dauernd gefestet. Von Schlägen, wie sie z. B. die Bank von Neapel 1746 durch die österreichische Plünderung erfuhr, blieb die englische Bank verschont, so daß mit ihrer Hilfe die englische Manufaktur daran gehen konnte, durch Gründung einer Leinwandausfuhrkompagnie die in England aufgestapelten Vorräte gewinnbringend auf den Weltmarkt zu werfen.

27. Die erneute Aufnahme der Grobsilberprägung.

Die ungeheuren Silbermengen, welche die zunehmende Bedeutung der Goldprägung und Zettelwirtschaft und der steigende Gebrauch von Wechseln überflüssig machte, ermöglichten es denn auch allmählich Hand in Hand mit einer weitern Verschlechterung der Valuten den kontinentalen Obrigkeiten, die Grobsilberprägung neu zu beleben. Seit 1747 prägte Braunschweig den Albertsthaler etwas leichter, nämlich 9³/₅ Stück aus der feinen Mark, und seit 1748 schlug Oesterreich 20 fl. aus der feinen Mark, worauf 1750 Preußen noch weiter ging und 14 Thaler oder 21 Gulden aus der feinen Mark prägte, eine Valuta, die man nach dem Generalmünzdirektor Graumann den Graumann'schen Münzfuß nannte; die Goldprägung stellte Preußen gleichzeitig ein. 1752 nahmen Ungarn und Kurland den braunschweigischen Albertsthaler als Valuta an. Kurland zerlegte denselben in 3 Albertsgulden zu 10 Albertsgroschen; 1753 nahm ihn Holland an, 1767 Preußen.

In Oberdeutschland war man über diese Valutaverschlechterungen der Niederdeutschen usw. sehr ungehalten. Laut klagte 1782 die Ulmer Kreisversammlung über die endlose Verschlechterung der Gold- und Silbersorten und die übermäßige Vermehrung der Kleinmünzen und nahm eine neue Valuierung vor, nach welcher der Karoliner nunmehr 10 fl., der Schildlouis 9 fl. 36

der Sonnenlouis 9 fl. 30, der alte Louis 7 fl. 50, die Duplone 7 fl. 45, der Dukaten 4 fl. 24, der Federnthaler 2 fl. 24, der Louisd'or 2 fl. 18 gelten sollte. Alle fremden Batzen sollten von den öffentlichen Kassen nur noch zu $3^1/_2$ kr., alle nach 1730 geprägten halben Batzen nur noch zu 9 Pfennig genommen werden.

28. Die Wiener Münzkonvention von 1753.

Eine gemeinsame Regelung des deutschen Münzwesens erschien unter diesen Umständen unumgänglich und der erste Schritt hiezu war der Abschluß der Wiener Münzkonvention von 1753 zwischen Oesterreich und Kurbayern, der sich der fränkische, bayerische und schwäbische Reichskreis, die rheinischen und sächsischen Lande sowie Hannover und Braunschweig allmählich anschlossen. Neben den seitherigen rheinischen oder Frankfurter Rechnungsgulden trat dadurch der Konventionsgulden, von dem 20 Stück eine feine Mark bildeten, während vom seitherigen Rechnungsgulden 24 auf die feine Mark gingen, so daß also nunmehr 5 Konventionsgulden gleich 6 rheinischen Gulden waren.

Als dann 1755 Oesterreich die brabantische Krone erwarb, führte es den dortigen Andreasthaler mit dem schrägen Andreaskreuz und 4 Kronen, den man deshalb auch den Kronenthaler nannte, in der Weise in sein Münzsystem ein, daß es diese silberne Grobmünze von 25,588 Gramm, die 2 fl. $38^1/_4$ Kr. Silberwert hatte, zu 2 fl. 42 Frankfurter und 2 fl. 12 österreichisch Kourant bewertete. Die Folge dieser Ueberbewertung war, daß bald ganz Oberdeutschland und Oesterreich mit brabantischen Kronenthalern, halben, Viertels- und Achtelskronen und französischen 3 und 6 Livrestücken überschwemmt wurden. Noch ungünstiger wirkte aber auf die oberdeutsche Valuta die Wirrnis, welche der siebenjährige Krieg in das Münzwesen brachte. Preußen kam 1755 durch die Kriegsvorbereitungen in große Finanznot und um Geld zu schaffen, ließ König Friedrich der Große die sogenannten Mittelfriedrichsd'ors prägen, welche zwar das vorgeschriebene Gewicht, aber nur einen Feingehalt von 15 Karat $4^1/_2$ Gran hatten, so daß ihr Metallwert statt 5 Thaler nur $2^1/_2$ Thaler betrug. Ihr starker Silberzusatz gab ihnen eine blasse Farbe, an der sie leicht kenntlich waren. Beim Ausbruch des Kriegs folgte dieser Goldverschlechterung die Verschlechterung

des Silberthalers. Der König vertraute seine Finanzen dem Bankhause Ephraim und Itzig an und gab diesem die Erlaubnis, unterwertige Thaler und Guldenstücke, halbe und Viertelsgulden zu prägen, die man nach ihrem Ausmünzer Ephraimiten nannte. Während des Kriegs wurden diese minderwertigen Stücke namentlich in Leipzig mit sächsischen Stempeln in großer Menge gefertigt. Statt 14 Thaler aus der feinen Mark zu fertigen, schlugen die talentvollen Unternehmer deren 45 und mehr, so daß man schließlich für einen gerechten Reichsthaler 20 Ephraimsthaler geben mußte. Nach dem Frieden von Hubertusburg löste Friedrich der Große diese Kriegsvaluta gegen vollwertige Stücke wieder ein, mußte aber dabei die üble Erfahrung machen, daß für 21 Mill. Thaler zur Einlösung präsentiert wurden, obgleich das Bankhaus von Ephraim und Itzig nur zur Herstellung von 7 Mill. Thalern berechtigt gewesen war. In Oberdeutschland erbitterte diese preußische Valutaverschlechterung derart, daß der Ulmer Rat der Bürgerschaft alles respektlose Raisonnieren gegen fremde Potentaten verbieten mußte und der schwäbische Kreis öffentlich vor den schlechten Guldinern mit weniger als 45 kr. Wert warnte.

Noch schlimmer sah es in Schweden aus. Die Stockholmer Reichsbank hatte so viele Zettel ausgegeben, daß nicht nur alles Gold und Silber, sondern auch die in der Not geprägten Kupferthaler aus dem Lande gewandert waren. Man hatte deshalb Messingthaler geprägt; aber auch diese waren verschwunden, so daß 1 Kupferthaler schließlich 27 Zettelthaler kostete.

Dem Bestreben, dem Mangel an Hartgeld dadurch abzuhelfen, daß man dem Schuldner die Wahl ließ, in Gold oder Silber zu zahlen, trat indessen eine mächtige Partei entgegen, welche unter jeder Bedingung an der Einheitsvaluta festgehalten wissen wollte. Ob Gold oder Silber erschien dieser Partei gleichgiltig; nur sollte nicht durch eine Doppelvaluta die Zahl der Umlaufsmittel und damit der Produktenpreis gesteigert werden, sondern das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber sollte dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen bleiben. Die Spitze dieser monometallistischen Bewegung richtete sich gegen Nordamerika und der Sitz derselben war England, wo seit 1766 der Schatzkammersekretär Lord Liverpool an der Spitze einer Kamarilla gegen die Doppelvaluta stand. Ihren ersten Erfolg

erfocht diese Partei in Dänemark, das schon 1757 zu einer Art Goldvaluta überging. Es prägte goldene Zweithalerstücke von 56,7 Aß Feingold und setzte dadurch den Preis der Goldmark auf 15,1 Mark Silber, 3 Prozent über den Weltmarktpreis, der damals nur 14,55 Mark betrug. Dänemark zog dadurch so viel Gold ins Land, daß es seine Zettel damit einlösen konnte. Dieses Einlösen war freilich meist ein recht ärgerliches Geschäft, wie z. B. 1760 Sardinien genau wie Preußen dreimal so viel schlechte Münzen einlösen mußte, als es ausgegeben hatte.

Hand in Hand mit dieser monometallistischen Bewegung ging die Freihandelsbewegung. Seit 1756 fand die Physiokratie an dem Franzosen Cantillon ihren bedeutsamsten Vertreter und immer eifriger kämpfte diese Schule für den Fall aller Ausfuhrverbote, vor allem des Goldausfuhrverbots. Man wies darauf hin, welche Bedenken es habe, das Ausland zum Kaufe von Manufakten zwingen zu wollen, ohne daß man ihm ebenfalls Manufakten abnahm, und es zeigte sich immer mehr, daß aufstrebende Kolonien wie Nordamerika sich auf die Dauer nicht dazu zwingen ließen, auf die Herstellung von Manufakten zu verzichten und sich mit der Roherzeugung zu begnügen, daß die merkantilistische Idee des Manufakturstaats und die ganze Krämerpolitik jener Zeit ein Raubsystem war, das notwendig zu Kolonialkriegen führen mußte. Man verzichtete deshalb auf eine weitere gewaltsame Ausbildung des Manufakturstaats und begann, die gewaltsam durch Rohstoffausfuhrverbote unterdrückte heimische Rohstofferzeugung neu zu beleben. Aber zu den landwirtschaftlichen und berg- und forstmännischen Meliorationen bedurfte man ebenso des Geldes wie zu den Manufakturen. Mit der Aufhebung der Ausfuhrverbote, der Zölle und Geleitgelder war es nicht gethan. Wenn der Weltverkehr sich entwickeln sollte, mußte in erster Linie ein einheitliches Maß und Gewicht geschaffen werden und es war ein Ausfluß dieser Bestrebungen, als 1761 die oberdeutschen Reichskreise die Kölner Mark zu 16 Lot zu 64 Teilen als gemeinsame Grundlage ihres Münzwesens erklärten.

Dagegen fand immer größern Widerstand das Bestreben eine feste Taxe zwischen Gold und Silber für die ganze Wel zu erzielen. Namentlich Kursachsen war entschieden gegen alle derartigen Bestrebungen und erklärte 1763 offen, ein solches Bestreben sei unmöglich und die Goldrelation sei deshalb dem freien

Spiel des Weltmarktes zu überlassen. Die oberdeutschen Kreise ließen sich aber dadurch nicht abhalten, 1764 eine neue Münztaxe aufzustellen, welche den Schildlouis auf 11 fl. 43, die Guinee auf 11 fl. 28. den neuen Louis auf 11 fl. oder 2 Dukaten, den Friedrichsd'or auf 9 fl. 30, den Maxd'or auf 7 fl. 24 den Dukaten auf 5 fl. 30, den Kaiserdukaten auf 5 fl. 24, die Zechine auf 5 fl. 4, den Goldgulden auf 4 fl. bezw. 2 fl. 48 valuierte.

War Preußen seither noch mit Valutaverschlechterungen ausgekommen, so trieben es nach dem siebenjährigen Kriege seine schlechten Finanzverhältnisse ebenfalls rettungslos in die Arme des Zettelbankwesens. 1765 wurde, um dem erschöpften Lande Mittel zu schaffen, eine Preußische Giro- und Leihbank in Berlin und Breslau gegründet, welche 1766 zur Ausgabe von Zettelgeld ermächtigt wurde, das von allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt zu nehmen war, und 1768 wurden alle Behörden angewiesen, ihre überflüssigen Gelder dieser Bank zuzuführen, welche zu diesem Zweck Komptoire in allen größeren Städten einrichtete. 1768 wurde sodann auch in Rußland eine Assignatenbank ins Leben gerufen, deren Zettel zunächst einen guten Kurs behaupteten. Aber nirgends war mit diesen Anstalten auf die Dauer geholfen. In Preußen sank der Kurs der Banknoten immer mehr und als 1770 der Feingehalt des Friedrichsd'ors von 21 Karat 9 Gran auf 21 Karat 8 Gran ermäßigt wurde, schaffte die Hamburger Bank, um allen Valutaverschlechterungen zu entgehen, den Speziesthaler als Valutagrundlage ihrer Verpflichtungen ab und machte die Kölner Mark Feinsilber zu 27 Mark 10 Schilling zur Bankeinheit.

Eine weitere Ausgestaltung des Geldwesens, welche Umlaufsmittel sparte, erfuhr das Bankwesen 1775 durch die Einrichtung des ersten Clearinghauses in London. Statt die Gehilfen oder Bankdiener tagtäglich oder an bestimmten Zahltagen von Haus zu Haus zu schicken, um Wechsel, Anweisungen, Checks u.s.w. einzuziehen, Zahlungen zu leisten u.s.w., schickte man die Gehilfen an bestimmten Tagen in ein gemeinsames Lokal, wo die gegenseitigen Forderungen durch Anweisungen ausgetauscht und die Differenz in Geld ausgeglichen wurde. Der Anfang einer solchen Einrichtung bestand schon um 1500 in Lyon, indem die Besucher der dortigen Messe ihre Tratten zahlbar auf die Lyoner

Messe ausstellten und dann an einem bestimmten Tage abrechneten. Einen ständigen Charakter aber gewann diese Einrichtung erst 1775 durch die Einführung einer ständigen Skontration (clearing) in London.

Aber alle Mittel zur Ersparung von Umlaufsmitteln brachten keine wirkliche Hilfe und namentlich die Bewertung der französischen Valuta sank derart, daß 1776 der Finanzminister Turgot eine Finanzkasse gründen mußte, um ihren Kurs zu heben. Am besten stellte sich immer noch die englische Bank; sie erhielt 1776 ein neues Privileg bis 1781 und trug durchschnittlich, 5,5 Proz. 1780 zeigte sich auch in Rußland, daß die Ausgabe von Zetteln die erlaubte Grenze überschritten hatte. Die Assignaten der Krone standen so tief im Kurse, daß dieselbe sich entschließen mußte, ihr Zettelprivileg an ein Konsortium abzutreten, das dann eine Reichsbank ins Leben rief, welche die Assignaten einlöste und durch Bankzettel ersetzte, aber ebenfalls nicht vermochte, den Kurs dauernd zu halten. Auch in England entstanden nunmehr 1780 ernste Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der englischen Bank, die zu Volksaufläufen führten; doch gelang es auch diesmal der Bank, die Krisis zu überwinden. Ihr Privileg wurde 1781 bis 1801 verlängert gegen ein weiteres 2 prozent Darlehen an die Krone von 2 Mill. Pfund. Das Aktienkapital der Bank stieg dadurch auf 11,6 Mill. Pfund. Auch Spanien ging nunmehr zur Zettelvaluta über, indem 1782 in Madrid die Bank von St. Carlos gegründet wurde. 1784 entstand in Dublin die Irische Nationalbank und 1786 in Petersburg die Russische Staats- und Depositenbank, so daß nunmehr in Rußland allein für 577 Mill. Rubel Zettel umliefen.

So hatte in den bedeutsamsten Kulturstaaten das Zettelgeld die herrschende Stellung gewonnen. Das Zeitalter des Merkantilismus war endgiltig vorüber und auf den neuen Ideen der Physiokratie, des Freihandels und der Freizügigkeit, begann der Liberalismus der französischen Revolution das Wirtschaftsleben und damit die Valutaverhältnisse der Völker aufzubauen.

Die Zeit Kaiser Ferdinand I.

(1558—1564.)

Im Jahre 1558 dankte Kaiser Karl V. ab und zog sich, müde von der Regierungslast, in das spanische Kloster St. Just zurück. Sein Nachfolger auf dem Kaiserthrone war sein junger Bruder Ferdinand. Geboren zu Alcala in Neukastilien war er in Spanien erzogen worden, kam mit 14 Jahren in die Niederlande und verbrachte dort und in Deutschland seine Jugend, bis er 1521 die österreichischen Lande mit Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol und das Vikariat über Deutschland erhielt und 1526 in der Schlacht bei Mohacz Ungarn, Mähren, Schlesien und die Lausitz erwarb. Doch gelangte er, bedrängt von den Türken, nie in den ungestörten Besitz der ungarischen Krone. 1530 erwarb er das Herzogtum Wirtemberg, das Herzog Ulrich nur als österreichisches Lehen zurückbekam. 1531 wurde Ferdinand zum römischen König gekrönt und leitete seither die meisten Reichstage. Er war ein toleranter Katholik und kein Freund der päpstlichen Unabhängigkeit. 1562 wurde sein Sohn Maximilian II. römischer König. Kaiser Ferdinands tolerante Ansichten zeigten sich auch in der Münzgesetzgebung seiner Zeit. Er brachte es zu keinem energischen Eingreifen in dieser Angelegenheit und so gieng unter ihm die alte Klage weiter, daß immer mehr fremde Münzen nach Deutschland hereinströmen und die deutschen Münzen immer seltener werden.

Im Jahre 1557 schrieb die freie Stadt Nürnberg an Ulm wegen der Münzfrage und sandte eine Anzahl Schriften in Münzsachen, wofür Ulm der Nürnberger Kanzlei 10 Thaler verehrte. Das Stadtrechneramt beantragte, man möge, da immer mehr welsche Sechskreuzerstücke einreißen, eine Abbildung derselben fertigen lassen und sie durch offenen Ruf verbieten, worauf der Rat in der That einen Ruf wegen der welschen Münze erließ und beschloß, in Augsburg ein allgemeines Verbot der welschen Münze zu beantragen. Eine neue Genfermünze, die nicht

wehrschaft war, wurde am Rathaustäfelchen angeschlagen, nachdem Biberach wegen des Einreißens schlechter Pfennige Klage geführt hatte.[1]) Da auch die Reichsmünzordnung immer noch das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 zu 11,5 festhielt, war das Silber nach wie vor nach dem Weltmarktpreise zu hoch und das Gold zu nieder bewertet, so daß die guten Goldmünzen fortwährend ausgesucht und eingeschmolzen wurden, weil die Ausländer sich mit Gold zahlen ließen, selbst aber mit Silber zahlten.[2])

Auch die Ulmer Münzen wurden vom Jahre 1560 an nach einem von Kaiser Ferdinand I. im Deutschen Reiche erlassenen „General" geschlagen, nach dem 9,5 Ulmer Guldenthaler aus einer kölnischen Mark geprägt werden mußten.[3]) Schon im Jahre 1558 aber klagte das Ulmer Stadtrechneramt wegen des Einreißens der neuen englischen Thaler und man beschloß deshalb, es solle eine Probe davon gemacht und diese Münze künftig an den Ulmer Gefällen nicht mehr genommen werden. Ebenso klagte man, daß in überflüssiger Weise zahlreiche schweizerische Kreuzer und halbe Schweizer Bätzlen in Umlauf kommen, und warnte durch öffentlichen Ausruf vor denselben, nachdem eine Probe derselben gemacht worden war. Ueberhaupt, führte das Stadtrechneramt aus, reiße der Umlauf großer Mengen der verschiedensten fremden Pfennige ein, vor deren Annahme dringend zu verwarnen sei, und da Biberach erneut anfrug, wie man es in Ulm mit den verbotenen welschen Münzen halte, beschloß Ulm, diese Münzen strenge zu verbieten, und machte auch dies durch öffentlichen Ausruf bekannt. Man klagte namentlich, daß das Publikum beginne, das Umgeld mit welscher Münze zu bezahlen, und verbot dieselbe deshalb nach dem Vorgange Wirtembergs durch Anschlag an allen Zollstätten.

Im Jahre 1559 kam unter Mitwirkung des Kaisers eine neue Münzordnung zu stande. Diese bestimmte, niemand solle schuldig sein, bei Zahlungen mehr Scheidemünze als für 25 Gulden anzunehmen, und setzte das Verhältnis des Golds zum Silber wieder derart fest, daß künftig 1 Pfund Gold gleich 11,5 Pfund Silber sein sollte.[3]) Der Handelsgulden zu 72 Kreuzer wurde

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 25, Fol. 37, 147, 156.
[2]) Fischer, Handelsgesch., B. 4, S. 181.
[3]) Kepler, Diskurs, S. 8.

abgeschafft und der wirkliche Gulden wie der Zahlgulden auf 60 Kreuzer herabgesetzt. Von diesen Reichsgulden sollten 9,5 Stück auf eine Kölnische Mark gehen, die 14 Lot 16 Gran Feinsilber enthielt. Demgemäß sollten künftig von den Dreißig- und Fünfkreuzerstücken je 19 bezw. 114 Stück aus der Mark geprägt werden. Die Landmünzen und Halbbatzen, von denen 24 und 30 einen Gulden machten, sollten 8 Lot Feinsilber und 8 Lot Zusatz enthalten und davon 124 bezw. 155,5 Stück aus der Mark geprägt werden. Von den Kreuzern sollten 2435 Stück aus einer Mark geprägt werden, welche 6 Lot 4 Gran Feinsilber zu enthalten hatte, so daß aus einer Mark 10 Gulden 26 1/2 Kreuzer ausgebracht wurden. Das Gepräge und die äußere Gestalt der Münzen wurde am Ende der Verordnung in Holzschnitten abgebildet, wobei ausdrücklich der Kaiser verlangte, alle Münzen sollten mit dem Reichswappen und der Umschrift des Kaisers versehen sein, soweit es sich um die Prägung der Reichsstädte handelte. Weiter bestimmte die Verordnung den Wert der Reichsgroschen, der würzburgischen, badischen, sundischen und wirtembergischen Schillinge, der einfachen Rappenvierer und der Gröschlin, ebenso der verschiedenen Arten von Pfennigen. Der gewöhnliche Thaler sollte 60 Kreuzer, der Reichsthaler 72 Kreuzer gelten wie bisher, durfte aber nicht weiter geprägt werden. Gewisse mansfeldische, mecklenburgische, wirtembergische, lüttichische, hildesheimische und kurbrandenburgische Reichsthaler und Oerter oder Viertelsthaler wurden als ungiltig erklärt. Abgeschafft wurden ferner die Spitzgröschlein und die märkischen Groschen, die Witten, die Stralsunder und Rostocker Schillinge, die großen Groschen, die Schnapphane, die Mathiasen, die Metzblanken, die Bisanzer Münzlen und die kleinen Gröschlen. Auch alle ausländischen Silbermünzen wurden ohne Unterschied verboten und außer Umlauf gesetzt. Von den rheinländischen Goldgulden sollten 72 Stück auf eine Mark von 18 Karat und 6 Gran Feingehalt oder 12 Lot 6 Gran gehen, jedoch nicht höher als um 75 Kreuzer ausgegeben werden. Von den ungarischen Dukaten sollten 67 Stück aus einer Mark von 23 Karat 8 Gran Feingehalt geprägt werden und 104 Kreuzer Wert haben. Doch sollten Dukaten nur von den Ständen ausgeprägt werden, die eigene Goldminen hatten. Alle übrigen Goldmünzen, die nicht gemäß den Goldgulden ausgeprägt waren,

1*

wurden in der Münzordnung in 12 Klassen gebracht und verzeichnet und als ungiltig verrufen. Vom ausländischen Gold schätzte man den Dukaten zu 67 Stück und von den Goldkronen 70 Stück auf 1 Mark. Die Doppeldukaten galten 204 Kreuzer, die einfachen 102 Kreuzer, die Protugaleser mit dem kurzen Kreuz 96 Kreuzer, die mit dem hohen Kreuz 95 Kreuzer, die Kronen teils 93 Kreuzer, teils 91 Kreuzer. Alle Ausfuhr von ungemünztem und unverarbeitetem Gold und Silber, von Silbergeschirr, das nicht vergoldet war, von Reichsdukaten und rheinländischen Goldgulden war bei Leibesstrafe und Beschlagnahme verboten. Niemand durfte ungangbare Münze selbst verkörnen, sondern mußte sie der Obrigkeit zum Kaufe anbieten. Wollte sie diese nicht kaufen, so hatte sie einen Schein auszustellen, damit sie an einen andern Münzstand verkauft werden konnte. Die Goldschmiede, die in Ermanglung andern Golds und Silbers Münzen einschmelzen mußten, sollten davon mit Wissen der Obrigkeit nicht weiter verbrauchen, als sie zum Verlage ihres Handwerks nötig hatten.[1])

Kaiser Ferdinand I., das Kurfürstentum Sachsen und das Erzbistum Salzburg nahmen indes diese Münzordnung für ihre Erbländer nur unter bestimmten Einschränkungen an und auch andere Reichsstände verwahrten sich gegen das Verbot der Ausprägung von Thalern und behielten sich dieses Recht vor. Der Erfolg der neuen Reichsmünzordnung war deshalb lediglich, daß man den Unterschied zwischen dem seitherigen Reichsgulden zu 72 Kreuzern und dem Zählgulden aufhob und bestimmte, daß künftig nur noch Zählgulden zu 60 Kreuzern geprägt werden sollten und daß aus der rauhen Mark von 14 Lot 16 Gran 9½ Stück, aus der feinen aber 10 Gulden 3½ Kreuzer geprägt wurden. Dagegen blieb der Versuch, die Thaler abzuschaffen, vergeblich, weil alles den Thaler gewöhnt war und niemand ihn lassen wollte. Wichtig blieb nur, daß der Dukaten als deutsche Reichsmünze erklärt und bestimmt wurde, daß 67 Stücke desselben 1 kölnische Mark Goldes bilden sollten. Er hatte 23⅔ Karat oder 968⅑ Tausendteile, so daß 145 Stück 1 deutsches Münzpfund Feingold bildeten und einen Wert von 9602 Mark hatten. Man prägte Stücke zu 2—10 Dukaten und Teilstücke bis zu $^1/_{32}$ Dukaten, die sogen. Linsendukaten und ungarische Kremnitzer Dukaten. Auch prägte man Münzdukaten,

[1]) Fischer, Deutsche Handelsgesch., Bd. 4, S. 693, 600 f.

Randdukaten, Passauer Dukaten und Breslauer Dukaten. Der gute Reichsthaler aber galt seither 1,5 Gulden.[1]) Zum Schluß enthielt die neue Münzprobationsordnung sehr schöne technologische Vorschriften betreffs der Prägung der Münzen, der Münzwerkstätten und des Werkzeugs und wegen der Probierung.[2]) Die Reichsstädte gaben sich redlich Mühe, die neue Ordnung durchzusetzen, hatten aber wenig Erfolg. So brauchte z. B. die Stadt Augsburg mehrere Jahre, um damit nur einigermaßen zu Stande zu kommen. Auch in Franken und am Oberrhein hatten die ersten Kreisprobationstage geringen Erfolg. Ravensburg schrieb wegen der neuen Münzordnung an Ulm, weshalb das Stadtrechneramt die Frage ernstlich beriet und der Rat den Ratsherrn Eitel Eberhard Besserer zum Deputierten des Schwäb. Kreises in Münzsachen ernannte.

In jener Zeit lebte der Münzschriftsteller Cyriakus Spangenberg, geb. 1528 in Calenberg, Prediger in Eisfeld, gest. in Straßburg 1604. Sein Münzwerk steht hinter Tilemann Frieses Münzspiegel zurück. Sein „Nützlicher Traktat vom rechten Brauch und Mißbrauch der Münzen“ leitet z. B. moneta von monere ab. Das Geld solle eine Ermahnung und eine Erinnerung an den sein, der die Münze geschlagen habe, an die Zeit, wenn sie geschlagen wurde, an ihren Wert. Der Vorzug des Gelds sei dessen leichter Transport. Die Pflicht der Münzobrigkeit, meint Spangenberg, sei, für richtiges Schrot und Korn, für richtige Würdigung der fremden guten Münzen u.s.w. zu sorgen. Doch sei in Notfällen auch eine Steigerung oder Verringerung der Münzen ohne merklichen Schaden des gemeinen Nutzens möglich. Auch Solon habe alles Geld einberufen, umgeprägt und zum doppelten Nennwerte ausgegeben ohne Schaden für seine Unterthanen. Die Pflicht der Unterthanen rücksichtlich der Münzen sei, daß sie dankbar gegen Gott ihr Herz nicht ans Geld hängen, sondern dieses den Kirchen schenken oder den Armen, der Obrigkeit steuern, die Kinder ernähren und ehrliche Handlung treiben. Der Mißbrauch der Münzverringerung sei gefährlich, weil wenn Schrot und Korn und Schlag und Ueberschrift sich ändern, auch eine neue Herrschaft entstehe. Die Münzverringerung sei ebenso verwerf-

[1]) Jäger, Das Geld, S. 43.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 602.

lich für eine ordentliche Herrschaft wie wenn sie den Unterthanen hohe Steuern auflege oder Anlehen mache oder wenn ein Gemeindewesen in sonstiger Weise Verschwendung treibe. Auch Regierungsmonopole oder Begnadigungen für Geld zu vergeben oder Frohndienste oder Geldstrafen einzelnen zu erlassen, sei ungerecht. All das sei so schlimm wie das Kippen, Wippen und Falschmünzen. Betreffs des Gepräges meinte Spangenberg, die ältesten Münzen haben ein Schiff und einen Januskopf gezeigt, weil Noah damit ein ewiges Gedächtnis der Rettung aus der Sintfluth habe stiften wollen. Der Janus sei Noah, denn er gehöre zwei Weltaltern an. Das Bild des Landesherrn solle nach Christi Beispiel vom Zinsgroschen die Menschen täglich erinnern an die Wohlthat ihres Erbherrn gegen Land und Leute, damit sie fleißig für sie beten, besser gehorchen, sich nach der Landesordnung bei Händeln richten, sich vor Aufruhr und Meuterei hüten. Der Ochse auf den Münzen sei eine Mahnung, Geld und Handel nicht so hoch zu lieben, daß man darüber den Ackerbau vergehen lasse, denn ohne Ackerbau gebe es kein Geld; alle Beutel und Kassen voll Geld helfen nichts ohne Brot und Korn. Das Schaf auf den Münzen der Juden und Araber erinnere an das ewig wahre Schlachtlämmlein Jesus Christus. Die dünneren Münzen des Mittelalters mit Bischofs- und Heiligenbildern seien Gottespfennige für Beiträge zum Kirchenbau gewesen.[1])

Das Jahr 1560 brachte den schwäbischen Münztag zu Donauwörth, wo die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm eine Zusammenkunft in Münzsachen abhielten. Man verhandelte dort namentlich wegen der bayerischen Reichsmünzen und beschloß, diese passieren zu lassen, nachdem man die neuen bayerischen halben Batzen hatte probieren lassen. Ebenso wurde beschlossen, die nachgemachten wirtembergischen Zweikreuzerstücke passieren zu lassen. Eine weitere Deliberation, was der verbotenen Münzen halber weiter vorzunehmen sei, kam zu dem Schluß, einige angezeigte Zehn- und Zwölfkreuzerstücke an den Gefällen künftig nicht mehr zu nehmen, während eine Probe der neuen kaiserl. halben Batzen günstig ausfiel. Beschlossen wurde weiter, die neue Münzordnung wegen der Münzmeister und Gesellen am Rathause und an den Kirchenthüren anzuschlagen und dieselbe ausrufen zu lassen, nachdem Ravensburg, Memmingen, Augsburg,

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 167.

Kempten, Nürnberg, Ueberlingen und Wirtemberg bei Ulm angefragt hatten, was man betreffs der verbotenen Münzen thun solle. Es handelte sich dabei namentlich um die Münzprobierordnung, namentlich um die Probierung der Goldmünzen. Mit einem Münzmeister von Hall im Innthal wurde von der Stadt wegen Anstellung verhandelt.[1])

Im Jahre 1561 schrieb dann Augsburg erneut wegen der zu Donauwörth gepflogenen Münzverhandlungen und Ulm beschloß, hierüber erneut in Beratung zu treten, worauf man eine Verordnung wegen der Zehn- und Zwölfkreuzerstücke und ihrer Annahme auf dem Lande erließ und einen öffentlichen Ausruf wegen den spanischen Realen anordnete. Auch im Jahre 1562 schrieb man wieder wegen der Münze an Augsburg. Diesmal bat man um Bericht wegen der schweizerischen geringen Plapharte und erließ darauf durch öffentlichen Anschlag eine Verwarnung wegen derselben. Das Jahr 1563 brachte neue Klagen, daß die Bürger und Unterthanen infolge der fremden Münzen geschädigt werden. Der Rat erließ deshalb erneut eine Verordnung. Nürnberg schickte einen Abdruck einiger verbotener Münzen und Augsburg schrieb, daß es vorhabe, mehrere fremde Münzen zu verbieten, so daß der Ulmer Rat in Erwägung zog, was wegen des Einreißens der bösen Münzen durch Ordnungen und Verbote vorzunehmen seien. Es handelte sich diesmal namentlich um geringhaltige, seither schon verbotene niederländische Dukaten, die immer wieder hereingeschmuggelt wurden, welche man deshalb abdrucken ließ und gänzlich verbot, was brieflich an Augsburg mitgeteilt wurde, das deshalb angefragt hatte.[2])

Der 20. März 1564 brachte den Münztag der Kreise Franken, Bayern und Schwaben in Nördlingen. Er brachte endlich die Annahme der Münzordnung von 1559. Durch die böse Münze, wurde beschlossen, werde der Handel geschwächt. Die Duldung des geringen und ausländischen Gelds vertheuere die Warenpreise und ziehe die gute Reichsmünze ins Ausland, wo man zum Schaden des Reichs daraus schlechtere Münzsorten schlage

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 20, Fol, 424, Msp. Ulm. Arch.
Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 27, Fol. 210, 175. „ „

[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 26, Fol. 584, 594. „ „
Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 27, Fol. 280. „ „

und wieder einführe, indem man dieselben an den gemeinen Mann gegen gute Reichsmünzen auswechsle. Durch diesen Unfug leiden die Reichsstände und Herrschaften den größten Schaden an ihren Steuern und Einkünften und die Kapitalisten an ihrem Gelde, weil die fremden Münzsorten um 5, 8, 10 und mehr vom Hundert schlechter seien als das auf den Reichsfuß geprägte Geld. Die Goldgulden wie die Thaler seien eigentlich zu 1 Gulden oder 60 Kreuzer ausgemünzt. Durch die Verringerung der Silbermünzen an Schrot und Korn aber sei es dahin gekommen, daß der rheinische Gulden nunmehr 75 Kreuzer und der Thaler 68 Kreuzer koste. Unter dem Widerspruch Salzburgs wurde deshalb beschlossen, die Münzordnung stracks zu vollziehen. Da aber die Unterthanen namentlich mit schlechten Schweizer und Lothringer Münzen überschwemmt waren, sollte dieses Geld nicht gänzlich verrufen, sondern nur abgeschätzt werden. Da namentlich auch geringe fremde Münzen auf die Frankfurter Messen gebracht wurden, weil man im rheinischen Kreise die Münzordnung nicht beobachtete, so wollte man beim Kaiser Vorstellung machen, er möge deswegen entweder dem rheinischen Kreise oder der Stadt Frankfurt ernstliche Befehle erteilen.[1])

Ulm erließ sofort die nötige Verordnung. Es veranstaltete einen Abdruck der verbotenen Münzen und ließ den Unterkäufel Johannes Winter verhaften und bestrafen, der mit bösen Münzen gehandelt hatte, warnte öffentlich vor den bösen kaiserlichen Zehnern und verlangte ein Bedenken ein, wie man mit guter Münze so viel als möglich versehen werden könnte, worauf jeder Handel mit verbotenem Gelde mit hoher Strafe bedroht wurde. Man beratschlagte ein Verbot der Pfennige und verfaßte Gravamina wegen der schweizerischen Münzen, die beim Schwäb. Kreise anzubringen waren, ließ die neuen polnischen Zwölfkreuzerstücke zu Augsburg probieren und warnte vor denselben. Ebenso schickte man die neugeschlagenen Konstanzer Reichsguldiner und die Zehn- u. Zweikreuzerstücke nach Augsburg zur Probe, sandte ein Schreiben an Nürnberg wegen der falschen Rappenmünzen und der Zweikreuzerstücke, und untersagte deren Umlauf in der ganzen Herrschaft.[2])

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 605.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 29, Fol. 28 u. Bd. 28, Fol. 730 Mspt. Ulm. Arch.

Die Zeit Kaiser Max II.

(1564—1576.)

War Kaiser Ferdinand I. eine mehr tolerante und versöhnliche Natur gewesen und hatte sich dieser Charakter auch auf die Münzpolitik seiner Zeit übertragen, so war sein Sohn Max entschiedener veranlagt. Das Händlertum hatte unter ihm keine guten Tage. Der neue Herrscher war vor allem ein entschiedener Feind der Juden und ihres wuchernden Treibens und verlangte, daß in den Reichsabschied die Verordnung aufgenommen werde, kein Jude solle an einen Christen das Geld höher ausleihen dürfen als so, daß von 20 Gulden 1 Gulden Wucher genommen wurde, bei Strafe des Einzugs des Kapitals durch die Obrigkeit und Erlaß der Zinsen des Schuldners; doch vermochte der Kaiser nicht, die Sache sofort zum Beschluß zu erheben. Auf dem Deputationstage zu Speier wurde dieselbe verschoben, bis eine eingehende Durchsicht der Reichspolizeiordnung zu Stande gebracht werden würde. In diese wurde dann auch der Antrag als Titel 20 § 2 nach dem Willen des Kaisers aufgenommen und so der jüdische Geldhandel erheblich eingeschränkt.[1])

Bedeutsam für das Münzwesen jener Zeit war vor allem der Kurfürst August von Sachsen (1553—1586). Er wollte alles praktisch selbst kennen lernen und war selbst ein gewandter Handwerker, namentlich ein eifriger Drechsler. Er stellte eigene Berechnungen über Schrot und Korn der Münzen, über Schlagschatz, über Legierung, Kosten der groben und kleinen Münzprägung u.s.w. an und verbesserte die Technik des Münzwesens. 1556 verlegte er seine Münze von Freiberg nach Dresden, damit er selbst stets dabei sein und sich daran ergötzen konnte. Als eifriger Alchemist richtete er ein Schmelzhaus neben dem Dresdener Schlosse zu besonderen Untersuchungen ein. Seine Münzpolitik zeigte vor allem Abneigung gegen jede Unsolidität, aber auch gegen jede Beschränkung des Münzrechts der Ein-

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 708.

zelstaaten durch das Reich. Ein Gesetz von 1572 bestimmte z. B., daß bei allen Rückzahlungen die zur Zeit des Vertragsschlusses übliche Geldsorte benützt oder doch ihr damaliger Wert zu Grunde gelegt werden sollte.[1])

Einen praktischen Erfolg hatten die alchemistischen Bestrebungen des Kurfürsten insofern, als im Jahre 1556 die Neuentdeckung des Königswassers oder der Salpetersalzsäure die Kunst der Goldausscheidung erneut vorwärts brachte. Man begann infolgedessen die Amalgation namentlich in Südamerika in hohem Grade zu betreiben, nachdem dort die reichsten Goldlager erschöpft waren. Schon die Chemiker des Altertums hatten diese Flüssigkeit zum Scheiden des Golds aus dem Silber verwendet und man griff dieses Verfahren nunmehr wieder erneut auf.

Immer bedeutsamer als Geldland wurde damals das an Bergschätzen völlig arme Schweizerland durch seinen entwickelten Durchfuhrverkehr. Die Schweizer hatten viel Edelmetall durch die Schlacht bei Granson gewonnen, wo sie die reiche Beute haufenweise in den Hüten verteilt und die kostbarsten Gold- und Silbergefässe wie altes Zinn um die schlechtesten Preise verkauft hatten. Ihren reichen Edelmetallschatz verwandten sie nunmehr vielfach zum Prägen schlechter Münzen.[2]) Namentlich seit 1561 prägte die Eidgenossenschaft eine große Menge Geld aus, das wegen seines schlechten Gehalts zu viel Klagen Veranlassung gab. Die Schweizer tauschten diese minderwerte Scheidemünze in wenig reeller Weise zum Aerger Deutschlands gegen das gute Reichsgeld aus und warfen das gute Reichsgeld in den Tiegel, um es dann wieder als Schweizer Geld nach Deutschland zu schmuggeln.[3])

Die neue Münzordnung von 1564 hatte infolge dieser unehrlichen Münzpolitik zahlreicher Münzstände dasselbe Schicksal wie die vorige. Die meisten Landesherren nahmen sie einfach nicht an und es erwies sich undurchführbar, sämtliche Münzherren zur Annahme eines einheitlichen Münzfußes zu bewegen, so daß die schlechten geringhaltigen Münzsorten die guten und gerechten immer mehr verdrängten und die Lebensmittel umso teurer im Preise wurden, als immer mehr Edelmetall

---

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 130.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 701.
[3]) Fischer Handelsgesch., Bd. 4, S. 604.

aus Amerika herüberfloß. Auch in Ulm klagte man 1565 wieder, daß infolge des Eindringens der schlechten Schweizer Münzen das Volk immer mehr verarme; doch halfen alle öffentlichen Ausrufe und alle öffentlichen Anschläge am Rathause wegen der neuen schlechten Pfennige und Häller nichts. Deutschland hatte nun einmal infolge seiner Silberwährung eine erhebliche aktive Handelsbilanz und es floß deshalb sehr viel fremdes Silber nach Deutschland herein, so daß sich die Geldmenge relativ, d. h. im Verhältnis zur Warenmenge hob und die Preise steigerte. Nach wiederholter Verwarnung und Erinnerung wegen der verbotenen Münzen erhielten die Bürger 1565 die Erlaubnis, von ausländischen Schuldnern, deren Schulden aus der Zeit vor den letzten Münzverboten gemacht worden waren, auch verbotene Münzen anzunehmen; nur durften sie dieselben in Ulm nicht ausgeben. Dies führte auch in Ulm wiederholt zu Bestrafungen. Ein Handelsmann namens Jörg Burzler von Burgrieden wurde wegen Ausgabe verbotenen Gelds unter dem Kornhause und außerhalb der Stadt verhaftet, allen Unterkäufeln und Weinhofschreibern wurde der Handel mit verbotenen Münzen untersagt und eine Deliberation wegen Bestrafung solcher Personen gepflogen, welche die Ordnung wegen Ausgabe und Annahme von verbotenen Münzen übertraten. Man beschloß ferner, Erkundigungen einzuziehen, wie es mit den sächsischen Zehnkreuzerstücken zu Augsburg gehalten werde, und nachdem Nürnberg den Abdruck eines Polonesers und dreier Böhmergroschen geschickt hatte, die nicht über $6^1/_8$ Kreuzer wert waren, verrief man dieselben und verbot die Annahme der polnischen Dreibätzner auch im Geißlinger Zollhause gemäß dem Münzdeputationsabschied von 1565.[1])

Im Jahre 1566 brachte der Reichstag zu Augsburg die Münzfrage erneut in Fluß. Kaiser Max beschwerte sich auf demselben bitter, daß viele Reichsstände die letzte Münzordnung nicht angenommen oder nicht beobachtet hatten, und ermahnte dieselben, mit ihm und den anderen Ständen hierin gleichen Schritt zu halten. Die Kurfürsten, Fürsten und Stände erklärten indes, sie würden gern bei der Augsburger Münzordnung verharren, aber wenn andere Münzgenossen geringhaltige Thaler, Gold- und Silbermünzen schlagen und ausländische Münzen nachprägen, so helfe das nichts. Bevor man diesen unterwertig

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 29, Pag. 308.

ausprägenden Münzständen das Münzrecht nicht entziehe und der Reichsfiskus gegen derlei falsche Münzen vorgehe, werde es nicht besser. Man solle alle verbotenen Münzsorten aus Deutschland hinausschaffen und der König von Spanien solle als Kreisoberst von Burgund ersucht werden, gegen alle niederländischen Reichsstände vorzugehen, die sich im Münzwesen nochmals etwas zu Schulden kommen lassen. Ein anderer Teil, darunter die meisten Reichsfürsten und Reichsstädte, waren indes der Meinung, man solle hierüber noch keinen Beschluß fassen, sondern die Sache einem allgemeinen Münztage aller Kreise vorlegen, wozu der burgundische Kreis und alle Reichsstände mit eigenen Bergwerken, zu denen auch Ulm wegen der Eislinger Gruben gehörte, zuzuziehen wären.

Der Kaiser bestimmte denn auch die Abhaltung eines Generalmünztags aller 10 Reichskreise, worauf der neue Reichsabschied die Augsburger Münzordnung einstweilen bestätigte. Aber auch diesmal gelang es nicht, die Ausmünzung von Thalern zu verbieten; diese wurde vielmehr wieder erlaubt. Dieselben sollten 68 Kreuzer gelten und 9 Stück derselben auf 1 kölnische Mark von 14 Lot 4 Gran Feingehalt gehen, die zu 10 Gulden 12 Kreuzer ausgebracht werden durfte. Bei den halben und Drittelthalern wurde das Korn den ganzen Thalern gleichgestellt, das Schrot aber auf 16 und 32 Thaler bestimmt.[1]) Von der Scheidemünze sollten jetzt statt 636 deren 800 bis 900 aus einer Mark geprägt werden dürfen. Damit aber nicht zu viel Scheidemünze ausgebracht wurde, so wurde das Ausprägen von Landmünzen, d. h. von Zweieinhalb- und Fünfkreuzerstücken, verboten. Kein Münzmeister oder sein Geselle durfte einem Münzgenossen, dem das Reich das Münzrecht entzog, Dienste leisten. Auch alle kleinen Münzsorten sollten, um den Aufwechsel zu verhüten, Stück für Stück aufgezogen und nach dem Schrot auf der Reckbank gleichgemacht werden. Die abgeschätzten ausländischen Münzen sollten binnen 6 Monaten mit dem mindesten Nachteil der Unterthanen zerbrochen, untergebracht und aus dem Lande geschafft werden. Die angeordneten Münzprobationstage waren regelmäßig in den Monaten Mai und Oktober abzuhalten und die Anwesenden durften das Geschäft vornehmen, ohne auf die ausgebliebenen Münzstände zu warten. Der Kreis

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 605.

Niederburgund oder die sämtlichen Niederlande unterwarfen sich denn auch der Reichsmünzordnung und versprachen, sie pflichtmäßig zu beobachten. Da man dadurch versichert war, daß sie das rheinländische Geld nicht länger außer Lands verschleppen lassen werden, so hob man das Verbot der Ausfuhr von Gold nach den Niederlanden wieder auf und erlaubte ihnen, ihr Gold und Silber ins Reich zu führen; doch hatten sie dem Reichsschrot und Korn entsprechend zu münzen und ihre Münzsorten auf dem niederländisch-westphälischen Münzprobationstage jedesmal anzuzeigen. Auf dem allgemeinen Kreistage zu Köln von 1566 erklärten indessen die niederländischen Regierungsräte, sie können diese Münzvorlage nur annehmen, wenn der Thaler auf 72 Kreuzer gleich 32 Stüber gesetzt werde.[1])

So vollendete die Kipper- und Wipperzeit mehr als später der 30jährige Krieg trotz aller politischen Einigungsversuche die Anarchie des Reichs. Man ist in Verlegenheit, von wenn an dieselbe zu datieren ist. Die wetteifernde Ausprägung einer immer geringern Scheidemünze weit über den Scheidebedarf hinaus, die allmählich die groben Sorten verdrängte und die ganze Umlaufsmasse entwertete, geht durch mehr als ein Menschenalter. Der Reichstag von 1566 bestimmte zwar, daß künftig 68 Kreuzer gleich 1 Thaler gelten sollten, aber trotzdem fuhren einzelne bedeutende Münzherrschaften mit der bisherigen Prägung von 72 Kreuzern zu 1 Thaler ruhig fort.[2]) Ulm bestimmte deshalb 1566 wegen der Guldenthaler, die für 17 Batzen oder 68 Kreuzer ausgegeben wurden, Erkundigung einzuziehen, durch wen und wie mit solchen gehandelt werde, und als das kaiserliche Mandat von 1566 Verordnungen wegen des Verfälschens und Nachmünzens der portugiesischen Münzen erließ, machte auch der Ulmer Rat diese bekannt. Er forderte ferner einen Bericht, wie sich die Unterkäufel und Einschreiber auf dem Weinhofe wegen der neuen geringen Poloneser verhalten, und warnte durch offenen Ruf vor denselben; auch verbot der Rat vorläufig eine neue Sorte böser Plappharte.[3])

Die neueren Ansichten über den Geldhandel galten um jene Zeit noch nicht, obgleich dieser bereits in den meisten deutschen Handelsstädten allgemein im Gebrauch war.

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 609 f.
[2]) Roscher Gesch. der Nationalökonomik, S. 171.
[3]) Ulmer Ratsprotokoll, Msp. Ulm. Arch.

Der Reichsabschied von 1566 und der Deputationsabschied von 1571 verboten noch alles Steigern, Brechen und Aufwechseln der Geldsorten, alle Ausfuhr von Reichsmünzen und jegliche Einfuhr abgeschätzter Geldsorten und der Paragraph 175 des Reichsabschieds von 1566 schränkte den Wechselhandel so sehr ein, daß man jede Kaufmannschaft untersagte, wobei die guten Reichsmünzen ausgeführt und dagegen die geringhaltige Münze der Ausländer ins Land gebracht wurde, da ein solcher ungebührlicher Handel dem Reich zum Schaden gereiche. Man erneuerte die Strafverordnungen gegen alle Einführer, Portierer und Ausgeber von fremden bösen Geldsorten. Doch erlaubte auch das Gesetz von 1566 nach wie vor die Ausprägung von Thalern neben dem Gulden und bestätigte aufs neue den $10^1/_5$ Guldenfuß. Das Verhältnis der Münzen war infolge dessen um 1560 derart, daß 1 flandrischer Gulden gleich 6 Pfund von Tours gleich 12 Pariser Pfund gleich 20 Schilling gleich 1 fleinischem Pfund Groschen war. 2 Fleinische Pfennig waren gleich 1 Stüber und 240 Pfennig Fleinisch gleich 1 Pfd. Markgewicht von Troyes in der Champagne, wo das Pfund gleich 2 Mark zu 8 Unzen war.[1])

Um jene Zeit schrieb der Staatsmann Jodokus Damhouder, spanischer Finanzkommissär in den Niederlanden, ein Werk über das Kriminalrecht, in dem er über die verstockten Diebereien der Wechsler und Geldhändler klagte und die strengsten Strafgesetze hiegegen forderte. Die Wechsler, sagte er, fragen nichts nach dem Staatswohl, sondern jagen ihrem Eigennutz nach, um Gewinn zu machen. Sie schmelzen die gute Münze ein und machen schlechte daraus, laufen bei allen besseren Kaufleuten herum und suchen alle Realen, Dukaten Engelorten, Rosenobel und anderen guten Goldmünzen einzuwechseln, indem sie für jedes Stück einen Aufwechsel von 1—2 Groschen über den gemeinen Wert bieten. Die Kaufleute lassen sich hiedurch verführen, geben diese Stücke ab und empfangen dafür andere ebenfalls gangbare schlechtere Münzen und den Aufwechsel. Die Räuber aber werfen dann dieses gute Gold in den Schmelztiegel, lassen es zergehen und verschicken die Goldbarren nach fremden Gegenden, geben ihnen hier einen unächten Zusatz und lassen daraus Goldsorten von schlechterem Werte prägen, was ihnen einen ungeheuern

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 693, 695, 607.

Nutzen einbringe, denn dieses geringhaltige Geld führen sie wieder in diese Gegenden zurück und vertauschen es nochmals gegen das bessere Geld. Da das täglich geschehe, sei es ein Staatsraub; denn es beraube die spanischen Länder des besten Gelds und fülle es mit schlechtem Gelde. Der spanische Gesandte, Don Diego de Saavedra Fararbella, bemerkte freilich später, gerade weil man in Spanien die Münzen von Gold und Silber rein und unbeschickt gelassen habe, seien die anderen Nationen veranlaßt worden, sie an sich zu bringen. Es gebe eben so viel Edelmetall, daß die anderen Handelsgegenstände einen höhern Metallwert bekommen haben, während man das Gold und Silber verachte. Die Folge dieser spanischen Edelmetallausfuhr war, daß unter König Philipp III. von Spanien der Wert des Kupfergelds, der seither nur ein geringer war, dem Werte des Silbergelds gleich kam, während es seither nur als Scheidemünze zum Handel der geringen Sachen diente. Je schlechter man die Münzen machte, um so höher stieg der Wert des Kupfergelds, so daß es schließlich um die Hälfte weiter galt. Sobald das Ausland aber diese erhöhte Schätzung erfuhr, fieng es an, sich ebenfalls des Kupfers zum Ausmünzen zu bedienen. Die Ausländer brachten ihr geprägtes Kupfer nach Spanien und führten dafür das Gold und Silber Spaniens zum Lande hinaus, so daß es mit dem spanischen Silber und Gold schnell hieß: Wie gewonnen, so zerronnen![1])

In Süddeutschland brachte das Jahr 1567 wieder einen Münztag zu Nördlingen. Auf demselben erscholl allgemein Klage über die Menge der geringhaltigen Münze. Man schärfte die Verordnung des letzten Reichstagsabschieds ein, daß bei den Münzwerken Reckbänke gebraucht und im Notfalle die Münzgesellen so lange im Gefängnis behalten werden sollten, bis sie sich derselben bedienten. Weil die Verträge seither nur auf Gulden geschlossen wurden und deshalb ungleiche Thalerstücke geprägt worden waren, so sollten künftig keine Thaler mehr geprägt werden. Dieses Verbot der Thalerprägung auszuführen, gelang aber auch diesmal nicht, weil insbesondere das Bistum Salzburg sie nicht annehmen wollte.[2]) Herzog Christof zu Wirtemberg schrieb wegen des Münzwesens 1567 an die schwäbischen Kreismitglieder

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 690.
[2]) Fischer Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 607.

und Ulm besorgte die Abschriftenübersendung an die einzelnen Städte. Das von den drei Kreisen Schwaben, Bayern und Franken zu Nördlingen verabschiedete Münzmandat wurde noch 1567 publiziert und in Ulm an allen Orten in der Stadt und unter den Thoren mit samt dem Abdruck der verbotenen Münzen angeschlagen, wobei jedermann vor den welschen Münzen gewarnt wurde. Der Rat ließ ferner die neuen Monforter Pfennige probieren und erließ Verordnungen wegen Annahme der niederländischen Zehnkreuzerstücke und der Poloneser Zwölfkreuzerstücke bei Bezahlung der Kreiskontributionen. Auch vor den neuen Churer Kreuzern wurde durch Anschlag am Rathause und öffentlichen Ruf gewarnt. Ein Handelsmann namens Joseph Kramer, der böse Pfennige ausgewechselt und ausgegeben hatte, wurde 1567 verhaftet und vor die Alternative gestellt, entweder zum Stadtbau 5000 Ruggenbieger Backsteine zu bezahlen oder die Stadt zu verlassen. Der Rat forderte sodann ein Bedenken ein, wie man die vielerlei Pfennige in Stadt und Land los werden könnte, erneuerte den Ruf, der 1565 wegen der Pfennige geschehen war, und verbot alle schlechten Pfennige, nachdem er gute neugemünzte Pfennige, die im Münzhause vorhanden waren, hatte ausgeben lassen. Ferner erkaufte der Rat in Nürnberg 30 gedruckte Abbildungen von guten Thalern und ließ dieselben in Ulm öffentlich anschlagen.[1])

Auch im Norden beschäftigte man sich eifrig mit dem Münzwesen. Der Lüneburger Kreistag von 1568 gab zunächst eine Probeordnung heraus, worin er verordnete, daß die Münzmeister nicht eher den Dienst aufgeben sollten, bis vorher alle von ihnen gemünzten Werke auf dem Probationstage probiert waren. Der Münzwart hatte die Münzeisen zu verwahren und wenn sie der Münzmeister verlangte, mit denselben auf die Münze zu gehen. Es waren dann die Werke in Gold und Silber, die geprägt wurden, aufzuziehen und abzuwiegen und aufzuzeichnen, wie viel sie betrugen. Darauf waren die Eisen erst dem Münzmeister und dem Schmiedmeister auf die Schmiede zu geben, um die Münzplatten damit zu prägen, und wenn die Prägung vorbei war, hatte er sie wieder an sich zu nehmen. Die Schmiedmeister und Münzgesellen waren auf die Münzordnung zu beeidigen und ebenso die Eisenschneider zu verpflichten, keinen Betrug zu

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Bd. 30, Fol. 501.

üben. Ferner bestimmte der Lüneburger Kreistag betreffs des Schrots und Korns der Scheidemünze an Schneebergern, doppelten, einfachen und halben Schillingen, Dreiern, Dreilingen, Pfennigen und Scherfen, diese sollten der Reichsmünzordnung entsprechend nicht zu sehr gehäuft werden, damit die grobe Münze nicht zu sehr im Preise steige. Niemand sollte schuldig sein, bei Zahlungen mehr als 25 Gulden, den Gulden zu 21 Silbergroschen gleich 24 Schilling lübisch gerechnet, anzunehmen. Betreffs der Mariengroschen und lübischen Scheidemünzen, die gegen die gröberen Sorten merklich gefallen waren, wurde eine Ordnung gemacht, wie man sich deswegen bei Heimzahlungen von älteren Schuldforderungen zu verhalten habe. Zur Herbeiführung eines gleichen Gewichts sollte ein ordentliches kölnisches Markgewicht angeschafft und von den Stadträten zu Braunschweig und Lüneburg verwahrt werden. Sämmtliche Geldsorten wurden aufgezogen und auf die Meißner und Lübecker Währung gesetzt. Kein Münzstand, der wegen Mangels an Bergwerken und wegen des hohen Silberpreises (des teuren Silberkaufs) nicht münzen konnte, sondern den Hammer liegen lassen mußte, sollte dadurch Nachteil an seinem Münzrechte leiden. Geprägt sollten werden ganze, halbe und Ortsthaler, ganze Silbergroschen und Dreier, doppelte und einfache lübische Schillinge oder Sechslinge und Dreilinge, Pfennige, Häller und Scherfe. 1 feine Mark sollte 10 Gulden 4 Groschen 2²/₅ Pfg., 1 Gulden gleich 21 Silbergroschen, ein Groschen gleich 12 Meißner Pfennigen sein.[1])

Am 10. Juni 1568 fand wieder ein Korrespondenztag des fränkischen, bayrischen und schwäbischen Kreises zu Nördlingen statt. Man verrief darauf die geringhaltigen Lothringer Goldgulden und zahlreiche ausländische geringhaltige Münzsorten. Jeder Kreis machte dann einzeln seine Befehle bekannt. Ein Probationstag des fränkischen Kreises zu Nürnberg von 1568 konstatierte bei Oeffnung der markgräflich brandenburgischen Münzbüchse, daß man je 42 Werke Reichsgulden, einige Werke Dreier und 10 Werke Pfennig gefunden hatte, die der Kreiswardein sämtlich als gerecht anerkannte.[2]) Ulm hatte auch 1568 wieder ein Schreiben des Herzogs zu Wirtemberg betreffend ein kaiserliches Schreiben in Münzsachen erhalten und verlangte ein Bedenken ein, was darauf

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 609 ff.
[2]) Fischer Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 611.

zu antworten war. Kempten, Aalen und Ueberlingen fragten wegen der Münze an und es wurde gemeinsam beraten, was seitens der Städte auf die Schreiben der beiden kreisausschreibenden Fürsten und des Herzogs Albrecht in Bayern in Münzsachen zu antworten sei. Auch ein Schreiben an Nürnberg wegen dreier neuer Geldsorten, die das Herzogtum Cleve hatte münzen lassen, war zu beantworten. Ulm erließ ferner einen öffentlichen Ruf wegen der halben Batzen des Bistums Chur und ließ die Churer Zehnkreuzerstücke probieren. Ferner verbot der Rat, auf der Barchent- und Golschenschau mit Zwölfkreuzerstücken zu zahlen. Ebenso ließ der Rat 1569 die geringen Luzerner Plapparte probieren und traf Bestimmungen wegen des mannigfachen Vorkommens von behobelten Grobmünzen und anderen Münzen. Auch wurde erneut beraten, welche Pfennige wieder zu verbieten seien, und dann ein öffentlicher Ruf deshalb erlassen, dessen Abschrift sämtlichen Handwerksgenossenschaften zugeteilt wurde.[1])

So schlug seit 1570 ein leichter Münzfuß in Deutschland den andern. Die einzelnen Münzherren fiengen an und das Reich folgte gezwungen nach. Da es vor allem die Schweiz war, welche diese Münzverschlechterung trieb, so wurden die Schweizer so reich an Edelmetall und sie lernten mit dem Umsatz und der Anlage des Gelds so gut umgehen, daß sie den Wechslern als Lehrmeister dienen konnten, und Frankreich und die anderen Völker sahen sich genötigt, sich der schweizerischen Finanzgrößen als sicherer Hilfsquellen bei ihren Anlehen zu bedienen und ihnen in ihrer Geldnot die größten Summen abzuborgen. Der Schriftsteller Junius versichert damals, die Darleihe gegen Wucher sei den Holländern noch nicht lange bekannt und werde in Westfriesland noch nicht geübt. Das ordentliche Zinsgeschäft bestehe dort einfach in 5 vom Hundert, doch werden größtenteils schon 6 Zinsthaler entrichtet, ja seit einiger Zeit sei von den Kaufleuten der Brauch eingeführt worden, sogar 12 Zinsthaler (unciarum foenus) zu nehmen.[2])

Auf der Frankfurter Messe von 1570 ließen der Kaiser und die 4 rheinländischen Kurfürsten durch ihre Münzkommission ein Ausschreiben ergehen, daß sie den einheimischen und auswärtigen

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Msp. Ulm. Arch.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 701.

Kaufleuten zum Besten ihres Verkehrs, jedoch ohne Aufwechsel, erlauben, die verbotenen niederländischen und burgundischen Gold- und Silbermünzen auf den Bruch anzunehmen und auszugeben und zwar 1 burgundischen Goldrealen und 1 Königsthaler zu 18 Batzen, 1 burgundischen Kreuzthaler zu 16 Batzen 3 Kreuzern, ½ silbernen Königsthaler zu 9 Batzen, ½ burgundischen Rheinthaler zu 8 Batzen 1½ Kreuzer, 1 italienischen Pauliner zu 10 Kreuzern 1 Pfennig und einen französischen Dickpfennig zu 5 Batzen 1½ Kreuzern. Doch sollten alle diese Geldsorten vor der Ausgabe öffentlich zerschnitten werden und die Kaufleute bei der Abreise eidlich angeben, was sie davon noch mit sich nach Hause nahmen, weil sie nichts außer Lands schicken, sondern dort alles ihrer Obrigkeit auf den Bruch überliefern und darüber auf der nächsten Fastenmesse zu Frankfurt einen Schein aufweisen mußten.[1]) Im gleichen Jahre machte der Eisenschneider Paul Schemel von Würzburg sehr schlechte Münzstempel für Augsburg[2]) und in Ulm wurde der Handelsmann Hans Plöbsten wegen Ausgabe böser Poloneser Zwölfkreuzerstücke verhaftet und zur Lieferung von 50000 Ruggenbieger-Backsteinen verurteilt. Ulm erließ ferner an die Städte Augsburg usw. einen Bericht wegen der neuen dreierlei Sorten Königsteinischer und Stolbergischer Zwölfkreuzerstücke und richtete ein weiteres Schreiben dahin und an die ulmischen Herren Gesandten zu Speyer wegen der geringen Zwölfkreuzerstücke und Pfennige, worauf die erstgenannten Sorten verrufen wurden. Ein Schreiben an Nürnberg bat ferner um Bericht, was man dort wegen der Thaler gethan habe. Weiter wurde in Beratung gezogen, ob man nicht alle Poloneser Zwölfkreuzerstücke verbieten sollte. Es wurde in dieser Sache ein öffentlicher Ausruf erlassen und Abschriften hievon wurden der Geschlechterstube, und allen Gewerben und Handwerken übergeben, ferner Augsburg und Nürnberg hievon eine Mitteilung gemacht. Doch gieng die Verordnung nur dahin, daß ernstliche Verwarnung an die Zünfte erfolgte; ein gänzliches Verbot aller Poloneser in Ulm fand noch nicht statt. Auf eine Beschwerde des Bäckerhandwerks betreffend das Umwechseln der Pfennige erließ der Rat auch in dieser Sache eine ernstliche Verwarnung an die Zünfte. Weiter wurden die neuen St. Galler Plapparte oder Dreikreuzerstücke

[1]) Fischer, Handelsgesch., B. 4, S. 611.
[2]) Fischer Handelsgesch., Bd. 4, S. 618.

probiert und ein Danksagungsschreiben an die Stadt Augsburg wegen Zuschickung einiger Münzsorten abgesandt.[1])

Um jene Zeit schlug der Gymnasialprofessor Bartholomäus Keckermann in Danzig vor, man solle die Leute zum Ackerbau zwingen, wenn sie ihn nicht freiwillig mehr ausüben wollen, und Luxussteuern auf Häuser und Mobilien einführen. Ferner sollte verboten werden, Aecker in Wiesen zu verwandeln, und die Ein- und Ausfuhr von Staatswegen geregelt werden. Die Bevölkerung sei zu dicht und dies führe zur Verarmung und zum Aufruhr. Die Schauanstalten, Meßprivilegien, die Handelsgerichte u.s.w. müssen verbessert werden, damit die Industrie wieder in solide Bahnen komme.[2]) Als Ursache des verderbten Münzwesens wurde gemeinhin angegeben, daß man zu viel grobe Silbermünzen eingeschmolzen und Land- und Scheidemünzen wie Pfennige u.s.w. daraus geprägt hatte. Man schlug deshalb vor, alle diese Land- und Scheidemünzen in den Tiegel zu werfen, damit das Geld nicht immer mehr entwertet und die Preise aller Lebensbedürfnisse immer höher werden. Namentlich der Fiskus der Landesherren und die öffentlichen Verwaltungen klagten, daß ihre Einkünfte sich in Grobgeld gerechnet um ein volles Drittel verringert haben. Ehemals habe man 1 Goldgulden für 26 Albus, d. h. Weißpfennige, kaufen können, jetzt koste er 36. Verdorbene Goldschmiede geben sich als Münzmeister aus und schlagen schlechte Pfennige in unbeschränkter Menge weit über den Bedarf. Dem könne nur dadurch gesteuert werden, daß die freie Prägung von Land- und Scheidemünzen durch die Münzstände beschränkt werde. Die einzelnen Reichskreise sollten sich deshalb vergleichen, jedes Jahr nur eine bestimmte Menge von Land- und Scheidemünzen prägen zu lassen, die dann auf die einzelnen Münzstände des Kreises nach dem Kopf der Bevölkerung zu verteilen wären. Da die geringe und falsche Münze vielfach von allerlei Mentemachern, Kesselschlägern, Schmieden, Schlossern, Leinewebern, Wollenwebern und anderm schlechten Gesindel herrührte, welche die Münzmeister auf den Münzen zur Arbeit gebrauchten und neben welchen die rechten Münzgesellen nicht dienen wollen, so befahl der Kaiser allen Münzgenossen durch einen Freibrief, daß künftig niemand mehr zur Münzarbeit zugelassen

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Msp. Ulm. Arch.

[2]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 143.

werden solle, der nicht auf einer rechten Münzstätte die Hantierung gehörig erlernt habe. Man führte also den Befähigungsnachweis für die Münzgesellen ein. Alle Münzmeister, wurde von einem Zeitgenossen vorgeschlagen, sollten vom Kaiser in eine geschworene Zunft gebannt und mit einem Zunftbriefe versehen werden und die Landesherren sich hüten, verdorbene Kaufleute, Juden und Goldschmiede als Münzmeister zu nehmen, wie dies vielfach geschehe, blos weil diese für die Münzfreiheit jährlich 40, 50 und 100 Reichsthaler bezahlen; denn da sie hiefür dem Lande für einige 1000 Reichsthaler Schaden zufügen, sei dies ein schlechter Gewinn.[1])

Sofort entschuldigten sich aber wieder einige Reichsstände damit, sie können die Reichsmünzordnung nicht beobachten, weil sie starken Handelsverkehr mit Burgund und den benachbarten fremden Ländern haben, wo die Münze zu hoch gesteigert und am Schrot und Korn gefallen sei. Dies verursache, daß bei ihnen die guten Reichsmünzen eingewechselt, ausgeführt und im Auslande in schlechtere ausländische umgeprägt werden. Der Kaiser versprach deshalb auf dem Münzdeputationstage zu Frankfurt a. M., Spanien und die Niederlande zu veranlassen, daß künftig dort von einer solchen Steigerung der Münzen abgestanden und ihr Schrot und Korn der Reichsmünzordnung gemäß gemacht werde, und verschärfte das Ausfuhrverbot von goldener und silberner Reichsmünze, von Rohsilber und verrufenen Münzsorten, das auch nach den Niederlanden nicht mehr geschehen sollte. In allen Handelsstädten, wo Güter in Ballen und Fässern eingepackt wurden, sollte auf die verbotene Ausfuhr von Rohsilber und geprägtem Gold und Silber genau geachtet werden, und weder aus Burgund noch sonst woher sollten Münzen eingeführt werden außer Dukaten und Kronen, Engelorten und Nobeln.[2])

Man beschwerte sich auch, daß einige Münzstände dem Münzgesetze zuwider große und kleine Dreibätzner, Dreikreuzer, Halbbatzen, Pfennige und Häller nach unrichtigem Schrot und Korn prägen, und bestimmte deshalb, wer eigene Bergwerke besitze, sollte nur das darin gewonnene Gold und Silber auf der eigenen Münzstätte ausprägen, betreffs des erkauften Golds und Silbers sich aber der betreffenden Kreismünzstätte bedienen.

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 615, 618.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 612 f.

Zur bessern Aufsicht über das Münzwesen behielten sich der kurrheinische, oberrheinische und westphälische Kreis sowie der ober- und niedersächsische Kreis ihre gegenseitige Korrespondenz vor, während der fränkische, bayerische, schwäbische und österreichische Kreis sich ebenfalls mit einander in Verbindung setzten. Erneut wurde ferner bestimmt, man solle zur Verhütung der ungleichen und allzuvielen Aufstückelung bei den Pfennigen, Hällern und anderen Scheidemünzen sich der Reck- und Ziehbank, jedoch nur zum Durchziehen der Zähne und zur Beobachtung der Gleichheit im Aufstückeln, bedienen. Den Engelorten, Heinrichs-, Schiffs- und Rosenobels, die vom vortrefflichsten Golde und in den sächsischen Ländern zum Handel und Gewerbe mit Polen, Dänemark, Schweden und den benachbarten Ländern gebräuchlich waren, sollte wie ehemals bei den spanischen und französischen Dukaten und Kronen ihr rechter Wert an Schrot und Korn bestimmt werden. Ebenso war das mit etlichen anderen fremden Kronen und Dukaten und einigen ungleichen rheinischen Goldstücken vorzunehmen. Das Korn dieser Goldstücke wurde deshalb festgesetzt für den Rosenobel, Heinrichsnobel und Schiffsnobel auf 23 Karat 6 Gran, für die Engelorte auf 23 Karat 9 Gran, für die Portugiesen auf 23 Karat 10 Gran, für die Doppeldukaten auf 23 Karat 8—9 Gran, für die Dukaten auf 19 Karat 4—6 Gran, für die Doppelrealen auf 23 Karat 9 Gran, für die halben Realen auf 18 Karat, für die Krusaden auf 22 Karat und für die Kaiserguldеn auf 14 Karat. Die Goldgulden waren nach dem Schrot und Korn des Kurfürsten von der Pfalz zu prägen und diesen der äußere Wert derselben beizulegen. Von Silbermünzen hatten zu halten die Königsthaler 10 Pfennig, die Reichsthaler 10 Pfennig 6 Gran, die Philippsthaler 11 Pfennig 4 Gran, die Franken 10 Pfg., die Realen 11 Pfennig 4 Gran, die Schreckenberger 10 Pfennig 8 und 4 Gran, die Rubleralbus 7 oder 6 Pfennig 6 Gran, die Groschen 4 Pfennig 4 Gran. Das Wertverhältnis des Golds zum Silber aber wurde wie 1 zu 11,25 festgesetzt, also der Silberwert erneut herabgesetzt.[1])

Am 1. Oktober 1571 hielt der kurrheinische Kreis seinen Münzprobationstag, wobei bemerkt wurde, daß man künftig die inländischen verdächtigen Münzsorten nicht mehr

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 613, ff.

aus der Aufzeichnung des Wechsels, d. h. aus den Kurszetteln der Händler, sondern nach dem Ergebnis der Münzbüchsen feststellen solle, und man schätzte darauf verschiedene Sorten von Scheidemünzen ab, namentlich die Halbbatzen, die Mariengroschen nnd Kölner Dreischillingsstücke. Es wurde dabei betont, daß hauptsächlich im westphälischen Kreise die Kaufleute bei ihrem Handel die Münzen aufzuwechseln, zu steigern, zu schwächen und zu granalieren pflegen und daß sich die dortigen Stände in dieser Beziehung der Münzordnung nicht unterwerfen wollen. Der Kurfürst von Köln wurde deshalb ersucht, hierin besonders auf die Stadt Köln Aufsicht zu tragen und das Weitere zu besorgen. Der westphälische Münzprobationstag fand in Essen statt. Auch hier wurde die Schwierigkeit betont, die neue Münzordnung einzuführen. Besonders führten die an die Niederlande angrenzenden Reichsstände erneut aus, daß es ihnen bei ihrem starken Verkehr mit dem Auslande, wohin sie jährlich zur Abholung ihrer Bedürfnisse Schiffe absenden, und wegen ihres beständigen Handels mit Burgund nicht wohl möglich sei, die Münzordnung zu halten; auch fand es Anstand, in jedem Kreise 4 Münzstädte einzuführen. Es wurde deshalb lediglich bestimmt, man solle in den Kaufstädten gute Aufsicht tragen, daß allem wucherischen Legieren, Steigern, Aufwechseln, Ausführen, Zerbrechen und Einführen von verbotenen Münzsorten vorgebeugt werde.[1])

Auch eine Münzordnung des Kurfürsten August von Sachsen schätzte verschiedene benachbarte Münzsorten ab und es wurden in Leipzig, Wittenberg, Dresden, St. Annenberg und Weißensee ansehnliche Summen bei den Stadträten hinterlegt, um die verrufenen Münzsorten damit einzulösen. Am 12. Dezember 1571 fand des weitern in Jüterbogk ein Kreistag der obersächsischen Stände statt, auf welchem die Abschaffung der Mansfelder Hackenmünze beschlossen wurde.[1]) Auch in Ulm geschah dies in weitgehender Weise und es wurde ein Handelsmann namens Sebastian Reiser verhaftet und ausgewiesen, weil er verbotene Münzen in Umlauf gesetzt hatte. Betreffs einer neuerdings umlaufenden Churer Münze wurde am Rathause ein Anschlag angebracht und ebendort wurde das neue kaiserliche Münzmandat

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 616, 696, f. 617.

angeschlagen. Es wurde ferner allen Beamten erneut strenge verboten, an den Gefällen der Stadt Ulm verbotene Münzen anzunehmen; man schrieb nach Nürnberg und Augsburg und beantwortete eine Anfrage Kemptens in Münzsachen, nachdem eine Supplikation einiger Handwerker wegen der verbotenen Münze erfolgt war, und Ulm schickte schließlich namens der drei Städte Nürnberg, Augsburg und Ulm ein Schreiben an den Kaiser und die vier rheinischen Kurfürsten wegen der neuen Münzordnungen, nachdem der fränkische, schwäbische und bayerische Kreis einen Rezeß in Münzsachen verfaßt hatten. Eine Warnung wurde in Abschriften an die Vorgesetzten aller Zünfte und an die Herrschaftsämter verteilt und eine Zusammenkunft der drei Städte in Donauwörth veranstaltet, zu welcher Ulm seiner Gesandtschaft eine ausführliche Instruktion mitgab.

Der Grund dieser Städtetage in Münzsachen war das neue Münzmandat, das 28 Deputierte zu Frankfurt beschlossen hatten. Der Frankfurter Reichsdeputationsabschied bestimmte in § 37 die Einschränkung des Wechselhandels noch näher, weil in den großen Handelsstädten ein starker Handel mit Gold und Waren getrieben wurde, wobei durch die wuchernde Habsucht einiger Personen das Steigern, Aufwechseln und Ausführen der guten Reichsmünzen und des Rohsilbers und das Einführen des schlechten ausländischen Gelds und der verwirkten Münzsorten großer Schaden verübt werde. Die Stadtobrigkeiten sollten deshalb Mittel gegen dieses Gewerbe anwenden. Auf einem gemeinsamen Städtetag verfügten deshalb die Reichsstädte, daß alle Fässer, Kisten und Ballen der Kaufleute bei der Ankunft geöffnet und zur Steuerung des Unterschleifs und der Kipperei alles vorgefundene geringhaltige Geld gleich in den Tiegel geworfen und den Eigentümern dafür lediglich der innere Wert bezahlt werden sollte. Der Stadtrat von Augsburg trug deshalb dem Leonhard Christoph Rehlingen und dem Hans Baptist Hainzel auf, alle Bürger und Kaufleute, die Güter von Frankfurt mitbrachten, in Pflicht zu nehmen, daß sie das eingeführte verbotene zerschnittene und unzerschnittene Geld ihnen ausliefern. Sämtliche Kaufleute erhielten eine Warnung und sämtliche Boten und Ballenbinder wurden wegen der Sache in Pflicht genommen. Kein Kaufmann durfte mehr Güter nach

Hause schaffen, ehe er nicht angelobt hatte, daß kein Geld oder ungemünztes Silber darunter befindlich sei.[1])

Der rheinische Goldgulden, der ehemals eine Drachme Golds enthielt und gleich 1 Dukaten war, hatte um 1572 längst nicht mehr das richtige Schrot und Korn. Die vier rheinischen Kurfürsten und die Landgrafen von Hessen schrieben damals von Worms aus an den fränkischen Kreis, daß alle Bemühungen zur Wiederherstellung eines guten Münzfußes vergeblich bleiben, weil man in Franken die Münzordnung zu nachlässig handhabe, ungerechte Pfennige und Halbbatzen gestatte, fremde und verbotene Münzsorten annehme und so die alten Reichsthaler über den Wert steigere. Die Kreise Franken, Schwaben und Baiern erließen gegen diese Zustände wohl von Zeit zu Zeit sehr nachdrückliche Vorstellungsschreiben an den Kaiser Maximilian und seine beiden Brüder, die Erzherzöge Karl und Ferdinand, daß in ihren Ländern die Reichsmünzgesetze nicht beobachtet, sondern die Einführung der schlechten ausländischen Münzen und die Ausfuhr des guten Reichsgelds gestattet werde, aber es half dies nur wenig. Dem Erzherzog Ferdinand von Tirol schrieb man, er möge erwägen, daß der Handel durch eine gute Münze vermehrt werde und daß es dereinst die deutschen Fürsten als besondern Ruhm angestrebt haben, eine silberreiche, überall beliebte Münze zu schlagen und zu verbreiten. Man habe früher darauf gehalten, daß eine Mark Silber an Gewicht und Gehalt nicht mehr sei als sie halte. Heute aber sehen die Fürsten aus Unkenntnis der Sache und des Münzgeschäfts auf die Vervielfältigung der Namen und Zahlen und nicht auf die innere Güte der Münzsorten. Die Münzen sollten keine Ohren und Kappen haben, sondern der ganze Umfang mit dem Gepräge erreicht und ausgefüllt werden, um zu verhüten, daß eine Beschneidung stattfinde. Die Deutschen sollten einen guten Münzfuß ebenso gut erhalten können als andere ausländische und italienische Fürsten, die kein so weitläufiges Gebiet besitzen und keine eigenen Bergwerke haben, sondern all ihr Silber und Gold in Deutschland holen müssen. Alle Einkünfte werden durch die geringhaltigen Münzen geschmälert, die Fremden aber erhalten das in Deutschland gewonnene Gold und Silber und schicken Kupfer dafür.[2])

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 693, 695.
[2]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 618 ff, 697 .

Als im Mai 1572 die drei Kreise Franken, Schwaben und Baiern einen Münzprobationstag in Nürnberg hielten, klagte man allgemein, daß nicht allein in den kaiserlichen Erblanden, in Böhmen und Oesterreich, sondern hauptsächlich von den italienischen Kaufleuten durch Annahme und Ausgabe böser Münzen den Reichsgesetzen entgegen gehandelt werde, indem diese überall im Reiche, namentlich in Wien und in den kaiserlichen Erbländern, ihren Handel ausbreiten, dadurch ungezählte Summen guter Münze an sich bringen, das Silber außer Lands führen und dagegen die bösen ausländischen Münzen einschleppen und mit Gewinn vertreiben. Auch hierüber wurde ein Bericht an den Kaiser abgelassen, der erklärte, man habe erfahren, daß nicht allein im österreichischen Kreise, sondern auch in den anderen kaiserlichen Erbländern und in Böhmen, z. B. auf dem letzten Jahrmarkte zu Linz, vielfach durch den Gebrauch von verbotenen ausländischen ungerechten Gold- und Silbermünzen gegen die Reichsmünzordnung gehandelt worden sei. Besonders haben sich zu Wien die anwesenden Italiener und andere fremde Kaufleute unterstanden, viele Tausende von Gulden nach Italien und in andere fremde Länder durch ihren Handel zu verschlagen und dafür ungerechtes und verbotenes Geld eingeschleppt. Zum Nachteile des gemeinen Wesens unterlassen diese, in ihrem Verkehr mit den deutschen Handelsleuten eine allgemeine Gleichheit zu halten. Noch vor wenigen Wochen haben zwei Italiener gegen 30,000 Reichsthaler auf einmal aus Wien geschleppt. Sie zweifeln nicht, der Kaiser werde eine genaue Untersuchung anstellen, durch wen, an welchen Orten und wie mit Annahme und Ausgabe von schlechten Münzsorten in seinen Erbländern verfahren werde und wie es durch die Ränke der Italiener mit dem Ausführen der guten Reichsmünze zugehe. Eine Antwort oder Verfügung erfolgte weder auf dieses noch auf andere Schreiben.

Der Münzprobationstag von 1572 schätzte ferner noch verschiedene Münzen ab und schränkte die Menge der Scheidemünzen ein. Man verbot die Ausprägung der Reichsthaler, verrief die Engelorten und setzte die Dukaten auf den Wert der Reichsmünzordnung herab, damit der rheinische Goldgulden nicht mehr zerbrochen und in Dukaten verwandelt werde. Zur Vermünzung der Pfennige und Häller sollte ein gelöchertes Eisen, wie es die Goldschmiede zu brauchen pflegten, genommen

werden, damit der Draht eine gleiche Dicke und Größe erhalte und eine proportionierte Abstückelung bekomme. Der fränkische Münztag von 1572 beschloß, weil wenige Handelsstädte in Franken vorhanden seien, so solle jeder Kreisstand in seinem Gebiet auf das Steigern, Aufwechseln, Ausführen, und Einführen des Gelds und der verbotenen Sorten gute Aufsicht halten. Da man wahrgenommen habe, daß die Italiener, die sich an einzelnen Orten Deutschlands aufhalten, derlei verbotene Einfuhr und Ausfuhr der guten Münze treiben und dadurch beträchtliche Geldsummen aus dem Lande schleppen, so sei deshalb an den Kaiser zu berichten.[1])

Der schwäbische Kreis pflegte 1572 behufs Schaffung eines gleichen Münzfußes einen fleißigen Briefwechsel mit der Eidgenossenschaft und schrieb zugleich im Auftrage der Kreise Franken und Bayern, daß das Reich ihnen den gewünschten Silberkauf zugestehen werde, sobald sie die Reichsmünzordnung beobachten. Für Ulm gaben diese Dinge viele Schreibereien. Augsburg und Nürnberg schrieben wiederholt an Ulm in Münzsachen. Der Rat nahm eine Ratifikation eines gestellten Bedenkens in Münzsachen vor und ließ das oben erwähnte Schreiben an den Kaiser abgehen. Auch von Württemberg traf ein Schreiben in Münzsachen ein, ebenso von Memmingen und der Markgrafschaft Burgau, bis der Münzabschied zu Regensburg der Sache näher trat. Am 2. Oktober 1572 wurde auf dem Probationstage zu Regensburg lebhaft geklagt, man habe von Personen, die nach Oesterreich handeln, sichere Nachricht erhalten, daß sie bei der Bezahlung welsche Münze annehmen müssen, weil es in Oesterreich nirgends gute Reichsmünze gebe, da diese durch die Ausländer haufenweise ungestraft aus dem Reiche geführt werde. Dadurch verlieren die Reichsstände ihr gutes Geld, das sie mit Mühe und Schaden ausmünzen, und sie müssen zusehen, wie die fremden Kameralisten die guten deutschen Münzsorten an sich bringen und ganz Deutschland mit verbotenem schlechtem Gelde überschwemmen. Man erließ deshalb nochmals ein ernstliches Schreiben an den Kaiser, weil diesmal die kaiserlichen und kurfürstlichen Kommissäre auf der Frankfurter Messe nicht anwesend gewesen seien und keine Aufsicht über die geringe Münze gehalten haben, so sei von den Kaufleuten, die mit allerlei Münzen und

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 619 f., 699 f.

hinreichendem Geldvorrat versehen gewesen seien, die Zahlungen trotzdem in schlechtem Gelde gemacht worden. Ulm verbot darauf namentlich den Fuhrleuten, verbotenes Geld auszugeben.

Das Jahr 1573 schärfte die Klagen über die Kipperei. Bitter klagte man, seit einigen Jahren sei eine schwere Zeit angebrochen. Die Ausfuhr sei überall hin versperrt und die Lebensmittel werden immer theurer, so daß die Einwohner in Schuld und Pfandschaft geraten. Die Reisebeschreibung des Dr. Rauchwolf zeigte, wie das deutsche Geld bis in die fernsten Länder geschleppt wurde. Rauchwolf, ein Arzt aus Augsburg, traf 1573 eine Menge alter Joachimsthaler in Tripolis an, womit man dort die Wechsel bezahlte und die man in türkische Münzen umprägte. Auf die Beschwerde beim Kaiser antwortete derselbe wegen der Frankfurter Messe, er werde nicht nur die schädlichen Münzsorten verrufen, sondern auch an allen Zoll- und Mautstellen zu Wasser und zu Land ernstliche Anstalten gegen die Ausfuhr von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber und gegen das Einschleppen von geringhaltigem Geld treffen lassen. Am 27. Oktober 1573 erließ sodann der Kaiser einen scharfen Befehl an die Stadt Straßburg wegen des Umlaufs des verrufenen ausländischen Golds und Silbers und der unziemlichen Steigerung der Reichsmünze, was nur von etlichen eigennützigen Geldhändlern herrühre. Die Stadt Straßburg entschuldigte sich darauf beim Kaiser damit, daß es ihr bei den hohen Wein-, Frucht- und Lebensmittelpreisen unmöglich sei, alle verbotenen Münzen abzuschaffen. Ihr Gebiet sei von Frankreich, Burgund, Lothringen und der Schweiz umringt, aus denen sie ihr Fleisch, ihre Fische und ihr Salz beziehen und mit denen sie täglich Handel treiben, was nur mit fremden Münzen geschehen könne, da Bayern und Frankreich die Reichsmünzordnung noch nicht angenommen haben. Dadurch aber werde das Reichsgeld, das besser sei, im Preise gesteigert. Der Erzherzog Ferdinand schickte darauf aus Innsbruck ein Antwortschreiben an den schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreis und entschuldigte sich, daß er die fremden verbotenen Münzen nicht abgeschafft habe. Sein Land sei eben zu sehr von fremden Ländern umgeben, in denen diese Münzen überall gelten. Trotzdem wolle er aber ungeachtet des Ausfalls, den seine Bergwerke dadurch haben werden, und trotz des Silbermangels auf die Beobachtung

der Reichsmünzordnung halten. Im Sinne der Reichsmünzordnung stellte ferner der schwäbische Kreis die Stadt Riedlingen deshalb zur Rede, daß sie auf ihrer letzten Messe Zahlungen in Pfennigen und kleinen Scheidemünzen zugelassen habe, nachdem der Münzabschied zu Nürnberg über diese Frage Klage geführt hatte.[1])

Von Bedeutung war auch der kurrheinische Münzprobationstag zu Mainz. Die Kreismünzwardeine zeigten dort ebenfalls an, daß die Steigerung der Gold- und Silbermünzen vorzüglich im westphälischen Kreise stark getrieben werde. Der rheinische Goldgulden werde dort mit 20 Batzen und der Thaler mit 18 Batzen bezahlt, aus dem kurrheinischen in den westphälischen Kreis geschleppt und von dort aus dem Reiche geschafft. Dafür schleichen sich dann die alten französischen und lothringischen Dickpfennige ein, deren drei auf einen Thaler gehen und die viel zu dick seien. Auf dem Münztage zu Wesel führte man namentlich Klage über die Stadt Köln, daß bei ihr die verbotenen Münzen noch immer im Gange bleiben und über den Wert genommen werden. Gleiche Klage erhob man über Trier und Straßburg. Und an den oberrheinischen Kreis schrieb man, daß durch den Preis von 11 Gulden, den einige Münzmeister für die Mark Silber zahlen, das Silber verteuert werde. Die neuen burgundischen Königsthaler seien infolge dessen 6 Aß zu leicht und am Korn 2 Gran zu gering und werden doch um 20 Batzen verkauft. Dies sollte verboten werden. Der obersächsische Münzprobationstag vom 29. Oktober endlich zu Frankfurt a. d. O. konstatierte, daß aus 43687 Mark 6 Lot 16 Gran Feinsilber 449654 Reichsthaler und 10 Groschen geprägt worden seien.[2]) Da es überall an Silber fehlte, wurden neue Silberbergwerke eröffnet. So prägte Wirtemberg Thaler aus den Erzen des Christophthals.[3]) Von Ulm melden die Register von 1573 von Akten und Schriften über die zu Augsburg und Nürnberg gehaltenen Münzprobationstage und von der Beschlagnahme böser Häller, wie auch sämtlichen Handwerkskörperschaften die Verordnung wegen der bösen Pfennige neu eingeschärft wurde.

---

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 794, 700, 604, 623.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 2, S. 622 f.
[3]) Jäger, Das Geld, S. 40.

Das Jahr 1574 brachte die erneute entschiedenste Weigerung des Erzbistums Salzburg, die Reichsmünzordnung anzunehmen. Es schickte einfach seine Münzbüchse nicht nach Regensburg ein, erbot sich jedoch, wenn das Münzwerk im Reiche durchgängig gehalten und ein leidlicher Preis beim Silberkaufe eingeführt werde, die Ordnung ebenfalls anzunehmen. Der Münzprobationstag der Kreise Franken, Bayern und Schwaben zu Regensburg erklärte lediglich, obgleich die neuen Mailänder Goldkronen König Philipps II. von Spanien die Probe halten, sei doch zu besorgen, daß die übrigen Stücke weniger gut geprägt werden. Man wolle deshalb dieser Münzsorte durch Androhung der Verwirkung den Eingang in Deutschland wehren, da hiedurch eher die rheinischen Goldgulden im Reiche bleiben, die ihr altes Schrot und Korn seither bewahrt haben. Bitter aber beschwerte man sich erneut über den Kaiser, daß dessen österreichische Deputierte die Münztage nicht besuchen und der Kaiser keinen Kommissär auf die Frankfurter Messe schicke, wo allerlei verbotene Münzsorten gelten und der Gulden zu 16 Batzen, der Reichsthaler zu 25 Zwölfern, der Goldgulden zu 30, die Kronen zu 24 und die französischen Kronen zu 25 Batzen genommen werden. Die rheinischen Fürsten, klagte man, prägen eben viel zu viel Scheidemünzen und die Kipper und Wipper kaufen gegen ihre ausländischen geringhaltigen Kronen die guten rheinischen Goldgulden und die guten Kaiserdukaten auf, wodurch Deutschland noch um all sein Gold kommen werde. Von den Kronen müßten eigentlich 70 Reichsthaler auf die kölnische Mark gehen, wenn sie das gebührende Kronengewicht hätten. Der Bischof von Straßburg bat um die Erlaubnis, aus je 100 Mark Feinsilber, die er in groben Sorten vermünze, halb so viel Plapharte schlagen zu dürfen, weil seine Unterthanen diese Landmünzen (3 Kreuzerstücke) nicht entbehren können. Damit die Kaufleute nicht die besten Münzsorten nach dem Gewicht ausklauben können, befahl man den Münzwardeinen, die Münzen aufs gleichste nach den Marken und Loten auszustückeln und aus den Marken von ungefähr einige Stücke zu nehmen, sie nach dem Richtpfennig aufzuziehen und bei Zuleichterfund Beschwerde zu erheben.[1])

Im Oktober fand dann ein Münztag zu Worms statt.

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 625 f.

Die oberrheinischen Kreisstände erließen von dort ein Schreiben an den Kaiser, daß wenn nicht alle Reichsstände gemeinsam vorgehen, die neue Münzverfassung nicht durchgeführt werden könne, weil einzelne Stände die Gesetze nicht einhalten. Das zeige sich an den zahllosen italienischen Münzen, die aus Franken und Schwaben nach dem Oberrhein strömen. Franken, Schwaben und Bayern haben einen Beschluß gefaßt, daß es ihnen wegen ihres Handels frei bleiben müsse, das Reichsgeld außer Lands zu führen, sonst sei es ihnen unmöglich, ihre Hantierung und ihr Gewerbe in Italien und anderswo zu treiben, und die oberrheinischen Stände müssen deshalb die gleiche Ausnahme machen.[1])

Der Probationstag der rheinischen Kurfürsten zu Köln ergab, daß in der kurkölnischen Münzbüchse 4 Werke in Gold und 14 in Silberthalern waren, wovon einige ganz gerecht und andere zu gut waren. In der Pfälzer Münzbüchse waren 2 Mark in Gold und 3 in Silber zu Reichsthalern ebenfalls gerecht und gut. Mainz und Trier hatten wie seit längerer Zeit nicht gemünzt; man ersuchte deshalb, daß sie ihre Münzen wieder versorgen. Dabei wurde weiter vorgebracht, daß in einigen Handelsstädten, namentlich auf der Frankfurter Messe, durch die Kaufleute Granalien ohne irgend welchen Schein verkauft werden, die gewöhnlich der Frankfurter Münzwardein probiere. Es sei nun zu vermuten, daß dieses Bruchmetall nicht aus Bergwerken und anderm Silber herrühre, sondern aus einer verbotenen Aufwechslung und Brechung der guten Reichsmünze. Man ersuche deshalb den Kaiser, durch seine und die kurfürstlichen Kommissäre auf den Frankfurter Messen diesem Granalieren und Brechen der Reichsmünze zu wehren. Ohne Zeugnis sollte kein granaliertes Silber mehr auf den Münzstätten angenommen werden. Man ermahne die westphälischen Kreisstände, bei ihren Unterthanen das Steigern der Reichsmünzen und die Einschleifung von ausländischen Geldsorten abzustellen.[2])

Der zweite kurrheinische Probationstag zu Bacharach von 1574 stellte fest, daß Kurköln 2 Werke in Gold und 5 in Reichsthalern neben 4 Werken in Weißpfennigen und 1 Werk Häller hatte. Hessen hatte 1 Werk Reichsthaler und 2 Werke Häller, die anderen nichts. Die Kurfürsten von Mainz,

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 622.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 627, 701.

Trier und Pfalz wurden deshalb nochmals erinnert, die Ausmünzung wieder aufzunehmen. Man schätzte ferner die Bremer Groschen und Cäsars von Guastalla ab. Der obersächsische Kreis hatte 1574 40105 Mark und 2 Lot Silber zu 412709 Reichsthalern, 17 Groschen, 9 Pfennigen vermünzt und bald darauf wieder 34360 Mark 9 Lot 5 Gran zu 353700 Reichsthalern, 18 Groschen und 3 Pfennigen. Herzog Julius von Braunschweig prägte die Juliuslöser zu 10, 6, 5, 4, 3, 2½ und 2 Thalern, wovon jedermann ein Stück einlösen und bei sich aufbewahren und zu gewissen Zeiten vorzeigen mußte, damit ein Schatz als Notpfennig auf gewisse Fälle vorhanden war.[1])

In Ulm wurde 1574 über den Münzprobationstag zu Regensburg dem Rate Bericht erstattet und der Stadt Memmingen wegen des zu Augsburg gehaltenen Probationstags Nachricht gegeben. Ein Schreiben des Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich wegen Münzvergehens wurde dem Rat mitgeteilt, wie auch ein Schreiben an Wirtemberg auf dessen Münzabschied abgesandt und Ravensburg auf Wunsch Auskunft wegen des Münzwesens erteilt wurde. Endlich wurde erneut beraten, wie man die übergroße Zahl von Pfennigen los werden könne, und deshalb erneut ein öffentlicher Ausruf erlassen.[2])

Auch vom Jahre 1575 hat man mannigfache Münznachrichten. Der obersächsische Probationstag zu Leipzig, der im April 1575 stattfand, konstatierte, daß 12891 Mark 8 Lot und 5 Gran zu 338566 Reichsthalern, 10 Groschen und 8 Pfennig vermünzt worden waren und im Oktober wurde zu Frankfurt a. d. Oder festgestellt, daß 34130 Mark 4 Lot 2 Gran zu 307336 Reichsthalern 4 Groschen und 9 Pfennig ausgemünzt worden waren. Die rheinischen Kurfürsten hielten ihren Münzprobationstag im Mai 1575 zu Worms. Die Münzen des Kurfürsten von Köln wurden untersucht. Es waren 5 Werke in Dukaten zu 6, 4, 5, 4 und 16 Marken und 5 Werke in Reichsthalern zu 32, 12, 42, 36, 40 und 28 Marken. Die andern Münzstände hatten noch immer nichts gemünzt und wurden deshalb erneut gemahnt. Der zweite Münztag zu Koblenz erwies in der pfälzischen Münzbüchse endlich 2 Werke an Goldgulden zu 6 Mark 3 Lot und 5 Mark 3 Lot, in der hessischen 13 Werke Weißpfennige von 1527 Mark 6 Lot

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 628.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt. Ulm. Archiv.

und 2 Werke Häller von 150 und 142 Mark. Die kölnische Münzbüchse enthielt 23 Werke Dukaten zu 137 Mark, und 1 Werk Reichsthaler zu 40 Mark und 1 Werk Goldgulden zu 4 Mark. Auch diesmal beschwerten sich die rheinischen Kurfürsten, daß die Kaufleute des fränkischen, schwäbischen und bayerischen Kreises sich eine eigenmächtige Auslegung der Münzgesetze anmaßen unter dem Vorwande, ihr Handel mit dem Auslande mache dies notwendig. Die Kaufleute in Franken, Schwaben und Bayern führen massenhaft die Reichsmünze nach Italien und schleppen dafür schlechte ausländische Münzsorten ins Land herein. Gegen das häufige Dukatenprägen machte der westphälische Kreis eine Vorstellung beim Kaiser, in welcher er darauf hinwies, daß diese Münze eigentlich nur denjenigen Reichsständen zur Ausprägung zugelassen worden sei, die in ihren Ländern mit eigenen Goldadern und Goldfällen versehen seien, was bei zahlreichen Münzherren nicht zutreffe. Man müsse deshalb vermuten, daß sie ihre Dukaten aus den rheinischen Goldgulden in der Absicht schlagen, um Gewinn zu machen, weil der Dukaten in den Niederlanden auf 53 Stüber gestiegen sei. Die Münzmeister haben dabei den Vorteil, daß sie auf diese Art die Mark Feingold wenigstens auf 100 Goldgulden ausbringen, während sie sonst nur 92 daraus hätten schlagen können. Es werden dadurch die guten Goldgulden ganz unsichtbar und die anderen Goldmünzen gesteigert und nach den Niederlanden geschickt. Man klagte ferner, daß die niederländische Regierung gegen ihre Zusage fortfahre, Philippsthaler zu prägen und ihnen einen höhern Wert beizulegen. Es sei infolge dieser Steigerung im westphälischen Kreise ein Mangel an guten gangbaren Landsorten eingetreten und man müsse allerlei schlechtes Geld umlaufen lassen. Der Kaiser erließ denn auch wirklich am 1. Dezember ein ernstliches Schreiben an den Statthalter der Niederlande zur Abstellung dieser Beschwerden.[1])

Die drei Kreise Franken, Schwaben und Bayern ersuchten den Kaiser und das Reich 1575 zu Regensburg, den Mißbrauch abzustellen, daß in den großen Handelsstädten Zahlungen über 25 Gulden in Halbbatzen geschehen, und begehrten, daß gegen die Münzstände, die allzuviel solcher Scheidemünze aus-

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 630 f.

prägen, fiskalisch verfahren werden solle.[1]) Man beschwerte sich beim Kaiser, daß ungeachtet der Ermahnung wieder keine Gesandten vom österreichischen Kreis erschienen seien und daß man auf der Frankfurter Messe im Angesicht der kaiserlichen Kommissarien verbotene Münzen zugelassen und in einigen Handelsstädten die Münzen von Gold und Silber in zu hohem Wert ausgegeben habe. Da kein Münzmeister sich der Reckbank bedienen wolle, so solle die Stadt Regensburg auf Unkosten der drei Kreise eine machen und die sämmtlichen Münzmeister darauf ihre Proben anstellen lassen, damit man bei der nächsten Zusammenkunft beurteilen könne, ob sie brauchbar sei. Zur Abstellung der allzuhäufigen Ausmünzung der Albus oder Halbbatzen, die unerachtet aller Erinnerung doch geschehe, und mit denen große Zahlungen in den vornehmsten Städten gemacht werden, solle man diese Ausmünzung in allen drei Kreisen auf einige Zeit gänzlich verbieten. Augsburg traf dabei noch besondere Verfügungen, um die allzugroße Menge dieser Scheidemünzen los zu werden. Beim Münzprobationsabschied der Kreise Schwaben, Franken und Bayern mußten die drei Generalkreisverordneten jedesmal vor der Eröffnung des Probationstags den Gesandten der Probierstadt in einem besondern Schächtelchen die Schlüssel zu den Probierbüchsen überreichen.[2]) In Ulm waren 1575 Schreiben aus Nördlingen und Bopfingen wegen des Münzprobationsabschieds eingetroffen, die man dann den Städten des Schwäbischen Kreises bekannt gab.

Im Februar 1576 kam denn auch auf dem Reichstage zu Regensburg die Münzfrage erneut zur Sprache. Der Kaiser äußerte, er habe aus den Beschwerden der Reichskreise vernommen, daß es mit dem Reichsmünzwesen und mit der Münzordnung keinen rechten Fortgang gewinnen wolle, da einige Stände und Städte sich auf ihre Nachbarn und den Verkehr mit ihnen beziehen, andere die Münz- und Probationstagsbeschlüsse nicht annehmen und andere sich mit der Unmöglichkeit entschuldigen, daß also nirgends eine Vereinigung weder im Schrote noch im Korne erfolgen wolle. Dadurch sei es geschehen, daß Deutschland neuerdings mit bösen ausländischen Münzen angefüllt und die Lebensmittel und Notwendigkeiten gesteigert worden

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 702 f.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 628 f.

seien. Die Reichsstände möchten ihm ein Gutachten geben, wie man diesen Unwesen abhelfen könne. Der niedersächsische Kreis erklärte indes sofort wieder, er sei von vielen Königreichen und Ländern wie England, Dänemark, Schweden und den Niederlanden umgeben, in denen die Reichsmünzordnung nicht angenommen sei; seine Kaufleute machen aber viele Geschäfte mit diesen Ländern und können dieser Verbindungen nicht entbehren. Da nun aber die Kaufmannschaft außer durch Tausch nur durch gemünztes Geld zu führen sei, so werden viele Reichsmünzen aus dem Kreise geschleppt und man könne die Münzgesetze nicht so genau beobachten. Ebensowenig sei zu verhüten, daß schlechte Niederländer Münzen hereinkommen, weil der burgundische Kreis die Reichsmünzordnung unbeachtet lasse. Vergeblich habe man sich deshalb seither bemüht, die Ausfuhr von gemünztem und ungemünztem Silber zu verhindern. Hiezu komme noch, daß die Münzer sich nicht der Ziehbank bedienen wollen, weil dies ihnen angeblich an ihrer Ehre schade, und gewisse hohe Häupter ebenfalls keine Ziehbank bei sich dulden. Die meisten Münzstände seien überhaupt genötigt, wegen des hohen Silberpreises und der Strenge des Münzfußes den Hammer liegen zu lassen. Den Hamburgern habe man doch auch die Ausprägung von Portugalesern gestattet, ohne daß jemand geklagt habe. Auch die Regierung von Jülich-Kleve übergab dem Reiche eine besondere Münzbeschwerde, die mit jener des westphälischen Kreises größtenteils übereinstimmte und ebenfalls gegen die burgundische Statthalterschaft der Niederlande gerichtet war, die unerachtet aller Ermahnungen, erhaltenen Befehle und gethaner Zusagen doch fortfahre, schlechte Philippsthaler und deren Teilsorten zu schlagen und die Reichsmünzordnung nicht beobachte. Auch der oberrheinische Kreis verlangte, von der Abhaltung von Probationstagen entbunden zu werden, da nicht alle seine Stände münzen und ihnen deren Besuch unnötige Kosten mache. Ein einziger Münztag würde genügen. Er ersuchte den Kaiser, für das ganze Reich einen gewichtigeren und durchgehends gleichen Münzfuß einzuführen, damit die Steigerung der Lebensmittel und anderer Notwendigkeiten abgestellt, die heimlichen Münzbetrügereien abgeschafft und die bösen Münzen vertilgt werden. Die Kaufleute anderer Kreise halten es bei ihrem Gewerbebetrieb für erlaubt, beim Einkauf fremdländischer Waren diese mit guter

Reichsmünze zu zahlen. Dies bringe den Uebelstand hervor, daß es im Reiche keine grobe Silbermünze mehr gebe, sondern nur noch Scheidemünzen. Aus diesen Kreisen kommen dann die italienischen geringhaltigen Münzen ins ganze Reich, wobei die Kaufleute großen Gewinn machen, indem sie auf der Frankfurter Messe zuerst das ausländische Geld und die Reichsgulden für 16 Batzen ausgeben und sich nachher weigern, sie ebenso zu nehmen. Es sei unmöglich, das Münzedikt auszuführen und sich der ausländischen Münzen zu enthalten, da der oberrheinische Kreis von Spanien, Frankreich und der Eidgenossenschaft umgeben sei und deren Verkehr, Handel und Wandel nicht entbehren oder denselben blos durch Tausch führen könne.

Auch der westphälische Kreis äußerte in seiner Vorstellung, daß auf der einen Seite schon seit 10 Jahren die spanische Regierung der Niederlande dort den Reichsmünzfuß und die Reichsmünzgesetze nicht angenommen habe und auf der andern Seite der westphälische Kreis der täglichen, ja stündlichen Hantierung des Gewerbs und Verkehrs mit Lebensmitteln, Waren usw. mit diesen Ländern nicht entraten könnte, es ihm auch unmöglich gewesen wäre, die Reichsgesetze in Erfüllung zu bringen und er sogar an einigen Orten, wie zu Aachen und Lüttich, bei deren Bekanntmachung einen Aufruhr hätte befürchten müssen. Der fränkische, schwäbische und bayerische Kreis endlich bekundeten, daß das Steigern, Aufwechseln, Ausführen, Verbrechen und Einführen von Gold in den Handelsstädten noch immer fortdauere. Die Kaufleute ziehen mittelst des Handels ungezählte Summen guter Reichsmünze an sich und verschicken diese samt großen Mengen von Rohsilber aus dem Reiche in andere Länder, um dafür ausländische böse Münze ins Reich zu bringen. Auch auf den Messen zu Leipzig und Straßburg werden verbotene Münzen und Geldsorten geduldet. Dann verlangten sie, die Thalermünzen sollten abgeschafft werden, weil der gemeine Mann oft durch Guldengroschen, die man für Thaler ausgebe, betrogen werde. Auch die fremden Kronen, die das Kronengewicht nicht haben, seien nicht einzulassen und auf das Vorgeben einiger Münzstände nicht zu achten, daß das Silber teurer und der Münzfuß erhöht werden müsse, weil der Bergwerksbau mehr als früher koste.[1])

Ein Gutachten der beiden höheren Reichskollegien erneuerte

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 632, 634 f., 703 f.

daraufhin alle seitherigen Strafgebote gegen das Einführen verbotener ausländischer Münzen und die Ausfuhr des guten Reichsgelds, ebenso gegen alle Aufwechsler, Granalierer, Verbrecher und Falschmünzer des groben Golds und Silbers. Niemand sollte schuldig sein, mehr als 25 Gulden in Halbbatzen anzunehmen. Die fremden geringhaltigen Kronen sollten verrufen und die Ausmünzungen von Portugalesern verboten werden. Zur Beobachtung der Gleichheit des Münzfußes erließ der Kaiser scharfe Befehle an die vornehmsten Handelsstädte des Reichs, an Köln, Straßburg, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg usw. Man verwarf jede Abänderung der Münzgesetze und verlangte deren allgemeine Befolgung. Gegen Burgund und die Schweiz, welche sich denselben nicht unterwerfen wollten, sondern mit der Münzsteigerung fortfuhren, sollte nach dem Frankfurter Deputationsabschied § 9 ff. verfahren werden. Das Pfennigmünzen, durch das die gemeinen Leute benachteiligt, die guten und groben Silbersorten in den Tiegel gebracht und blos die Münzmeister und Aufwechsler bereichert wurden, sollte auf 5 Jahre eingestellt werden und die Ausprägung von Halbbatzenstücken ohne Erlaubnis der Kreisverordneten verboten sein. Im Städterat war die schwäbische Städtebank mit diesem Gutachten zufrieden; aber die rheinische Städtebank behauptete, daß es ihr unmöglich sei, den Reichsmünzfuß zu beobachten, wenn nicht Burgund, Lothringen, die Schweiz und Frankreich einen gleichen Münzfuß einführen, indem sie größtenteils ihre Waren aus diesen Ländern beziehen und mit barem Geld bezahlen müssen. Trotzdem genehmigte aber der Kaiser in der Hauptsache das Gutachten der beiden höheren Reichskollegien, wollte auch mit der Eidgenossenschaft und der niederländischen Regierung unterhandeln, daß sie den Reichsmünzfuß annehmen, wünschte aber, daß man dagegen mit dem Erzherzog Ferdinand und mit dem Erzbischof von Salzburg Nachsicht habe, weil diese sonst ihre Bergwerke eingehen lassen müssen, die seither schon stark im Abgange seien. Es sollte künftig gar kein Geld mehr, weder gutes noch böses, aus dem Reiche gelassen werden, sondern das schlechte mit dem mindesten Schaden der Unterthanen umgebrochen und in gutes Geld verwandelt werden. Uebrigens verlangte er nochmals ein Gutachten über die Vorstellung der Reichsstände von der rheinischen Bank. Aber die Reichsstände wollten in Absicht Oesterreichs und Salzburgs keine Aus-

nahme gestalten, weil das allgemein schädlich sein würde. Sonst waren sie mit dem Kaiser in der Hauptsache einverstanden, übergiengen jedoch die Vorstellung der Reichsstädte mit Stillschweigen, worauf dann das Reichsgutachten zu Stande kam. Der Kaiser legte seiner Genehmigung ein Münzbedenken bei, worin gezeigt wurde, daß der Verfall des Münzwesens von der allzu großen Menge der schlechten Scheidemünze herrühre, die von jedem Goldschmiede als Münzmeister aus den groben Thalern geschlagen werde. Durch diese Verschlechterung des Gelds haben die Landesherren ein Drittel ihrer Einkünfte verloren, weil die Zahl der Albusse oder Halbbatzen dem Werte des Goldguldens nicht mehr angemessen sei. Das Bedenken verlange, daß die Scheidemünze nach demselben Münzfuß wie das grobe Geld geprägt und der Schlegelschatz nicht auf die Münze geschlagen, sondern von den Münzständen getragen werden solle. Alle Münzmeister und Münzgesellen sollte man in eine allgemeine Zunft vereinigen und vereidigen, weil nachgerade jeder verdorbene Kaufmann, Jude oder Goldschmied Münzmeister werde, indem er einem Münzherrn für das Münzrecht jährlich 40, 50 und 100 Gulden gebe und dann das Land um Tausende von Gulden betrüge. Ferner sollten künftig wie in Frankfurt auch zu Nürnberg, Köln und Magdeburg Münzkommissarien eingerichtet und bezüglich aller dieser Bestimmungen nach dem Inhalt der genehmigten Reichsgutachten ein weitläufiger Artikel in den Reichsabschied § 65—82 eingerückt werden.[1])

In Ulm wurde 1576 dem Rate der Kreisabschied in Münzsachen behufs Weiterbeförderung an die schwäbischen Bundesstädte mitgeteilt und auf das Schreiben des Erzherzogs Ferdinand in Münzsachen ein Ausruf angefertigt und allen Wirten und Gastgebern, auch allen Gewerben und Handwerken verkündet. Auch sollte wegen der geringen halben Batzen, welche der Pfalzgraf bei Rhein angeblich münzen ließ, Nachfrage gehalten werden, woher sie kommen oder wer sie nach Ulm gebracht hatte.[2])

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 704, 636 ff.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt. Ulm. Archiv.

Die Zeit Kaiser Rudolphs II.

(1576—1612).

Die lange Regierungszeit des unvermählten Kaisers Rudolph II., des Sohns Kaiser Maximilians II. und der Maria von Oesterreich, Tochter Kaiser Karls V., war für das deutsche Münzwesen keine gute. Geboren 1552 zu Wien erhielt Rudolph seine Erziehung in Spanien, wurde 1572 König von Ungarn, 1575 König von Böhmen und Deutschland und 1576 Kaiser. Seine Residenz war Prag. Rudolph war eifersüchtig auf seine geheiligte Würde. Abgestoßen von der Welt lebte er seinen Liebhabereien, der Kunst und Wissenschaft, seinen Pferden und Gärten, vor allem aber der Goldmacherei und Sterndeuterei. Tycho de Brahe und Kepler dankten seinem Schutze ihre Entdeckungen. Die Geschäfte überließ er seinen Beamten, die seine Todesfurcht ausnützten. Er förderte das Anwachsen des Jesuit tismus, den er als das beste Mittel zum Schutze der Reichsgewalt gegen die partikularistischen Bestrebungen der protestantischen Reichsstände betrachtete. Seine Brüder fand er als der erste durch Geld statt durch Länder ab und hielt so den habsburgischen Grundbesitz fest beisammen. Die Türkeneinfälle und die Aufstände der Ungarn und Siebenbürgen unterschätzte er derart, daß sein Bruder Mathias ihm 1608 Ungarn, Oesterreich und Mähren abnahm und ihn 1611 zwang, gegen ein Ruhegehalt von 400000 Gulden auch die böhmische Krone niederzulegen. So starb Rudolph inmitten des Plans, mit Hilfe der zuerst von ihm im Interesse der Reichseinheit hart bekämpften Evangelischen seine Krone zurückzugewinnen.[1])

Unter der Regierung Kaiser Rudolphs schrieb 1576 der Staatsrechtslehrer Johann Bodinus seine „Six livres de la république“, in welchen er als der Erste die Hauptgrundsätze des Merkantilsystems auseinandersetzte. Seine ausführliche Erläuterung des Münzwesens wurde bald darauf von Marquard

[1]) Roscher Gesch. der Nationalökonomik, S. 102, 162.

Freyern benützt und dadurch in Deutschland bekannt. Er erklärte, jede Münzänderung sei dem Staate schädlich und die Münzfälschungen seien erst entstanden, nachdem man den Edelmetallen einen Zusatz beigegeben habe. Vorher sei das unmöglich gewesen, da jedes Metall sich durch Farbe, Klang, Umfang und Gewicht vom andern unterschieden habe. Die neuen Münzer und Goldhändler verstehen zwar, den Probierstein geschickter zu handhaben als die Alten, allein niemand könne mit seiner Hilfe feststellen, wie viel Kupfer oder Silber dem Golde beigemischt sei. Vor dieser Mischung der Edelmetalle sei das Weltverhältnis von Gold und Silber stets wie 1 zu 12 gewesen. Man sollte deshalb die Münzen von Gold und Silber im gleichen Gewicht prägen, aber das Pfund nicht in weniger als 24 Stücke teilen. Denn die Goldmünzen (unciales aurei), die in Portugal, und die Silberthaler (unciales argentei), die in Deutschland geschlagen werden, können leicht verdorben werden und man könne dies weder durch den Probierstein noch durch Zerschneiden erkennen, weil der äußere Rand, an dem die Probe ihre Güte mache, aus reinem Gold und Silber bleiben können, während das Innere verdorben sei, wie man es oft wahrnehmen könne. Das Pfund und die Unze seien jetzt überall verschieden, oft in demselben Reiche. Nur das Pariser Pfund komme dem Straßburger und Bisanzer überein und das Basler, Berner, Nürnberger und Frankfurter seien ebenfalls gleich. Diese Gewichtsverschiedenheit aber, meinte Bodin, könnte bei der Münze leicht vermieden werden, wenn die Gold- und Silbermünzen am Gewicht und Zeichen und im Verhältnis der Mischung gleich gemacht würden, da fast in der ganzen Welt Gold : Silber = 1 : 11½ stehe. Von diesem Völkerrecht könne nicht abgewichen werden noch dürfe ein Fürst ohne Schaden an seiner Ehre dieses gemeine Völkerrecht brechen. Sobald man das Edelmetall nicht mehr legiere, müsse jede öffentliche und Privatfälschung aufhören, weil man dann ohne Probierstein, Ofen, Nadel und Brechung den Betrug mit den Augen, Ohren und dem Gefühl entdecken könne. Weil aber auch der geringste Silberteil kostbar sei, müsse zur Bequemlichkeit und zum Nutzen des gemeinen Volks noch eine dritte Münzgattung aus Kupfer geschlagen oder jede Silberunze in 2 Halbunzen abgeteilt werden, damit die geringen Leute sich alle Kleinigkeiten leichter kaufen können.

Als die Königin von England unlängst die Kupfermünze aufgehoben habe und Münzen aus ganz reinem Silber habe prägen lassen, habe man das Pfund nicht klein genug in Skrupel und halbe Skrupel abgeteilt und so sei dem gemeinen Mann der Verkehr mit geringfügigen Dingen entzogen worden und man habe die Dürftigen nicht mit solcher Wohlthätigkeit und Leichtigkeit unterstützen können, als wenn man kleinere Münzen geschlagen hätte. In Deutschland, das an allen Edelmetallen außer Gold Ueberfluß habe, werde das Kupfer wenig geschätzt deshalb mache man viele Gefäße aus Kupfer und decke die Kirchen damit. In Spanien sei es seltener und in Afrika am seltensten, weshalb es dort viel höher als in Deutschland bezahlt werde. Wegen dieses Wertunterschieds tauge das Kupfer wenig zum Münzen.

Die Silbermenge sei in Europa, Afrika und Westindien sehr groß und kein großer Verlust an Silber erfolge, da dessen Schätzung überall gleich sei. Wie die Mischung beider Metalle dieselbe sein sollte, so müßten auch die Goldmünzen von gleichem Gewicht und gleicher Form wie die silbernen geschlagen werden, ausgenommen die ganz kleine Scheidemünze zur Unterstützung der Dürftigkeit, was beim Golde nicht so nötig sei. Dann hätte es keinen Zweifel, daß das Münzwesen fortdauernd und beständig und von aller Verringerung frei sein würde, was man nicht hoffen dürfe, so lange man noch Kupfer-, Gold- und Silbermünzen mache und deren Mischung bei allen Völkern ungleich antreffe, wovon allein Spanien auszunehmen sei, das den Münzfuß aufs genaueste beobachte. Die französischen Könige scheinen durch das Beispiel der benachbarten Fürsten gleichsam genötigt. den Zusatz an Kupfer beim Silbergulden zu vermehren, besonders da die Schweizer, Deutschen und Nordländer, die immer schlechtere Münzen als die Franzosen geprägt haben, ihre Leute und Städte der Silbermünze beraubt und ihnen die französische Münze zugespielt haben. Dadurch seien die großen Klagen entstanden über das Goldaufgeld, durch das man beim Kaufhandel so viel Schaden leide. Es klagen darüber vorzüglich die, welche wegen der Mischung der Metalle, die gar nicht zu erkennen sei, das Münzwesen nicht begreifen. Zum Schluß meinte Bodin, wenn Gold und Silber jetzt weniger Kaufkraft haben als früher, so komme das von den unendlichen Zufuhren aus Westindien. Denn je

größer der Ueberfluß einer Sache sei, desto weniger pflege man sie zu achten. Als Beispiel führte er an, daß nach der Eroberung von Peru dort bei den Spaniern ein Faß Wein 300, ein Mantel 1000, ein Pferd 6000 Duplonen gekostet habe.[1])

Der Schutz der inländischen Industrie auf Kosten der landwirtschaftlichen Ausfuhr wurde denn auch unter Kaiser Rudolph das Zeichen der Zeit. Man verbot oder beschränkte jede Rohausfuhr im Interesse des heimischen Gewerbefleißes und übertrug diesen Grundsatz auch auf das Münzwesen. Im Jahre 1577 wurde in Frankreich der Ausfuhr- und Einfuhrhandel als droit domanial erklärt und der Fiskus überließ sodann dieses Privileg als Großhandelsmonopol gegen Entgeld an einzelne Unternehmergenossenschaften. Auf diese Weise entstand das italienische Kornhandelsmonopol, das Postregal, das Lotterieregal und das Münzregal, alle unter der Begründung, daß der Privatbetrieb dieser Unternehmungen gemeinschädlich wirke, und dieses System fand seine Ausdehnung auch auf das Münzwesen.

Am 18. Januar 1577 verbot ein Münzbefehl Kaiser Rudolphs II. alle Ausfuhr von Rohsilber, Reichsmünzen und verrufenen fremden Münzen, ebenso die Einfuhr von geringhaltigem und falschem ausländischem Gelde. Keinerlei Geld, weder gutes noch schlechtes, sollte zerbrochen, granaliert, gesaigert, verringert, beschnitten, geschwächt, abgegossen, ausgewogen und aufgewechselt werden. Zu diesem Zweck sollten die Reichsstände und deren Obrigkeiten die genaueste Aufsicht auf den Jahrmärkten und bei den Versammlungen der Kaufleute und Hantierer üben und auf die Landpässe, Maut- und Zollstätten, auf die Stapel- und Packhöfe ein wachsames Auge haben. Alles schlechte inländische und ausländische Geld wurde verrufen und sollte an die zuständige Kreismünzstätte abgeliefert, hier zerschnitten und in den Tiegel geworfen werden. Keine Reichsmünzsorte aber sollte man höher annehmen, als sie probiert und taxiert war, und nur solche Münzstände sollten noch Dukaten prägen, deren Minen ein besseres Gold als das Rheingold lieferten. Außerdem verbot die Reichsmünzordnung in § 5, Waren, Silbergeschirre, Kleinodien, Getreide, Kriegsausrüstungen und anderes, was als bares Geld anzusehen war, höher als zum doppelten Wucher auszuleihen. Man nannte dies „partita".[1])

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 651 ff.

Der oberrheinische Kreis legte indes sofort wieder gegen diese Verordnung Vorstellung ein, da er, von auswärtigen Ländern umringt, für sich allein unvermögend sei, sie auszuführen. Dagegen wollten die drei Kreise Franken, Schwaben und Bayern sich pünktlich darnach richten und machten deshalb eine besondere Verordnung in ihren Kreisen bekannt, wobei das Münzbedenken des oberrheinischen Kreises in Betracht gezogen wurde. Der oberrheinische Kreis machte ferner 1577 einen Münzabschied gegen die Steigerung und den Aufwechsel der Münzen. Auch die Stadt Augsburg befahl ihrem Stadtvogt, im Weberhause und auf dem Tuchmarkte eine Untersuchung anzustellen und das schlechte und verbotene Geld wegzunehmen.

Das Ulmer Ratsprotokoll nennt aus dem Jahre 1577 von Münzsachen ein Schreiben der wirtembergischen Regierung wegen des Münzwesens, einen öffentlichen Ausruf in Münzsachen mit Bezug auf das neue kaiserliche Mandat und Edikt, das der Rat drucken ließ, sowie eine weitere Beschwerde Wirtembergs wegen des Ueberlassens der bösen verrufenen und verbotenen Münzen. Der Rat faßte dabei ferner den Beschluß, alle Wirte, Gastgeber, Einschreiber und Fuhrleute deshalb zu verwarnen. Weiter erließ der Rat einen zweiten öffentlichen Ausruf wegen der fremden ausländischen neuen und ungangbaren Münzen und korrespondierte mit Biberach wegen des Münzwesens, veranstaltete auch eine Untersuchung und Probierung von nach Ulm gebrachten neuen halben Batzen. Auch wurde der Nürnberger Münzprobationsabschied den schwäbischen Bundesstädten amtlich mitgeteilt.

Regelmäßig fanden seither die Münzprobationstage der einzelnen Reichskreise statt, wobei die Prägungen der einzelnen Münzstände vorschriftsmäßig probiert wurden. So ergab sich auf dem Münzprobationstage zu Nürnberg von 1577, daß die Stadt Regensburg für 1400 Mark Dreier zu leicht ausgemünzt hatte; auch bei den Münzen einiger anderen Städte war viel zu erinnern. Man berichtete deshalb sofort an den Kaiser, daß auf den letzten Frankfurter Messen das Gold und das Grobsilber weit über seinen Wert gesteigert worden sei. Seither habe der Gulden 16, der Thaler 18, der Goldgulden 20, die welsche Krone 24, die französische Krone

26 Batzen und der Dukaten 2 Gulden gekostet, jetzt müsse man viel mehr Landmünze dafür geben. Zur Abstellung dieses Unfugs sollten deshalb auf die Messen zu Frankfurt, Linz, Straßburg und Köln künftig eigene Münzkommissäre abgefertigt werden.[1]) In Köln, wurde angezeigt, werden die Pistoletten und welschen Kronen zu 27, die Goldgulden zu 22, die Philippsthaler zu 22, die Niederländer und Reichsthaler zu 20, die Reichsgulden zu 16, die Sonnenkronen zu 28, die spanischen Crociati zu 30 und die Dukaten zu 32 Batzen und außerhalb Kölns viel höher berechnet. Diese Steigerung sollte durch Kaiser und Reich abgestellt werden.[2]) Trotz dieser hohen Preise der Handelsmünzen wurde aber dem Münzmeister von Köln wegen Mangels an Scheidemünzen in dieser Gegend erlaubt, auf 10 Mark grobe Sorten 2 Mark Landmünzen zu prägen, wobei aber nur 1 Mark Häller sein sollten. Auf dem kurrheinischen Münztage zu Bacharach von 1577 ergab sich, daß nur das Kurfürstentum Köln 1 Werk Goldgulden von $1^1/_2$ Mark und 1 Werk Thaler von 26 Mark, 1 Werk Schillinge von 11 Mark und 1 Werk Häller von 10 Mark gemünzt hatte; dann die Stadt Neuß 2 Werke Thaler von 74 und 68 Mark und 3 Werke Häller von 49, 38 und 31 Mark; die übrigen 3 Kurfürsten aber hatten gar nichts münzen lassen. Der Kreis bestritt ferner das Recht der mit ihnen im Münzwesen korrespondierenden Kreise, solche fremde Scheidemünze bei sich zu verrufen, von der nicht erwiesen war, daß sie unecht geprägt worden war.

Auch in Sachsen kam man nicht zu durchgreifenden Maßregeln. Der Grafschaft Mansfeld schlug man die Erlaubnis ab, ohne Genehmigung des Kaisers zu münzen, und auf dem obersächsischen Kreismünztage von 1577 zu Leipzig wurde eine Vermünzung von 63 119 Mark 1 Lot 3 Gran konstatiert, wofür 568 262 Reichsthaler und 14 Groschen Kosten erwachsen und an Münzen 648 522 Reichsthaler erzielt worden waren. 1578 hatte man bei einer Vermünzung von 58 571 Mark 5 Lot 9 Gran Silber 529 063 Reichsthaler und 21 Groschen Kosten gehabt und 604 649 Reichsthaler und 21 Groschen ausgemünzt. Ein Bedenken der Räte des Kurfürsten August I. von Sachsen, wie die Münzordnung zu erlassen und die einge-

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 641 f, 639.
[2]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 640 ff.

rissenen Mängel abzuschaffen wären, meinte, man solle die Prägekosten selbst beim kleinen Gelde nicht auf die Münzen schlagen, sondern „propter bonum publicum" tragen. Auch sollte man alle Münzarbeiter im ganzen Reiche zu einer geschworenen Zunft machen, welche die Pflicht hätte, jeden Uebertreter des Reichsmünzgesetzes für ehrlos zu erklären. Alle diese Vorschläge waren aber vergeblich, denn die Zeit dazu war noch nicht reif.[1])

Was Schwaben betrifft, so ließ Ulm 1578 einige vorgelegte Dreikreuzerstücke amtlich probieren; ferner veranstaltete der Rat einen Abdruck von einigen geringen niederländischen Thalern und ließ deshalb in der Stadt an den ordentlichen Orten und in der Herrschaft einen Anschlag machen. Die wirtembergische Regierung hatte zwei falsche Thaler überschickt, worauf Ulm von der Sache an die Städte des Schwäbischen Kreises Mitteilung machte. Der Münzprobationsabschied von Regensburg von 1579 wurde auch in Ulm verkündet, wo 1579 erneut zwei Schreiben Wirtembergs in Münzsachen einliefen und beantwortet wurden. Man beschloß ferner in Ulm die kölnischen und straßburgischen halben Batzen und Dreikreuzerstücke probieren zu lassen und in den Akten nachzusuchen, welche Strafe früher auf das Ausgeben und Nehmen von Paulinern oder Dreibätznern gesetzt worden war. Alle Wirte wurden durch die städtischen Kammerknechte verwarnt, die verbotenen halben Batzen ferner noch zu geben oder zu nehmen; ferner wurde dem Bürger Paul Beck die Auflage gemacht, diejenigen anzuzeigen, von denen er verbotene halbe Batzen erhalten hatte, und demselben untersagt, verbotene halbe Batzen in das Land Wirtemberg zu schicken. Auch erließ der Rat einen Ausruf wegen der halben Batzen und beschloß, wegen derselben auf den Gewebeschauen einigemal nacheinander eine Verwarnung ergehen zu lassen. Endlich wurden die jülichischen, kölnischen und aachischen Landmünzen, welche für halbe Batzen ausgegeben zu werden pflegten, öffentlich in Abbildungen angeschlagen und verrufen wie einige andere Gold- und Silbersorten mit zu großem Zinnzusatze.[2])

Bedeutsam war für Deutschlands Münzwesen namentlich der spanische Krieg in den Niederlanden. Spanien veraus-

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 136.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle, Msp. Ulm. Arch.

gabte für diesen Krieg in den Niederlanden 33,7 Mill. Reichsthaler, die größtenteils aus den Niederlanden nach Deutschland hereinflossen.[1])

Das Jahr 1580 brachte den Untergang der großen spanischen Flotte, der Armada, und damit den Sieg des goldenen Albion über die Silberfreunde und das Haus Habsburg. Bitter klagte der Kaiser bei der Reichstagseröffnung in Augsburg, obschon man die Münzordnung von ihren Mängeln und Gebrechen gereinigt habe, so zeigen doch die Klagen der Kreise über die Probationstage, daß die wenigsten Stände ihr nachleben, sondern daß sich jeder mit der Münze alles erlaube. Es werde geringhaltiges Geld eingeführt, gegen das gute ausgewechselt, dann das letztere eingeschmolzen und aus dem Lande geführt und so das Geld immer schlechter und damit alles teuer gemacht. Die Münzsteigerung und Verschlechterung habe am Rhein, namentlich in Köln, Straßburg und Frankfurt, bei den Negocianten so zugenommen, daß auf den Messen und Jahrmärkten für die Thaler 20, für die Gulden 16, für die rheinischen Goldgulden 22, für die niederländischen Reichsthaler 18, für die Philippsthaler 22, für die welschen Kronen 26, für die Sonnenkronen 28 Batzen und für die Dukaten 2 Reichsthaler und mehr gegeben werden. Das verursache große Verluste beim Kaufen und Verkaufen und bewirke für den gemeinen Mann eine übermäßige Steigerung der Warenpreise, Lebensmittel und Notwendigkeiten.

Der Fürstenrat war deshalb der Meinung, man solle sich wegen des Aufwechselns und des Ausführens des Grobgelds in jedem Reichskreise besonders erkundigen und fiskalische Prozesse führen, und die Kurfürsten schlugen vor, man solle Oesterreich, Burgund und Böhmen ersuchen, auf das Auswechseln des Grobgelds ebenfalls zu achten und das Ausführen desselben zu verbieten. Es erfolgte denn auch ein Reichsgutachten, welches das Ausführen der guten Münze, das besonders in Oesterreich die Italiener und andere haufenweise trieben, verhüten und dieselbe zur Bestrafung bringen sollte. Nur die Obrigkeit sollte aufwechseln dürfen und Oesterreich und Burgund sollten die Ausfuhr der guten Sorten nach Italien und das Einschleifen der fremden Münze wie das Steigern des Silbers und Golds ebenfalls untersagen. Die Reichsfürsten erklärten aber, es gebe nur

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 655.

ein Mittel, nämlich das, den Ständen, die keine eigenen Bergwerke haben, das Münzrecht zu nehmen. Diese ziehen das Grobgeld der anderen Münzherren durch Aufwechseln an sich, zerbrechen es und prägen es in kleine Sorten um. Trotzdem blieb es im Reichsabschiede lediglich bei der Wiederholung der älteren Verordnungen; dagegen erschien am 10. Dezember vom Kaiser ein besonderer Münzbefehl.[1])

Was die einzelnen Probationstage dieses Jahrs betrifft, so wurde auf dem kurrheinischen Münztage zu Bacharach mitgeteilt, daß einige Kölner Kaufleute die guten Reichsgulden einwechseln und durch Wechsel oder andere Verausgabung zu höherm Preise wieder unter die Leute bringen. Der kurrheinische Kreis schrieb deshalb an den westphälischen Kreis, man möge das abstellen und die betreffenden Kölner Kaufleute bestrafen. Zugleich wurde bemerkt, daß wegen des Mangels an kleiner Scheidemünze einige Christen und Juden große Summen Pfennige zusammengebracht und zur Herbstzeit gegen Grobgeld bei den Kaufleuten umgewechselt haben; das grobe Geld sei dann aus dem Reiche geführt und dafür erneut schlechtes Geld hereingeschafft worden. Der oberrheinische Kreis befahl 1580 auf dem Münztage zu Frankfurt a. M. den Kreismünzwardeinen, ihre Münzeisen in guter Verwahrung zu halten und sie nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Von jedem Werk Scheidemünze sollten 40—50 Stücke nach dem Richtpfennig aufgezogen und die leichten sogleich zerschnitten und frisch vermünzt werden. Im schwäbischen Reichskreise klagte auf dem Augsburger Reichstage 1580 das Herzogtum Wirtemberg, daß die großen Handelsstädte die Münzprüfung nicht gehörig besorgen. Infolge dessen werde die gute Reichsmünze ins Ausland geführt und das schlechte Auslandgeld komme nach Deutschland herein.[2]) Als auf dem Münzprobationstage der verbündeten Kreise Schwaben, Franken und Bayern zu Nürnberg die Münzbüchsen geöffnet wurden, fand man 5 brandenburgische Proben an Gulden, ebensoviel an Dreiern und Zwölfern. Der Markgraf von Brandenburg hatte 465 Mark mehr von den kleineren als von den größeren Sorten ausgemünzt, was als dem Münzabschiede entgegen bezeichnet wurde. Nürnberg hatte 4 Proben Gulden, 2 von Dreiern und 1 von Pfennigen, Salzburg 3 zu

[1]) Fischer Handelsgesch., Bd. 4, S. 646.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 2, S. 644, 709.

Doppeldukaten, eine zu einfachen Dukaten, 11 von Gulden und 7 von Zweiern, Regensburg 2 von Gulden und 2 von Dreiern, Wirtemberg 3 Werke Pfennige, Baden 3 Werke Pfennige und 2 Werke Schillinge ausgemünzt. Auch auf diesem Tage klagte man über die fortdauernde Münzsteigerung und beschloß, den Kaiser wiederholt zu ersuchen, auf die vornehmsten damaligen Messen zu Frankfurt, Köln, Straßburg, Linz und Nördlingen eigene Münzkommissarien von Reichswegen zu bestellen.

Betreffend das Münzwesen der Reichsstadt Ulm sandte diese 1580 ein größeres Schreiben in Münzsachen an den Bischof zu Straßburg wegen der neuen bischöflich-straßburgischen Dreikreuzerstücke, welche der Rat durch Herrn Matthäus Hofherr hatte probieren lassen. Ebenso wandte sie sich schriftlich in derselben Sache an das Herzogtum Wirtemberg und erließ sodann wegen derselben eine gedruckte Verwarnung, die durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht wurde. Der Rat beschloß ferner 1580, einen Abdruck sämtlicher verbotenen Thalersorten auf öffentliche Kosten zu veranstalten; auch sollte in den Münzprobationsabschieden nachgesehen werden, welches Ergebnis die Probierung der Basler Guldiner ergeben hatte. Ein Ulmer Bürger wurde wegen Verausgabung von falschen Guldenstücken gerichtlich vernommen und eine Wirtin bestraft, die verbotene halbe Batzen ausgegeben hatte. Betreffs der pfalzgräphischen halben Batzen, die nicht mehrschaft waren, wurde ebenfalls eine Verwarnung in Druck gegeben, auch sollten die schlechten halben Batzen vom Umgelderamte nicht mehr angenommen werden.[1])

Ueppige Blüten trieb angesichts dieser herrschenden Goldnot, an welcher die dem Weltmarktpreise nicht mehr entsprechende all zu hohe Bewertung des Silbers mit 11,5 Pfund auf 1 Pfund Gold die Schuld trug, die Goldmacherei. Um 1580 etwa soll unter den Kurfürsten August 1. und Christian 1. im sogenannten „Goldhause" zu Dresden Gold auf Grund eines geheim gehaltenen Verfahrens in Mengen gewonnen worden sein, woher die großen Schätze dieser Kurfürsten rühren sollten. Christian hinterließ thatsächlich trotz seines Aufwands und des Aufbaus des prächtigen Marstalls und Zeughauses viele Millionen Gold, meistens rheinische Goldgulden, Dukaten und Doppeldukaten. Die Arbeiter klagten oft, daß sie nur mit

[1]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt., Ulm. Arch.

rheinischen Goldgulden bezahlt werden und keine Scheidemünze erhalten können, und Kurfürst Johann Georg II. zeigte seinem Vertrauten Kunkel ein Rechnungsbuch seiner Vorfahren, worin die Haupteinnahmen und Ausgaben für dieses Gold mit ungeheueren Summen gebucht waren. Auch Kaiser Rudolph II. selbst war ein eifriger Goldmacher, ebenso Herzog Friedrich von Wirtemberg, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, Kurfürst Johann Wilhelm, Kurfürst Friedrich von der Pfalz und Kurfürst Christian II. von Sachsen.[1])

Auch im Jahre 1581 dauerte die Ausfuhr der groben deutschen Silbergroschen, namentlich nach Rußland, fort. Der Jesuit Anton Possevini, der vom Papste 1581 nach Moskau geschickt wurde, um den Frieden mit Polen zu vermitteln, berichtet, daß man hier zahlreiche Rubel und Denge aus deutschen Silberthalern präge; doch seien diese Stücke von schlechterm Korn als die Thaler, die in Rußland jeder Goldschmied ohne Aufsicht münze. Auch der deutsche Rechtsgelehrte Johann Fichard klagte 1581 bitter über die Eigenmächtigkeit der Kaufleute und Händler, die nach Gutdünken jede beliebige Münze im Werte verändern, und der italienische Staatsschriftsteller Johann Botero meinte, daß die Wechsler durch ihren Wucher und ihre Zinsen das ganze Vermögen des gemeinen Manns aufzehren, indem sie die Münzen beschneiden und den Geldwert je nach ihrem Vorteil bald erhöhen, bald erniedern zum Nachteile des Staats.[2])

Die Streitigkeiten in den vereinigten Niederlanden veranlaßten damals den englischen Statthalter Grafen Robert Dudley von Leycester, in Amsterdam goldene englische Doppelrosenobels prägen zu lassen, die den ordentlichen Wert um 2 Kronen überstiegen, und dadurch „dem gemeinen Wesen Nachteil zufügten." Auf dem zweiten kurrheinischen Münztage in Bacharach vom Jahre 1581 wurde angezeigt, daß auf der Frankfurter Fastenmesse bei allen Zahlungen die Preise der Gold- und Silbermünzen wieder außerordentlich hoch gewesen seien. Einem Kaufmann, der sich geweigert habe, Halbbatzen in größerer Menge anzunehmen, sei dies vom Bürgermeisteramt befohlen worden. Der Kreis schrieb darauf wegen dieses Vorfalls an den Kaiser, an die Stadt Frankfurt und an den oberrheinischen Kreis sowie an den Reichsfiskal; doch

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 707, 645.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 707 f

ist Näheres darüber nicht bekannt. Auch der oberrheinische Kreis klagte bitter über die Münzsteigerung und den Aufwechsel.[1]) In **Ulm** wurde 1581 der Münzprobationsabschied von Augsburg und der Nürnberger Reichstagsabschied den schwäbischen Städten kommuniziert. Alle Handelsleute, Unterkäufel u.s.w. wurden verwarnt, halbe Batzen, besonders die verbotenen Sorten, nach Ulm zu führen, und in dieser Sache ein Schreiben an die Stadt Kempten gesandt.[2])

Im Fürstenrate war man im Jahre 1582 der Meinung, man solle sich wegen des **Aufwechsels** und des **Ausführens der groben Sorten** in jedem Kreise besonders erkundigen und fiskalische Prozesse verfügen. Die Kurfürsten wollten, man solle Oesterreich, Burgund und Böhmen ersuchen, auf das Auswechseln der groben Sorten ebenfalls Acht zu haben und deren Ausfuhr zu verbieten Die beiden höheren Kollegien verglichen sich darüber zu einem Reichsgutachten und auch die Reichsstädte waren in ihrem besondern Bedenken damit einverstanden und wollten, daß die Ausfuhr der guten Münze, besonders in Oesterreich, wo es durch die Italiener und andere Fremde haufenweise geschehe, verhütet und die Verbrecher mit Beschlagnahme bestraft werden sollten. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig versichert 1582 in der Instruktion für seinen Reichstagsgesandten, daß das Verhindern der Einschiebung von fremden Münzsorten wegen der Nachbarschaft der Niederlande unvermeidlich sei. Auch die Ausfuhr der guten Reichsmünze, von der im niedersächsischen Kreise viel geschlagen werde, sei auf keine Art zu verhüten. Er sei dankbar, wenn man ihm sage, wie das möglich zu machen sei. Denn wenn ein Volk aus anderen Ländern Waren und namentlich unentbehrliche Lebensmittel bedürfe, könne es ohne gemünztes Geld unmöglich solche erhalten. Er sehe deshalb nicht ab, wie man ohne Geldausfuhr auskommen könnte. Man habe seither nichts davon im Kreise vermerkt, daß mit dem Gelde ein besonderer Handel getrieben werde; sollte es geschehen, so werde es bestraft werden.[3])

Der Herzog von Wirtemberg aber klagte 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg, daß die großen **Handelsstädte** die

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 2, 706.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt.. Ulm. Arch
[3]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 627, 708 ff.

Verordnungen der Probationstage nicht zur Durchführung bringen. Daher komme es, daß die guten Reichsmünzen in fremde Länder ausgeführt und dafür schlechte ausländische Geldsorten hereingebracht werden. Das Aufwechseln der schlechten Münzsorten sollte eben nur der Obrigkeit erlaubt und allen Privatpersonen verboten sein. Oesterreich und Burgund hätten von Rechtswegen die Ausfuhr der guten deutschen groben Geldsorten nach Italien und die Einschleifung von schlechten fremden Münzen, desgleichen die Steigerung des Silbers und Golds zu Linz und anderswo zu verhüten und zu bestrafen. Das wurde denn auch im Reichsabschiede § 71 bestimmt und deshalb vom Kaiser am 10. Dez. ein Münzbefehl bekannt gemacht, der bestimmte, die Reichsstände sollen auf den Jahrmärkten und bei den Versammlungen der Kaufleute und Hantierer, an den Landpässen, Mauthen, Zollstätten, Staffeln und auf den Packhöfen genaue Acht auf die Münze haben. Die Reichsabschiede von 1582 und 1594 wiederholten ferner die Bestimmungen von 1559, daß niemand mehr als 25 Gulden Scheidemünze sollte annehmen müssen. Alles Aufkaufen von Geld, um es zu höheren Preisen wieder zu verkaufen, ebenso jedes Ein- und Auswechseln von Münzen in gewinnsüchtiger Absicht wurde ausdrücklich verboten.

Höchst bedeutsam war auch die zunehmende Erstarkung toleranter Anschauungen in Betreff der Darleihe von Hartgeld gegen eine Wuchergebühr. Man begann immer mehr, an die Stelle des Ausdrucks Wucher, mit dem man früher die Stundungsgebühr für dargeliehenes Geld bezeichnet hatte, den nicht anrüchigen Ausdruck Zins zu setzen, worunter man seither lediglich die Gebühr für das Darleihen einer nicht verzehrbaren Sache, namentlich für Grundstücke, verstanden hatte. Der Reichstagsabschied von 1583 erlaubte 5 Proz. Zins, erklärte es aber für christlicher, ohne Gewinn auszuhelfen. Ein völliges Zinsverbot gab es also nicht; es hätte dies auch höchstens bewirkt, daß niemand mehr Geld ausgeliehen hätte. Das hätte den Witwen und Waisen wehe gethan, deren Nahrung der Zins bildete, und hätte die Hantierung verstopft, die des Gelds bedurfte. Mehr und mehr brach sich eben die Ansicht Raum, es sei einerlei, viel oder wenig Gewinn zu nehmen, wenn nur der Schuldner mit dem dargeliehenen Gelde seinen Zweck erreiche.

Der obersächsische Münztag zu Frankfurt a. d. O. von 1582

ergab, daß 62600 Mark 7 Lot 2 Gran Feinsilber ausgemünzt und davon 563682 Reichsthaler geschlagen worden waren, die in Gulden 644 208 Gulden betrugen. Der Münztag des westphälischen Kreises von 1582 verordnete, daß man von den Sechshällerpfennigen 248 Stück aus der kölnischen Mark schroten und diese zu 2½ Reichsthalern ausbringen sollte. Von den Hällern sollten 56 Stück aus einem kölnischen Lot geschrotet werden, die 1 Pfennig 8 Gran fein halten mußte. Der Schwäbische Kreis machte 1582 eine Vorstellung an den Reichstag zu Augsburg wegen der fremden Savoyer und anderer Hausierer, die sich immer mehr in die Dörfer und Flecken, beim Adel und bei den Ständen, in alle Schlösser, Klöster und Hofhaltungen eindrängen und diesen Tücher und Gewürze ins Haus tragen, indem sie Zahlungsfrist geben unter der Bedingung, daß sie zur Ernte Frucht und Wein dafür erhalten. Dadurch kaufe man nicht mehr in den Städten und auf den Märkten. An einigen Orten mieten die Hausierer Keller und Kasten zum öffentlichen Verkauf, schütten Früchte auf und legen Wein ein. Dadurch werden alle Lebensmittel teurer, der Handel und das Gewerbe der Unterthanen leide not und die Fremden, die weder Steuern und Abgaben zahlen und weder dem Reiche noch den Städten unterstehen, bereichern sich durch ihren Wucher. Da die deutsche Gewerbeausfuhr durch die langen Kriege des Auslands immer mehr in Verfall gerate, sei zur Erhaltung der gewerblichen Ausfuhr Deutschlands und zur Abwendung von Eigennutz und Wucher seitens der Ausländer, zur Steigerung des Gewerbs und zur Verhütung des Vorkaufs und der Verteuerung der Lebensmittel nötig, daß das Unheil der Hausierer durch Reichsgesetz abgestellt und allen nichtdeutschen Personen das Hausieren untersagt werde.

Durch die Geldausfuhr, welche dieser Bezug von gewerblichen Erzeugnissen aus dem Auslande mit sich brachte am es dahin, daß im Herzogtum Wirtemberg und in Schwaben allmählich die grobe Reichsmünze vollständig verschwand und lediglich noch stark beschnittenes spanisches und italienisches Geld umlief. Goldene und silberne Philippsthaler zu 20 Batzen, welsche Kronen zu 23 Batzen und nur wenig wirtembergische Rappenmünzen, deren 11 einen Batzen galten, waren das ganze Kourantgeld und die Bologneser Dreibätzner mit dem Bilde des Papstes, allerlei Ritter und Fünfer

liefen um, während man nur noch selten Reichsgeld sah.[1])

In Ulm kam wegen dieser Mißstände ein weiteres Schreiben Wirtembergs zur Beratung, wie auch der Reichsmünzabschied von 1582 ernstlich erwogen wurde. Man erließ einen öffentlichen Ausruf wegen der sich mehrenden Basler Münzen und ließ die Abbildungen von schlechten neuen Dreikreuzerstücken und halben Batzen am Rathause und den anderen hiezu bestimmten Orten anschlagen. Ein kaiserliches Reichsmandat wurde 1583 den schwäb. Bundesstädten durch den Kreisvorstand übersandt, ebenso das Protokoll des Regensburger Probationstags der Kreise Franken, Schwaben und Bayern. Durch denselben wurde verordnet, daß, um das Abkonterfeien der Münzen zu vereinfachen, künftig nicht mehr jeder Münzstand einen eigenen Eisenschneider halten, sondern daß für den ganzen Kreis ein gemeinsamer Eisenschneider bestellt werden sollte, der besonders zu verpflichten war, mit dem Eisen keinen Betrug zu spielen und ohne Vorweisung eines besiegelten Scheins niemand ein Eisen zu schneiden. Ulm übersandte diesen Regensburger Münzabschied wieder an die sämmtlichen Städte des schwäbischen Kreises. Ferner ließ die Stadt erneut einen Abdruck der falschen halben Batzen herstellen und erließ wegen derselben sowie wegen der falschen Thaler und der Abschätzung der königlichen Zwanzigbatzenthaler einen öffentlichen Ausruf, wie auch der Rat bestimmte, die Baumwollherren sollen die Weber künftig nur noch bis zur Hälfte mit Spaniergold, zur andern Hälfte aber mit Reichswährung bezahlen. Das Spaniergold des Baumwollherrn entsprach damals dem Napoleon des Fruchtjuden des 19. Jahrhunderts.[2])

Die niederländischen Unruhen brachten inzwischen das Münzwesen in noch größere Unordnung. Jeder suchte sein Geld aufs höchste anzubringen und gab vor, es so hoch eingenommen zu haben und bei fremden Kaufleuten hiefür ausbringen zu können. Nach der Eroberung Antwerpens sah sich deshalb der Herzog von Parma genötigt, durch eine Münzordnung vom 5. Oktober diesem Unwesen zu begegnen. Der Goldreal ward auf 5 Gulden gesetzt, den Gulden zu 20 Stüber oder 40 Groschen gerechnet. Der

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 643 f, 795.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt. Ulm. Archiv.
Nübling, Ulms Kaufhaus, S. 157.

Goldgulden auf 2 Gulden 8 Stüber, der Philippsthaler auf ½ Gulden, der Reichsthaler auf 2 Gulden 5 Stüber, der Silberreal auf 5½ Stüber oder 10½ flämische Groschen; ein Frecke auf 20 Stüber, ein französischer Dickpfennig auf 14 Stüber. Ferner wurden alle Münzer und Geldhändler, welche die landesherrlichen Münzen verfälschten und unecht machten, ebenso alle, welche die Münzen abrieben, beschnitten, durch Tinkturen oder Scheidewasser verdarben und leichter machten, nicht allein als Betrüger sondern auch als Landesverräter mit dem Tode bestraft. Eben diese Strafe traf Privatpersonen, welche falsche Münzen schlugen und ganz unechte bleierne und zinnerne Münzen prägten.[1])

Im August 1584 machte Holland eine Münzordnung bekannt, worin es den Münzwert etwas höher bestimmte. Man verbot ferner alle französischen, italienischen, portugiesischen und lothringischen Silbersorten, weil diese vielfach beschnitten und am Gewicht geschmälert waren. Die Münzen waren in den Niederlanden von 1552—1568 derart gestiegen, daß der Rosenobel, von dem 32—32½ auf die Mark giengen, von 96 bis auf 144 Stüber gestiegen war. Der Engelot, von dem 48 bis 48½ auf die Mark giengen, stieg von 63 auf 100 Stüber. Die französische Sonnenkrone, von der 71 auf die Mark giengen, von 40 auf 60 Stüber. Der ungarische Dukaten, von dem 69 und 70 auf die Mark giengen, stieg von 41 auf 64 Stüber; der rheinische Goldgulden, von dem 74 und 75 auf die Mark giengen, von 31 auf 48 Stüber, der Goldreal von 66 auf 100 Stüber, der Philippsthaler von 7 auf 10½ Stüber. Die Ursache dieser Goldsteigerung waren der Geldmangel während des Kriegs und die Mannigfaltigkeit der Münzen, vor allem aber der Ueberfluß an Gold und Silber, der aus beiden Indien herbeiströmte und den Goldwert minderte.[2])

So hatte sich nach Bodin um 1584 das Marktverhältnis vom Gold zum Silber wie 1 zu 12 gestaltet, während die Münzordnung von 1559 es wie 1 zu 11,5 angesetzt hatte. Die Folge war, daß man die guten Goldmünzen auslas, sie einschmolz oder umwechselte, denn die Ausländer verlangten Gold als Zahlung und zahlten in Silber. Dadurch

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 651 ff.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 654.

häufte sich in Deutschland die Silbermenge immer mehr; man klagte, daß der größte Schaden durch die Münzausfuhr von den rheinischen Orten aus nach den Niederlanden geschehe, wohin seit 1579 oder 1580 viele Millionen zum Bruch gebracht worden seien. Die Stände hätten es an ihren Zollstätten und Pässen wohl vermeiden können, seien aber in der Sache lässig gewesen. Die Kreise machten namentlich dem Kaiser wegen der Edelmetallausfuhr aus seinen Erbländern Vorstellungen, erhielten aber die Antwort, sie wissen ja selbst, wie es mit den angrenzenden Königreichen, namentlich mit Ungarn, aussehe. Man müsse hier eben wegen des Ochsenhandels und der für Deutschland unentbehrlichen Fleischeinfuhr aus Ungarn etwas Nachsicht üben.[1])

Die oberländischen Kreise verordneten 1584, es sollen, damit kein gutes Geld ausgeführt werde, die Kurfürsten von Bayern gegen Tirol, das Erzbistum Salzburg gegen Kärnthen und Italien und der Schwäbische Kreis gegen die Schweiz kein gemünztes und ungemünztes Silber aus dem Reiche passieren lassen, weshalb jedes Packgut und jeder Bote mit einer Fehde oder Urkunde seiner Obrigkeit versehen sein sollte. Der Schwäbische Kreis schrieb denn auch der Eidgenossenschaft wegen dieser Sache, allein diese erklärte, es würde eine Beschwerde für sie sein, wenn man der Schweiz kein Silber zuführen und ihr verbieten wollte, ihre Münzen ins Reich bringen zu lassen. Es müsse eben wegen ihres starken Vieh- und Fleischkaufs in Ungarn ein Uebriges geschehen.[2]) Ebenfalls 1584 übersandte die wirtembergische Regierung als Vorstand des Schwäbischen Reichskreises der Stadt Ulm als Vorstand der Städtebank den Münzprobationsabschied, welche denselben sodann den übrigen Reichsstädten des schwäbischen Kreises kommunicierte; ebenso geschah es mit dem Regensburger Münzprobationsabschied. Von Briefschaften trafen ferner in Ulm ein eine Erklärung der Stadt Donauwörth mit Bezug auf den Münzdeputationstag der Stadt Ulm, ebenso ein Schreiben von Augsburg wegen dieses Tags. Der Rat gab der ulmischen Deputation zu diesem Tage eine Instruktion mit und nahm den Deputationsabschied entgegen. Der Ulmer Rat schrieb ferner in Münzsachen dem Herrn Fugger in Oberkirchberg und den Landvögten der Herrschaft Ulm; ebenso giengen Schreiben in Münzsachen an Wirtem-

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 711, 581 f.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 711.

berg und an die Stadt Memmingen. Endlich ließ der Rat einige vorgelegte neue Münzsorten probieren und die probierten neuen Churer Münzen öffentlich abdrucken und verrufen, während die neuen Basler Thaler und Basler Gulden unbeanstandet blieben. Zur Münzschau wurden zugeordnet Herr Sigmund Baldinger, Herr Paul Schermar und Herr Elias Thalfinger.[1])

Die drei Kreise Franken, Schwaben und Bayern hielten es 1585 für das beste Mittel, die schädlichen Münzen in der Art aus der Welt zu schaffen, daß man sie alle in den Tiegel warf und besseres Geld daraus schlug. Sie verlangten, daß keinem hantierenden Geschäftsmann erlaubt werde, Vergleiche zu machen und den Umlauf von schlechtem Geld dadurch zu fördern, daß man den Privatpersonen und Kaufleuten zu Gefallen sie unzerbrochen umlaufen ließ. Je länger man den Hantierenden nachgebe, um so mehr werden die Landsorten fallen und das, was der Handelsmann bei seiner Hantierung vorzüglich suche und beabsichtige, das gute Geld und Silber, das werde sich durch die seitherige Handelsart bald in lauter heillose Münze verwandeln.

Auf dem Kreistage zu Nürnberg entstand denn auch 1585 zwischen Augsburg und Nürnberg ein Streit über einen Münzvergleich, den die Nürnberger Kaufleute unter sich gemacht hatten. Nürnberg erklärte, seine Kaufleute seien zu diesem Vergleich bewogen worden, weil sich auf ihren Märkten die ächten groben Münzsorten so sehr verloren gehabt haben, daß fast keine mehr ohne hohen Aufwechsel zu erhalten gewesen sei. Die Schuld daran tragen die Augsburger Kaufleute, die allwöchentlich das Reichsgeld aus Nürnberg in großen Haufen nach Hause schicken und von dort aus dem Reiche führen. Man habe das an einigen Geldsäcken gemerkt, die man zu Innsbruck angehalten habe. Im fränkischen und rheinländischen Kreise werden die ausländischen Münzen zugelassen und das Reichsgeld werde dort höher genommen als zu Nürnberg. Dem Handel zu lieb habe man hier das unordentliche Münzwesen geduldet; dadurch aber seien die fremden Münzen in Nürnberg eben so häufig als anderswo geworden; denn sie werden sowohl vom Rheine her als aus Polen, Schlesien, Hamburg, Lüneburg u.s.w. nach Nürnberg geschickt. In den meisten Ländern des fränkischen und schwäbischen Kreises

[1]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt., Ulm. Arch.

werden die Philippsthaler zu 80 Kreuzern, zu Ulm zu 78—80 Kreuzern, zu Augsburg zu 77—78 Kreuzern genommen. Deshalb werde den Nürnbergern oft aus Franken und Schwaben geschrieben, wenn sie keine Philippsthaler nehmen, könne man nicht mehr bei ihnen kaufen, sondern müsse zu Ulm, Nördlingen, Frankfurt, Linz, Straßburg und an anderen Orten einkaufen, wo diese Münzen einen höhern Wert haben. In Augsburg gelten die verbotenen Dreikreuzerstücke und die halben Batzen und ihre Faktore haben ihnen geschrieben, daß sie nicht das Geringste verkaufen können, wenn sie nicht Kronen und halbe Batzen annehmen. Einige Augsburger haben sich gerühmt, sie bringen die Philippsthaler auf die Art nach Hause, daß sie auf ihrem Rückwege sie zu Gerstenhofen abladen, nach 2—3 Tagen dorthin spazieren fahren und sie nachher in ihren Kutschen und Kammerwagen mitnehmen. Der Eigennutz dieser Leute gehe daraus hervor, daß sie weniger den Warenhandel als das Wechselgeschäft treiben. Der Warenhandel aber sollte doch mehr begünstigt werden als das Wechselgeschäft, das den Zöllen lange nicht so nützlich sei als das Gewerbe mit der Einfuhr, Ausfuhr und der Verhantierung von Waren. Es sei stadtkundig, daß in Nürnberg niemand so sehr nach den Guldengroschen trachte wie die Augsburger, die den größten Wucher mit der Einwechslung dieser Münzsorte treiben, indem sie 20, 24 und 48 Kreuzer Aufgeld zahlen und dafür viele 100 Stücke leichte Kronen und anderes geringe Geld nach Nürnberg schicken.[1])

Die drei Kreise Franken, Schwaben und Bayern beredeten sich deshalb erneut untereinander betreffs der Beobachtung der Reichsgesetze über die Verhinderung der schädlichen Ausfuhr der guten Reichsmünze und der Einschleppung der bösen ausländischen Geldsorten. Sie versprachen, fest zusammenzuhalten, was umsomehr angehe, da man ihre Leute und Länder mit der Durchreise und dem Handel nicht vermeiden und auch nicht ihres Weins, Getreids und Viehs entbehren könne. Es sei eine irrige Meinung, daß das Kommerz ohne das verbotene Geld nicht getrieben werden könne; denn der Handelsmann vermöge überall um jede Münze seine Ware vorteilhaft zu verkaufen und man habe nicht nötig, bei der Hantierung den Wert der Münzen durch die Handelsleute bestimmen zu lassen. In Polen und Ungarn verstehe jeder,

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 717, 712.

seine Waren um polnisches oder ungarisches Geld zu vertreiben und dieselbe nach Beschaffenheit der Münze im Werte zu halten, so daß er dennoch Gewinn mache, obgleich die Münze geringhaltig sei. Es sei gar nicht notwendig, daß die, welche ihre Waren um schlechtes Geld losschlagen und dabei ihren Gewinn machen, auch noch einen Gewinn an der Münze machen. Wie die, welche in Polen, Ungarn u.s.w. für die erkauften Waren wenig geringhaltiges Geld ausgeben und für die dagegen verkauften Waren dessen so viel empfangen, daß sie dabei einen gebührlichen Gewinn erhalten, obgleich sie davon nichts ins Reich bringen dürfen oder es in den Tiegel werfen lassen müssen, ebenso brauchen auch die Handelsleute niemand wider Willen das fremde Geld aufzudrängen; denn der Warenverschluß hätte auch bei dem bösen Gelde seinen Fortgang und Gewinn. Nur dürften die Kaufleute das verbotene Geld eben nicht weiter ausgeben und andere Leute damit betrügen. Man solle deshalb die Kaufleute und Händler an allen Orten nötigen, alles minderwertige Geld der Obrigkeit einzuliefern, um es in den Tiegel zu werfen und besseres Geld daraus zu schlagen, und die, welche Gewerbe mit der Münze treiben, sie mögen Handelsleute oder Rentner sein, sollen unnachlässig gestraft werden; denn die Münze sei nicht da, um ein Handelsgegenstand zu sein, sondern dazu erfunden, um ein Mittel und ein Maßstab für das commercium zu bilden. Es sei deshalb unehrbar und sträflich, Gewerbe mit der Münze zu treiben, zumal es ohne betrügerische Absicht niemand in den Sinn komme und es nur mit Schaden und Beraubung anderer getrieben werden könne.[1])

Im Jahre 1585 fand sich bei der Nürnberger Münzprobe, daß bei einem Werke Pfennige, welches 64 Mark und 12 Lot wog und 4 Lot Feinsilber und 12 Lot Zusatz hatte, die feine Mark zu 10 Reichsthalern 40 Kreuzern ausgemünzt war. Es giengen davon 672 Stück auf die Mark und die Stücke waren um 9 Kreuzer 2 Pfennig zu nieder ausgebracht.[2])

Die schweizerische Eidgenossenschaft beschwerte sich 1585 auf der Tagsatzung zu Baden sehr über die deutschen Reichsverfügungen betreffs Verbots der Ausfuhr von Silber und

[1]) Fischer Handelsgesch., Bd. 4, S. 714 f.
[2]) Fischer, Handelsgesch, Bd. 4, S. 647.

Gold. Da die ehemaligen Bergwerke der Schweiz ganz oder größtenteils eingegangen seien, so könne sie aus Silbermangel nicht ebenso münzen wie das Reich und wenn man den Eidgenossen allen Zufluß von Reichsmünzen und Silber versperre, so sehen sie nicht ein, wie ferner noch ein wechselseitiger Handelsaustausch und ein gewerblicher Verkehr zwischen der Schweiz und dem übrigen Deutschland solle bestehen können. Wenn man ihren Kaufleuten und Händlern das mitgebrachte Schweizergeld wegnehme und einschmelze, so sei dies eine Gewaltthätigkeit, die zu Unzufriedenheit und Streit führen müsse; denn die eidgenössischen Unterthanen, die Vieh und andere Waren nach dem Reiche ausführen, müssen die Ausfuhr aufgeben, wenn sie das hiefür erlöste Geld nicht in die Schweiz zurückbringen dürfen.[1])

Dem Grafen von Ostfriesland schlug der westfälische Kreis sein Ansuchen, Dukaten zu prägen, ab, weil nur die Münzstände, die selbst hohe Goldfälle besitzen, Dukaten schlagen dürfen. Ebenso untersagte man es dem Erzbistum Bremen und den Städten Lübeck und Hamburg. Man verrief gleichzeitig die Crusaten (cruciati) des Don Antonio von Portugal, die Orte der Königsthaler, die Holländerthaler und die Doppeldukaten von Seeland.

In Ulm erfolgte 1585 eine Visitation aller von fremden Orten nach Ulm kommenden Gelder, namentlich einiger Geldsorten von der Straßburger Messe. Man probierte die neuen Straßburger und Mömpelgarter Dreikreuzerstücke und die pfalzgräflichen Zweikreuzerstücke und der Rat schrieb deshalb nach Lauingen und empfieng Schreiben des Bistums Straßburg und mehrere Schreiben des Herzogtums Wirtemberg in der Sache; auch korrespondierte er mit dem Stift Ellwangen wegen falscher halben Batzen. Ein öffentlicher Anschlag mit Abdruck warnte vor den bischöflich Straßburgischen Dreikreuzerstücken und verrief dieselben. Auf der Frankfurter Messe nahmen die Kaufleute damals den Thaler zu 74 Kreuzern.[2])

Durchgreifende Maßregeln des Reichs erfolgten auch 1586 nicht. In Beantwortung der Beschwerden der einzelnen Reichskreise schrieb 1586 Kaiser Rudolf an die rheinländischen Kurfürsten, er sehe aus den Beschwerden des westphälischen

---

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 712.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle, Msp. Ulm. Arch.

Kreises, daß mit der Steigerung der Münze und mit der Ausfuhr von rohem Gold und Silber immer mehr Mißbrauch getrieben werde, weil das Wechselgeschäft sich in den Händen der Privatleute und nicht der Obrigkeit befinde und die Münzmeister ihr Gold und Silber als Granalien einkaufen. Es solle deshalb namentlich die Stadt Köln in dieser Beziehung an ihre Pflichten erinnert werden. Der kurrheinische Kreis beschloß darauf, darüber fleißige Aufsicht zu tragen und darauf zu denken, wie der Münzwechsel, den man beim Großhandel nicht entbehren könne, wenigstens den Privatpersonen aus den Händen genommen oder in bessere Ordnung gebracht werden möchte.[1])

Die Kaufleute und Münzgenossen zu Nürnberg hatten den drei oberländischen Kreisen schon wieder ein Münzbedenken übergeben, worin sie zeigten, daß es unmöglich sei, die Reichsmünzordnung in Vollzug zu bringen, weil die Münzsorten, die unter den Kaufleuten und bei dem gemeinen Volk in Umlauf seien, blos aus pfälzischen, straßburgischen und mömpelgartischen Dreikreuzern und halben Batzen bestehen, die um 14—15 Gulden vom Hundert zu gering seien. Spekulanten aus dem Schwäbischen Kreise treiben mit den Aufwechslern zu Nürnberg das heimliche Gewerbe, daß sie 7 oder 8 Schilling Aufwechsel geben, dadurch alle gute Münze aus der Stadt und dem fränkischen Kreise an sich bringen und dafür schlechtes Geld schicken und in Umlauf setzen. Da ferner gerade die Eidgenossen seit 1561 angefangen haben, schlechter zu münzen, so daß an jedem 100 Groschen 5, 8 oder 10 Groschen fehlen, so werde, wenn man den Schweizern den Silbereinkauf in Deutschland ferner gestatte, die Folge sein, daß sie ihr Münzrecht zum Schaden der Nachbarkreise noch stärker ausüben als seither. Den Abgang von den bösen Münzen auf die Waren zu schlagen und das böse Geld nachher in den Tigel zu werfen, sei aber leider das sicherste Mittel, die deutsche Hantierung und das deutsche Kommerz, d. h. die gewerbliche Ausfuhr Deutschlands, vollends ganz zu verderben. Denn es gebe leider viel zu wenig Käufer, aber um so mehr Verkäufer von gewerblichen Erzeugnissen in Deutschland, so daß man bereits so weit sei, daß der Verkäufer von Gewerbeerzuegnissen dem Publikum seine Ware anbieten und es bitten müsse, sie nur anzunehmen. Niemand sei genötigt, gerade im

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 717.

fränkischen Kreise seine Ware zu kaufen oder zu verkaufen und deshalb Geldverlust zu erleiden. Die Waren haben beim Publikum einmal ihren herkömmlichen bestimmten Kaufpreis und Wert und wenn der Kaufmann den Abgang an der Münze auf die Ware schlagen und ihren Preis steigern wolle, kaufe der Bürger einfach auf den Messen und Jahrmärkten, wo er sie billiger erhalte, also sein Geld besser anbringe. Einige Kaufleute in Oesterreich haben das kaiserliche Privileg, die guten Reichsmünzen außer Lands zu führen, und es sei infolge dessen im fränkischen Kreise fast unmöglich, Goldgroschen zu erhalten, während man in Augsburg oder in Venedig gegen entsprechenden Aufwechsel deren haben könne, so viel man nur wolle. In Augsburg bleibe keine gute Reichsmünze mehr, sondern man führe sie dort durchweg aus dem Reiche nach Venedig und in die Türkei. Alles gute Geld komme auf Schleichwegen auf diese Weise zum Lande hinaus.[1])

Der fränkische Kreistag zu Forchheim erklärte 1586, wenn auch der Herzog Ferdinand von Oesterreich sich bereit erklärt habe, alle Boten- und Packgüter bei der Ausfuhr niederwerfen und auf ihren Geldinhalt untersuchen zu lassen, so sei doch damit dem Kreise wenig geholfen, weil der oberrheinische Kreis nicht dazu zu bringen sei, die Münzgesetze vorschriftsmäßig zu handhaben und die vom Kaiser angeordneten Mittel in Frankfurt und in anderen Handelsstädten nicht vollzogen werden. Die Verhandlungen mit den Eidgenossen führten endlich 1586 dahin, daß die Eidgenossen bei einer Zusammenkunft zu Konstanz versprachen, wenn man ihnen den Silbereinkauf im Reiche erlaube, die fremden italienischen Münzen zu dem Werte, die sie in der Schweiz haben, auch im Reiche als gute Bezahlung gelten zu lassen, nämlich die französischen Kronen zu 26, die italienischen zu 25, die Doppelkronen zu 52, die Löwen zu 3, die Franken zu 9 und die Dickpfennige zu 6 Batzen, so seien sie zu einem Vergleiche bereit; doch verwarf man den Vorschlag.[2])

Ein Wormser Dekret von 1586 klagte ferner, einige Hansestädte geben sich mit dem Kippen und Wippen der Münzen und anderen schädlichen und unerlaubten Gewerben gegen die Reichsmünzordnung ab, und der oberrheinische Münztag von 1586

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 211.
[2]) Fischer, Handelsgesch., B. 4, S. 726, 728.

verabschiedete die Sache dahin, daß die Metzblanken und die Dölchlin verrufen wurden, was 1587 wiederholt geschah, aber ebenfalls schlecht beobachtet wurde. Auf dem kurrheinischen Probationstage zu **Boppard** von 1586 wurden in der kurkölnischen Münzbüchse 2 Werke Goldgulden von 2 und 3 Mark gefunden, 2 Werke Thaler von 22 und 28 Mark, 8 Werke Hällerpfennige, zusammen zu 607 Mark, und viele Werke von Hällern zu 283 Mark.[1])

In **Ulm** fand 1586 die Besichtigung mehrerer Münzen durch die Verordneten zur Münzschau statt und es wurde darauf der Abdruck verschiedener falscher Häller, namentlich der Zurzacher Münze, angeordnet und das Verbot dieser Stücke ausgesprochen. Verboten wurden ferner einige weitere Sorten von falschen halben Batzen und bösen Groschen und es wurden einige Personen bestraft, die vom Zurzacher Markt falsche Häller nach Ulm gebracht hatten Ferner gab die Stadtschreiberei einen Bericht über die Beschlüsse der letzten Münzprobationstage zu Nürnberg und Regensburg; der Rat erließ einen öffentlichen Aufruf deshalb, durch den geboten wurde, an den Gefällen und in der Grät kein anderes Geld als Reichsmünzen mehr anzunehmen. Man beschloß, über das Münzwesen einen stattlichen Rat zu halten, drohte mit Strafen wegen Uebertretung der Münzvorschriften, schrieb an den Pfalzgrafen von Burghausen und an die Stadt und an das Bistum Straßburg sowie an die Herren Geheimen der beiden Städte Augsburg und Nürnberg wie an die von Straßburg. Der Abschied des Konstanzer Münztags wurde allen Bundesstädten mitgeteilt nachdem ihn Wirtemberg an Ulm gesandt hatte. Verboten wurden ferner mehrere Basler Münzen, falsche Häller, Dreikreuzerstücke, halbe Batzen und französische Franken.[2])

Aus jener Zeit ist als Münzschriftsteller namentlich von Bedeutung der Arzt und Humanist **Georg Agrikola**, der von 1531 bis 1555 Bürgermeister von Chemnitz war. In seiner Schrift über den Preis der Edelmetalle gieng er weder als Arzt auf die Richtung des Paracelsus ein, noch machte er als Mineralog von seiner chemischen Metallurgie viel Gebrauch, lieferte aber doch nach den äußeren Kennzeichen die erste systematische Mineralbeschreibung. Summum Germaniae decus heißt ihn

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd 4, S. 655.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Gesner. Agrikola gieng schon auf die neuere Streitfrage über die Produktivität der verschiedenen Volkswirtschaftszweige ein. Er bekämpfte das Wort des heiligen Hieronymus omnis dives aut iniquus aut iniqui heres. Ackerbau und Bergbau sind ihm gleich ehrenwert, da sie reich machen, ohne jemand zu schaden. Der Krieg, selbst der gerechte, bereichert oft auf Kosten Unschuldiger; Wuchernehmer und Kaufleute werden bei zu großem Gewinn gehaßt, bei mäßigem nicht reich. In der epistola dedicatoria zur res metallica meint er, aus gut bestellten Aeckern ziehen wir sehr reichliche Frucht, aus Bergwerken noch reichlichere, wobei er zunächst an Sachsen dachte. Der größte Teil des Werks handelt vom Suchen, Messen und Bauen der Gänge, von den bergmännischen Geräten, der Ausscheidung der Metalle, namentlich von Gold und Silber. Was gegen die Metalle angeführt wird, sind moralisierende Gemeinplätze, belegt aus alten Dichtern, wobei Geld und Reichtum gleichgestellt und dessen Schattenseite betont wird. Die Bergwerke, erklärt Agrikola, schaden zwar den Aeckern, Wäldern und Flüssen, aber der Bergbau ist deshalb noch lange nicht gottlos, weil Gott die Metalle in der Erde verborgen hat; denn die Fische sind auch verborgen. In der Schrift de pretio metallorum et monetis werden nach Aristoteles und Biel alle Güter in drei Klassen geteilt, in geistige, körperliche und Glücksgüter, z. B. Vieh, Kleider, Landgüter u. s. w. Diesen gleich stehe auch das Geld, sofern es ihr Preis sein und man andere Dinge damit kaufen könne, z. B. Lehrer, Aerzte u.sw. Das Geld sei deshalb ein Füllhorn (cornu copiae).[1])

In der Streitfrage, ob der Tauschverkehr oder der Geldverkehr besser sei, meinte Agrikola zu Gunsten des Geldverkehrs, das Geld sei geeigneter zur Ausgleichung der Preise als die Waare, denn es sei wohlfeiler zu transportieren, auch bedürfen manche Völker unsere Waare nicht, wohl aber wir der ihrigen. Ferner können die Kaufleute stets beliebig auf den Tausch zurückgreifen; bei nahen Völkern, die nicht in die Ferne handeln, genüge auch der Tausch. Der Wert der Metalle, die Thatsache, daß ein Metall mehr gelte als das andere, hänge damit zusammen, daß es in mehreren Dingen überlegen sei oder weil es größern Nutzen bringe oder weil es seltener sei. Die Momente der Ueberlegenheit der Metalle seien,

[1]) Roscher Gesch. der Nationalökonomik, S. 49 f.

daß ein Metall nicht durch Feuer zerstörbar sei, weder bei Feuersbrünsten noch im Tiegel, daß es gegen Säuren Stand halte, die Hände nicht beschmutze und daß es dehnbarer, schmelzbarer, an der Farbe schöner und durch seine Härte brauchbarer sei. In allen diesen Dingen, außer der letzten, sei das Gold das vornehmste Metall. Dies wird dann weiter in Bezug auf das Silber, Kupfer, Eisen usw. sowie auf das Quecksilber gezeigt, ein noch unvollendetes Metall. Was den Nutzen betreffe, so sei das Eisen das wichtigste Metall, das Gold das unwichtigste. Die Alchemisten nennt Agricola meist Betrüger. Der Ueberfluß (copia) an Metall entsteht, wenn zu viel gefunden oder ausgegraben oder zu Land oder Wasser eingeführt wird. Agrikola hatte dabei keine Ahnung davon, daß ähnliche Gründe die große Preisrevolution der Edelmetalle des 16. Jahrhunderts hervorgerufen hatten. Die Münzpolitik des Agrikola stimmt im Wesentlichen mit derjenigen der albertinischen Flugschriften von 1530 und 1531 überein. Er ist gegen jede obrigkeitliche Münzverschlechterung, die er von der Legierung nicht scharf genug unterscheidet. Der übermäßigen Ausfuhr von gutem Geld für Waaren will er durch Luxusverbote steuern; das Einführen schlechter Münze statt guter sucht er durch obrigkeitliche Valvierung des fremden Gelds, Verbot der fremden Scheidemünze und Aufstellung von Wechslern zu verhindern, die jedes Geld in seine Heimat abschieben, wo es am meisten gilt. Agrikola erklärte, der Kaufmann kaufe da, wohin er verkauft habe, und fordere ohne Rücksicht auf den Namen des Gelds in guten oder schlechten Münzen dieselbe Menge Silber für seine Waren. Die Wohlfeilheit der gemeinen Lebensbedürfnisse sei durch einzelne kleine Geldsorten zu erzielen.[1])

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder nach Ulm zurück, so klagte man 1587 über das zahlreiche Umlaufen einer neuen niederländischen Münze, welche der Rat deshalb probieren ließ. Auch über das Einreißen badischer und hanauischer, trierischer und wormsischer halber Batzen und neuer Schaffhauser, Trierer und Wormser Dreikreuzerstücke wurde Klage geführt. Ulm ließ wegen dieser neuen Schaffhausener Dreikreuzerstücke ein Schreiben an die Stadt Schaffhausen abgehen, zog Nachricht wegen des übermäßigen Umlaufs von Basler Scheidemünze ein und berichtete an die Stadt Giengen und an Mem-

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 51 f.

migen wegen der überhand nehmenden Menge von schweizerischen Rappenmünzen. Auch wegen der Straßburger Pfennige gab es wieder Klagen, welche von Betrügern vielfach nachgeahmt und in Ulm in Umlauf gesetzt wurden, weshalb Ulm hierüber nach Straßburg berichtete. Auch die wirtembergische Regierung hatte an den Markgrafen Philipp von Baden wegen dieser Münzsachen ein Schreiben gesandt und der Stadt Ulm eine Abschrift des Augsburger Münzprobationsabschieds von 1587 zur Mitteilung an die schwäbischen Bundesstädte übersandt und Ulm hatte namentlich mit Gmünd schriftlich wegen der Sache verkehrt. Aus einer Ulmer Papierrechnung non 1587 geht hervor, daß damals 12 rheinische Gulden gleich 21 Pfund Häller waren. 1 Gulden war gleich 15 Batzen oder 60 Kreuzern und 1 Pfund Häller oder 240 Häller gleich $^{12}/_{21}$ Gulden. 1 Kreuzer war also gleich 7 Hällern und 1 Pfund Häller gleich $34^{2}/_{7}$ Kreuzern.[1])

Im Jahre 1588 bestätigte der Obersächsische Münzprobationstag zu Frankfurt a. d. Oder die große Klage, daß in den meisten Reichskreisen die Münzmängel noch immer fortdauern. Man schlug vor, daß jeder Landesherr in seinem Lande eine besondere Münzabschätzung vornehmen und die Münzen auf den rechten Wert herabsetzen möchte. Andere waren der Meinung, obschon durch die seitherige Valvationen oder Wechsel dem Betrug und Mißbrauch nicht von Grund aus habe abgeholfen werden können, so sollen doch die obersächsischen Kreisstände, bei welchen die meisten Münzen geschlagen werden, von der Reichsmünzordnung nicht abgehen und allgemeine Münzbediente für den ganzen Kreis bestellen, was auch geschah. In den Jahren 1583—1588 waren 281 276 Mark 6 Gran Silber vermünzt worden, die an Geld 2 532 905 Thaler 20 Groschen ergeben hatten und an Münze 2 894 749, Gulden 1 Groschen betrugen. Ferner waren 148 Mark 19 Karat 8 Gran rheinländisches Gold vermünzt worden, die 19843 Goldgulden ausmachten.[2])

Auf dem Westfälischen Münzprobionstage zu Köln suche 1588 der Graf Heinrich v. Sain um eine eigene Münzstätte nacht weil er eigene Silberbergwerke habe, und der Herzog von Jülich wurde darauf als kreisausschreibender Fürst beauftragt, sich zu

[1]) Ulmer Ratsprotoll, Mspt., Ulm. Arch.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 657, 656.

erkundigen, was für Erze in der Grafschaft Sain vorhanden und ob sie beständig und gebührend im Gange seien. Auf dem Oberrheinischen Münzprobationstage zu Worms beschuldigte man einige Bürger und Kaufleute zu Straßburg, daß sie über 200 000 Gulden geringhaltige Groschen und Halbbatzen in andere Kreise geschickt und verschiedene Münzstätten mit Silber verlegt haben. In Ulm wurde vom Rate 1588 der Regensburger Münzprobationsabschied abgehört und in gewohnter Weise an die Städte mitgeteilt. Auch klagte ein Schreiben der Herren von Freiberg erneut wegen der umlaufenden falschen Straßburger neuen Kreuzer. Der Rat erließ deshalb einen öffentlichen Ausruf über das Münzwesen, ließ alle Einwohner, die mit der Münze hantierten, auf die Einung gebieten und stellte allen Handwerkskörperschaften eine Abschrift von einem Bescheid in Münzsachen zu. Auch ließ er wiederholt an die Stadt Schaffhausen in Münzsachen schreiben und verkehrte wegen der Sache mit Wirtemberg.[1])

Von den Fürsten jener Zeit war der 1588 zum Thron gelangte König Christian von Dänemark ein eifriger Alchemist, der bis zu seinem 1648 erfolgten Tode in seinem Laboratorium der Kunst des Goldmachens auf die Spur zu kommen trachtete.

Im Jahr 1589 machte der niedersächsische Kreis das gemeine Münzedikt wiederholt bekannt, durch das dem Kippen und Wippen der Münzen und dem schädlichen Handel und Gewerbe, das damit in einigen Hansestädten getrieben wurde, zu begegnen versucht wurde. Der westphälische Kreis bestrafte den Münzmeister von Ostfriesland, weil er dem Verbot entgegen 10 Mark Dukaten geschlagen hatte. Der oberrheinische Kreis verordnete auf dem Münzprobationstage zu Worms, weil durch die allzugroße Menge der ausgemünzten Halbbatzen und Pfennige immer mehr grobe Sorten eingeschmolzen, der Nahrungsstand verderbt und die gemeine Wohlfahrt geschwächt werde, es solle künftig niemand mehr ein Werk Halbbatzen oder Pfennige ausgeben, bevor er nicht 10 Mark von groben Geldsorten geschlagen habe. Auf dem kurrheinischen Münztage zu Mainz wurde weiter bemerkt, daß zweierlei holländische Kronensorten zwar ihr rechtes Gewicht von 14 Karat 3 Gran haben und für 2 Gulden zu 15 Batzen ausgegeben werden, aber nicht mehr als 1 Gulden zu 15 Batzen wert seien, da sie zu viel Zusatz haben. Ebenso wiegen die Tyroler

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Archiv.

Thaler zwar 2 Lot weniger 1 Ort, halten aber nur 14 Lot fein weniger 1 Gran, seien also um 5 Gran zu gering. Ebenso sei ein anderer Tyroler Thaler von 14 Lot Feingehalt um 4 Gran zu leicht erfunden worden. In der Münzbüchse fand man von Kurtrier 3 Werke Goldgulden von 9, 11 und 7 Mark, 3 Werke Thaler 43, von 48 und 28 Mark; 4 Werke Weißpfennige von 32 und 34 Mark; 3 andere dergleichen von 26, 28 und 31 Mark. Die kurkölnische Münzbüchse enthielt 1 Werk Thaler zu 53 Mark, die kurpfälzische 5 Werke Thaler zu 73½, 80, 61 und 105 Mark, 1 Werk Halbbatzen von 200 Mark, 6 Werke Pfennig von 35, 40, 42 und 45 Mark. Endlich verrief man einige Sorten holländische Reale und französische Schliefer. Der Bischof von Lüttich hatte begehrt, Landsorten von 1,2 und 2½ Stüber nach dem Thalerfuße ausmünzen zu dürfen, der damals 46 Stüber galt, was ihm der westphälische Kreis aber abschlug. Der kurrheinische Kreis tadelte, daß zu Straßburg und Hagenau der Reichsthaler und die Goldgulden und Königsthaler zu 21 Batzen ausgegeben werden.[1])

In **Ulm** lief 1589 ein Schreiben der Stadt Nürnberg wegen der Münze, namentlich wegen der Zahlungen auf der Frankfurter Messe, ein und Regensburg schickte ein Schreiben mit einigen zweifelhaften Münzsorten. Bitter klagte man in Ulm auch 1589 über die beschwerliche Finanzhandlung mit dem Baslergeld im Geislinger Amte und der Rat ließ Abdrücke mehrerer verbotener Münzen, namentlich von schlechten und von falschen Münzen mit einem Marienbilde und Kreuz und einem Züricher Häller, anfertigen und ließ die neuen Mömpelgarter und österreichischen Dreikreuzerstücke probieren.[2])

Die angesehensten „Rechtsgelehrten, Dekretisten und Legisten Europas“ hatten damals im Gebrauche, von Zeit zu Zeit Vorschläge, Gutachten und Rechtsentscheidungen über das Münzwesen zu geben, die man in Köln sammelte. Namentlich gab **Marquard Freher** die beiden alten Münzschriftsteller Nikolaus Oresme und Gabriel Byel im Druck mit Anmerkungen heraus. Reiner Büdel aus Röremond, der Münzmeister des Kurfürsten von Köln, war der Veranstalter dieser Abdrucke. Er erklärte im ersten Buch die Münzprägekunst und entschied im zweiten allerlei streitige Fragen

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 658, 657, 659.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

über das Münzwesen. Das Werk hieß „De monetis et re nummaria libri II.“ Der technische Teil war gut, der juristische über das Geldwesen ungenügend. Ferner gab Marquard Freher seine „sermo votiva theol. histor. de verbis Domini Jesu: Date caesari, quae sunt calsaris et quae sunt Deli, Deo. heraus. Er setzte darin auseinander, das Münzregal sei aus dem Staatskreditrechte entsprungen. Die Münze trage das Bild und das Wappen des Landesherrn, aber die Münzen gehören nicht dem Landesherrn, sondern, wie die alten Schriftsteller alle versichern, dem Volke oder besser gesagt ihren Besitzern. Die Theologen mögen deshalb sehen, wie sie den Ausspruch Christi erklären, der, als man ihm eine Hebräermünze zeigte mit dem Gepräge des Augustus und ihn fragte, ob man die hohen Steuern des Kaisers zahlen müsse, sagte: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“[1])

Es begann damals die Zeit der handwerksmäßigen Münzmeisterlitteratur. Das seither bescheidene Handwerk nahm einen geistigen Aufschwung und wußte sich vor einem ähnlichen Tiefgang zu bewahren, wie ihn die künstlerische Richtung erlebte. Die Münzmeisterlitteratur fiel nicht so ab gegen die Zeiten Agrikolas wie die Schriften höherer Art. Der Göttinger Bürgermeister Tilemann Friesen gab einen Münzspiegel heraus, der 4 Bücher umfaßte, No. 2 handelte von den antiken Münzen, No. 3 von den deutschen, wobei jedes Jahrhundert ein Kapitel umfaßte, No. 4 von den Münzsorten des 16. Jahrhunderts bei den Hauptvölkern; das 1. Buch endlich enthielt eine Theorie des Münzwesens. Als Erklärung der Münzen gab er an, sie seien ein Stücklein Geld, dazu erfunden, andere Ware damit zu kaufen. Er meinte, die Münze sei da, damit man leichter handeln könne. Friesen ist gegen die, welche meinen, es sei gleichgültig, ob das Geld von Blei oder Leder sei, wenn es nur gangbar sei. Das rechte Geld solle nicht allein die äußere Tugend und Kraft haben, daß man damit kaufen könne, sondern auch die innere Tugend, die der Ware, für die man das Geld giebt, entsprechen solle. Wenn auch das aufgestempelte Gepräge vorangehe, solle doch die innere Materie ebenso gut sein. Friesen blieb darin aber nicht fest. Im Gegensatz zu Aristoteles meinte er, die vornehmsten Schriftsteller lehren, das Gepräge mache den

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 149.

Wert der Münzen aus, fügte aber hinzu, besonders wenn keine Arglist dabei gebraucht werde, sondern jede Münze nach dem innern Kerne valuiert werde. Sein Standpunkt war kein Fortschritt gegen Agrikola, aber die wirtschaftliche Theorie stand überhaupt in dem Buche zurück hinter der Münztechnik, der Geschichte und Statistik und diese Partien sind nicht übel, z. B. die gute historische Uebersicht der Preisverhältnisse zwischen Gold und Silber.[1])

Im Jahre 1590 stellte beim westphälischen Kreise die Aebtissin von Thorn das Gesuch um eine eigene Münzstätte, weil man sie zu Köln und Aachen nicht prägen lasse, obgleich ehemals in ihrem Stift allerlei Bergwerke gewesen seien, die nur durch Wasserfälle in Abgang gekommen seien. Sie wurde an die westphälische Kreisversammlung verwiesen. Der Erzherzog Ferdinand von Tirol schätzte durch einen Münzbefehl vom 20. August 1590 das wälsche Geld ab und bestimmte seinen Wert, jedoch mit der Einschränkung, die deutschen und welschen Kaufleute sollen daran nicht gebunden sein, sondern bei ihren Kaufhändeln und Kontrakten sich besonders über den Preis des welschen Gelds vergleichen können. Der Münzbefehl führte aus, weil viele Klagen wegen der venedischen, welschen und ausländischen Münzen und der beschnittenen Kronen vorgekommen seien, sollen die venedischen Silberkronen künftig auf 88 Kreuzer und die Silberdukaten den Silberkronen gleich gestellt, die Justini auf 12½ Kreuzer, die doppelten auf 25 Kreuzer, die vierfachen auf 50 Kreuzer, die Phillipsthaler auf 76 Kreuzer oder 19 Batzen gesetzt sein. Auch die Kurfürstentümer Mainz, Trier und Pfalz gaben Münzbefehle gegen die willkürliche Münzsteigerung der Unterthanen heraus und setzten die Rosenobel auf 4 Gulden 16 Albus, die Dukaten auf 2 Gulden 25 Albus, die Sonnenkronen auf 1 Gulden 19 Albus, die Pistolenkronen auf 1 Gulden 18 Albus, den Goldgulden auf 1 Gulden 11 Albus, den Königsthaler auf 1 Gulden 7 Albus und den Reichsgulden auf 1 Gulden 5 Albus u.s.w. Das Edikt verbot, das Geld aufzuwechseln, zu verführen, zu verwerfen und unrichtige Münzsorten einzuschleppen, damit zu handeln und das Reichsgeld höher auszugeben oder einzunehmen. Es sollte deshalb die genaueste Aufsicht zu Wasser und zu Lande, auf den Messen, Jahrmärkten und

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 149.

Wochenmärkten, im Gewerbe, bei Kontrakten und im Handel geübt werden. Alle Waren, Lebensmittel und Arbeitslöhne sollten nach dem fest bestimmten Werte tes Gelds eingerichtet werden, damit die Umwandlung den gemeinen Mann nicht zu sehr belästigte.[1])

Die 3 Kreise Franken, Schwaben und Bayern mußten sich mit Ausnahme Salzburgs, das Doppeldukaten und Zweigröschlein münzte, wegen des allzu hohen Silberkaufs um diese Zeit des Münzens ganz enthalten. Sie waren mit der Abschätzung des kurrheinischen Kreises nicht zufrieden, wünschten, damit verschont zu bleiben, nnd machten deswegen eine Vorstellung an den Kaiser.

In Ulm wurde 1590 der Regensburger Münzprobationsabschied entgegengenommen. Probiert wurden erneut die Churer Pfennige und die Züricher Häller. Auch wurde ein öffentlicher Ausruf wegen der Straßburger Pfennige erlassen und erneut wegen der Sache an Straßburg geschrieben. Eine Abbildung dieser Straßburger und Churer Pfennige wurde aaf Täfelchen angeschlagen und an den gewohnten Orten ausgehängt. Im Jahre 1591 erließ Ulm erneut einen öffentlichen Ausruf wegen der Basler, Straßburger und Churer Pfennige; ebenso ließ man dreierlei Sorten halber Batzen probieren und verrufen.[2])

Im Jahre 1592 hielt der Bischof Dietrich von Paderborn beim westphälischen Kreise um eine Münzstätte in seiner Residenz an, weil er eigene Bergwerke besaß. Auch diesmal ließ sich der Kreis vorher nach der Wahrheit erkundigen. Der obersächsische Kreis hatte seit 1587 213 035 Mark 3 Lot 10 Gran Feinsilber gemünzt und daraus 1 918 085 Thaler 20 Groschen geschlagen.[3])

Im schwäbischen Kreise fanden Münzverhandlungen zu Nürnberg und Augsburg statt. Ulm erließ 1592 ein Ausschreiben im Münzwesen an die Städte des Schwäbischen Bunds und kommunicierte den Städten den Münzprobationsabschied zu Regensburg, der ihm wieder in üblicher Weise von Wirtemberg mitgeteilt worden war. Eine Inquisition wurde angestellt wegen nach Ulm gebrachter böser Münzen, die pro-

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 659, 721.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Msp. Ulm. Arch.
[3]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 661.

biert wurden. Es handelte sich namentlich um halbe Batzen und Groschen mit Konstanzer Prägung, die aber passiert wurden.[1])

Im Jahre 1593 hatte der obersächsische Kreis in einem Jahre an Feinsilber 58138 Mark 1 Lot 2 Gran ausgemünzt und 523472 Thaler, 18 Groschen 5 Pfennig ausgezahlt, was an Münze 589254 Gulden 12 Groschen 5 Pfennig ausmachte. An Feingold wurden aus 3 Mark 7 Karat 9 Gran 310½ rheinische Goldgulden geprägt. Anderwärts ist angegeben, es seien 3,523000 Thaler an Ortsthalern und 472000 harte Thaler ohne die Scheidemünze geschlagen worden. Auf dem Obersächsischen Münzprobationstage zu Leipzig wurde festgestellt, daß im Kreise an feinem Silber 43 635 Mark, 3 Lot, 9 Gran zu 449 550 Reichsthalern, 11 Groschen und 3 Pfennig, vermünzt worden waren. Auf dem Kurrheinischen Münzprobationstage zu Mainz wurde festgestellt, daß in der Mainzer Münzbüchse 2 Werke Goldgulden von 17 Mark 11 Lot 2 Quentchen und 41 Mark 2 Lot waren. In der Trierischen Büchse waren 3 Werke Goldgulden von 12 Mark, 13 Mark und 12½ Mark 2 Lot, 3 Werke Thaler von 24 und 23 Mark, 1 Werk Albus oder Weißpfennige von 26 Mark, 3 Werke Pfennige von 21, 23 und 25 Mark.[2]) Der Münzwardein beschrieb dabei die neuen Holländer Dukaten. Es seien Dukaten erschienen, die auf einer Seite einen geharnischten Mann mit dem Schwert in der Rechten und 7 Pfeilen in der linken Hand eigen und auf der Rückseite eine vierkantige Tafel. Sie halten 21 Karat 4 Gran und werden in den Niederlanden geschlagen. Man hatte nichts gegen sie einzuwenden.

Am 24. Juni 1593 nahmen ferner die Münzgesandten von Schwaben, Tirol und der Schweiz in Konstanz eine Abschätzung vor. Der Philippsthaler wurde auf 20½ Batzen angesetzt, ebenso der Goldgulden, die am Gewicht gleiche Goldkrone auf 23 Batzen, die Krone mit Kronengewicht auf 23½ Batzen, die Sonnenkrone auf 25 Batzen, der Kreuzdukate auf 37 Batzen, die Salzburger auf 27, der ungarische und spanische Dukate auf 28 Batzen, der Thaler auf 18 Batzen, der Reichsgulden auf 64 Kreuzer, der Franken auf 34 Kreuzer. Der fränkische Kreis wollte indes diese Münzvalvation des Schwäbischen Kreises nicht annehmen, weil dadurch noch mehr Verwirr-

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mscpt. Ulm. Arch.
[2]) Fischer, Handelsgesch., B. 4, S. 663, 622, 662.

ung im Münzwesen entstehe und dem Eigennutz immer mehr Nahrung verschafft werde. In Ulm wurde 1593 über ein Schreiben der beiden preisausschreibenden Herren Fürsten samt dem zugeschickten Abschied des zu Konstanz gehaltenen Münztags an die Städte des Schwäbischen Kreises kommuniciert; ebenso ein Schreiben Wirtembergs wegen eines in Konstanz beabsichtigten weitern Münztags.[1])

Von Wirtemberg wurde ferner der Abschied und das Aktenmaterial des zu Augsburg gehaltenen Münzprobationstags übersandt und die Stadtschreiberei beauftragt, zu bedenken, was von diesen Akten den Städten zu überschicken sei. Ferner übersandte Wirtemberg die Akten des zu Nürnberg gehaltenen Münzprobationsabschieds samt Beilagen, welche aber den Städten nicht übersandt wurden Von der Ratskanzlei wurde ein falsches Münzwerk in Verwahrung genommen, das vor dem Herdbruckerthore von dem Gärtner Amman in einer Miste gefunden worden war. Ein öffentlicher Ausruf erfolgte wegen der schlechten Straßburger Zweierlen; auch wurden neuerdings umlaufende schlechte Dreikreuzerstücke probiert, wie auch vor neuen bösen Pfennigen durch Anschlag gewarnt wurde.[2])

Im Jahre 1594 ersuchte der Graf Adolf von Holstein-Schaumburg den Westphälischen Kreis um die Erlaubnis, für 1000 Thaler Scheidemünze prägen zu dürfen. Man erinnerte ihn aber an das Münzgesetz, das auf 10 Mark grobe Münzen nur 1 Mark Scheidemünze zuließ, und schlug ihm sein Begehren ab. Der Obersächsische Kreis fand auf seinem zweiten Münzprobationstage 23416 Mark 15 Lot 2 Gran Feinsilber ausgemünzt und 210 853 Thaler 23 Groschen 4 Pfennig daraus geschlagen, die an Münze 24 0 975 Gulden 20 Groschen 4 Pfennig betrugen. Der Niedersächsische Kreis machte in einem neuen Münzedikt eine gleichmäßige Verordnung, wobei er wiederholte, daß niemand die zugelassenen Silbersorten unter 1 Silbergroschen und 1 Schilling in größeren Summen als zu 25 Gulden, den Gulden zu 21 Silbergroschen oder 24 Schillingen gerechnet, anzunehmen schuldig sei. Der Obersächsische Kreis münzte ferner aus 28527 Mark 9 Lot 11 Gran Feinsilber 227,721 Thaler 75 Groschen 7½ Pfennig die in Münze 289,936 Gulden 18 Groschen 7½ Pfennig betrugen.

[1]) Ulmer Ratsprotokolle, Mspt.. Ulm. Arch.
[2]) Ulmer Ratsprotokolle,, Mspt. Ulm. Arch.

Trotz der steigenden Menge von Gesetzen und der häufigen Verträge, Abschiede und Münztage blieb indes das Reichsmünzwesen in der größten Verwirrung. Vergeblich wurde es immer wieder als Gegenstand auf die Reichstagsberatschlagungen gesetzt; wohl ließen sich die einzelnen Reichsstände immer wieder Münzbedenken erteilen, wie dem Unwesen abzuhelfen sei, alles half nichts. Die einen tadelten, daß einzelne Münzstände ihre Münzgerechtigkeiten an andere Reichsstände abgetreten haben, die damit Wucher treiben und die der Kaiser deshalb mit dem Verlust des Münzrechts bestrafen sollte; andere wieder schlugen vor, man solle künftig wieder wie bei den alten Römern, unter Karl d. G. und unter Kaiser Sigmund in Florenz nur eine einzige Reichsmünzstätte im ganzen Reiche haben, wo alle Reichsstände münzen lassen müßten. Als Beispiel, wie es einzelne Münzstände trieben, wurde vorgebracht, daß der Markgraf Eduard Fortunat von Baden durch einen verdorbenenen Seidenhändler aus Italien, Franz Muscatello, aus Messing, Kupfer und Silber unter eigener Mitarbeit eine Masse habe anfertigen lassen, aus der er durch ein Preßzeug, das er in Ausburg gekauft hatte, 300 Thaler nach dem Gepräge des Erzherzogs Ferdinand, 200 Straßburger viereckige Klippen und 17 Portugaleser hatte schlagen lassen, von denen er das Stück zu 10 Dukaten ausgegeben hatte. Mit Recht wurde gegen diese fürstliche Falschmünzerei Protest erhoben.[1])

Auch in Regensburg verschob man im Jahre 1594 wieder wie gewöhnlich die Hauptsache auf den nächsten Deputationstag, ebenso brachten die drei Kreise Franken, Schwaben und Bayern auf dem Münztage zu Augsburg wieder nichts zu stande. Erzherzog Max hatte als Deutschmeister 6 Werke ungarische Dukaten gemünzt, die teils zu gering, teils aber richtig waren. Die Grafen von Hohenlohe hatten ein Werk Goldgulden und die Stadt Nürnberg 10 Werke Thaler, Salzburg 7 Werke Doppeldukaten und 10 Werke Zweier, die Stadt Regensburg 2 Werke Dreigröschlein nach dem Ergebnis des fränkischen Münzprobationstags geschlagen. Der wirtembergische Rat Georg Gadener stellte ein Münzbedenken dahin aus, daß einige Münzstätten, obgleich sie keine eigenen Bergwerke haben, seit 20 Jahren eine Menge schlechter Groschen, Halbbatzen und andere Landmünzen aus zerbrochenem Reichsgelde und aus

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 668, 664, 663, 693.

Granalien geschlagen haben. Obgleich diese Scheidemünze verboten sei, schicke man sie überall hin und handle damit und da es an gutem Geld mangle, müsse man die größten Zahlungen in solcher Scheidemünze annehmen, denn alles grobe Geld sei nahezu verschwunden. Nur noch Oesterreich, Sachsen und Salzburg münzen aus eigenen Bergwerken, aber auch lange nicht mehr so viel wie vormals. Es sei deshalb auch gar nicht mehr möglich, dem verdorbenen Münzwesen wieder aufzuhelfen. Die wirtembergische Landmünze an Schillingen und Dreiern habe sich völlig verloren, die Pfennige seien nach Franken, namentlich nach Nürnberg, geführt worden und man finde im Herzogtum Wirtemberg nur noch Philippsthaler, spanische Vierbätzner. Zweibätzner, Basler Geld, Plapparte und Doppelvierer. Und der wirtembergische Landschreiber Erhard Stickel erklärte, die Hauptursache des ganzen Münzverderbens sei, daß man keine Taxe für den Silberkauf mehr habe. Man habe die Sibertaxe aus Eigennutz aufgehoben. Hätte man noch wie früher einen festen Silberpreis, so müßte jedes Gewerbe mit Geld um Geld unterbleiben. Man solle deshalb auf dem nächsten Reichstage einen „beständigen Silberkauf", d. h. ein festes Wertverhältnis zwischen Geld und Silber, vereinbaren. Der Kaiser trug denn auch die Sache auf dem Reichstage vor und verlangte ein Gutachten und die Kreise Franken, Schwaben und Bayern übergaben hiebei ihre Münzbedenken und den Münzabschied von Regensburg und bemerkten, es fehle in erster Linie an der Vollstreckung der Münzordnung. Da man aber eilte, kam kein Beschluß in der Sache zu stande als eine Erneuerung der älteren Verfügungen. Man verordnete, daß der Kammergerichtsfiskal künftig ohne alle Schonung mit fiskalischen Prozessen gegen alle Münzstände vorgehen solle, die gegen das Münzgesetz verstoßen. Es sollte solchen Münzständen die Münzgerechtigkeit suspendiert oder entzogen werden und deren Münzmeister nnd Münzgesellen überall, wo man sie antraf, verhaftet und mit Leibesstrafen bedacht werden.[1])

In Ulm wurde auch 1594 eine Inquisition wegen ausgegebener falscher Straßburger Zweierlen veranstaltet, die neben den guten Stücken haufenweise eingeschoben worden waren, und deshalb ein öffentlicher Ausruf erlassen. Man probierte erneut die halben Batzen, schrieb abermals wegen derselben nach

[1]) Fischer Handelsgesch., Bd. 4, S. 664 ff.

Straßburg und fahndete nach deren Ausgebern, wie man auch über die Münzabschiede von Frankfurt, Nürnberg und Niedersachsen beriet.[1])

Im Jahre 1495 zeigte im Obersächsischen Reichskreise der Generalwardein am 4. Mai auf dem Münzprobationstage zu Frankfurt an der Oder an, daß an allerlei Silbersorten von diesem Kreise 24 805 Mk. 12 Lot 11 Gran vermünzt worden seien, die zu Thalern gerechnet 223 449 Thaler 21 Groschen 3 Pfennig und in Münze, den Gulden zu 21 Groschen gerechnet, 255 371 Gulden, 6 Groschen 3 Pfennig betrugen. An Feingold waren 7 Mark 23 Karat und 3 Gran vermünzt und daraus 545 Dukaten geschlagen worden. Ferner vermünzte der Obersächsische Kreis im gleichen Jahre 26 180 Mark 14 Lot Feinsilber und schlug daraus 181 786 Thaler 2 Groschen 6 Pfennig, die in Münze 207 755 Gulden 4 Groschen 6 Pfennig betrugen. Aus 4 Mark 13 Karat Feingold wurden 423 rheinische Goldgulden geprägt.

Der Graf von der Lippe suchte beim Westphälischen Kreise nach, aus dem in seiner Grafschaft gewonnenen Silber außer Reichsthalern und Reichsgroschen auch Mariengroschen, 36 auf den Thaler, und Dreier, 4 auf 1 Groschen und 96 auf den Thaler, münzen zu dürfen, was ihm unter gewissen Einschränkungen verwilligt wurde. Der Westphälische Kreis schärfte ferner seinem Münzmeister und Münzwardein ein, ihre Münzeisen von dem Generaleisenschneider des Kreises verfertigen zulassen. Die Städte Deventer, Zwolle und Kampen waren damals noch mit dem Kreise in Verbindung.

Die drei im Münzwesen korrespondierenden Reichskreise Franken, Schwaben und Baiern hielten im Jahre 1595 ihren Münztag am 13. Mai zu Nürnberg ab Der dortige Bürger Bartholomäus Albrecht wurde angeklagt, daß er aus 3363 Mark Gold 222 648 Dukaten unter dem Gepräge des Erzherzogs und Deutschmeisters Max v. Oesterreich gemünzt habe. Es wurde bekannt gegeben, Albrecht stehe im übeln Rufe des Aufwechsels, Zerbrechens und Granalierens und man könne wegen seiner That fast keine Goldmünzen mehr bekommen; Kläger waren die Goldschmiede. Man fragte ihn, wo er diese große Goldmenge herbekommen habe, und er bekannte

[1]) Ulmer Rotsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

darauf nach längerem Zögern, teils ungemünztes Gold teils allerlei Geldsorten in den Reichsstädten Köln, Straßburg, Basel, Frankfurt, Hamburg usw. aufgekauft und eingewechselt zu haben. Es wurde ihm täglich Gold zugesandt, das er in Nürnberg vermünzen ließ. Auf den Vorhalt, dies sei den Münzgesetzen zuwider, antwortete er, die Münzordnung sei nicht richtig verfaßt und überlegt; sie sei niemals gehalten worden und könne derzeit überhaupt nicht mehr gehalten werden. Die Münzherren und Obrigkeiten seien selbst an der eingerissenen Münzunordnung schuld, weil sie die Sache nicht richtig anordnen. Jede Person, die das nötige Geld besitze, sei berechtigt, zu münzen, und man könne ihm dies nicht verbieten. Er habe seine Gedanken zu Papier gebracht und seine Unschuld werde sich daraus ergeben, da die von ihm gemünzten Dukaten dem Reichsmünzfuße entsprechen. Die Kreisgesandten ließen ihn trotzdem durch den Unterbürgermeister Hans Nützel auf dem Rathause gefangen setzen und übergaben ihn dem Magistrat zur Bestrafung.

Da die vereinigten Niederländer ihre Gold- und Silbermünzen immer mehr am äußern Wert erhöhten, gab es heftigen Streit zwischen Holland und Seeland, den der Fürst Moritz von Oranien in Middelburg mit Not beilegte. Die österr. Gesandten fragten bei Kaiser Rudolph II. an, was mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung der Reichsmünzordnung in den österr. Erbländern entgegenstellen, sie bei den Münztagen thun sollen, und erhielten die Antwort, daß sie sich ebenso verhalten sollen wie die früheren Gesandten, da die Verhältnisse die gleichen seien.

Auf dem Reichsdeputationstage zu Speier merkte beim Ratschlag über das Münzwesen der Fürstenrat bald, daß den deputierten Ständen nichts an der Sache lag. Die Fürsten vereinbarten deshalb unter sich eine Anzahl Artikel im Gegensatze zu den Kurfürsten, welche erklärten, die burgundischen Niederlande, Holland, Seeland und die Schweiz seien nach wie vor Reichsteile, während die anderen Fürsten diese Länder nur als benachbarte Staaten betrachtet wissen wollten. Die Stände erklärten, es gebe viele Privatpersonen, die nicht allein die geringen, sondern auch die guten groben Geldsorten brechen, sie durch den Aufwechsel, Vorkauf und andere unziemliche Kontrakte an sich bringen, damit die Münzstätten verlegen und Hantierung

treiben. Man müsse deshalb jedermann außer den Goldschmieden dieses Gewerbe wiederholt verbieten.

In Ulm zog man 1595 Erkundigung darüber ein, auf welche Weise sich die Basler Münzen in Ulm einschleichen, und beratschlagte wegen derselben, ließ einige böse halbe Batzen und geringhaltige Murbacher Dreikreuzerstücke probieren und ließ einen Savoyer in Untersuchung ziehen der böse Dreikreuzerstücke in Ulm ausgegeben hatte. Ferner ließ der Rat an den Statthalter und die Räte zu Meersburg wegen dieser geringen Dreikreuzerstücke schreiben, welche unter dem Namen des Bischofs zu Konstanz als Abt zu Murbach zu Gebweiler gemacht werden sollten. Auch wegen der Königsthaler wurde eine Ordnung erlassen und auf Anbringen der Ulmer Kanzlei wegen der Goldgulden festgesetzt, daß deren jeweiliger Kurs künftig in das Stadtpfandbuch und die Zinsbriefe gesetzt werden solle. Auch sollte in den alten Bedenken der Rechtsgelehrten nachgesehen werden, was sie deshalb hierüber beschlossen hatten, und es sollte eine Ordnung wegen des Goldguldens nach eingeholtem Bedenken wegen desselben aufgerichtet werden. Die neue Instruktion zur Münzordnung und der Ausruf und die Ordnung wegen der Münzen wurde darauf in allen Handwerksrotten verkündigt und beschlossen, alle seitherigen Münzordnungen, Münzstatuten und Münzbescheide herausschreiben und zusammenziehen zu lassen und einen Städietag wegen des Münzwesens zu veranlassen Endlich beschloß man an den Grafen Rudolf v. Helfenstein wegen der falschen Zweierlen zu schreiben, die unter dem Gepräge der Stadt Straßburg ausgegeben worden waren.[1])

Die Klage über die zunehmende Steigerung des Preises der gröberen Münzsorten durch die Handelsleute wurde seit 1596 immer allgemeiner. Der obersächsische Kreis beschloß deshalb, auf diesen schädlichen Aufwechsel eine bessere Aufsicht zu haben und die Uebertreter Anderen zum Beispiel zu strafen. Er bemerkte dabei, daß wo die Zahlungen mit bösen Münzsorten in den Handelsstädten nicht geduldet werden, man dieselben anders wohin, namentlich nach Erfurt, Halle oder Magdeburg zu verlegen pflege. Er schrieb deshalb an die Landesfürsten und an die Städte Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Frankfurt und Naumburg, auf diese Betrügereien Acht zu geben und alle zu bestrafen, die sich dies

---

[1]) Fischer, Handelsgesch. Bd. 4 S. 669, 671, 669.

unterstehen oder sich die Bezahlung mit gewinnsüchtiger Verlegung zum Nachteil der alten Handelsstädte und Niederlagen anmaßen.[1])

In einem kaiserlichen Münzbedenken von 1596 wurde ferner bemerkt, daß viel Rohsilber und gute Reichsmünze nach Italien, der Schweiz, Frankreich und Ungarn geführt werde. Es sollten deshalb Baiern und Tirol gegen Italien, Salzburg gegen Kärnten und der Schwäb. Kreis gegen die Schweiz eine Verfügung erlassen, dahingehend, daß keine Packgüter und Boten mehr durchpassieren sollten, ohne vorher eine Urkunde vorgezeigt zu haben, daß ihre Güter kein Edelmetall enthalten, und jede Obrigkeit erhielt die Freiheit, an ihren Pässen und Zöllen die Ballen und Packgüter zu öffnen und die Boten zu besichtigen. Es wurde in diesem kaiserlichen Münzbedenken erstmals zugestanden, daß der Geldwechsel nicht gänzlich abgestellt zu werden brauche; es sollte eben nur gegen Handelsleute, welche aus dem Wechselgeschäft eine gefährliche Geldhantierung machten, mit Verwirkung verfahren und die Münze beiden Kontrahenten weggenommen werden. Am 8. Aug. 1596 gab deshalb der Kaiser einen neuen Münzbefehl heraus, der zwar die alten Bestimmungen wiederholte, aber erstmals zuließ, die feine Mark Silber zu 12 Gulden 36 Kreuzer in groben Sorten auszubringen. Der Kaiser sandte ferner den Grafen Georg von Erbach und den Doktor Achaz Hülsen als Münzkommission auf die Frankfurter Messe, um dort eine allgemeine Münzdevalvationstabelle bekannt zu machen.[2])

Der obersächsische Kreis hatte seit dem letzten Probationstage an Feinsilber 21 273 Mark ausgemünzt und daraus 121 428 Thaler geprägt, die an Münze 218 775 Gulden 11 Groschen 8 Pfennig betrugen. Desgleichen an feinem Golde 20 Mark 14 Grad 11 Gran, woraus 1219 ungarische und 219 rheinische Goldgulden geschlagen worden waren. Im zweiten Halbjahr waren aus 25 681 Mark 1 Lot 2 Gran Feinsilber 225 785 Thaler 17 Groschen geschlagen worden, was an Münze 258 040 Gulden 17 Groschen betrug. Die 3 Städte Kampen, Deventer und Zwolle gaben an, sie wollen sich mit dem Westphälischen Kreise in Münzsachen wieder vereinen; sie konnten sich aber über keinen Münzplatz vergleichen und wurden deshalb

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 722 f.
[2]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 4, S. 674, 723, 673 f

vom Kreise an ihre Münzpflicht gemahnt. Der oberrheinische Kreis stellte das Ausmünzen von Scheidemünze eine Zeit lang ein und sann auf Mittel, um der Steigerung der groben Münzen zuvorzukommen.[1])

In Ulm beschloß man 1596, die Boten mit den im Mai ergangenen Münzprobationsakten abzufertigen und den abgehörten Münzprobationsabschied, der im Oktober zu Nürnberg gehalten worden war, auf der Kanzlei auszuschreiben und den Kreisstädten zu übersenden. Das kreisamtliche Schreiben mit dem überschickten kais. Mandat über das Münzedikt wurde den Städten kommuniziert. Auch wurde nach Aachen wegen der Münze geschrieben und die neuen Dreikreuzerstücke des Bistums Basel wurden probiert. Im Dezember 1596 hatte ferner eine kais. Kommission zu Straßburg den Wert des Thalers auf 84 Kreuzer oder 1 Gulden 24 Kreuzer erhöht Die kaiserlichen Münzkommissare bemerkten dabei, daß die Handelsleute, besonders diejenigen der Niederlande, auf den Messen zu Frankfurt a. M. beim Kaufen und Verkaufen, bei Wechseln und Kontrakten auf Brabanterwährung zu handeln pflegen. Es wurde dies als den Reichsmünzgesetzen entgegen verboten und ihnen derlei Anweisung ihrer Gläubiger nach Frankreich, Lothringen und in die Niederlande untersagt. Die kais. Münzkommissare gaben ferner auf der Frankfurter Messe ein Münzedikt heraus, in welchem Wert einstweilen die darin bestimmten Geldsorten genommen werden sollten, während das Kurfürstentum Brandenburg in der Mark alles Aufwechseln, Brechen, Granalieren, Seigern, Beschneiden, Waschen, Auswiegen und Abgießen der Münzen und deren Verschleppung außer Lands verbot, nachdem am 16. März 1597 der Kaiser durch einen Münzbefehl eine bessere Beobachtung der Münzordnung verlangt hatte. Der obersächsische Kreis hatte 1557 an Feinsilber 25 766 Mark 2 Lot 14 Gran vermünzt und daraus 232 164 Thaler 9 Groschen geschlagen, die in Münze 265 330 Gulden 15 Gran betragen haben. In Ulm wurde 1597 wegen Bezahlung mit verrufenem Geld und Silbermünzen die Witwe des Zimprecht Spengler um 10 Gulden gestraft. Man ließ wieder Dreikreuzerstücke probieren, und erließ einen öffentlichen Ausruf wegen der Ausgabe von Königsgeld und Basler Münzen auf dem Wein-

[1]) Fischer, Handelsgeschichte, Bd. 4, S. 673.

hofe.[1]) Auf dem Kurrheinischen Münzprobationstage zu Koblenz von 1598 kam vor, daß zu Straßburg einige Bürger und Kaufleute Münzen verlegen, einen schlechten Aufwechsel treiben und große Summen geringen und verbotenen Gelds an fremde Orte verschicken. Man beschloß deshalb, an den Oberrheinischen Kreis zu schreiben, er möge den Rat von Straßburg veranlassen, diese Verbrecher zu bestrafen.

In Ulm wurden die Händler im Salzstadel mit 8 Gulden bestraft, weil sie der Ordnung zuwider mit Gold gehandelt hatten, namentlich wurde der Geldwechsler Gotthard Spengler ermahnt, dies zu unterlassen. Den Münzschauern wurde befohlen, sie sollen, wenn sie Sigringe (?), böse neue Plapparte, halbe Batzen und andere Münzen finden, solche wieder aus der Stadt schaffen. Auch wurde Hans Aschmann mit Turmstrafe belegt, weil er böse Gelder mit Quecksilber gerieben hatte, und Gabriel Kolb wurde um 25 Gulden gestraft, weil er einem Merzler 100 für Gulden Pauliner gegeben hatte. Die Supplikation der Salzstadelhändler blieb vergebens und es erfolgte ihre Bestrafung. Der Münzprobationsabschied, der am 7. Oktober in Augsburg gemacht worden war, wurde von Ulm als Vorort den anderen schwäbischen Städten mitgeteilt, ebenso derjenige von Nürnberg; auch wurde mit der Stadt Augsburg wegen der neuen leichten Dreikreuzerstücken und mit Lindau wegen der neuen Plappharte ein Briefverkehr gepflogen. Im Jahre 1599 endlich wurde ein Bericht wegen der bei dem neuen Probationstage vorgenommenen drei Sorten neuer Dreikreuzerstücke verfaßt, welche der Münzordnung ungemäß befunden wurden. Nachdem man nach Nürnberg wegen der neuen Plappharte geschrieben hatte, wurde der Nürnberger Münzprobationskreisabschied den Städten mitgeteilt und die Kramerrotte wegen des Münzwesens ernstlich verwarnt. Auch führte man eine Untersuchung wegen der sträflichen und gefährlichen Münzhandlungen des Eitelhans Neubronner und erließ einen öffentlichen Ausruf wegen der Pauliner. Ein Schreiben Nürnbergs wegen schlechter halben Batzen wurde beantwortet. Ueber den Samuel Leipheimer wurde wegen seines unerlaubten Geldverwechsels die Ausweisung verfügt und ein öffentlicher Ausruf wegen des wucherlichen Münzwesens und der Finanzereien mancher Einwohner erlassen, endlich der Bürger

[1]) Fischer, Handelsgesch., Bd. 2, 723, 675, 724, 674.

Georg Holl in den Diebsturm gebracht, weil er böse Reden geführt und verbotenen Geldwechsel getrieben hatte.[1])

Mit dem Jahre 1600 begann die Zeit des Abflusses des Edelmetalls nach der Levante, welche erst mit dem Jahre 1800 endete und erst durch die Holländer und dann durch die Engländer bezw. durch die nach diesen Ländern verzogenen Juden geleitet wurde. Gleichzeitig damit drang in diese Länder der seither in Italien heimisch gewesene welsche Kapitalismus und Absolutismus ein. Die wichtigste derartige Unternehmung war die Errichtung einer ostindischen Handelskompagnie in England, mit deren Entstehung Hand in Hand gieng das Wirken bedeutender englischer Kolonisationsschriftsteller, von denen namentlich Bacon Hobbes, Patty, Locke und North im Betracht kommen. In Deutschland entstand gleichzeitig die sogenannte praktisch-konservative Schule, deren bedeutendster Vertreter v. Seckendorff war, während Pufendorff und Carring die praktisch-fortschrittliche Schule repräsentierten. Mehr Menschen, riefen die Merkantilisten, welche nach billigen Arbeitskräften verlangten, und Verbot der Rohstoffausfuhr, namentlich der Wolle. Man wollte kein Verbot der Geldausfuhr mehr, das man nunmehr im Ueberflusse besaß, wohl aber ein Verbot der Ausfuhr schlechter Münzen, da man hierin eine Handelsschädigung sah. Wichtig sind für jene Zeit vor allem die Arbeiten des Rechtslehrers Georg Obrecht. 1547 in Straßburg geboren als Sohn des dortigen Stadtsyndikus, wurde er 1575 nach Studien in Tübingen und Paris Professor in Straßburg, wo er 1613 in hohem Ansehen starb. Nicht die capita sondern die bona subditorum, meinte Obrecht, sollten besteuert werden, nicht die notwendigen Lebensbedürfnisse, sondern der Luxus. Obrecht setzte sich in grellen Widerspruch mit der Praxis, indem er allen Hochzeitsluxus verdammte und statt dessen Einlagen in eine Kinderversorgungskasse mit fiskalischem Nebenzweck verlangte. Er forderte Geldstrafen für Gotteslästerung und Uebertretung der Aufwandsgesetze. Jeder Prozeßführende sollte, um die Beleidigungsklagen zu vermindern, eine Geldsumme niederlegen und wer den Prozeß verlor, verlor das Depot an den Fiskus. Weiter empfahl er die fiskalische Ausbeutung der Lehensvakanzen beim Tode des Vasallen, dann freiwillige Geschenke der Unterthanen bei Bewerbungen um Aemter. Auch

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

das Finanzmittel der Münzverringerung sollte dem Fiskus in ähnlicher Weise Geld schaffen wie zu Rom während der punischen Kriege. Endlich empfahl er die Verleihung des Adels für Geld an die, welche darnach trachteten.[1]) Ein ernstes Edikt des Reichs, den Ackerbau zu treiben, meinte er, würde Ueberfluß an Brotfrucht schaffen, und den Fiskus reich machen. Obrecht unterschied auch nicht nach Art der Merkantilisten zwischen edlen und unedlen Metallen, sondern eiferte scharf gegen jede Verringerung am Schrot oder Korn, wie sie die Mammonsbrüder vornahmen. Je mehr seit 1580 die Münzverringerung eingerissen war, um so mehr pries er die Schaffung eines Kronfundus in den guten Jahren nach Josephs Vorbild. Alle Gemeindekassen sollten an den Fiskus steuern, alle lachenden Erben sollten Erbschaftssteuern zahlen Das bare Geld sollte im Lande gehalten werden, indem man nicht im Auslande kaufte, ins Ausland borgte und dort Arbeiten verrichten ließ.[2])

Während der Portugiese Don Santon die Ruinen des Goldlands Ophir in Südafrika besuchte, wurde das Silber immer wertvoller. Am ergiebigsten waren noch die Silberbergwerke zu Yauricocha oder Pasco im nördlichen Peru, doch sank auch hier die Silbererzeugung, als die Kämpfe zwischen Peru und Spanien entstanden, und der Silberpreis begann zu steigen, je mehr Silber nach Ostindien floß. Da es für den Schuldner auf diese Weise immer schwerer wurde, Geld zu bekommen, mußten den darleihenden Juden immer mehr Rechte eingeräumt werden. So wurde z. B. 1600 durch einen Reichstagsbeschluß bestimmt, der Schuldner solle kontraktlich versprechen dürfen, im Falle des Verzugs sich die Kündigung des Darlehens gefallen zu lassen, was seither nicht gestattet gewesen war.

Was den schwäbischen Reichskreis betrifft, so prägte seit dem Jahre 1600 das Herzogtum Wirtemberg seine Thaler in Christophsthal selbst. In Ulm wurde der Münzprobationsabschied von 1600 in üblicher Weise den Städten kommuniciert, die zu dem „Ulmischen Ausschreiben“ gehörten. Dann wurde ein Schreiben der Stadt Lindau betreffs des Münzwerks beantwortet. Dem Lorenz Neubronner und dem Hans Hartbauer wurde unter Hinweis auf ihren Bürgereid ihr Wechsel-

[1]) Roscher. Gesch. der Nationalökonomik, S. 162, 336.
[2]) Roscher, Wirt Gesch. Bd. 3, S. 287 f, 153.

geschäft verhört. Auch an die Stadt Augsburg wurde dieser Sache halber geschrieben. Wegen Verausgabung falscher Pfennige wurde der Zuckermacher Hans Mußeler mit Turmstrafe belegt, ebenso der Brauknecht Hans Martin, wegen Ausgabe böser falscher vergoldeter Münzen.[1])

Auch im Jahre 1601 wurde das Ergebnis des Münzdeputationstags und das Aktenmaterial des Regensburger Münzprobationsabschieds von Ulm den schwäbischen Kreisstädten mitgeteilt, nachdem vom Rate abgehört worden war, was die Deputierten der schwäbischen Kreisstände des Münzwesens halber verabschiedet und bedacht hatten, und es wurde sodann des Rats Meinung dem Herzogtum Wirtemberg wieder mitgeteilt. Auch gieng ein Schreiben wegen des beschwerlichen Münzwesens nach Stuttgart ab, ebenso an die vier Städte Eßlingen, Gmünd, Kempten und Isny, wie man auch mit Donauwörth, Ueberlingen und Ravensburg in Münzsachen schriftlich verkehrte. Ferner wurde ein Monitorium an die Stadt Nürnberg in Münzsachen abgesandt und den Städten Dinkelsbühl und Memmingen wurden Erklärungsschreiben in dieser Materie geschickt, wie man auch mit dem Bistum Konstanz in der Sache verkehrte. Probiert wurden 1601 neue Dreikreuzerstücke. Wegen Ausgabe falscher Münzen wurde das Weib des Wilhelm Egweiler bestraft und ausgewiesen und der Valentin Mattheiser wurde von der Einung bestraft, weil er königliche Thaler einem Ulmer Bürger gegen seinen Willen zu 21 Batzen gegeben hatte. Ebenso wurden 1602 die Akten des Münzprobationstags zu Augsburg den Städten von Ulm mitgeteilt und der Stadt Ulm der Münzprobationsabschied von der herzoglichen Kreiskanzlei in Stuttgart überschickt.[2])

Die Münzbedenken der Reichskreise von 1603 bis 1607 sind durchweg geistig verwandt mit den Ideen des neuen Reichspfennigmeisters Geizkofler. Alle klagen über den großen Verfall des Münzwesens. Das fränkische Bedenken verlangte Luxusverbote, um die Geldausfuhr zu hindern; das bayerische Bedenken wollte ein unmittelbares Verbot der Geldausfuhr und das Verbot der Einfuhr schlechter Münzen, des unmäßigen Scheidemünzens, des Umwechselns schlechter Münzen gegen gute außer von Staatswegen, um die schlechte Münze einzuziehen. Im oberrheinischen

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Bedenken wurde als Entschuldigung vieler Münzverringerungen die Erschöpfung der Bergwerke angeführt, deren Baukosten fortwährend wachsen. Der Münzprobationsabschied zu Augsburg von 1603 stand auf ähnlichen Grundlagen. Geizkofler folgte 1606 dem Handelsherrn Matthäus Welser in dieser Würde, der dieselbe seit 1603 bekleidete, aber 1606 sein Amt gezwungen niederlegte.[1])

Ulm erließ in diesem Jahre einen öffentlichen Ausruf wegen der Churer-, Zuger- und Schaffhauser Plapparte und anderer ungiltiger schweizerischer Dreikreuzerstücke, wegen der Löwenpfennige, wegen der Reichsthaler, Guldiner und Guldenthaler. Man schickte ein Schreiben an die Stadt Chur wegen dieser betrüglichen Löwenpfennige, ebenso an das dortige Bistum. Alles klagte über die Münzerhöhung nnd Valvation, über die Preissteigerung der groben Silber- und Guldinermünzen. So erfolgte namentlich ein Anbringen des Herrn Philipp Eduard Fugger wegen der schädlichen Einfuhr der Basler und anderer ungiltiger Münzsorten in dessen Herrschaft Weißenhorn, worauf eine Tagsatzung wegen dieser Sache stattfand. Ulm schrieb an die Stadt Nürnberg und erhielt in derselben Sache ein kaiserliches Monitorium.[2]) Auf erfolgte Klage wegen wucherischen Geldverwechselns und Leihens wurden 1603 die Sabine Leipheimer und Georg Klaus wegen Wuchers und Wechsels mit Turmstrafe belegt. Der Untervogt zu Blaubeuren zeigte weiter ein „Weibsbild" an, das falsche Münzen ausgegeben hatte; auch wurde ein Einwohner von Kuchen wegen falschen Gelds, das bei ihm gefunden wurde, justifiziert, wie auch der Schrannenwirt Georg Ballen, der falsches Geld bei einem andern Wirt geholt hatte, mit Turmstrafe belegt wurde.

Aus jener Zeit von 1604 sind bedeutsam die Ansichten des Staatsmanns Jakob Bronitz über das Münzwesen. Bronitz war gebürtig aus Sachsen, lebte aber später in Schlesien und schrieb 1608 ein Werk de nummis in republica percutiendis et conservandis libri 2. Die Lehre vom Geld- und Münzwesen und die obersten Grundsätze der Volkswirtschafts- und Handelspolitik werden darin geschildert. Das Ungenügen des Tauschverkehrs erzeugt das Geld; aber nur im Innern des

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 176.
Ehrenberg, Zeitalter v. Fugger, Bd. 1, S. 210.



Staats ist es möglich, dessen Preis durch Gesetze nach Belieben vorzuschreiben. Die Eigenschaft der Münze besteht nach ihm nicht darin, daß sie aus Gold, Silber oder Kupfer ist, sondern weil diesen Metallen durch die öffentliche Gewalt ein bestimmter Wert beigelegt ist. Edelsteine passen nicht als Geld, weil sie nicht formbar sind. Der tiefste Grund, warum das Gold von allen Metallen das wertvollste ist, ist nach ihm die medizinische Bedeutung des aurum potabile; id non mirum, quod ex venis metallicis natum et effusum vel ex arcculis fluminum collectum. Ueber das aurum artificiale vel chymicum, das „künstliche Gold", entscheidet er sich nicht. Kein Fürst sollte diesen Versuch machen; denn er ist sehr gefährlich für jeden Fürsten, res periculi plena; aliorum me vestigia terrent. Die verschiedenen Metalle sind nur verschiedene Reifegrade desselben Körpers. Das Glück des Bergmanns besteht darin, weder zu früh noch zu spät zu kommen. Mit den übrigen Lehren der Goldmacherei ist er nicht ganz einverstanden.[1])

Vom Wesen des Kapitals hat Bronitz nur eine Ahnung. Der Vorteil des Gelds ist neben dem ursprünglichen Nutzen die mensio earum rerum, quae mercis loco habentur. Er verteidigt dessen Fähigkeit, verliehen zu werden; das Geld habe eine fungible Natur. Wer die Zinsen abschaffe, schaffe den Verkehr ab. Gegen einen Staatsschatz ist er, weil verborgene Schätze kein foenus schöpfen. Nur der Staat soll das Recht haben, Münzen zu prägen, meint er, das stehe schon im corpus juris. Wenn es jedem Privatmann freistände, aus seinem Gold und Silber Münzen zu prägen, so würden sie mit gar keiner auctoritas von Bürgern und Fremden angenommen werden. Zumischung eines fremden Metalls sollte lediglich mit Rücksicht auf die communis lex gentium geschehen, damit es haltbarer sei und die Prägungskosten gedeckt werden. Ueber die Notwendigkeit des gleichen Gewichts gleicher Münzen hatte er sehr solide Ansichten. Die Legierung erscheint ihm ein Hauptanlaß zur Münzfälschung. Keinem Goldschmied sollte gestattet werden, für seine Erzeugnisse ein anderes als das gesetzliche Korn zu wählen. Ein festes und mächtiges Verhältnis zwischen Scheidemünze und Grobgeld gehöre zu den Hauptmitteln, der Münzverschlechterung vorzubeugen. Die Prägung mit dem Bilde des

[1]) Roscher, Wirt Gesch. Bd. 3 S. 188.

Fürsten erkennt er als Mittel gegen Fälschung an. Sie sei eine Erfindung der Klugen, eine gute Einrichtung der Alten; der Fürst hafte dadurch mit seiner Ehre für Schrot und Korn der Münze. Die Stücklung der Münzen sollte derart geschehen, daß möglichst viele Teile noch als ganze Ziffern der kleinsten Einheit erschienen, z. B. der halbe Gulden 30, der Viertelgulden 15 Kr. hielt. Die Gold- und Silbermünzen waren von gleicher Größe und Prägung zu machen, so daß sich ein Wert wie 1 zu 12 ergab; Bronitz setzte dieses Verhältnis als unveränderlich voraus. Er schrieb dann heftig gegen die Kipper und Wipper und widerriet jede Münzverringerung, weil sie die Warenpreise erhöhe und den Steuerertrag schmälere. Jede Münzänderung sei aus Sicherheitsgründen schädlich. Man sollte sie nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staats vornehmen. Kreditgeld ist nur in Notfällen auszugeben und sofort nach der Beendigung des Notstands mit gutem Geld wieder einzulösen.

Für die Entwicklung des Merkantilsystems wichtig waren ferner die Mittel, welche Bronitz empfahl, um der Ausfuhr von Geld vorzubeugen. Alle Geldausfuhr war nach ihm zu untersagen, alle Warenausfuhr zu überwachen, damit kein Geld hinausgeschmuggelt würde, bis alle Nachbarvölker unsere Münze annahmen und beobachteten. Bei allen Verkäufen war eine bestimmte Menge reinen Gelds zu stipulieren. Der ganze Edelmetallhandel war den Fürsten als Monopol zu übergeben. Die Wechsler sollten wie in England und Italien den Auslandsverkehr ermöglichen. Luxusverbote sollten den Gebrauch von Silbergeschirr, Tassen u.s.w. erschweren. Bronitz führte aus, es sei im öffentlichen Interesse, daß möglichst viel Geld im Staate vorhanden sei, denn das Geld sei der Nerv der Dinge und ein Staat sei kampfunfähig ohne Geld. Der Fürst sollte darum seine Gruben eifrig abbauen und neue suchen. Wo die Natur aber Gold und Silber verweigere, müsse die Kunst die Natur ersetzen und fremdes Geld fangen. Dies geschehe durch den Handel. Erreicht werde dies durch Einrichtung von Messen und Märkten mit Immunitäten für die Kaufleute zur Meßzeit. Ferner müsse man collegia ingeniosissimorum opificum, Zünfte der bedeutsamsten Industrieen, schaffen, die für das Ausland arbeiten; denn nur thörichte und blinde Völker setzen ihre Roh-

stoffe an fremde Nationen um kleinen Gewinns willen ab, die sie dann umgearbeitet um das Hundertfache wiederverkaufen.[1])

In Ulm wurden 1603 die Münzprobationsabschiede von Nürnberg und Augsburg zur Kenntnis genommen und bestimmt, daß der königische Thaler für 21 Batzen oder 84 Kreuzer gleich 1 Gulden 24 Kreuzer ausgegeben und genommen werden sollte. Probiert wurden 1604 allerlei ungiltige Dreikreuzerstücke, wegen deren sodann Bericht erstattet wurde. Ebenso wurden in den Jahren 1604, 1605 und 1606 die Löwenpfennige erneut verrufen. Auch im Jahre 1605 wurde der Münzprobationsabschied von Augsburg in Ulm bekannt gegeben. Auch der Münzprobationsabschied von Nürnberg der drei Kreise Franken, Bayern und Schwaben von 1606 wurde wie der Abschied von Augsburg in Ulm mitgeteilt und für alle zum Ratsausschreiben gehörige ehrbare Städte abkopiert. Weiter wurde eine Probe der umlaufenden Mantuaner Thaler vorgenommen und darüber beraten, daß die Goldmünzen während der Frankfurter Messe gar so hoch in Bezahlung genommen werden.[2])

Der Ulmer Rat beschloß ferner, zur Erhaltung seines Münzregals 10000 ganze und halbe Guldenthaler für sich selbst und die Bürgerschaft zu Nürnberg münzen zu lassen. Den Herren Ratsälteren der Stadt Nürnberg wurde für die freundliche Bewilligung der ihnen angesonnenen Ausmünzung dieser Guldenthaler der besondere Dank der Stadt Ulm ausgesprochen. Das auf dem Münzhaus vorhandene Schrotsilber sollte zu diesem Zweck auf möglichst geschickte Weise nach Nürnberg geschickt werden und es wurde eine Bitte an den Nürnberger Münzmeister Paul Dietherr gerichtet, dem Rat zu berichten, wie die Mark Feinsilber in Nürnberg zu verkaufen sei und was er für das Vermünzen einer Mark begehre. Auf erfolgte Erklärung des Münzmeisters wegen einer Belohnung schrieb der Rat sodann demselben, daß er auf die neugemünzten Ulmer ganzen und halben Guldenthaler die Inskription richten solle, die man 1512 darauf geprägt habe. Dietherr antwortete darauf, daß er hiezu bereit sei, worauf Ulm weiter mitteilte, daß es das Angebot Dietherrs betr. der Stampfe annehme und denselben bat, er möge die früher gemachten Prägeisen nach Ulm schicken. Bald darauf wurde indes dieses

[1]) Roscher, Gesch der Nationalökonomik, S. 188.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Münzen wieder eingestellt, worauf Ulm ein Dankschreiben an Paul Dietherr für die vollzogene Ausmünzung der 10000 Guldenthaler schickte und anfragte, was er für seine Bemühung verlange.

1606 ließ der Rat allen Handwerksrotten einen Vorhalt wegen der Löwenpfennige zugehen und schrieb an Frankfurt wegen der Ulmer Kaufleute. Nachdem ferner Augsburg mitgeteilt hatte, daß der Reichsmünzordnung nicht entsprechende Dreikreuzerstücke der beiden Herzöge von Liegnitz umlaufen, wurden solche auch in Ulm verrufen. Endlich wurde der Geldwechsler Paul Beck wegen unerlaubten Geldwechsels um 200 Gulden gestraft. Auch das Jahr 1607 brachte in Ulm wieder die übliche Uebersendung eines Münzprobationsabschieds der württ. Kanzlei und die Kommunikation desselben an die in das Ulmische Ausschreiben gehörigen Städte. Der Münzprobationstag war wie üblich in Regensburg gehalten worden. Ulm schrieb ferner an die Städte Augsburg und schickte den Abriß etlicher ungiltiger Thaler und Dreikreuzerstücke mit. Ebenso schickte Nürnberg ein Schreiben mit den Abdrücken derjenigen geringen Gold- und Silbermünzen, die man dort hatte valvieren und anschlagen lassen. Auch 1607 ließ wieder Ulm von dem ehrbaren Münzmeister Herrn Paulus Dietherr zu Nürnberg halbe Guldiner prägen, der hiefür außer der Besoldung und dem Ersatz des ausgelegten Gelds eine Verehrung von 100 Gulden erhielt. Von Wirtemberg lief ein Schreiben wegen dieser von Ulm gemünzten ganzen und halben Guldenthaler ein. Ferner schrieb Nürnberg 1608 wegen der immer häufiger einreißenden Schüsseler Pfennige und Ulm ließ erneut die Löwenpfennige verrufen. Auch schrieb Nürnberg wegen zweier Sorten giltiger Waldeck'scher Dreikreuzerstücke und Ulm schrieb an die Stadt St. Gallen wegen Taxierung der Gold- und Silbermünzen. Wegen der Münzprobation schrieb Augsburg und der Regensburger und Augsburger Abschied oder Münzprobationsrezeß wurden wieder bekannt gemacht.[1])

Im Jahre 1609 verordnete ein Dekret des Appellationsrats des Kurfürstentums Sachsen, künftig bei den Münzen mehr auf die bonitas extrinseca als intrinseca zu achten. In Ulm wurde ein Schreiben bekannt gemacht, das die beiden im schwäbischen Reichskreise ausschreibenden Fürsten samt Beilagen über das Münzwesen überschickt hatten und das ihnen vom kurrhein.

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mskpt. Ulm. Arch.

Kreise zugegangen war. Auch übersandte die wirtembergische Kreiskanzlei wieder den Münzprobationsabschied der drei Kreise, der zu Nürnberg aufgerichtet worden war. Die Stadt Giengen sandte für diese Kommunikation ein Danksagungsschreiben. Dann erfolgte 1609 ein Schreiben der wirtembergischen Kanzlei an die Steuermeister in Ulm betreffs des Verbots etlicher geringhaltiger böhmischer Halbbatzen und Sechsbätzner und die Uebersendung eines Schreibens der rheinischen und churpfälzischen Fürsten betreffs der Steigerung der Münzen. Es wurde bestimmt, die Stadtrechner sollen künftig an den Gefällen die Fünfbätzner und Vierbätzner wie auch die königischen Thaler nicht mehr annehmen. Ebenso sollten die neuen mantuanischen und die geringhaltigen rheinischen Thaler nicht mehr genommen werden.[1])

Empfindlich war auch im 17. Jahrhundert vor allem der *Mangel an silberner Großmünze*, welche bei der schlechten Beschaffenheit der Scheidemünze überwertet war und deshalb das Land verließ. Der Mangel an dieser Silbermünze wurde vor allem hart empfunden von den Kleinhändlern und Gewerbsleuten, weshalb z. B. in England im Jahre 1610 3000 Krämer sich zu einer Gesellschaft zur Ausprägung von Silbermünze zusammenfanden, um die nötigen Mengen zu beschaffen.[3]) Der von der württ. Kreiskanzlei nach Ulm überschickte Münzprobationsabschied samt Beilagen wurde auch 1610 den Städten des Ulmer Ausschreibens überschickt und das von Nürnberg übersandte Münzedikt wurde öffentlich am Rathause, am Kornhause und an der Gret oder dem Kaufhause angeschlagen. Im Jahre 1610 wurden ferner erstmals jene Georgsthaler geschlagen, welchen später als Mannsfelder Spruchthaler eine besondere Kraft zur Sicherung vor Hieb und Schuß zugeschrieben wurde.

Im Jahre 1611 übersandte der Rat von Ulm wieder den Nürnberger Münzprobationsabschied mit Beilagen an die Städte des Ulmer Kreisausschreibens. Den Städten Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd wurde 1612 auf Wunsch der Abschied ebenfalls zugestellt. Ebenso wurde im September 1612 der Augsburger Münzabschied den Städten übermittelt. Ferner wurde 1612 ein Nürnberger Münzedikt erlassen. Es handelte sich in demselben namentlich um die Probierung der dicken

---

[1]) Roscher Gesch. der Nationalökonomik S. 181.

Sechsbätzner, deren Wert auf 23 Kreuzer bestimmt wurde, und um einige geringhaltige Dreikreuzerstücke; ferner um einige Zehner und Pfennige, welch letzterer Annahme bei den Ratsgefällen gestattet wurde.[1])

[1]) Roscher, Nationalökonomie Bd. 3, S. 202.

Die Zeit des Kaisers Mathias.

(1612—1619.)

Kaiser Mathias, der dritte Sohn des Kaisers Max II. und der Maria von Spanien, geboren 1557 zu Wien, erhielt seine Erziehung durch den gelehrten Diplomaten Busbeca. Von seinem argwöhnischen Bruder Rudolf II. von den Regierungsgeschäften ferne gehalten folgte er 1577 dem Rufe einiger niederländischen Großen, die weder den Herzog Juan von Austria noch den Grafen Wilhelm von Oranien als Herrscher anerkennen wollten, und hielt 1578 seinen Einzug in Brüssel als Statthalter der Generalstaaten. Aber schon 1580 mußte er, als die Niederländer den Herzog von Anjou herbeiriefen, ohnmächtig seine Würde niederlegen und wurde von seinem Bruder nach Linz verwiesen. 1594 wurde er Statthalter von Oesterreich, wo er den Protestantismus eifrig zu unterdrücken suchte. 1606 wurde er wegen der Unthätigkeit seines Bruders zum Haupte des Hauses Oesterreich ausgerufen, besiegte die aufständischen Ungarn und zwang den Kaiser, ihm auch noch Mähren und Ungarn abzutreten. Zum Aerger der Päpstlichen wurde er 1611 feierlich in Prag zum böhmischen König gekrönt und ward am 13. Juni 1612 nach Rudolfs Tode deutscher Kaiser. Der Glaubensspaltung vermochte er keinen Einhalt zu thun, auch das deutsche Münzwesen zerfiel unter ihm immer mehr.

Wichtigere Ereignisse auf dem Gebiete der Währung bot seine kurze Regierungszeit im Allgemeinen nicht; der 1617 neu geschaffene Münzfuß fand vorerst noch keine Anerkennung. In Ulm veranstaltete 1613 der Rat erneut eine Inquisition und Erkundigung wegen des wucherischen Geldwechsels und der Ausfuhr des guten Grobgelds. 1614 wurde der Regensburger Münzprobationsabschied von Ulm allen schwäbischen Kreisstädten in Abschrift überschickt; ebenso der Augsburger Münzprobationsabschied vom 5.—15. Oktober. Ferner erließ der Rat Bestimmungen betreffs der Annahme der Reichsthaler, königlichen Thaler, Guldenthaler

und anderen groben Münzsorten auf dem Steuerhause. Der Goldgulden sollte dort zu 106 Kreuzern, d. h. zu 1 Silbergulden und 46 Kreuzern, genommen werden, der Dukaten zu 140 Kreuzern oder 2 Silbergulden und 20 Kreuzern. Klage entstand 1614 wegen eines württemb. Unterthanen zu Blaubeuren, der durch Geldwechseln Schaden in Ulm gestiftet hatte. Der Rat erließ deshalb einen öffentlichen Ausruf wegen der Aufwechslung guter Münzen, nachdem auch die Stadt Biberach sich wegen des Aufwechsels und des Verführens der halben Batzen und Basler Münzen beschwert hatte.[1])

Das Zeichen der Zeit war nunmehr, daß auch das Kleinsilber immer mehr aus Deutschland verschwand. Die drei korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben beschlossen 1615, die neue vereinbarte Münzordnung solle zur Zeit noch nicht angeschlagen werden, und Ulm teilte auch 1615 den Nürnberger Münzprobationsabschied nebst Beilagen an alle ehrbaren Frei- und Reichsstädte in Schwaben mit Ausnahme Augsburgs mit. Verboten wurden 1615 erneut die Mantuanischen Thaler. 1616 klagte man bitter, daß das Holz immer teurer werde und ein besserer Schutz der Wälder nötig sei, weil die Münzen immer wertloser werden. Auch in diesem Jahre erhielt Ulm ein Schreiben Wirtembergs mit dem Münzprobationsabschied nebst etlichen Exemplaren gedruckter Mandate, welche in Stadt und Land angeschlagen und den in des Rats Ausschreiben gehörenden Städten mitgeteilt wurden. Verboten wurden 1616 wieder durch öffentlichen Anschlag einige zu gering befundene Dreikreuzerstücke. Wegen erneuten Einreißens böser Münzen stellte der Ulmer Rat ferner eine eigene Münzschau an, die eine besondere Instruktion erhielt und kaufte 1617 eine besondere Probierwage pro publîco von Ulrich Sauters Erben, die aber nicht angenommen wurde, weil sie mangelhaft war. Dagegen beschloß der Rat, mit der „Affigierung" des von den drei im Münzwesen korrespondierenden Kreisen Franken, Bayern und Schwaben neu gedruckten Münzmandats noch eine Zeit lang zu warten, da sich der Durchführung des neuen Münzfußes von 1617 Schwierigkeiten entgegenstellten.

Während des dreißigjährigen Kriegs von 1618 bis 1648 überboten sich die deutschen Münzherrn in der Ausprägung geringhaltiger Münzen. Statt seither 10 Gulden prägte man nun-

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

mehr aus der feinen Mark 292—300 Stück, so daß eine wahre Münznot entstand, ein bellum omnium contra omnes unter den Münzstätten. Der Reichsthaler wurde infolge dieser Münzverschlechterung immer teurer. 1616 und 1617 kostete er nur 90 Kreuzer, 1618 92, 1619 108—124, 1620 124—140, 1621 140—270, 1622 600 Kreuzer. Jeder Monat brachte eine andere Valvation und manche Thaler waren so schlecht, daß man deren 30 für einen guten Reichsthaler geben mußte.[1])

Auch die freie Stadt Ulm, die 1618 den Münzprobationsabschied in gewohnter Weise abhörte, erhielt ein kaiserliches Pönalmünzmandat und kommunicierte den eingekommenen Münzabschied an die Städte des Ulmer Ausschreibens. Der Rat ernannte darauf eine Deputation zur Durchgehung der jüngeren Probationsabschiede und Extrahierung der gar zu geringen und deshalb zu verbietenden Münzen. Mit dem Anschlagen des kaiserlichen Pönalmünzmandats beschloß der Rat, noch einige Zeit zu warten. Im gleichen Jahre ließ er den Secklermeister Jörg Tröster, den Hans Jakob Haßler von Horgen bei Zürich und den Anton Zoller von Biberach wegen Aufwechselns und Verführens der guten Reichsmünzen verhaften und zwei andere Delinquenten Krotzer und Ißler ausrichten. Das durch sie aufgewechselte Geld wurde konfisziert und die Missethäter zu einer Geldstrafe von 10 000 Gulden verurteilt, der Anton Zoller von Biberach zu 500 Gulden. Ferner wurde der Merzler Hans Ott von Ulm, der obigen Geldwechslern die Leute zugeführt hatte, mit 26 Gulden 18 Kr. ausgerichtet. Die drei Geldaufwechsler aber mußten Urfehdeverschreibungen geben und alle Personen, die mit ihnen gewechselt und Aufwechsel genommen hatten, wurden der Einung zur Abstrafung überwiesen und der Stadt Zürich die Urfehdeverschreibung der obigen Geldwechsler schriftlich mitgeteilt.[2])

Am 13. Oktober 1619 machten weiter die Eltern, der Bürgermeister und der Rat der Reichsstadt Ulm bekannt, da in der Stadt, der Herrschaft und dem Gebiet wie in anderen benachbarten Orten viel zum Teil verarbeitetes, zum Teil gemünztes Gold und Silber von fremden und einheimischen Personen ein-

---

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 271 f.
Jäger, Das Geld, S. 40.

[2]) Ulmer Ratsprokoll Mspt., Ulm. Arch.

gewechselt, aufgekauft und gegen die heilsamen Reichskonstitutionen aus dem Reiche geführt, gebrochen, vermünzt und dagegen schädliche, ungiltige Münzsorten eingeschleift werden; da ferner die Bürger und Einwohner der Stadt, die Geld auf Unterpfand aufzunehmen genötigt seien, mit dem Zinse ungebührlich übernommen werden oder die Unterpfänder mit größtem Schaden aus der Hand lassen müssen, so habe man nach dem Beispiel einiger vornehmer Frei- und Reichsstädte sich bewogen gesehen, zum Besten der Bürger und Einwohner ein neues Anleheamt in Ulm aufzurichten und bestimmte vereidigte Personen zu verordnen, welche im Neuenbau wöchentlich an gewissen Tagen sitzen, ihrem Amt getreulich abwarten und mit denen, welche Geld auf Unterpfand aufzunehmen oder aber Silber und Gold gekörnt, verarbeitet oder gemünzt, namentlich von guten groben Sorten gegen Barzahlung abgeben wollten, in folgender Weise verfahren sollten: 1. Sollte auf kein anderes Unterpfand als auf Gold und Silber, verarbeitet, gekörnt oder gemünzt, geliehen werden, die Mark Silber um 9 Gulden, die Mark vergoldetes Silber um 11 Gulden, die Mark Gold um 110 Gulden; das gemünzte Gold und Silber aber nach den Läufen der verordneten Diskretion oder wie sich beide Teile vergleichen konnten, taxiert, angenommen, in verglichenem Wert auf bestimmte Zeit wieder hinausgegeben, dazu aber besonders ein erfahrener, verständiger Goldschmied wegen der Probe des Silbers oder Golds gebraucht werden. 2. Niemand sollte auf sein Unterpfand auf kürzere Zeit als 3 Monate und länger als auf 1 Jahr geliehen erhalten und nach Verfluß dieser Zeitpunkte das Unterpfand gelöst und nicht behalten oder von neuem auf längere Zeit traktiert werden. Hatte einer nur auf 3 Monate geborgt, wollte aber sein Unterpfand bälder lösen, so sollte er trotzdem ein Vierteljahr Zins bezahlen müssen. Wer aber sein Anlehen auf ein halbes, dreiviertel oder ein ganzes Jahr genommen hatte, dem sollte nach Verfluß dieses Zeitpunkts 8 Tage, 14 Tage oder längstens 4 Wochen zugewartet, er während dieser Zeit zur Bezahlung gemahnt werden, wobei der Zins weiterlief, und bei Lösung des Unterpfands der Rest, so viel man über die Abrechnung des geliehenen Hauptguts und davon vor und nach dem verflossenen Zeitpunkt aufgelaufenen Zins davon schuldig war, hinausgegeben, andernfalls auf solchen Fall das Unterpfand einbehalten und zu Geld gemacht werden. 3. Sollte zwar

den Fremden bei diesem Amt auch auf Unterpfand geliehen werden, aber nicht anders als durch Vermittlung eines Ulmer Bürgers, der nicht allein den Namen tragen, sondern auch alle Verantwortung auf sich nehmen sollte, damit jede Weitläufigkeit abgeschnitten und kein unrechtes Gut in die Stadt gebracht wurde. 4. Sollte mit allen denen, welche bei diesem Amt Anlehen auf Unterpfand bekamen, Obligationen aufgerichtet werden über alles, wessen man sich bei dem Anlehen betreffs des Gewichts, Preises und der Zeit mit einander verglichen hatte. Diese Obligation sollte dann von beiden Teilen unterschrieben, dem Pfandeinsetzer zugestellt, von ihm aber bei der Wiedereinlösung vorgelegt und ihm dann, wenn er alles geleistet hatte, was die Obligation mit sich brachte, sein Unterpfand zum verglichenen Preis, wie er es eingesetzt hatte, wieder zurückerstattet werden.[1]) Es ist beachtenswert, daß im gleichen Jahre 1619 eine Girobank zu Hamburg entstand.[2])

Das Nürnberger Münzmandat von 1619 wurde wieder in Ulm in üblicher Weise bekannt gegeben und der Rat beschloß, zur Abtreibung der stark einreißenden Pfennige und Häller sollen künftig 10 Häller für einen Kreuzer und 18 Häller für einen Batzen gegeben und genommen werden. Diese Verordnung wurde in der Stadt und in der Herrschaft durch Anschlag als Patent publiciert. Endlich handelte der Rat 1619 einen Münzstock mit Zieh- und Schneidwerk ein.[3])

[1]) Original, Ulm, Arch.
[2]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 172.
[3]) Ulmer Ratsprotokoll, Msp. Ulm. Arch.

Die Zeit Kaiser Ferdinand II.

(1619—1636.)

Der Nachfolger des kinderlosen Kaisers Mathias wurde König Ferdinand II. Geboren als Sohn des Erzherzogs Karl von Kärnthen und der Maria von Bayern 1578 zu Graz übergab 1590 nach des Vaters Tod seine streng katholische Mutter die Erziehung des Prinzen den Jesuiten, die ihn zum Kampfe gegen die Protestanten und Juden erzogen. Zu Loretto legte er das Gelübde ab, den Katholizismus zur herrschenden Religion seiner Länder zu machen. Sein Vorgehen in dieser Richtung führte zum Ausbruche des dreißigjährigen Kriegs. Nach Mathias Tode einstimmig in Frankfurt am 28. August 1619 zum Kaiser gewählt begann er überall eine katholische Gegenreformation. Den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz setzte er ab, ebenso den König von Dänemark; doch gelang es ihm nicht, die Herrschaft über die Ostsee den Protestanten abzunehmen.

Mit dem dreißigjährigen Kriege sieht man in Europa die Thätigkeit der Freimaurerei sich entfalten, welche insofern auch in der Geschichte der Währung eine Rolle spielte, als man den Mitgliedern dieses Ordens — ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu erörtern — nachsagte, daß sie sich mit der künstlichen Herstellung von Gold abgegeben haben. Im gleichen Jahre 1620, wo in Stuttgart der Rosenkreuzer D. Valentin Andreä sich mit dem Problem des Steins der Weisen befaßte, kam ein anderer Rosenkreuzer zum König Heinrich I. von England und erklärte ihm, er sei auf dem Wege zu einer großen Rosenkreuzerversammlung in Venedig, um dieser das Problem des Steins der Weisen mitzuteilen, sei aber bereit, dem König sein Geheimnis betreffs des Steins der Weisen zu verkaufen. „Lassen Sie beim Apotheker Latharge holen, werfen Sie dieses rote Pulver hinein, mischen Sie beides in einem Creuset und in 15 Minuten haben Sie lauter Gold, Sire!“ Die Sache gelang in der That, wohl durch Betrug.

Die Litteratur der trostlosen Ripper- und Wipperzeit zerfällt in 2 Gruppen, in die der populären Schriften, die in belletristischem Gewande gegen die Ripperei und Wipperei kämpfte, und die der wissenschaftlichen Schriften. Die letztere war bezeichnend für die Doktrin, die erstere für den Grad der Volks- und Geschmacksbildung. Die Zeit von 1585—1643 war die Zeit der theologisch-populären Volkswirtschaftslehre. Um 1623 lehrte Nikolaus Hunnius, Superintendent von Lübeck. Er rechtfertigte den Handel gegen die Lehren der Widertäufer und erklärte, ein Gewinn über den Einkaufspreis sei jedem Kaufmann zu gönnen, nur dürfe er nicht zu hoch sein. Die Kaufmannschaft erlaube keine obrigkeitlichen Taxen wie das Handwerk, die Gastwirtschaft usw., weil der Weltmarkt wechsle. Der Kaufmann müsse sich eben nach seinen Genossen richten.[1])

Die Ripper- und Wipperzeit ist das Extrem territorialer Selbstsucht in einer Zeit, wo es keinen ehrlichen Beamtenstand mehr gab und in der Finanzwelt ein privatwirtschaftlicher Regalismus herrschte. Sie ist eines der größten Beispiele, wie man die Kriegskosten durch maskierte Zwangsanleihen deckte; aber sie zeigt auch, wie schnell solche Auskunftsmittel sich selbst vernichten. Auch hier war der Anfang der Not mit dem gewöhnlichen Glanz mühelosen Gewinns vergoldet, wie er Handelskrisen voraufzugehen pflegt. Unter den Heilversuchen, die auf der Höhe des Uebels gemacht wurden, ist außer den zahlreichen Verboten der Warenausfuhr sowie der Ausfuhr guten Gelds am auffälligsten die große Menge obrigkeitlicher Zwangstaxen für alle wichtigen Lebensbedürfnisse, die namentlich 1623 erlassen wurden, als man ernstlich verabredete, wieder zum Münzfuße von 1617 zurückzukehren.[2])

Im gleichen Jahre 1620 fand in Augsburg ein Münztag statt, zu dem Ulm mehrere Verordnete schickte, die eine besondere Instruktion erhielten. Nürnberg schickte wegen dieses Münztags ein besonderes Schreiben nach Ulm. Vom Oberrheinischen Kreise wurde Ulm dessen Münzprobationsabschied mitgeteilt, worauf der Rat denselben den Städten Nürnberg und Regensburg sowie den zum Ulmer Kreisausschreiben gehörenden schwäbischen Städten mitteilte. Bei der Abhör des Augs-

[1]) Roscher. Gesch. der Nationalökonomik, S. 182.
[2]) Roscher, Gesch der Nationalökonomik. S. 172.

burger Münzabschieds und Münzedikts wurde sodann in Ulm ein Bedenken darüber angestellt, wie dieses Münzedikt in Ulm zur Durchführung gebracht werden könne. Der Rat kommunizierte auch den Augsburger Münzabschied den Städten des Ulmer Kreisausschreibens sowie den Städten Straßburg und St. Gallen, letzterer Stadt jedoch nur im Auszuge. Der Rat ließ denn auch ein Bedenken darüber anstellen, wie das im März 1620 in Augsburg zu stande gekommene Münzedikt in Ulm durchzuführen sei. Ein Schreiben Nürnbergs teilte indes dem Rate mit, daß der neue Münzprobationstag zu Augsburg auf die Zeit des 6. bis 16. November verschoben sei, worauf Ulm dies weiter nach Straßburg meldete und beschloß, mit der Abordnung von Verordneten so lange innezuhalten, bis eine Antwort von Straßburg eingelaufen sei. Straßburg teilte darauf mit, daß man von dort diesen Probationskonvent nicht beschicken werde, worauf Ulm sich in ähnlicher Weise entschied.[1])

Weiter beschloß der Rat 1620, wieder selbst zu münzen und zu diesem Zweck den Ankauf eines Quantums Silber zu überlegen, das ihm angeboten worden war, sowie eine M ü n z e n e u e i n z u r i c h t e n. Man nahm zunächst einen Augenschein an einigen Orten, wo am besten die neue Ulmer Münze eingerichtet werden könnte und entschied sich schließlich für das Anwesen des Schapfenmüllers und des Burkhardsmüllers, mit denen der Rat aber nicht einig wurde. Es wurde deshalb beschlossen, der Färber Häbich solle seine dem Rate gehörige Behausung räumen und aus dieser und der Sägmühle des Rats eine Münze gemacht werden, die in die sogenannte Schleifmühle unter den Fischern Lit A 350 kam. Die dabei verwendeten Handwerksleute waren aber so unfleißig, daß ihnen der Rat einen Verweis erteilte. Man ließ hiezu ein Druckwerk samt einem aufrechten Werk im Durchschnitte richten und Stempel zu Sechs- und Dreibätznern, zu Kreuzern und zu Zwei- und Einpfennigstücken schneiden, bestellte einen Münzmeister und ließ von demselben einen Anschlag machen und verfaßte eine Münzschreiber- und eine Stempelwartsordnung, auf welche die Münzgesellen und der Münzschreiber zu vereidigen waren. Auch erkundigte man sich darüber, ob sich in Augsburg noch Wellen mit dem Ulmer Stampfe befinden. Die Bestallung des Münzmeisters erfolgte durch schriftlichen Pakt und Vereidig-

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch

ung und derselbe hatte eine Bürgschaftsobligation zu leisten. Als Gegenschreiber (Kontroleur) des Münzmeisters wurde erst auf 1 Jahr, später auf 2 Jahre Georg Zech aus Lauingen bestellt. Verboten wurden 1620 die kleinen Zwölfer oder Dreibätzner ebenso neue Montforter Thaler, die bei der Probe nicht passierlich befunden wurden, und es wurde bestimmt, daß die Reichsthaler künftig in Stadt und Land durchweg 32 Batzen oder 128 Kreuzer gelten sollten.

Das Ergebnis dieser Beratungen war das Provisionalmünzedikt des Ulmer Rats von 1620, das bis zur Verbesserung durch den Kaiser und die Reichsstände vorläufig in Kraft treten sollte und durch Johann Meder in Ulm gedruckt wurde. Am 20. März 1620 machen die Eltern, der Bürgermeister und der Rat der Stadt Ulm allen Bürgern, Unterthanen, Angehörigen, Schutz- und Schirmverwandten sowie allen, welche in Ulm wenig oder viel zu hantieren, handeln, zu kaufen oder zu verkaufen haben, folgendes bekannt: Die geehrten lieben Vorfahren am Stadtregiment wie die Münzordnungen der letzten Jahre haben allerhand treuherzige, ganz wohlgemeinte Münzedikte anschlagen lassen des Inhalts, daß niemand Reichs- oder ausländische Sorten in gefährlicher und vorteilhafter Weise auf- oder einwechsle, steigere, erhöhe, aufziehe breche, granaliere, verführe, verschicke, andere geringe Sorten ein schiebe oder zu solchen verbotenen Sachen und Händeln Vorschub leisten solle. Es sei dies geschehen, weil durch solche unehrbare Finanzerei und Geldhantierung das herrliche Kleinod der redlichen guten deutschen Münzen verringert werde. Man steigere die Feilschaft, erhöhe und übersetze die Lebensmittelpreise und treibe die Preise alles dessen, was der Mensch zum zeitlichen Leben bedürfe, in die Höhe. Um des Nutzens einiger weniger geldgieriger Leute wegen, ihrem Privatgesuch und ihrer unchristlichen, unzulässigen und unersätlichen Begehrlichkeit und Frechheit zu lieb werden das ganze Land und alle seine Einwohner, hohe und niedere, arme und reiche, junge und alte, in unmenschlicher Weise belästigt, erschöpft und ausgesogen, so daß man derlei Unrat für eine heimliche schmerzliche Schätzung und Auflage halten müsse. Trotzdem habe sich gezeigt, daß diesen heilsamen wohlgemeinten Verordnungen nicht gehorcht worden sei. Vielmehr sei dies grausame Unheil seit einigen Monaten mehr als seit 100 Jahren angewachsen und es sei zu besorgen, es werde, wenn nichts geschehe,

noch weiter wie eine geschwinde Flut und ein verzehrendes schädliches Feuer weiter um sich greifen und in Kurzem alles doppelt so teuer werden als zuvor. Das könnte dem lieben Vaterland deutscher Nation bei anderen Völkern aber verkleinerlich erscheinen und von den Nachkommen als unverantwortlich angesehen und wegen des armen gemeinen Manns verübelt werden. Es dürften aber weiter auch die Commercia dadurch in Kurzem vollends zu Boden gelegt und dann erst, wenn der Schaden geschehen und nichts mehr zu ändern sei, alle Anstellungen zur Besserung zu spät sein und so größerer Stoß und Abgang entstehen, als durch offene Feindes- und Kriegsgewalt. Es sei zu fürchten, daß das unschuldige Kind im Mutterleibe dies zu büßen haben werde.

Jeder, der im Münzwesen nicht unerfahren sei, sehe das ein; das arme einfältige Handwerks- und Bauersvolk aber werde erst durch den wirklichen Schaden klug. Wenn diese Anordnung fortfresse, werden die Herrschaften und Obrigkeiten wie ihre Bürger und Unterthanen täglich in ihren Gefällen und in ihrem Einkommen geschädigt werden, während ihre Ausgaben wachsen. Man wisse nun wohl, daß die Verbesserung dieser Verhältnisse dem römischen Kaiser als Reichshaupt und den Kurfürsten und Ständen als Reichsgliedern zustehe, und diese haben auch in den Reichsabschieden von 1559, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594, 1596 und 1603 zum Trost der deutschen Nation dies versucht und hätten sicher nicht unterlassen, einzuschreiten, wenn sie nicht durch besondere erhebliche Ehehaften daran gehindert worden wären. Da aber jetzt höchste Gefahr im Verzuge sei und der wachsende große Schaden die Stadt hart treffen würde, so haben Ulm und andere im Reich gesessene Gewerbe- und Handelsstädte ihrer Notdurft entsprechend der Sache nachgedacht und auf den Rat einiger Münzverständigen und Geschworenen und der approbierten Münzwardeine einiger Reichskreise Gutachten entsprechend kein anderes einstweiliges Mittel finden können, als wenigstens eine vorläufige Verordnung bis zur weitern Verfügung von Kaiser und Reich zu treffen. Man hätte viel lieber gesehen, als daß die meist von den vorteilsüchtigen Aufwechslern und Münzmeistern zu unerhörter Steigerung getriebenen hohen Münzsorten auf ihren gebührenden Wert herabgeschätzt, als daß sie bei der jetzigen allzuhohen Valuta gelassen worden wären. Da aber eine solche allgemeine Devalvation (Herabschätzung) vom Kaiser und vom

Reiche nicht vorgenommen, müsse die Wardierung einiger Gattungen von Dreikreuzerstücken und Groschen auf ihren billigen Wert vorgenommen werden.[1])

Die Erfahrung habe dabei aber gezeigt, daß besonders das gemeine einfältige Volk auf den Märkten sich nicht darnach richte und keinen Unterschied zwischen den annehmlichen und den ungiltigen Münzen mache. Da nun aber bei großen Summen die geringhaltigen Münzen mit den gerechten durchschlüpfen und untergestoßen werden und gerechte und ungerechte Münzen vielfach einerlei Gepräge, Ueberschrift, Zeichen und Titel haben, so sehe sich der Ulmer Rat veranlaßt, alle Dreikreuzerstücke und Groschen derart zu verrufen, daß diese binnen 3 Monaten nach Lätare auf Johannis den Täufer weder in großen noch in kleinen Summen mehr in Bezahlung ausgegeben noch eingenommen und also in der Jurisdiktion und Obrigkeit nicht weiter geduldet werden sollten. Es wurde deshalb jedermann verwarnt, sich mit den Dreikreuzern und Groschen inzwischen zu überladen und sich so in Schaden zu stecken. Ferner sollten die Sechsbätzner künftig nur noch insoweit passieren, als sie ihrem Gehalt nach mit dem zum Fundament und Fuß der Silbermünzen bei dieser vorläufigen Verordnung auf 2 Gulden 4 Kreuzer gewürdigten Reichsthaler sich konformieren. Alle diejenigen Dreibätzner sollten aber gänzlich verboten sein, die außerhalb des Reichs gemünzt waren, namentlich die Italiener, Niederländer usw. Damit man ferner wußte, welche Sechsbätzner und im Reich gemünzten Dreibätzner für just zu halten waren, sollten dieselben probiert werden und alle, welche beim Aufziehen nicht für gut und richtig befunden wurden, öffentlich angeschlagen, verrufen und verboten werden. Damit die Besitzer solcher Stücke keinen allzugroßen Schaden litten, sollte jedem, der sich bei den Verordneten meldete, der gebührende Wert nach dem jetzt gelegten Fundament und Fuß dafür bezahlt werden. Und damit bei den täglichen Ausgaben jeder fortkam, wurde verordnet, daß einige gewisse, nach dem genannten Fuß gerichtete gute Scheid- und Handmünzen in wohl bekanntem Gepräge von einigen ehrbaren Gewerbe- und Handelsstädten geschlagen, gemünzt und zur Hand gebracht werden, so daß jeder Bedürftige damit versorgt wurde. Doch sollte von diesen neuen Scheide- und Handmünzen niemand von einer Partei und in einer Be-

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

zahlung, sie mochte so groß sein, als sie wollte, mehr als höchstens 20 Gulden einnehmen oder ausgeben bei Vermeidung der Beschlagnahme. Es wurde dabei öffentlich bezeugt, daß man durch diese Verrufung der Dreikreuzerstücke und Groschen die Reichsmünzsorten keines Fürsten oder Reichsstands aus unziemlicher Absicht verkleinern, verachten und unwert machen und ihnen in ihren kur- und fürstlichen Gnaden und Rechten etwas präjudizierliches zufügen oder ihnen zuwiderhandeln wollte, sondern es sollte allein zur Abwendung des äußersten Schadens so weit abzuhelfen gesucht werden, als man sich verpflichtet fühlte.

Zur weitern Abwendung des unzulässigen Unheils gebot der Ulmer Rat deshalb allen seinen Bürgern, Angehörigen, Unterthanen und Schutz- und Schirmverwandten bei ihrem Bürgereide und bei den Pflichten, bei denen sie mit dem Rate verwandt waren, ebenso allen Fremden, die in die Stadt handelten und wandelten, daß künftig niemand, weß Stands er immer sein mochte, diesen Satzungen entgegen einige Kaufmannschaft mit Geld treiben, gute Münzen verführen, Gold oder Silber vermünzt oder unvermünzt auf Münzstätten schleppen, fremde oder heimische Münzen brechen oder die gebrochenen anderswohin verschicken sollte. Und wenn einer etwas Silbar oder Gold haben sollte, dessen er zur Vermeidung seines Schadens gegen anderes Geld gerne quitt wäre, sollte er dasselbe bis auf anderweitige Verordnung des Kaisers und der Reichsstände den Münzverordneten in Ulm feilbieten, welche den gebührenden Wert dafür zu bezahlen hatten. Der Rat habe sich vorgenommen, die einreißende beschwerliche Geldsteigerung lieber zur Förderung des gemeinen Besten und zur Abwendung nachteiliger Verteuerung mit eigenem Schaden brechen zu helfen, als das wachsende Uebel länger schweigend zu ertragen und unthätig anzuschauen. Doch sollte den Goldschmieden unbenommen sein, Gold oder Silber, soweit sie es zur Fortsetzung ihres Handwerks bedurften, aber nicht weiter, zu kaufen. Im Uebrigen sollte es sein Bewenden bei der Ordnung haben. Daß diese vorläufige Verordnung weder dem Kaiser noch den anderen Kurfürsten und Reichsständen zum Präjudiz, Verfang oder Nachteil anzusehen sei, da sich der Rat dieser Mühe gewiß gern entladen hätte, zeige schon, daß auch in einigen anderen Gewerbe- und Handelsstädten gleichmäßige Ordnungen erlassen worden seien. Sollte aber jemand, ein Fremder oder Heimischer, gegen diese Gebote und

Verbote handeln und auf frischer That betreten oder sonst glaubwürdig dem Rate dies vorgebracht und der Betreffende für strafwürdig erkannt werden, so sollte er nicht allein seine Ware oder sein Geld verloren haben, sondern auch anderweitig je nach der Sachlage an Gut, Ehre, Leib oder Leben angesehen werden. Neben dem gebot aber der Rat ernstlich daß jeder, der sah, wußte oder hörte, daß diesem Edikt entgegengehandelt wurde, dies sofort dem regierenden Bürgermeister anzeige, bei seinem bürgerlichen oder anderen Eid und Pflicht, bei Ehre, Treue und Glauben. Wer solches that, der sollte damit ehrbar, recht und billig gehandelt haben und sein Name sollte geheim gehalten werden und ihm je nach Gestalt der Summe der dritte, vierte, achte oder zehnte Pfennig der Strafe als Verehrung gereicht werden. Wer aber keine Anzeige machte, der sollte dem Schuldigen gleich gestraft werden. Der Rat werde seinerseits ebenfalls genaue Kundschaft, namentlich wegen der Münzsteigerung, halten, so daß sich jeder darnach zu richten wissen werde.[1])

Bitter klagte man 1621, ein Reichsthaler komme nächstens auf 5 Gulden oder 300 Kreuzer. Wer ein Haus bezahlen müsse, sei deshalb schlimm daran, ebenso wer Speziesthaler in Depot genommen habe.[1]) Namentlich klagten die Ulmer Metzger, daß wenn sie in Nürnberg Ochsen kaufen, die Thaler zu sehr gesteigert werden. Im Jahre 1621 wurde deshalb auch in Nürnberg eine Girobank auf halbprivater Grundlage eingerichtet, die seither als die sichere Insel inmitten des allgemeinen Münzzerfalls erschien.[1]) In Ulm ließ man 1621 den von den 3 korrespondierenden Kreisen zu Nürnberg errichteten Münzabschied auf sich beruhen und kommunizierte lediglich den von dem wirt. Sekretarius Lutz nach Ulm geschickten Münzprobationsabschied an die schwäb. Reichsstädte. Dieser Münzprobationsabschied wurde sodann vom Ulmer Rat abgehört. Betreffs des Nürnberger Revisional-Münzedikts ließ Ulm ein Schreiben an Nürnberg abgehen, dessen Inhalt auch der Stadt Augsburg mitgeteilt wurde, das dann ebenfalls ein Münzedikt erließ. Die Münzstände, Räte und Gesandten der drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise Schwaben, Bayern und Franken schickten aus Nürnberg ein Schreiben nach Ulm betreffend die in Ulm neuerdings gemünzten Thaler; auch Wirtemberg schickte des-

---

[1]) Gedrucktes Edickt des Ulmer Rats. Ulm. Stadtbibl.

halb ein Recepisse. Wegen der Einrichtung einer eigenen Münze in Ulm gab es einen lebhaften Briefwechsel mit Nürnberg und Wirtemberg. Der Rat stellte ein Bedenken darüber an, ob man nicht sich noch deutlicher verwahren sollte, damit kein Präjudiz betreffs der Kreismünzprivilegien geschaffen werde. Nach Beendigung des neuen Münzbaus wurde den Zimmerleuten und Hammerschmiedsgesellen eine Verehrung gemacht und der Stuttgarter Münzwardein nach Bestellung eines eigenen ulmischen Münzwardeins nicht nur aus seiner Ulmer Herberge „ausgelöst", sondern auch mit einer Verehrung bedacht. Mit dem neuen Münzmeister aber wurde ein Vergleich wegen seiner Accidentialien geschlossen und dem neuen Münzschreiber ein Gehilfe in der Person des Christoph Schmid beigegeben, dessen Bestellung und Vereidigung unter Festsetzung des Gehalts vollzogen wurde. Man bestimmte, der Stuttgarter Münzwardein solle als Provinzialmünzwardein den Ulmer Rat künftig auf den Münzprobationstagen vertreten, und stellte den Lohn des Stadtkupferschmieds für die Prägung der neuen Pfennigmünze fest. Ferner wurde eine Verordnung betreffs der Bezahlung mit diesen neuen Ulmer Kupferpfennigen sowie den Zweipfennig- und Kreuzerstücken erlassen. Jedem Gewerbe und jeder Handwerkskörperschaft der Stadt wurde allwöchentlich durch die Handwerksvorgesetzten, den Almosner und dessen Gegenschreiber eine bestimmte Menge Kupferpfennige verabfolgt. Betreffs des Münzens von Ulmer Kreuzern wurde die Entscheidung vorbehalten. Da indessen diese neuen Kupferpfennige alsbald stark nach auswärts verführt wurden, bestimmte der Rat, daß künftig nur noch 14 Stück für einen Batzen gegeben werden sollten; doch wurde diese Verordnung alsbald wieder abgeändert. Der Rat ließ ferner ein Bedenken ausarbeiten, wie dem schädlichen Aufwechsel der ulmischen und anderen guten Münzen zu steuern sei, und beschloß, eine Verordnung wegen des schädlichen Geldverhebens zu erlassen und alle Personen zu bestrafen, die sich dessen schuldig machen. Alsbald wurde denn auch ein Hans Heinrich wegen Geldverhebens bestraft, ebenso ein Lorenz Huber von Attenweiler, ein Jakob Corsens von Untersried, ein Hans Abt und die Wirte zum Kauten und zum Weißen Ochsen, wie auch drei Geldverwechsler bestraft wurden. Gewarnt wurde vor den neuen geringen sächsischen Sechs- und Dreibatzenstücken; ebenso sollten die neuen Salzburger

Thaler nicht höher als um 3 Gulden genommen werden. Betreffs der zu 35 Batzen berechneten Reichsthaler wurde bestimmt, daß diese an den Ratsgefällen zu 2 Gulden 30 Kreuzer genommen werden solten.[1])

Das Jahr 1622 brachte als Folge der Kipper- und Wipperzeit den unvermeidlichen Krach. Im Februar gab es in Magdeburg Unruhen, bei denen 260 Menschen umkamen. Ehrliche Leute müssen Schelme sein, ohne daß sie es wollen, klagte man; wer nicht wechsle, der werde bankerott. Wer vor 30 Jahren 1000 geliehen habe, müsse nunmehr 10 000 mit gutem Gewissen zurückfordern und leide trotzdem Schaden. Ein armer Wechsler verdiene mehr als ein reicher Edelmann; denn je mehr einer Geld zu fordern habe, um so ärmer werde er. Thomas Münzer habe im Bauernkrieg weniger Schaden mit den Waffen gethan als die Münzer mit ihrem Gelde. Die Diebe, die Schelme hänge man, die Münzer aber, die alle Leute arm machen, privilegiere man. Als wissenschaftliche Bekämpfer des Münzwesens traten namentlich hervor die Schriftsteller Geitzkofler, Henkel, de Spaignart und Lampe, die als Autoritäten von den Zeitgenossen noch nach dem Tode verehrt wurden. Zacharias Geitzkofler, Ritter und kaiserlicher vortragender Rat, gehörte unter König Mathias zu den Gemäßigten, welche vor den Heißspornen der katholischen und absolutistischen Partei zu warnen pflegten, wie dies auch König Ferdinand II. that. Geitzkoflers Schrift „Ausführliches Fundamentalbedenken auf Grund der Reichskonstitution und Experienz über das eingerissene höchst schädliche Münzunwesen und die Steigerung der groben Geldsorten von Gold und Silber. „Gutachten für den Kaiser" führte aus, Gold und Silber habe keine natürliche gewisse Vergleichung, wenn auch das Reichsmünzamt eine Proportion festsetze. Als Merkantilist erklärte er, der Reichtum bestehe im Besitze von Gold und Silber. Deutschland werde immer ärmer, weil es weniger Waren ausführe als herein bringe. Was herein komme, seien unnütze Scheinwaren wie Borten, Seide, Sammet. Man sollte deshalb strenger auf die Luxusverbote halten und die Ausfuhr von ungemünztem Gold und Silber verbieten, die von gemünztem Golde aber nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis gestatten.[2])

[1]) Roscher, Gesch der Nationalökonomik, S. 174 f, 712.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Es begann nunmehr die Zeit der Fakultätsgutachten der Jenaer Theologen über das Münzwesen. Man klagte, die Reichen schicken immer mehr Silberzeug auf die Münze, vermehren so die Geldmenge und steigern die Preise. Gerate das Land in Not, dann habe niemand mehr einen Notpfennig. Der wichtigste zeitliche Reichtum sei der, welcher im Besitze von Gold und Silber bestehe. Die Kipperei und Wipperei sündige wider Gott, den Nächsten und sich selbst. Was man sonst als Mittel gegen den Münzzerfall empfehle, sei zu verwerfen, so z. B. die Erwartung des nahen tausendjährigen Reichs und der Gütergemeinschaft, das Murren gegen die Obrigkeit, der Aufruhr gegen die Juden; die richtigen Mittel seien vielmehr die vera coversio, die seria oratio und sincera emendatio; denn die Münznot sei die Strafe für unsere Sünden.[1])

Daß mit solchen Salbadereien nicht geholfen war, ist klar. Gewarnt wurde auch vor zu hohem Steuerdruck. Man wies auf das Verfahren gegen die Wechsler hin und klagte gegen die Juden, welche die Christen lästern und Christenkinder schlachten. Man stellte sich auf den Standpunkt, das Geld sei die communnis rerum mensura, eine Münzverringerung zerrütte deshalb alle wirtschaftlichen Verhältnisse, sie schade allen drei Ständen, den orantes (Prediger, Richter, defensores (Ritter) und dem Hausstande, dem Lehr-, Nähr- und Wehrstande. Das von Leuten mit festem Gehalt ausgearbeitete Gutachten übersah, daß bei einer schlechten Valuta die Bürger und Bauern nicht blos teuer kaufen, sondern auch teuer verkaufen, daß die Schuldner gewinnen, was die Gläubiger durch die Münzverringung einbüßen; es betrachtete eben alles vom Standpunkte des philiströsen Professors und des selbstsüchtigen, auf hohen Gehalt bedachten Beamten. Tobias Henkel, Priester zu Halberstadt, verfaßte 3 Münzschriften. Das erste hieß Gewissenstritt aller Lengenhölzer, Geldhändler und Münzer. Es führte aus, wie niemand mit gutem Gewissen seinen Beruf verlassen könne, ein Geldhändler werden und sich zum dermaligen Münzwesen begeben könne. Das Ausschießen und Wegsenden guter Münzen sei dolus malus, stellionatus (Finanzerei) und usura (Wucher). Dann wird berechnet, wie viel Prozente ein Kipper bei raschem Umsatz jährlich gewinnen könne, und es werden moralische und juristische Trümpfe aus-

[1]) Roscher Gesch. der Nationalökonomik S 180, 178 f.

gespielt. Die zweite Schrift heißt Gewissensspiegel aller eigennützigen Käufer und Verkäufer. Sie fragt, ob der gegenwärtige Münzkauf und Verkauf einem Christen anstehe? Darf ihn eine gewissenhafte Obrigkeit zulassen? Naiv antimerkantilistisch meint der Verfasser, man solle billigerweise hauptsächlich mit Landsleuten Handel treiben und nicht im Auslande kaufen, da der Handel zum Nutzen des ganzen Regiments, d. h. der Gesamtheit der Einwohner, dienen solle. Es sei das Erfordernis jeder nützlichen Kaufmannschaft, daß wir für unsere Waren andere nötige und keine unnötigen Waren erhalten, damit nicht Mangel und Teuerung entstehen. Die dritte Schrift heißt: „15 Trostreden gegen die herrschende Teuerung und Verarmung mit angefügter Tröstung für bußfertige Kipper und Münzer." Die Münznot wird darin als Strafe Gottes erklärt, schlimmer als der Krieg, Feuer, Pestilenz und andere Heimsuchung; denn Menschenkunst könne sie heilen, indem der Staat das Münzrecht wieder an sich ziehe, die Münzgesetze streng befolge, Taxen festsetze und das Einsperren der Waren verbiete. Ungeduld und Verstockung sei das Schlimmste bei dem Uebel.

Ein anderer Münzschriftsteller war Christian Gilbert de Spaignart, Pfarrer zu Magdeburg. Er warf die theologische Münzfrage auf, ob eine christlich-evangelische Obrigkeit um ihres Nutzens willen die Münze von Zeit zu Zeit mit gutem Gewissen schlechter machen lassen dürfe. Er riet, den Geiz zu verbieten, die Kirche nicht mehr zu bedrücken, die Prediger nicht zu bösen Händeln zu reizen, ihnen nicht das Strafamt zu nehmen, die Schulen nicht zu zerstören und den Armen nicht das Almosen zu schmälern, die Waisen nicht zu berauben, den Fremden nicht wehe zu thun, die Kranken nicht zu betrüben, kein Aergernis zu geben, der Obrigkeit nicht zu widerreden, die Obrigkeit nicht zu verachten, andern Obrigkeiten ihr Einkommen nicht zu schmälern, keine neuen Steuern aufzulegen, die Leute nicht arm zu machen, keine Ursache zum Kriege zu geben, die Soldaten nicht zum Raub zu verführen, nicht zur Verthulichkeit zu locken, die adeligen Geschlechter nicht zu unterdrücken, die Gewerbe nicht zu vertreiben, den Bücherkauf nicht zu verhindern, die Handwerker nicht um ihren Beruf zu bringen, den jungen Ehepaaren nicht ihr Hochzeitsgeschenk und den Täuflingen ihr Pathengeld zu mindern, Testamente nicht umzustoßen, den Feinden keine Ursache zur Lästerung zu geben, Jähzornige

nicht zum Blutvergießen zu reizen, die Jugend nicht von ihrem Beruf abzubringen, nicht zum Lügen und Stehlen zu verführen, nicht Ursache zur Unordnung, Ungerechtigkeit, zu Landplagen zu geben, die zehn Gebote nicht aufzuheben, den Ackerbau nicht zu hindern, um Christi Willen böser Münzen sich zu enthalten, der Frommen Gebet nicht von sich zu wenden und keinen Fluch auf sich zu laden.[1])

Die Studenten, klagte Gilbert, kommen wegen der Teuerung nicht mehr aus. Er klagte darüber, daß man die Bilder auf den alten Münzen umpräge, obschon Christus selbst des heidnischen Kaisers Bild und Umschrift so hoch gewürdigt habe, daß er sie in seine heiligen Hände nahm. Beliebt war bei diesen Belehrungsschriften die Form der Allegorie. So wurde über das Kippen und Wippen geschrieben, die Kipper seien aus dem Samen einer Blume entstanden, die aus dem Blute hingerichteter Verbrecher entsprossen sei. Alle Lebensmittelpreise steigen, klagten sie ferner, nur die Fürsten, Beamten, Pfarrer, Schulmeister, Studenten und Personen mit festem Einkommen seien nicht in der Lage, ihr Einkommen zu steigern. Es sei ein Wachtelgesang, den das schändliche, lose Gesindel ausstoße, das die gute Münze auslese und verfälsche und wie die Wachtel rufe „Kippdewipp“[2])

Im Jahre 1622 wurde dann auch in Ulm das Münzpatent des Schwäbischen Kreises „ad effectum gebracht“. Man verbot alle fremden Kupfermünzen in Stadt und Land, erließ einen öffentlichen Aufruf, durch welchen alles Einschmelzen, Abtreiben, Verführen und Verwechseln von Grobsilber und Münzen verboten wurde, und setzte eine genaue Münztaxe sämtlicher umlaufberechtigter Goldmünzen und grober Silbersorten fest. Nach derselben galt der Dukaten 14 Silbergulden, der Goldgulden 10 Silbergulden 15 Kreuzer, die Silberkrone 10 Silbergulden 20 Kreuzer, der Königische Thaler 10 Silbergulden, der Reichsthaler 9 Silbergulden und der Guldenthaler 8 Silbergulden. Die vollständige Devalvation der Sechs- und Dreibätznerstücke blieb noch im Anstande und dieselben wurden vorerst nur auf 20 und 10 Kreuzer herabgesetzt. Alle seitherigen Kupferkreuzer wurden devalviert und sollten nur noch 2 Pfennig gelten; doch wurden die Ulmer Kupferkreuzerlen in der Münze zum Nenn-

---

[1]) Roscher, Nationlökonomik S. 180, 178 f.
[2]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 178, 173.

wert gegen neue Stücke kostenfrei umgewechselt. Dagegen wurden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke sowie die Sechzehn- und Achtkreuzerstücke devalviert. Das Geld von Schwarzenburgischen Unterthanen und Geldwechslern, welche dasselbe nach Ulm einzuschmuggeln versucht hatten, wurde beschlagnahmt. Betreffs des neuen Münzhauses wurde nunmehr 1622 beschlossen, das dem Rate gehörige Farbhaus, offenbar das früher für die Schäler'sche Sammetfabrik eingerichtete Anwesen, welches der Färber Häbich innehatte, dennoch zur Erweiterung des Münzhauses zu verwenden. Weiter wurde bestimmt, daß das Münzschauamt künftig als Gebühr für das Schauen der Goldstücke von je 100 Gulden 1 Kreuzer erheben sollte, welche den Münzschauern als Besoldung zufallen sollten. Auch wurde bei dem Probationstage der Ulmer Münzmeister vereidigt und demselben erlaubt, von Privatpersonen, die Münzen bei ihm probieren ließen, von jeder Probe 15 Kreuzer zu fordern; dagegen wurde ihm für Proben des Rats diese Taxe abgeschlagen. Betreffs des neuen kaiserl. Münzmandats wegen der Ausmünzung von Scheidemünze fürchtete der Rat eine Klage beim Kammergericht und es trafen in der That aus Speier ein Schreiben und ein Receß mit Protokoll des Dr. Häfner wegen dieses Mandats ein. Auf die Citation des Kammergerichts ließ der Rat ein Bedenken der Herren Rechtsgelehrter und ein Schreiben an die Prokuratoren fertigen, da der kaiserliche Reichsfiskal eine artikulierte Klage gegen Ulm angestrengt hatte, um ihm das Münzregal zu entziehen. Da der Rat fürchtete, seines Münzrechts verlustig zu gehen, wurde beschlossen, die Reichsthaler vorerst noch bei dem seitherigen Valor von 6 Gulden zu belassen. Der Rat bedachte ferner, ob dem Kreismünzedikt entsprechend die bayerischen Zwölfbätzner künftig nur noch zu 12 Batzen und nicht mehr höher genommen werden sollten.

Wie man hieraus ersieht, trieb auch der Ulmer Rat um jene Zeit das Kippen und Wippen recht ungeniert und die Folge war, daß 1623 eine Klage der Merzlerund Bäcker entstand, daß die Käufer sich weigern, beim Herausgeben Kupferhäller zu nehmen. Der Rat hatte das Ulmer Gewerbe und Handwerk in einer Weise mit Kupfermünze bedacht, daß dessen Verdauung durch den Verkehr nicht mehr möglich war. Der Rat beschloß deshalb, das Münzschauamt als überflüssig abzuschaffen. An Stelle des 1623 verstorbenen Münzmeisters

sah sich der Rat nach einem tauglichen andern Manne um. Dem Hans Miller von Dinkelsbühl wurden für 12000 Gulden geringe Batzen abgenommen, die er nach Ulm hatte einschmuggeln wollen, und nicht mehr verabfolgt.[1])

Am 26. Mai 1623 machten sodann die Eltern, Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm bekannt, es sei der Bürgerschaft, den Einwohnern, Unterthanen und Angehörigen zweifellos bekannt, daß der fränkische, bayerische und schwäbische Reichskreis durch ihre deputierten Münzstände bei dem im März abgehaltenen Probationstage das zerrüttete Münzwesen des Reichs in reifliche Beratung gezogen und auf kaiserliche Verordnung eine vorläufige Abwürdigung beschlossen und verabschiedet haben, daß dieselbe in den drei Kreisen bekannt gemacht werde. Man habe in Ulm gewiß nichts unterlassen, was zur Abwendung dieses Schadens dienlich sein konnte, und andere Stände haben ebenfalls solche Verordnungen erlassen. Der Rat befehle deshalb ernstlich, daß die nachgenannten Gold- und Silbermünzen bis zum 30. Mai in der Stadt und auf dem Lande in der genannten Valuta und Währung und nicht höher bei Strafe der Beschlagnahme und anderer Strafe je nach Lage des Falls ausgegeben und eingenommen werden sollen, nämlich: von goldenen Sorten der Rosenobel zu 5 Gulden 4 Kreuzer, der Schiffnobel zu 4 Gld. 30 Kr., der Engellot zu 3 Gld. 24 Kr., der Dukate zu 2 Gld. 20 Kr., der Kreuzdukate zu 2 Gld 10 Kr., die spanischen und französischen Kronen zu 2 Gld. 4 Kr, die welschen Kronen zu 2 Gulden, die Goldgulden zu 1 Gld. 44 Kr. Von Silbersorten der Philippsthaler, für den auch 5 ganze und 10 halbe Kopfstücke gelten sollten, zu 1 Gld. 40 Kr., die Silberkrone zu 1 Gld. 44 Kr., der Zweiundsiebzigkreuzerthaler zu 1 Gld. 34 Kr., der Reichsthaler zu 1 Gld. 30 Kr, die Guldengroschen zu 1 Gld 20 Kr.

Zum Forttreiben von Handel und Gewerbe, zur täglichen Ausgabe und zum Einkauf der Lebensmittel und anderen geringen Feilschaften, erklärte der Rat weiter, sei aber eine kleine Schied- und Handmünze unentbehrlich und deren Anfertigung sei vermöge des Augsburger Münzabschieds den Münzständen der korrespondierenden Kreise aufgetragen. Da der Rat aber damit so bald nicht aufkommen könne, so sollen

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

unterdessen, bis man die neuen Handmünzen haben könne, die bisher gebrauchten Stadtmünzen, aber nach Proportion des abgewürdigten Reichsthalers, in folgendem Valor ausgegeben und genommen werden, nämlich: der Guldener zu 15 Kr., der halbe Guldener zu 7½ Kr., der Fünfzehnkreuzerer zu 3 Kr. 16 Hlr., der Sechskreuzerer zu 1 Kr. 4 Hlr. Ferner sollten die Kupferzeichen, die seither 2 Pfennig galten, künftig nur noch 1 Häller gelten. Der Rat erbot sich dabei erneut, seine Stadtmünzen jedermann, der sie begehrte, durch seine dazu verordneten Personen verabfolgen zu lassen und sie wieder, so viele deren unverfälscht abgeliefert wurden, zu diesem Valor mit gutem Gelde auszulösen. Und damit künftig beim Kauf und Verkauf und bei allen anderen Kommerzien, Kontrakten, Hantierungen und Gewerben die justitia commutativa und billige Proportion und Gleichheit in Allem gehalten und niemand unbillig beschwert wurde, so befahl der Rat ernstlich, daß bis zu einer völligen Spezialverordnung sowohl die Gewerbe- und Handelsleute als auch die Gastgeber, Wein- und Bierschenken und gemeinen Handwerks- und Bauersmannen wie nicht weniger die Taglöhner und jeder, der etwas zu verkaufen und zu arbeiten hatte, seine Feilschaften, Waren, seinen Verdienst und seine Arbeit wo nicht um ein Mehreres, doch zum wenigsten um die 3 Quart oder Viertel geringer (alles dem abgesetzten Geld gemäß) als bisher verkaufen, ästimieren, schätzen und achten und seine Waren und seinen Verdienst nicht um Reichsthaler, sondern nach dem Gulden und Kreuzer gerechnet feilbieten und anschlagen sollte.

Und weil nicht allein der Rat, sondern jedermann wohl wußte, was beiläufig die Lebensmittel, Feilschaften und andere Waren seither gegolten hatten und wie hoch sie dem Thaler nach verkauft wurden, wie auch die Taglöhner ihre Lohngelder gesteigert hatten, so hatte der Rat sowohl unter dem Kornhause wie auf dem Weinhofe und den anderen Märkten, in den Kramereien, in den Wein- und Bierhäusern und anderen Orten besondere Aufseher verordnet, und beschlossen, alle, die dieses Gebot übertreten, mit Beschlagnahme der Gelder und Waren und mit Gefängnis sowie nach Beschaffenheit des Verbrechens an Gut, Ehre und Leib zu strafen und dabei niemand zu schonen. Auch sollte der Uebertreter entweder die Hälfte der eingezogenen Güter und Münzen, Waren und Feilschaften oder eine sonstige Belohnung

erhalten, wobei sein Name geheim zu bleiben hatte. Zu diesem Zweck hatte der Rat ein besonderes Amt von hiezu erkiesten Personen bestellt, die alle die Münztoxe und Devalvation betreffenden Streitigkeiten zu erledigen hatten Endlich verordnete der Rat bei den im heiligen Reich eingeführten Satzungen und Reichskreisabschieden und den früher veröffentlichten hohen und ernsten Strafen, daß niemand gute Münze und Silber ausführen, schmelzen, körnen, seigern, zerbrechen oder andere vorteilhafte Griffe und Mittel bei guten oder verrufenen Münzen gebrauchen sollte, sondern jedermann, der etwas zu schmelzen oder abzutreiben genötigt war, dies den Münzverordneten gegen die gebührende Bezahlung abliefern sollte. Darnach konnte sich jeder richten und vor Strafe bewahren. Beschlossen wurde diese Verordnung am 26. Mai 1623.

Ein gedrucktes Verzeichnis der Stadt Augsburg über das Steigen und Fallen der groben Münzsorten in den Jahren 1582 bis 1623 trug die Erläuterung: Wo ein Händlein stehet so wißt; daß selbiges bedeuten thut Ein obrigkeitliches Mandat gut. Beim Monet der Versalbuchstäbel Folget der Stadt Namen vorab Und weil die erst Edition abgangen ist und hinweg schon Als hab ich's mit Thai erlicher Leut Wieder aufglegt und vermehrt weit Und tracht nach den fürnemsten Sorten So meist gangbar sein dieser Orten Woll demnach der Leser hochgeehrt Selbst in die Spatia unbeschwert, Welche leerstehen mehr zeichnen ein Wies dann drumb leer gelassen sein. Gedruckt zu Augsburg durch Johann Ulrich Schömigk und bei Caspar Augustin, deutschen Schulhalter am Judenberg, zu finden. Es galt 1582 der Reichsthaler 1 Gulden 8 Kreuzer, der Guldenthaler 1 Gulden, der Philippsthaler 1 Gulden 20 Kr., die Silberkrone 1 Gulden 14 Kr., der Reichsthaler mit 1571 1 Gulden 12 Kr, der Dukate oder die Zechine 1 Gulden 45 Kr., der Goldgulden 1 Gulden 15 Kr, die spanische Duplone 3 Gulden 20 Kr., der Kreuzdukaten 1 Gulden 40 Kr., die einfache spanische Krone 1 Gulden 32 Krz, die französische einfache Krone 1 Gulden 36 Kr, die einfache welsche Krone 1 Gulden 32 Kr., der Engellot 3 Gulden, der vollwichtige Rosenobel 3 Gulden 30 Kr., der Schiffnobel 2 Gulden 38 Kr., das königische Kopfstück 1 Gulden 20 Kr.

Die Steigerung dieser Münzen erfolgte nun wie an-

gegeben. Es stieg der Preis der Reichsthaler bis 1622 von 1 Gulden 8 Kr. bis auf 10 Gulden. Im Jahre 1615 galt der Reichsgulden bereits 1 Gld. 30 Kr., der Guldenthaler 1 Gld. 20 Kr., der Philippsthaler 1 Gld. 40 Kr., der Reichsthaler 1 Gld. 34 Kr., die Zechine 2 Gld. 30 Kr., der Goldgulden 1 Gld. 52 Kr., das kgl. Kopfstück 1 Gld. 40 Kr. Im Jahre 1621 galt der Reichsgulden schon 2 Gld. 30 Kr., der Guldenthaler 2 Gld. 10 Kr., der Philippsthaler 2 Gld. 50 Kr, die Silberkrone 2 Gld. 50 Kr., die Zechine 3 Gld. 40 Kr., der Goldgulden 2 Gld. 40 Kr., das Kopfstück 2 Gld. 50 Kr. Und 1622 stiegen der Reichsgulden auf 10 Gulden, der Guldenthaler auf 8 Gld., 30 Kr., der Philippsthaler auf 10 Gld. 30 Kr., die Silberkrone auf 11 Gld., der Reichsthaler auf 10 Gld. 6 Kr., die Zechine oder der Dukate auf 15 Gld., der Goldgulden auf 11 Gld., die Duplone auf 29 Gld., der Kreuzdukate auf 14 Gld. 20 Kr., das Kopfstück auf 10 Gld. 30 Kr. So blieb es seit März 1622 bis zum 8. Oktober, wo man alle Sorten wieder auf die Hälfte abwürdigte, bis am 28. Juli 1623 die drei im Münzwesen korrespondierenden Reichskreise Franken, Bayern und Schwaben beschlossen, es des Gelds halben beim letzten Ansatz zu lassen, so daß der Reichsthaler wieder 1 Gulden 30 Kr. gelten sollte. Dem Mangel an Silber halfen seit 1623 die in Schweden eröffneten Silbergruben von Königsberg einigermaßen ab.

Im Jahre 1624 wurde das Augsburgische Verzeichnis der Münzsorten mit der Angabe, zu welchem Valor diese genommen werden sollten, auch in Ulm publiziert. Darnach galten die Dukaten 2 Gulden 30 Kreuzer, die Rosenobel 5 Gulden 30 Kr., die Schiffnobel 4 Gulden 50 Kr., die Engelloten 3 Gulden 40 Kr., die Kreuzdukaten 2 Gulden 20 Kreuzer, die Goldgulden 1 Gulden 50 Kr., die spanische einfache Krone 2 Gulden 15 Kr., die spanische doppelte Krone 4 Gulden 30 Kr, die französische Krone 2 Gulden 16 Kr., die welsche Krone 2 Gulden 10 Kr., die welsche Doppelkrone und es wurde bestimmt, alle seither gebrauchten Scheidemünzen sollen gegen Thaler und andere kleinere neue Münzsorten ulmer Gepräges ausgewechselt werden. Als trotzdem die Reichsstadt Dinkelsbühl die ulmischen halben Batzen auf 1 Kreuzer herabsetzte, schickte Ulm deshalb ein Ahndungsschreiben ab.

Am 6. Oktober 1626 bestimmte weiter der Rat der Stadt des heiligen Reichs Ulm, daß künftig der Zoll und das Geleitgeld nur in bestimmten guten groben, unverrufenen und unbeschnittenen Gold- und Silbersorten bezahlt werden sollte, nämlich der ganze Guldenthaler zu 1 Gulden 4 Kr., der halbe zu 32 Kr., der ganze Reichsthaler zu 1 Gulden 12 Kr., der halbe zu 38 Kr., der Viertelsreichsthaler zu 18 Kr., der Sechstelsreichsthaler zu 12 Kr., der Neuntelsreichsthaler zu 8 Kr., der ganze Philippsthaler zu 1 Gulden 20 Kr., der halbe zu 40 Kr., der Fünftelsphilippsthaler zu 16 Kr., der Zehntelsphilippsthaler zu 8 Kr., der Goldgulden zu 1 Gulden 20 Kr., der Dukaten zu 1 Gulden 52 Kr. Was dem einen oder andern an den genannten Sorten herauszugeben gebührte, sollte zur Hälfte in gangbaren, unverrufenen halben Batzen zu 6 Pfennigen, ganzen Kreuzern zu 3 Pfennigen, halben Kreuzern zu 3 Hällern und einzelnen ulmischen Häller erstattet werden. Beschlossen am 6. Oktober 1626.

Im Jahr 1628 wurden weiter bestimmt, der Dukaten solle künftig auf dem Steuerhause zu 40 Batzen, also zu 160 Kreuzern oder 2 Gulden 40 Kreuzern, genommen werden, und 1630 wurde der Preis der guten Duplonen an des Rats Gefällen zu 5 Gulden festgesetzt.[1])

Eine steigende Rolle spielten seit jener Zeit auch für die Entwicklung des Münzwesens die Rosenkreuzer und Freimaurer. Um 1631 schrieb Thomas Mun sein Werk: „Englands treasure by foreign trade". Die Rosenkreuzer nannten sich sophi, sapientes oder Wissende und kehrten sich seit 1633 immer mehr von der kirchlich-christlichen Form ab, wohl unter dem steigenden Einflusse reicher Juden. Erst seit 1633 entstand in England die eigentliche Freimaurerei. Man verließ die kirchliche Richtung der Rosenkreuzer und machte unter dem Deckmantel der Philantropie die Kultusfreiheit zum Hauptzweck der Einrichtung, deren Protektor und mächtigster Förderer der Revolutionär Cromwell wurde.[2]) Der Einfluß dieser Kreise auf die Geldverhältnisse, insbesondere auf die Anschauungen über das Zinsnehmen, machte sich mit der Zeit immer mächtiger geltend.

Ulm münzte 1634 erneut Dukaten sowie ganze und halbe

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.
[2]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 102.

Thaler und bestimmte, die Duplonen des Landes Uri sollen künftig nur noch um 4 Gulden, wie sie auch geprägt werden, passiert werden, setzte sie aber, dem Vorgange Augsburgs folgend bald darauf wieder auf 4 Gulden 17 Kr. hinauf. Alles nach Ulm kommende Geld, bestimmte dabei der Rat, solle künftig geschaut werden und es sei zu bedenken, ob nicht angesichts einer Beschwerde der Hantierenden über das hohe Schaugeld von 6 Kreuzern für 100 Gulden einige Geldschauer abgeschafft und das Schaugeld verringert oder ganz abgeschafft werden könnte. Dies geschah denn auch, es wurden einige Deputierte der Schau entlassen und das Schaugeld wurde gänzlich abgestellt und man bestimmte, die Hantierenden und der Goldschläger Bartholomäus Götz sollen künftig alle Geldposten, welche ihnen von auswärts zugeschickt werden, ehe sie selbige öffnen und ausgeben, bei Konfiskation der Gelder von den zur Geldschau verordneten Herren ordentlich besichtigen lassen. Im gleichen Jahre wurde ein neuer Münzmeistereid festgesetzt.

1636 ließ der Rat einige in Augsburg angeschlagene verbotene Goldgulden probieren und erließ eine Verordnung wegen der immer häufiger einreißenden Frankfurter halben Batzen, welche bestimmte, diese geringhaltigen Stücke sollen an des Rats Gefällen künftig nicht genommen werden, sondern nur noch solche, die gut und passierlich seien. Ebenso wurde entschieden, die dem Ratsherrn Hans Fingerlen auf dem Steuerhause bei Gelegenheit eines abgelösten Hauptguts bezahlten Ulmer halben Guldiner können für 15 Kreuzer nicht angenommen werden, weil dieselben nach der Probe nur auf 7½ Kreuzer kommen. Im gleichen Jahre wurde der Eisenzähler David Müller um 8 Dukaten gestraft, weil er einem Kapitän 100 Dukaten gegen halbe Batzen zum Wechseln gegeben und auf jedes Stück 8 Kr. Aufwechsel genommen hatte. Ebenso wurden der Hans Rudolph Bonrieder und der Weinschreiber Mathäus Braks um 500 und 300 Thaler wegen verbotenen Geldwechsels bestraft. Ein Ulmer Dukaten ohne Jahreszahl unter den Münzen der Ulmer Stadtbibliothek stammt wahrscheinlich vom Jahre 1636.[1])

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Die Zeit Kaiser Ferdinand III.

(1636—1657)

Nachfolger Kaiser Ferdinands II. war sein Sohn Ferdinand III., geb. 1608 zu Graz. 1625 wurde er König von Ungarn und 1634 nach der Ermordung Wallensteins Generalfeldmarschall; 1636 wurde er römischer König. Ferdinand III. war duldsamer als sein Vater, Freund der Künste und Wissenschaft und eifriger Musiker. Mit Kaiser Ferdinand III. trat auch das deutsche Wirtschaftsleben wie das Wirtschaftsleben des gesamten Westeuropa in das eigentliche Zeitalter der Renaissance, der Wiedergeburt der großrömischen oder romanischen Weltanschauung auch auf wirtschaftlichem Gebiet. Es begann vor allem auf dem Gebiete der Zinslehre das Zeitalter der Merkantilisten, der Lobredner des Edelmetalls, der Goldfischer. Sie strebten nach diesem Ziel, indem sie die Darleihe von Landeswährung und anderen durch die Benützung verzehrten Gegenständen gegen Entgeld, das seither als unehrenhaft angesehene Wuchergeschäft, ehrlich machten. Baco von Verulam, geboren um 1561 in London, der Liebling und vertraute Ratgeber der Königin Elisabet und angebliche Dichter der Shakespeare'schen Theaterstücke, trat unmittelbar gegen das Wucherverbot auf. „Reliquum est, ut permittatur nobis usura“, der Wucher soll erlaubt sein, sagte er und seine deutschen Gesinnungsgenossen begannen, das Wort „Wucher“ durch den Ausdruck „Zins“ zu ersetzen, obgleich zwischen beiden ein großer Unterschied war; denn usura war nach dem seitherigen Sprachgebrauch kein census, Wucher war kein Zins. Beides war nach den Kanonisten grundverschieden. Zins (census) war nur die geschätzte Leihgebühr für eine Sache, die einen wiederholten Gebrauch (secundus usus) gestattete (res inconsumptibilis), also z. B. eines Grundstücks, während der Wucher (usura) die Leihgebühr für eine Sache war, die nur einen einmaligen Gebrauch gestattete, wie Landeserzeugnisse und Landeswährung (res consumtibilis.)

Der wirtschaftliche Grund, warum mit dieser Anschauung gebrochen wurde, war der steigende Mangel an Kapital, der sich infolge der wirtschaftlichen Zerstörungen des dreißigjährigen Kriegs damals einstellte. Es fehlte an Edelmetall. Niemand wollte Geld auf fahrende oder liegende Habe darleihen und doch konnte nur dadurch die Verschlechterung dieser Habe vermieden werden. Deshalb riet Baco, dem Wucherer das Thor zu öffnen, ihn als ehrlichen Mann zu erklären. Der Warenhandel, so predigte er, könne ohne Darleihe nicht bestehen; darum müsse man den fremden Darleihern Einräumungen machen, damit sie ihr Geld den Bewohnern des Lands zur Verfügung stellen. Baco war indes in seinen Forderungen noch sehr mäßig. Vom Verlangen völliger Wucherfreiheit war bei ihm keine Rede. Er unterschied noch genau zwischen Zins und Wucher. Er schlug als Grundzins 5 v. H. vor, als Stundungsgewinn für durch den Gebrauch verzehrte Gegenstände, also als Leihgebühr für kaufmännische Kredite 8 v. H. Durch diese Einräumung hoffte er die Geldbesitzer zu veranlassen, daß sie den Geschäftsleuten ihr Geld liehen und dem notleidenden Verkehr auf die Beine halfen. „Wir müssen dem Wucher die Zähne derart abfeilen, daß er nicht beißen kann," meinte er 1625. Es handelte sich nach seiner Auffassung lediglich darum, die Grenze zwischen Zins und Wucher zu Gunsten des Wuchers etwas zu verrücken. Aber wie weit wollte man gehen? Die Ansicht war verschieden. Hugo Grotius erkläte für Wucher, wenn die Leihgebühr die Gefahr und die Verwaltungskosten des Gläubigers überschritt, andere urteilten minder streng.

Grundsätzlich war man also vom alten Standpunkte nicht abgewichen. Die Frage, ob ein durch den Gebrauch verzehrtes Gut oder Kapital Erzeugungskraft besitze, ließ Baco kalt. Dies war Späteren vorbehalten und bildete den nun folgenden Kampf der holländischen und der englischen Schule. An der Spitze der Engländer stand Josua Child. Geboren 1630 in London hatte er sich durch glückliche Spekulationen mit Aktien der Ostindischen Kompagnie vom Laufburschen zum vielfachen Millionär aufgeschwungen und war am Hofe des katholischen Königs Karl II. aus dem Hause der Stuart der wirtschaftliche Machthaber Englands, bis mit dem Sturze der Katholiken durch den evangelischen König Wilhelm III. von Oranien sein Einfluß etwas schwand. Child und seine Schule verlangten dringend die Herabsetzung der nach ihrer Ansicht über-

mäßigen jüdischen Wuchersätze durch das Gesetz. Das jüdische Wucherverbot gegenüber dem jüdischen Nächsten, lehrten sie, sei der Grund der raschen Bereicherung der Juden, nicht der hohe Leihsatz; deshalb werden die Juden auch bei niederen Leihsätzen nach wie vor ihren reichlichen Unterhalt finden. Die Holländer dagegen erklärten, ohne Aussicht auf Wuchergewinn seien die nötig gewordenen Geldmittel nicht zu beschaffen. Da der Wucher ein Bedürfnis sei, so wirke ein hoher Wuchersatz sicherer als ein niederer dahin, daß sich die einzelnen Wirtschaften hievon unabhängig zu gestalten suchen. Der Besitz durch den Gebrauch verzehrbarer Dinge wirke ebenfalls erzeugend und deshalb liege kein Grund vor, gesetzliche Einschränkungen für das Ausleihen von verzehrbaren Gütern zu veranlassen. Die Landwirte, so behaupteten die Holländer, thun leichter und können ihren Betrieb verbessern, wenn sie Leihgeld in genügender Menge zur Entwässerung, Düngung und sonstiger Verbesserung bekommen, und wenn das Entgeld für solche Darleihen auch steigen sollte, so werde das kein Unglück sein, denn die erhöhten Erzeugungskosten werden dann einfach auf die Warenpreise geschlagen werden.

War dies die Ansicht der evangelischen Holländer, so meinte ein Führer der katholischen Engländer, Petty, der Leihgebührsatz werde durch die vorhandene Geldmenge bestimmt, und verlangte eine Herabsetzung der Leihgebührentaxe für Irland. Der Grund, warum es an Geld fehle, sei nicht die niedere Leihgebührtaxe, sondern die künstliche Niederhaltung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Irland durch Zölle und Stapelrechte. Sobald diese fallen, werde Irland Leihgeld zufließen. Als mindeste Leihgebühr oder Wechselgebühr nahm Petty den Kostenbetrag der Geldsendung an, was heute als höchster Satz gilt. Den Einfluß der Gefahr auf die Darleihe, den Einfluß der kaufm. Ortsgebräuche und der Anschauungen über Treu und Glauben, das Nebeneinanderlaufen von Wechselgebühr und Barzahlung setzte er klar auseinander. Es wollten also die Engländer ein Wuchergesetz mit niedererer Leihgebühr, die Holländer die Aufhebung der Wuchergesetze und die Abschaffung der festen Leihgebühr, also den wechselnden Diskont.

Wichtig für die Wucherfrage wurde weiter vor allem Locke, geboren 1632 in Wrington bei Bristol, Erzieher des Grafen Shaftesbury. Locke war Anhänger der Holländer und Begründer

des Empirismus. Er verlangte ein geordnetes Geldwesen. Die ungleiche Verteilung von Arbeitskraft und Arbeitsstoff, (Eigentum) lehrte er, machen die freie Darleihe und die unbeschränkte Leihgebühr notwendig. Der Handel mache in gleicher Weise das Geld fruchtbar wie der Boden durch die Arbeit erzeuge. Grundzins und Stundungsgebühr seien darum ebenbürtig. Wie der Arbeiter, um seine Arbeitskraft benützen zu können, dem Grundherrn den Zehnten geben müsse, so empfange der Geldbesitzer, der nicht selbst wirtschafte, für sein ausgeliehenes Geld vom Unternehmer eine Entschädigung, die Stundungsgebühr oder den Diskont, ohne daß der Landwirt und der Kaufmann geschädigt werden da sie hiebei beide mehr verdienen. Dabei seien der Grundherr wie der Geldherr in sehr günstiger Lage; nach ihren Gütern sei großes Verlangen. Ware und Leihgeld aber schwanken im Preise infolge des Verkehrs und des wechselnden Edelmetallwerts. Die Preise hiefür dürfe deshalb nicht der Staat bestimmen, sondern der freie Markt müsse den Preis machen. Locke war darum nicht dafür, den gesetzlichen Leihgebührsatz herabzusetzen, sondern er wollte ihn überhaupt aufgehoben wissen. Das Verhältnis von Grundzins und Leihgebühr erörterte er mit Bezug auf die Frage, ob der Leihgebührsatz den Grundzins und den Bodenpreis bestimme. Eine gesetzliche Herabsetzung der Leihgebühr, meinte Locke, werde den Geldmarkt des betreffenden Lands erschüttern und das Geld aus dem betreffenden Land treiben, was z. B. für England sehr schlimm sein müßte, weil es dort in hohem Grade an Leihgeld fehle. Währung und Darleihe, sagte er, stehen in engem Wechselverhältnis insofern, als eine schlechte Währung Mangel an Leihgeld erzeuge. Eine schlechte Währung schaffe niedern Geldpreis und hohe Warenpreise. Wer also hohe Warenpreise wolle, müsse eine niedere Währung anstreben, wer niedere Warenpreise wünsche, müsse eine gute Währung fordern. Locke verlangte deshalb vor allem eine feste Geldwährung als wichtigstes Handwerkszeug für die wirtschaftliche Thätigkeit. Er erklärte als wichtigste wirtschaftliche Aufgabe des Staats, für eine feste Währung zu sorgen, so wenig er sonst vom Eingreifen des Staats in das Wirtschaftsleben hielt. Er verlangte eine Ausnahmestellung für die Ware „Geld", die er allen anderen Waren vorenthalten wissen wollte. Es genügte ihm, wenn der Staat dem Geldherrn für die gute Beschaffenheit seiner

Ware, des Gelds, sorgte, den anderen Interessenten ebenfalls die gute Beschaffenheit ihrer Waren zu gewährleisten, kam ihm nicht in den Sinn. Mit Ausnahme des Gelds dachte Locke sehr freisinnig, nur dem Gold gegenüber war er konservativ. Nicht staatliche Maßregeln sollten das Wirtschaftsleben leiten, sondern der freie Gang der Verhältnisse; nur das Geldwesen sollte der peinlichsten Bevormundung durch den Staat unterworfen sein. Vor allem aber sollte die seither als unehrlich angesehene Stundungsgebühr für Darlehen den übrigen Einkommenszweigen ebenbürtig gemacht werden.

So war der Samen der Merkantilisten in der Physiokratie Lockes üppig aufgegangen; beide waren Kinder desselben großkapitalistischen Geistes, beide verlangten das Recht des wirtschaftlich Stärkern, von seiner Stärke gegenüber dem Schwachen schrankenlosen Gebrauch zu machen. Seither galt die Stundungsgebühr für Leihgeld, die man seither als unehrlich angesehen hatte, als ebenbürtiges Glied der Wirtschaft. Das neue System war fertig und Hume bewies lediglich noch, daß die Höhe der Stundungsgebühr nicht vom Edelmetallwert abhänge.

Der Regierungsantritt Kaiser Ferdinands III. (1637—1657) brachte in das deutsche Münzwesen keine Besserung. Wie alle Fürsten seiner Zeit war auch der neue Kaiser ein eifriger Goldmacher und gab große Summen für den Stein der Weisen aus. Die Klage über die Einfuhr immer schlechterer fremder Münzen gieng unter diesem Kaiser, da man sich immer noch nicht entschließen konnte, die deutsche Währung zu verschlechtern, unentwegt weiter und in Ulm wurden deshalb 1637 durch die Rechtsgelehrten des Rats wieder einmal allerlei Vorschläge gemacht, wie dem eingerissenen hochschädlichen Einschieben von geringhaltigen Zehnkreuzerstücken und halben Batzen abzuhelfen sei. Man beschloß, außer den Ferdinands- oder Kaiserlich-Leopoldischen Batzen nur noch die wirtembergischen, „Hirsche“ genannten Zehnkreuzerstücke umlaufen zu lassen. Dieser Verordnung folgte die Ausfertigung eines Patents, das bestimmte, welche Sorten von Zehn- und Dreikrerzerstücken und halben Batzen und zu welchen Preisen dieselben an Zahlung genommen werden sollten. Das Patent bestimmte, die Sechsbätzner sollen ohne Unterschied nach wie vor umlaufen, von den halben Batzen aber sollen nur noch die kaiserlichen, bayerischen, wirtembergischen

und öttingischen sowie die Straßburger, Augsburger, Regensburger und Ulmer genommen werden und bei großen Zahlungen solle man nur noch Zwölf- und Dreibätzner anzunehmen verpflichtet sein. Weitere Dreikreuzerstücke als die seither erlaubten sollten von niemand mehr gegeben oder genommen werden dürfen und es sollte auf die Aufwechsler verbotener Münzen gute Aufsicht getragen werden.[1]) Gleichzeitig wurde dem Münzschauamt als weiterer Deputierter der Ratsherr Balthasar Löschenbrand sowie Hans Jakob Thoma und Lukas Schaller von Augsburg zugeteilt. Ferner wurde den Münzschauern, damit sie fleißiger als seither seien, wieder eine „recompense" für je 100 Gulden geschauten Gelds zugebilligt und allen Hantierenden bei Konfiskation des Gelds und Leibesstrafe geboten, keinen Geldposten ungeschaut auszugeben.

Im Jahre 1638 entstand namentlich Klage über in Ulm einschleichende Konstanzer Dreikreuzerstücke. Der Rat bestimmte deshalb diese sollen nicht mehr geschaut, sondern von Ulm sogleich wieder zurückgeschickt werden. Auch sollten an des Rats Gefällen in Ulm und auf dem Lande künftig keine neuen Metzer, Lothringer, Ehrenfelser und Churer Goldgulden mehr angenommen werden. Auch die Churer Dreikreuzerstücke und halben Batzen, die wieder einreißen wollten, sollten nicht mehr geschaut, sondern sogleich wieder fortgeschickt werden. Am 8. August 1638 bestimmte der Rat, nachdem man jetzt eine Zeit her mit besonderem Schaden und Nachteil erfahren habe, daß viel unterschiedliche geringhaltige Sorten von Zehnern, Dreikreuzerstücken, halben Batzen und anderen Münzen sich in Ulm eingeschoben haben, sei zu befürchten, daß dies immer noch mehr zunehmen werde und diese Münzen zum großen Verlust der Bürgerschaft eine Handelsstockung, Warenübersetzung und Ueberfluß von Feilschaften hervorbringen werde. Da nun andere Städte und Orte in der Nachbarschaft zur Verhütung weiterer Verwirrung, Zerrüttung und Ungelegenheit nicht allein einzelne Sorten devalviert und abgewürdigt, sondern sogar verboten haben, so habe auch der Ulmer Rat nach reiflicher Beratschlagung für gut und nützlich ermessen, den Wert dieser Münzen nunmehr nach der Währung anderer Orte, besonders derjenigen der Stadt Augsburg, ebenmäßig zu regeln und eine Aenderung in etlichen Münzsorten

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

in nachfolgender Gestalt bis auf weitere Verordnung in die Hand zu nehmen, damit der gemeine Mann durch so viel verschiedene Sorten und Scheidemünzen im Kauf und Verkauf nicht irre gemacht und mehr grobe Sorten und andere gute Münzen als seither nach Ulm gebracht werden möchten. Devalviert und herabgesetzt wurde der Sechsbätzner auf einen Viertelsreichsthaler, der Dreibätzner auf 11 Kr., ein alter halber Batzen auf 6 Pfennig. Diese wurden auch seither bei Bezahlungen nicht anders und höher, die heruntergesetzten Batzen aber für voll gegeben und genommen. Alle anderen halben Batzen wie die Zehnkreuzerer mit Ausnahme der alten Reichszehner, der halben Kopfstücke, der englischen halben Schillinge und Spitzbärtlen, ebenso die Dreikreuzerer, die ganzen und halben Schweizerörtlen sollten insgesamt verboten sein. Sonst aber sollte bei allen Bezahlungen jederzeit der halbe Teil in abgewürdigten Sechs- und Dreibätznern und halben Batzen, weil sie statt der Scheidemünze gebraucht wurden, der andere halbe Teil aber in Augsburger Währung oder groben Sorten gegeben und angenommen werden. Der Rat versah sich dabei seinen Bürgern, Einwohnern, Anverwandten und Unterthanen gegenüber und gebot ihnen ernstlich, daß männiglich in Stadt und Land dieser wohlgemeinten Verordnung nachlebte, bis demnächst ein allgemeiner Reichs- oder Kreisbeschluß im Münzwesen erfolgte oder sonst Vorkehrungen getroffen wurden, und erwartete, daß ihm keine Ursache zum Einschreiten als Obrigkeit gegeben werde.[1]) Im Jahre 1639 ließ der Rat eine Erhebung über die im Zeughause noch vorhandenen kupfernen Blättlen oder Häller anstellen und beschloß, dieselben mit einem Ulmer Schildlein stampfen zu lassen.[2])

Das Jahr 1640 war bedeutsam für den Weltverkehr und damit auch für die Währungsgeschichte dadurch, daß England die ersten beiden Schiffe nach Bengalen schickte. In Deutschland wütete unterdessen der Schwedenkrieg und eine Menge schwedischen Gelds lief dadurch im Lande um. So fand man z. B. später in Ochsenhausen in Schwaben schwedische Silbermünzen vor mit dem Bilde des Königs Gustav Adolf und 140 Stücke alte Scheidemünzen mit Bischofsbildern. Ulm prägte damals die letzten Dukaten, man scheint ihm von Reichs wegen diese Maßregel

[1]) Gedruckte Verordng., Mspt. Stadtbibl.
[2]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

nahegelegt zu haben. Der Rat ließ durch den Ratsherrn Paul Schermar ein Bedenken ausarbeiten betreffend das Wiederabschaffen des Münzens in Ulm. Diese Einstellung wurde denn auch beschlossen und die Stampfen und was dazu gehörte wurden aufs Steuerhaus abgeliefert. Ein Schreiben der drei korrespondierenden Kreise und ihrer Münzräte lief über die Sache in Ulm ein und der Rat beschloß, nachforschen zu lassen, welche kaiserlichen und königlichen Privilegien in Ulm betreffs der Münzgerichtsbarkeit vorhanden seien, wann man früher schon in Ulm gemünzt habe und wie und aus was für Ursachen man damit wieder ausgesetzt habe. Der Rat ließ ferner ein Bedenken darüber ausfertigen, wie die neuen kupfernen Häller zum Annehmen und in Gang zu bringen seien, und erließ dieserhalb eine Verordnung an alle Handwerkskörperschaften. Er bestimmte auch, die spanischen ganzen, halben und Viertelsthaler sollen an den Zöllen und Gefällen der Ulmer Herrschaft nicht mehr angenommen werden, ließ die Genfer Viertelsthaler und Sechsbätzner probieren und verbot dann ebenfalls deren Annahme an den Zöllen und Gefällen in Ulm und in der Herrschaft, ebenso den Umlauf der burgundischen ganzen, halben und Viertelsthaler. Auch die Basler Viertelsthaler und Sechsbätzner wurden probiert und wie die wirtembergischen Fünfzehnkreuzerstücke und Halbbatzen und die französischen Testons verboten.[1])

Im Jahre 1641 wurden sämtliche Kreisstädte nach Ulm in Münzsachen zusammenbeschieden. Ulm ernannte hiezu eine besondere Deputation und arbeitete für dieselbe eine Instruktion aus, worauf eine Relation derselben zum Münzwesen und die Abhaltung eines gebotenen Tags in der Sache anempfohlen wurde. Festgesetzt wurde eine Taxe für die Kreuzdukaten, die von 2 Gulden 40 Kr. auf 2 Gulden 30 Kr. herabgesetzt wurden. Dann wurde eine Verordnung wegen der Bezahlung mit Straßburger Zwölfkreuzerstücken erlassen, welche diese Stücke devalvierte und die Straßburger neuen Zweipfennigstücke oder Zweier verbot. Weiter wurde bestimmt, die sogenannten „Casteki" sollen an des Rats Gefällen nicht mehr angenommen werden und nach Probierung der neu geprägten wirtembergischen halben Batzen und Einlauf eines churfürstlich wirtembergischen Schreibens wurden diese zugelassen.[1])

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Als die alte Schleifmühle vor dem Gänsthore 1642 abgebrochen und an ihrer Stelle die Papiermühle erbaut wurde, erhielt der Schleifmüller einen Platz in der Münze zu seinem Gewerbe angewiesen, wofür er jährlich dem Rate 4 Reichsthaler Zins zu bezahlen hatte. Man münzte eben in Ulm nur wenig mehr und meist geschah die Ausprägung der Ulmer Währungsmünzen auf Bestellung des Rats in den Münzen zu Nürnberg oder Augsburg. 1642 wurden des Weitern die schweizerischen Viertelsthaler devalviert. Im Jahre 1643 wurde den beiden Töchtern des verstorbenen Georg Häbich der Hauszins mit 40 fl., mit welchen ihr Vater für die Benützung der Münze im Rückstand geblieben war, gänzlich nachgelassen. Im Jahre 1644 wurde bestimmt, die häufig einreißenden neuen Churer Kreuzer und schon 1638 verbotenen Dreierlein sollen künftig verboten sein und deshalb abgedruckt nnd angeschlagen werden; auch die immer mehr einreißenden ungiltigen Kreuzer sollten an des Rats Gefällen nicht mehr angenommen werden, ebenso die sächsischen Dreier. Dagegen sollte dem Umlauf der neuen französischen Zwanzig- und Zehnbatzenstücke sowie der französischen Zehnkreuzerstücke nichts im Wege stehen. 1646 wurde ein Bedenken angestellt, ob nicht beim Kaiser wieder um ein privilegium monetarium auf eine Zeit lang nachzusuchen sei, und beschlossen, die Stadtrechner sollten reiflich bedenken, ob und wes Gestalt das Münzen goldener und silberner Sorten in Ulm anders eingerichtet werden könnte. Das Ergebnis war denn auch, daß 1647 dem Goldschmied Hans Ludwig Kienlen das Münzwerk des Rats anvertraut wurde. Im Jahre 1648 verbot der Rat erneut die Annahme polnischer Zwölfkreuzerstücke an den Ratsgefällen und es wurde bestimmt, die wieder einreißenden neuen Churer halben Batzen und Kreuzerlein sollen zwar nicht verrufen, aber an des Rats Gefällen nicht mehr angenommen werden. Schon im folgenden Jahre 1649 wurden indes diese geringhaltigen Churer halben Batzen und Kreuzer abgedruckt und verboten. Weiter wurde bestimmt, die schweizerischen Dreikreuzerstücke und die geringhaltigen polnischen halben Batzen sollen an des Rats Gefällen nicht mehr angenommen werden; ebenso sollte es mit den beschnittenen und geringhaltigen ganzen und halben königischen Thalern und Kopfstücken geschehen. Ferner sollten in des Rats Gefällen die spanischen, genuesischen und französischen Du-

plonen nur noch für 5 Gulden 18 Krz., die mailändischen, parmesanischen, mantuanischen, genfischen, florentinischen und päpstlichen Duplonen aber nur für 5 Gulden.[1])

Im denkwürdigen Jahre 1650 demütigten die Engländer die seither allmächtigen Holländer im Seekriege und überall in England und in den deutschen Küstenstädten entstanden auf Anregung der jüdischen Großfinanz Börsen. Die allgemeine Münze für den Großverkehr wurde nun das Gold, wie z. B. um das Jahr 1650 die Geschäftsleute ihre Wechsel durchweg in Gold bezahlten. In Ulm wurde 1650 bestimmt, kein Geldstock und keine Geldpost, welche in die Stadt komme, solle ohne Beisein der verordneten Münzschauer bei Konfiskation und Einziehung der Gelder eröffnet werden. Auch bestimmte der Rat, die beschnittenen geringhaltigen Fünfbätzner sollen an des Rats Gefällen nicht mehr angenommen werden und auch in der Herrschaft verboten sein. Ferner sollte wegen Mangels an Kupferhällern wieder eine Anzahl derselben neu gemünzt werden. Im Jahre 1651 wurde das Verbot wegen Nichtannahme der Fünfbätzner erneuert und 1653 wurde bestimmt die Goldgulden sollen wie bisher für 2 Gulden eingenommen und ausgegeben werden.

Im folgenden Jahre 1654 wurde sodann durch einen Reichsmünzabschied das neue römische Zinsrecht in ganz Deutschland eingeführt. In diesem Jahre war es, daß der berühmte Staatsmann Seckendorff darauf hinwies, daß der Gewinn des Fürsten aus schlechter Münze dem Fürsten selbst am meisten dadurch schade, daß die schlechte Münze die übrigen Einkünfte immer minderwerter mache. Ludwig von Seckendorff (1626—1692), von den Zeitgenossen der „große Seckendorff", omnium nobilium christianissimus genannt, hat als Hauptwerk den „Deutschen Fürstenstaat" geschrieben, der lange Zeit die Quelle der Staatswissenschaftsleute blieb. Er war Kanzler der Universität Halle und die Grundlage seiner Anschauungen war die Ansicht, daß die Volksvermehrung der größte Segen für ein Land sei, nach dem 30jährigen Krieg eine begreifliche Einseitigkeit. Seckendorf teilte diese Ansicht mit Lavarde, Colbert, Harrington, Child, Loke, Temple, Petty, Davenant und dem Juden Spinoza. Seckendorff war für Erhaltung der Stände, vor allem des Adels, er

[1]) Dietrich Beschreibung von Ulm, S. 34, 92.

war Merkantilist und wollte deshalb nur inländische Rohstoffe von den Fabriken verarbeitet sehen. Der Verbrauch fremder Rohstoffe sollte nach seiner Ansicht eingeschränkt werden, weil diese zu viel kosteten. In seinem Werke über die Regalien denkt Seckendorff beim Bergregal nicht an seinen wirtschaftlichen Nutzen, sondern nur an den fiskalischen Gewinn. Die Freierklärung der Bergbaus, die schöne Ergänzung des Regalitätsgrundsatzes, die andere Seite der für die technische Eigentümlichkeit des Bergbaus notwendigen Staatsleitung, werden von ihm lediglich aus dem Gesichtspunkte aufgefaßt, daß sie die Gefahr der Staatskasse vermindern. Seckendorff war mit seiner landesväterlichen Milde dem vor allem plus machenden Regalismus der Zeit aber durchaus ferne. Er war gegen den Aemterverkauf und die Staatsmonopole. Bei Handhabung der Oberlehnsherrschaft sollte eine christliche Obrigkeit eher zu wenig als zu viel thun. Heftig war er namentlich gegen die fiskalische Ausbeutung der Münzhoheit dadurch, daß man ähnlich wie heute wieder dem Reich das Bankprivileg und die Diskontpolitik dem Privatunternehmen ausgeliefert hat, die Münze an Kipper und Wipper verpachtete. Es war nach seiner Ansicht für einen Fürsten durchaus unzulässig, ein derartiges Privileg für Geld zu erteilen, und mit Ernst wies er auf die schlimme Folge der vielen kleinen Münzherren in Deutschland hin.

Ulm verbot 1655 erneut die Annahme der Churer Kreuzerlein und der polnischen halben Batzen an des Rats Gefällen. Ebenso bestimmte der Ulmer Rat 1656, die doppelten und einfachen kaiserlichen Dukaten, die sogenannten „Kaiserlin", sollen an des Rats Gefällen künftig nicht mehr angenommen werden, weil sie am Gehalt zu gering seien. Im Jahre 1657 beschloß der Rat ferner, wegen der französischen Louisthaler oder Louisblancs Erkundigung einzuziehen, ob diese für Reichsthaler passiert werden, worauf bestimmt wurde, es sollen die französischen Louisblancs an des Rats Gefällen nicht mehr angenommen werden, weil sich unter diesem Gepräge viele Falschstücke finden. Ferner wurde beschlossen ein Schreiben der Stadt Frankfurt wegen dieser französ. Louisthaler den Hantierenden vorzuhalten, worauf diese einen unterthänigen Bericht an den Herrn Herzog zu Wirtemberg wegen der Sache abgehen ließen.

Die Zeit Kaiser Leopold I.

(1657—1705.)

Die lange Zeit der Regierung Kaiser Leopolds I. brachte für das Münzwesen wenig Besserung. Der Bund der Fürsten des niederrheinischen Kreises mit Schweden und Frankreich im Jahre 1658 war nicht geeignet, den Riß zu heilen, welcher das Münzwesen Oberdeutschlands von demjenigen Niederdeutschlands getrennt hatte; ebenso wirkte zersetzend die Souveränität des Herzogtums Preußen durch den Frieden von Oliva im Jahre 1660. Die einzelnen Reichsstände wehrten sich durch Spezialverordnungen, so gut es gieng, gegen das Eindringen der schlechten fremden Münzen. So verbot z. B. 1658 der Ulmer Rat die Annahme der bösen halben Batzen und Dreikreuzerstücke wie der beschnittenen Philippsthaler und 1660 den Umlauf der sachsen-weimarischen Kreuzerlein. Auch wurden alle bösen Pfennige beschlagnahmt, aufs Rathaus geliefert und im Beisein eines der Zuwiderhandelnden, eines Hans Etterlin, zerschnitten. Der im Jahre 1659 beschlossene Augsburger Münzprobationsabschied der drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben wurde 1660 auch in Ulm dem collegio civitatis kommuniciert und darauf beschlossen, die darin verbotenen Münzen in gedruckten Abbildungen vervielfältigen und in Ulm wie in der Herrschaft zu Jedermanns Einsichtnahme öffentlich anschlagen zu lassen.

Da in Frankreich seit 1661 das Merkantilsystem Colberts offen zu Tage trat und den Grundsatz vertrat, die Ausfuhr von Rohstoffen zur Hebung des Inlandgewerbs thunlichst zu beschränken, sahen sich die Gewerbetreibenden Deutschlands immer mehr durch die Einfuhr französischer Gewerbeerzeugnisse in ihrem Betriebe geschädigt und es fehlte am nötigsten Gelde. Der Ulmer Rat beauftragte deshalb 1661 den Hammerschmiedsgesellen Michael Zainer, ein Modell zur Prägung neuer Kupferhäller zu fertigen da an solchen großer Mangel war, und ließ, nachdem er dieses

erhalten hatte, einen ganzen Zentner solcher Häller prägen und auf das Steuerhaus liefern. 1662 bestimmte der Rat, die schlechten, nach ihrem Verbreiter, dem Ulmer Hans Etterlin, sog „Etterlinspfennige“ sollen noch 4 Wochen Umlauf in Ulm und der Herrschaft haben, dann aber auf 1 Häller herabgesetzt werden, es möge also jeder sehen, daß er seinen Vorrat in dieser Zeit los werde. Ebenso zog der Rat wegen der umlaufenden bösen halben Batzen nähere Erkundigung ein, ließ sie probieren und verbot nach erhaltenem Bericht deren Umlauf, während die geringhaltigen Zweier mit drei Schnitten auf 1 Pfennig herabgesetzt wurden. Auch die Fünfzehnkreuzerstücke ließ der Rat probieren und bestimmte dann, die schlesischen Fünfzehnkreuzerstücke und diejenigen des Kaisers Leopold sollen zwar nicht herabgesetzt werden, aber niemand verpflichtet sein, sie in größerer Menge anzunehmen. Ferner wurde Erkundigung eingezogen, ob und welche pfälzische Guldiner und andere churpfälzischen Landmünzen verboten seien, und nach erhaltenem Bescheide verordnet, daß sie bis auf weiteres nicht verboten, sondern in ihrem bisherigen Werte belassen werden sollten.[1])

Seit 1663 wurde der Regensburger Reichstag zu einer ständigen Einrichtung gemacht und die stehenden Heere begannen in Deutschland, steigende Ansprüche an den öffentlichen Haushalt zu machen. Für das Münzwesen wirkten diese Verhältnisse wenig günstig; sie erschwerten in hohem Grade die Besserung, Der Ulmer Rat zog 1563 erneut bei einigen anderen Reichsstädten Erkundigung wegen der kurpfälzischen Guldiner und halben Guldiner ein, ließ sie probieren und setzte deren Wert herab; ebenso wurde eine Probe der schlesischen Oerter d. h. Fünfzehnkreuzerstücke, und der schlesischen Groschen vorgenommen. 1664 wurde einem fremden Bäckerknecht eine große Zahl falscher Münzen abgenommen, die er hatte nach Ulm einschmuggeln wollen. Die nur 2 Lot Silber und 14 Lot Zusatz halten, den Kreuzer wurden in Abbildungen angeschlagen und deren Umlauf verboten. 1665 wurden die von den drei korrespondierenden Kreisen zu Augsburg und Regensburg beschlossenen Münzprobationsabschiede den bürgerlichen Kollegien bekannt gegeben. Alle Hantierenden wurden erneut wegen der immer mehr einreißenden schlechten Münzen ernstlich verwarnt und es wurde bestimmt, das

[1]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 250, f, 238.

Weinumgeld solle künftig stets zum dritten Teil in groben Münzsorten entrichtet werden müssen und bei Zahlungen niemand mehr verpflichtet sein, mehr als den dritten Teil seiner Forderung in Kourantgeld anzunehmen. Weiter wurde das collegium juridicum beauftragt, ein Bedenken darüber auszuarbeiten, was wegen der Fuhrleute und Metzger geschehen könnte, durch welche fortwährend wieder geringe Geldsorten in die Stadt hereinkommen. Wegen der neu auftauchenden Zehnkreuzerstücke wurde an das Herzogtum Wirtemberg sowie nach Augsburg und Nürnberg geschrieben und der Wert der kaiserlich österreichischen Oerter oder Fünfzehnkreuzerstücke aus der Münze zu Innsbruck wie derjenige der schlesischen Fünfzehner auf 13 Kreuzer Landmünze festgesetzt, während die österreichischen Sechskreuzerstücke 5 Kreuzer und die österreichischen Groschen 10 Pfennig gelten sollten. Die neugemünzten halben Batzen der Münze zu Hagenau sollten veräußert nnd die halben Batzen der Münzstätten Heidelberg, Hanau und Chur probiert werden, ebenso die neuen Stücke zu 3, 6 und 10 Kreuzern und die Weber sollten befragt werden, warum sie sich weigern, diese Münzen zu nehmen.[2])

Nach Einlauf eines Schreibens der Pfalz-Neuburgischen Regierung wegen der neuen Groschen und Kreuzer wurden ferner deren Groschen von 1663 und 1664 auf 10 Pfennige herabgesetzt und an die österreichische Regierung in Ehingen mitgeteilt, daß deren Groschen und Oerter herabgesetzt worden seien. 1666 wurden sodann alle Hantierenden erneut ermahnt, doch ja nicht so viele neue Groschen nach Ulm zu bringen; diese waren aber hievon wenig erbaut und erklärten, daß sie dadurch großen Schaden haben. Doch ließ sich der Rat nicht irre machen, sondern bestimmte 1667 erneut, daß es betreffs der geringhaltigen Groschen bei der Entscheidung vom 12. Mai 1665 verbleibe, und erneute diese Entscheidung trotz aller Proteste der Hantierenden auch in den Jahren 1668 und 1669, indem er weiter bestimmte, die Stadtrechner und Geldschauer sollen nachdenken, wie man es verhindern könne, daß die Stadt mit so vielen kleinen abgewürdigten oder verbotenen Münzen überhäuft werde, und auf deren Rat beschloß, künftig alle an die Ulmer Hantierenden einkommenden Gelder amtlich besichtigen zu lassen und auf die Aufwechsler verbotener Münzen ein gutes Auge zu haben. Auch wurde bestimmt, daß

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll Mspt Ulm. Arch.

künftig bei Zahlungen mindestens die Hälfte in guten, groben Sorten und der Rest ausschließlich in unverrufener Scheidemünze zu erfolgen habe.

Die zunehmende Menge der Edelmetalle veranlaßte seither die Regierungen immer mehr, auf eine Verbesserung des Gelds zu dringen, damit die Preise nicht zu teuer wurden. Ebenfalls im Jahre 1667 wurde der Münzprobationsabschied von Regensburg und derjenige des obersächsischen Reichskreises dem collegio civitatis kundgegeben und 1668 wurde dem Stadtregiment vom Schwäbischen Reichskreise ein auf dem Augsburger Münzprobationstage verfaßtes Mandat wegen der geringen Fünfzehnkreuzerstücke, Sechser und Groschen zugestellt und den Zünften bekannt gegeben. Auch 1669 wurden die in Nürnberg und Regensburg beschlossenen Münzprobationsabschiede der Stadt von der Kreisregierung mitgeteilt und ein Schreiben der Stadt Augsburg betreffend ein dort erlassenes Münzedikt bekannt gemacht. Ferner wurden die Hantierenden der Stadt wegen einiger in Italien geprägten Münzen gewarnt, welche neuerdings in der Stadt auftauchten, und ein Rechtsgutachten wegen derselben und anderer eingerissener böser und geringhaltiger Münzsorten beim collegium juridicum eingeholt. 1670 richtete die Stadt Ulm wegen der im letzten Münzedikt teils verbotenen teils abgewürdigten Münzen, insbesondere wegen der österreichischen und schlesischen Fünfzehner und Groschen und wegen der eingeschmuggelten Straßburger Zweier ein Schreiben an das Herzogtum Wirtemberg, wie auch das Gebot von 1665 erneut bestätigt wurde.

Von Bedeutung war ferner ein 1671 beim Ulmer Rate eingelaufenes Schreiben der freien Städte Hamburg und Lübeck betreffend die auf dem Regensburger Reichstage gepflogenen Verhandlungen über das Münzwesen im Allgemeinen und die Aenderung des Reichsthalers im Besondern. Das Ergebnis der Verhandlungen war das Zustandekommen einer neuen Währung, der Kreuzerwährung. Das Pfund Häller wurde nach derselben gleich 40 Kreuzern gesetzt und der Ulmer Rat gab einen neuen Tarif heraus, welcher das Verhältnis der Ulmer Pfunde, Schillinge und Häller zu der neuen Kreuzerwährung regelte. Es stellten sich darnach 3 Häller des alten Pfundsystems gleich 4 Hällern der Kreuzerwährung, 6 Häller der alten Währung

also gleich 8 neuen Hällern oder 1 Kreuzer, 1 Schilling oder 12 alte Häller gleich 16 neuen Hällern, 2 Kreuzern oder einem halben Batzen, 1 Pfund oder 240 alte Häller gleich 40 Kreuzern und 3 Pfund oder 120 Kreuzer gleich 2 Gulden, so daß der Gulden 60 Kreuzer hatte.

Im Jahre 1673, in welchem wie auch 1674 der erste Krieg Frankreichs gegen den Kaisers und das Reichs wütete, traf in Ulm ein Schreiben der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Abtei St. Gallen ein, worin diese über die Einfuhr schlechter Zweier aus Schwaben in die Schweiz klagten, durch welche ihnen immer schwerer gemacht werde, ihre seitherigen geordneten Münzverhältnisse zu behaupten. Das Verhältnis hatte sich also nunmehr völlig umgekehrt; die schwäbische Scheidemünze überflutete die Schweiz, während früher das Schweizer Geld nach Schwaben gedrungen war. Ferner wurde vom Ulmer Rate beschlossen, entsprechend der Entschließung Augsburgs, Nürnbergs und Frankfurts auch in Ulm die Guldinerstücke und halben Guldiner bis auf weiteres umlaufen zu lassen.

Das Jahr 1674, wo ein erneuter Aufstand in Ungarn ausbrach, brachte im Münzwesen nichts neues, auch das Jahr 1675, das am 18. Juni den Sieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Preußen über die Schweden bei Fehrbellin brachte, war wenig bedeutsam. Die Schweiz erließ ein strenges Verbot gegen die Einfuhr geringhaltiger Kreuzer und in Ulm wurde beschlossen, die Münzstätte zu reparieren und neu in Stand zu setzen. Ferner bestimmte der Rat, die kurbayerischen Goldgulden sollen künftig bei allen Ulmer Gefällen wie in Bayern um $2^1/_2$ Silbergulden genommen werden. Auch klagte man über schlechte Waldburgische Dreier mit Sonne und Reichsapfel und ein Schreiben der österreichischen Regierung der nahen Markgrafschaft Burgau beklagte sich über den wachsenden Umlauf falscher und böser französischer Münzen, der sogenannten Louis blancs. Im Jahre 1676, wo die Franzosen die deutschen Grenzen verwüsteten, wurde in Ulm die Annahme der stark umlaufenden sogenannten Albus (Weißpfennige) und anderer schlechten Halbbatzen an den Herrschaftsgefällen verboten. Doch wurde schon 1677 diese Verordnung wieder gemildert, weil sich ihre Undurchführbarkeit ergab. Dagegen wurden 1677 alle Fünfzehn- und Sechskreuzerstücke Fuggerischen Gepräges

verrufen und mit der Regierung von Pfalz-Neuburg wegen der Oettinger Gulden korrespondiert, wie auch eine Anfrage Nürnbergs wegen eines neuen kaiserlichen Münzedikts mit der Bitte Ulms beantwortet wurde, dem Rat den Inhalt desselben vertraulich mitzuteilen. Endlich wurde 1677 an dem baufälligen Ulmer Münzgebäude der obere Stock abgehoben, im untern das verfaulte Holz ansgebessert und darauf das Gebäude mit einem neuen Dachstuhl versehen.[1])

1678 bestimmte der Rat, alles ungeschaute Geld solle konfisziert werden, und 1679 wurde dem Steueramte verboten, künftig die auf 10 Pfennig lautenden bayerischen Landmünzen noch anzunehmen. Nürnberg schickte in diesem Jahre an Ulm den neuen Münzabschied. Es war das Jahr, in welchem der Kaiser ohne Zuziehung des Reichs zu Nymwegen einen Frieden mit Frankreich und Schweden schloß, dem im Juni der Friede Preußens zu St. Germain en Laye folgte. 1680 verrief sodann Ulm die im Nürnberger Münzabschiede verbotenen Geldsorten, namentlich die neuen Salzburger Groschen; auch sollten die Goldgulden künftig an den obrigkeitlichen Gefällen statt zu 2 Gulden 36 Kr. nur noch zu 2 Gulden 30 Kr. genommen werden, wobei der Rat ein Bedenken einforderte, ob nicht dem Mangel an gutem Kleingeld durch Prägung von nur für die Stadt Ulm und deren Herrschaft bestimmten Scheidemünzen abgeholfen werden könnte. Ulm setzte sich wegen dieser Frage auch mit dem Herzogtum Wirtemberg ins Benehmen.

Im Jahre 1681, dem Jahre der Wegnahme Straßburgs durch König Ludwig XIV. von Frankreich, wurde in Ulm ein neues kaiserliches Münzedikt bekannt gegeben, mit Nürnberg und Frankfurt wegen der schlechten kaiserlichen Fünfzehn- und Dreißigkreuzerstücke verhandelt und beschlossen, mit deren Abschätzung bis auf den beschlossenen Münzprobationstag der Städte zuzusehen. Solche schlechte halbe Gulden wurden namentlich von Danzig aus nach Ulm eingeschmuggelt und ein Hans Jörg Blank von Eisenach (?) wurde in Ulm an den Pranger gestellt und mit Ruten ausgehauen, weil er falsche Münzen bei einem Juden eingewechselt und als echte in Umlauf gesetzt hatte. Dem Juden scheint wie gewöhnlich nichts passiert zu sein. Im gleichen Jahre wurde das untere Gatter bei der Münze ausgebessert.

---

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.

Im Jahre 1682, in dem als älteste Wechselordnung Deutschlands die Leipziger Wechselordnung herauskam, erhielt die Stadt Ulm ein Schreiben Nürnbergs, in welchem sich dieses über den schlechten Fortgang der kaiserlichen Münzverbesserung in den österreichischen Landen beschwerte. Auch Frankfurt schrieb an Ulm, daß der Kaiser auf den Antrag des Kurfürstentums Mainz aufgefordert worden sei, eine Inquisitionskommission wegen der fortwährend wachsenden Geldausfuhr nach Welschland einzuberufen, diese Maßregel aber abgelehnt habe. Ulm ermahnte deshalb alle Hantierenden, solche Ausfuhrgeschäfte zu unterlassen. Ferner verbot die Stadt den Umlauf aller Sachsen-Lauenburgischen und Baden-Durlachischen Dreibätzner und der neuen, nur 2 Lot Silber und 14 Lot Zusatz enthaltenden Kreuzer und halben Batzen, sowie der neuen Straßburger Dreikreuzerstücke. 1683, im Jahre der Belagerung Wiens durch die Türken, gab der Ulmer Rat allen Kassenstellen Verhaltungsmaßregeln wegen der bösen Kreuzer und erließ neue Vorschriften betreffs der Goldschau. Verboten wurden die neuen Guldiner der Markgrafschaft Brandenburg—Onolzbach und Mecklenburgs von 1677 und 1678 und eine Barbara Ziegler, Ehefrau eines aus der Stadt gewiesenen Bildermalers, wurde wegen Falschmünzerei an den Pranger gestellt und dann durch den Scharfrichter aus der Stadt geführt. Auch 1684 wurde gegen die schlechten Guldiner und andere bösen Münzen vorgegangen.

1685 ertönte erneut die laute Klage, daß das Silber immer schlechter werde und aus dem Lande wandere. Aber alle Verordnungen gegen die schlechten Münzen bezweckten keine Abstellung der herrschenden Unordnung im Münzwesen. 1686 verbot der Ulmer Rat, um die fremden bösen Münzen abzutreiben, den Umlauf der schlechten, in Nordhausen geprägten Guldiner und der Fuggerischen Fünfzehnkreuzerstücke und beklagte sich bei der österreichischen Regierung in Burgau wegen des Münzwesens. Es war das Jahr, in welchem das Augsburger Bündnis zwischen dem Kaiser, dem Reich, den Niederlanden, Spanien und Schweden gegen Frankreich zustande kam. 1687 gieng der Rat gegen die bösen Kreuzer vor und erließ am 19. August nach dem Muster eines Augsburger Münzpatents ein ähnliches Edikt wegen der bösen Münzen. Da ungeachtet der seitherigen mannigfachen Verbote, hieß es in demselben, allerlei geringhaltige und

böse Münzen, namentlich Kreuzer, immer mehr zum Nachteil der lieben Bürger und Unterthanen in die Stadt und in die Herrschaft hereinkommen und zu besorgen sei, daß deren Anzahl sich noch vergrößere, weil diese Münzen anderwärts verboten werden und so der ganze Schwall nach Ulm ziehe, so solle künftig bei geringeren Bezahlungen von Kreuzern allein diejenigen Stücke giltig sein, welche im gegenwärtigen Patent abgedruckt seien, sowie die anderen älteren und guten Sorten. Bei großen Zahlungen sollte dagegen derlei Münze überhaupt nicht mehr als Zahlung passierlich und alle übrigen Kreuzer sollten gänzlich verboten sein. Alle, welche derlei Kreuzer heimlich in die Stadt und das Land hereinschafften und ausgaben, sollten durch Beschlagnahme und empfindliche Strafe bestraft werden. Es wisse sich also jedermann darnach zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten. Gültig sollten nur noch sein die Kreuzer des Kaisers und seiner Erbland- und die kurbayerischen, kurpfälzischen, salzburgischen, wirtembergischen, nürnbergischen, regensburgischen, augsburgischen, ulmischen, straßburgischen und alten Münzen. 1688, im Jahre des Kriegs gegen Frankreich, schickte Nürnberg ein ähnliches Münzpatent an Ulm ein; auch traf ein kreisamtliches Schreiben wegen der kaiserlichen Münzkommission beim Rate ein, der darauf ein Gutachten der Herren Rechtsgelehrten wegen der Sache einholte. Ferner ließ der Rat Abdrücke einer Anzahl schlechter Guldiner und böser Graubündener Fünfzehner und Sechser anfertigen und diese verrufen. 1689, wo die Pfalz durch die Franzosen verwüstet wurde, ergieng ein neuer Ratsbescheid wegen der schlechten Münzsorten. Es lief ein Schreiben des Herzogs Georg Wilhelm zu Braunschweig—Zell wegen der Ausrottung der schlechten Zweidrittelstücke ein.[1])

Die Raubkriege König Ludwigs XIV. veranlaßten 1690 in Frankfurt und Leipzig anonyme Schriften über das landverderbliche Münzwesen. Sie behandelten die Frage, ob eine christliche Obrigkeit um ihres Nutzens willen die Münze von Zeit zu Zeit ummünzen und schlechter und geringer machen dürfe. Ihr Inhalt entsprach den Gedanken Spaignarts.[2]) Ulm erhielt 1690 ein Schreiben von Kursachsen, daß man dort die Abtreibung der geringen Münzsorten ernstlich vorhabe, und das Steueramt

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt. Ulm. Arch.
[2]) Roscher, Gesch. der Nationalökonomik, S. 178.

meldete, daß es in Korrespondenz mit einigen Reichsstädten wegen des Münzwesens treten möchte. Es wurde indes lediglich der Umlauf einiger geringhaltiger Guldiner verboten und bestimmt, die Bisanzer Viertelsthaler und Sechsbätzner sollen an den Zöllen und Gefällen und in der Herrschaft nicht mehr genommen werden. Ferner wurde 1691 erwogen, ob man nicht halbe Batzen ausprägen solle, doch wurde beschlossen, vorerst nur Kreuzer auszuprägen. Ebenso wurden 1692, wo Hannover die Kurwürde erhielt, die bösen Konstanzer Kreuzer verboten.[1])

Eine gedruckte Beilage zum Diktat vom 15. Januar 1692 enthielt den Münzprobationsabschied der drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben von Regensburg vom 1. Oktober 1691. Derselbe bestimmte, der Fürst und Herr Bischof Marquard Sebastian zu Bamberg habe die höchstschädliche Unordnung erwogen, die sich seit Jahren im Münzwesen eingeschlichen habe. Die meisten Reichsstände bedienen sich zwar des ihnen zustehenden Münzregals, viele aber lediglich zu ihrem privaten Vorteil, als wäre dies ein zugelassenes commercium, das man allen Reichs- und Kreisabschieden entgegen gebrauchen dürfe. Sie unterfangen sich, neben der Thätlichkeit der ordentlichen, im Kreise ausgesetzten Münzstellen selbstthätig und nach eigenem Gefallen neue unverantwortliche Heckenmünzen einzurichten, die sie an Unternehmer verpachten, was den kaiserlichen Edikten entgegen sei. Auf diese Weise verschwinden die guten Münzsorten im Tiegel und werden durch neugemünzte geringhaltigere Münzen ersetzt. Man sei dadurch in Schrot und Korn soweit von den Kreismünzordnungen abgekommen, daß bei der großen Menge verwerflicher Münzen fast kein Mittel mehr vorhanden zu sein scheine, um dem tief eingerissenen Uebel zu begegnen. Es ermangle namentlich daran, daß die letzten, in der Reichsstadt Regensburg am 18. Juli und in Augsburg am 28. November 1680 verfaßten wohlüberlegten Probationsschlüsse verschiedener Bedenken halber und wegen der leidigen Kriegsbewegung und anderer dem gemeinen Vaterlande daraus entstandener unbeschreiblicher Schäden nicht gleichförmig durchgeführt worden seien.

Der Direktor der drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben habe deshalb für nötig

[1]) Ulmer Ratsprotokoll, Mspt Ulm. Arch.

erachtet, einen abermaligen Münzprobationskonvent, zwar gegen die gewöhnliche Alternationsordnung, die sonst die Reichsstadt Nürnberg jetzt getroffen hätte, auf 7. September zu dem Ende nach Regensburg auszuschreiben, damit diese losen Zustände gleichsam coram facie imperii angegriffen, aller Orten wohl zu Gemüt genommen und in der guten Hoffnung verhandelt wurden, daß eine durchgehende Gleichheit im ganzen heiligen Reiche zustande gebracht werde. Die sämtlichen Kurfürsten und Stände oder deren Räte und Abgeordnete haben sich dabei eingefunden, vermittelst Ueberreichung richtiger Vollmachten des bambergischen Direktoriums sich legitimiert und seien dann am 11. September in die Beratung getreten.

Zum Anfang habe man darauf die in einer versiegelten Schachtel beim letzten Tage in Augsburg 1680 der Reichsstadt Nürnberg anvertrauten Schlüssel zu der Probations- oder Fahrbüchse eröffnet und dem Direktorium übergeben und sodann nach Ablösung des Augsburger Münzrezesses der fränkische Generalmünzwardein Peter Paul Metzger dem Bischof von Bamberg als Münzdirektor vor versammeltem Korrespondenzkonvent in Pflicht genommen. Ebenso sei der vom bayerischen Kreise zum Generalmünzwardein präsentierte Joh. Gottlieb Stolz nach überstandenem Examen und edierter Probe als tauglich erkannt und vereidigt worden. Es wurden dann beide ihres Eides erinnert und ihnen ernstlich bedeutet, alle eingekommenen Werke mit Fleiß aufzuziehen und zu probieren und keinem Münzstande etwas gegen die Reichsmünzordnung zu übersehen. Darauf wurden vor diesen Wardeinen (der schwäbische war wegen Krankheit abwesend) die ausgemünzten einheimischen Goldwerke und groben und geringen Silberwerke vom Erzbischof von Salzburg, Augsburg und Wirtemberg wie den Reichsstädten Nürnberg und Augsburg kontroliert und der Reichsmünzordnung gemäß befunden. Anlangend die übrigen zu Handen gebrachten, aufgezogenen und probierten in- und ausländischen Werke, so erwiesen sich dieselben dem Reichsgehalte an Schrot und Korn meistenteils völlig ungenügend und sehr veränderlich und wurden zur besseren Unterscheidung in ein Schema eingeteilt, bis die ordentlichen Abdrücke erfolgten.

Der Abschied setzt dann weiter auseinander, es erscheine unmöglich, diesem immer schädlicher werdenden Ausmünzen auf einmal abzuhelfen, und es wäre sehr bedenklich, sich von der

Reichsmünzordnung zu entfernen. Immerhin habe man es aber für richtig gehalten 1. daß der gerechte, reichsordnungsmäßig ausgemünzte Thaler bei seinem in den drei Kreisen geltenden äußern Wert von 7 Ortsgulden (Viertelsgulden) oder 1 Gulden 45 Kreuzer vorerst belassen und alle anderen Sorten darnach ausgesetzt werden sollten. Man hoffe dabei, daß der Kaiser dieser unvorgreiflichen Meinung gnädigst beitreten werde und so die nötige Einheit erzielt werde, ohne die nicht fortzukommen sei. Diese Intention solle dem Kaiser unterbreitet werden mit der Bitte, sie zur Universalreichskonformität zu erheben. Man habe deshalb beim kurmainzischen Direktorium ersucht, sie dem Reichskonvent zu proponieren.

Von den Beilagen enthielt das erste Schema alle Sorten nach dem Fuße des Reichsthalers zu 90 Kreuzern, die nicht 40 Kreuzer erreichten oder unter einem Gepräge von wechselndem Gehalt bald über, bald unter 40 Kreuzer wert waren oder nicht auf den approbierten ordentlichen Münzen, sondern auf verbotenen und verpachteten Heckenmünzstätten ausgeprägt waren. Es folgte dann ein Verzeichnis der Guldiner, welche gänzlich verrufen wurden. Diese durften nirgends als in die privilegierten Münzstätten jeden Kreises zur Ummünzung in gerechte, ganze, halbe und Viertelsthaler geliefert werden. Dazu gehörten die Mecklenburger Guldiner von 1689, alle Ehrenfelser Guldiner, ein unbekannter Guldiner von 1677 und ein $^2/_3$ Guldiner des fränkischen Kreises.

Weiter wurden die groben Gold- und Silbersorten aufgeführt, wie sie auf den Fuß des Reichsthalers zu 2 Florins beim letzten Konvent zu Augsburg valviert worden waren und bis auf weiteres ausgegeben und eingenommen werden sollten. Es galten von Goldsorten: Der Portugaleser 40 fl. 16 Kr., der Rosenobel 8 fl. 45 Kr., der Schiffnobel 7 fl. 15 Kr., der englische Jakobiner 9 fl. 30 Kr., der englische Karoliner 9 fl. 30 Kr., die genuesische Doppelduplone 14 fl. 30 Kr., die einfache Duplone 7 fl. 15 Kr., die französische Duplone 7 fl., eine spanische Duplone 7 fl. 4 Kr., eine romanische, mailändische, venetianische, eine parmesanische und mantuanische Duplone 6 fl. 55 Kr., ein Brabanter Saiverin 11 fl. 45 Kr., ein halber Brabanter Saiverin 5 fl. 52 Kr. ein Englott 5 fl. 50 Kr., ein Kreuzdukaten 3 fl. 20 Kr., eine französische Krone 3 fl. 35 Kr., ein polnischer

Doppeldukaten von 1661 und ein' solcher der Stadt Thorn von 1665 7 fl. 52 Kr., ein einfacher Stadt Züricher Dukaten von 1663 3 fl. 45 Kr., ein gerechter Reichsgoldgulden 2 fl. 56 Kr., ein kurbayerischer Goldgulden 3 fl. 56 Kr., ein Metzer Goldgulden 2 fl. 30 Kr. Von Silbersorten galten alle kaiserlichen, kurfürstlichen, fürstlichen, gräflichen und städtischen Reichsthaler, die nach des Reichs Schrot und Korn auf 14 Lot 4 Gren fein ausgemünzt waren, 2 fl., die halben Stücke 1 fl., soweit sie mit dem Gepräge der Bistümer Würzburg und Bamberg, der Stadt Nürnberg, Kurbayerns, des Erzbistums Salzburg, der Stadt Regensburg, des Schwäbischen Kreises, des hochfürstlichen Herzogtums Wirtemberg, des Fürststifts Kempten, der Stadt Augsburg versehen waren. Die dänischen Reichsthaler von 1547 galten 1 Gulden 58 Kr., die französischen Thaler 1 Gulden 57 Kr., die dolnischen und kurkölnischen Thaler, die der Stadt Besançon, die drei Sorten Burgunderthaler, diejenigen der Städte Zürich, Basel Genf, Schaffhausen, von Geldern, Holland, Camber, Konstanz Seeland und Westfriesland 1 Gulden 54 Kr., die zweierlei Sorten Siebenbürger Thaler 1 Gulden 54 Kr., die genuesischen Kronen 1 Gulden 46 Kr. Die Dukatons von Mailand, Kurköln, Holland und Westfriesland 2 Gulden 20 Kr., die Silberkronen von Mantua, Romanien und Savoyen 2 Gulden 20 Kr., der Philippus von Mailand 1 Gulden, der gewichtige Philippusthaler 2 Gulden 14 Kr., der Guldengroschen oder Zwanzigbätzner 1 Gulden 47 Kr., die spanische Matten 1 Gulden 42 Kr., das gewichtige spanische Kopfstück 22 Kr., das halbe Kopfstück 11 Kr., das englische gewichtige Kopfstück 24 Kr. und das halbe 12 Kr.

Betreffs der Oerter und weiteren Schiedmünzen nach dem Fuße des Reichsthalers zu 2 Gulden wurde bestimmt, es sollten gelten alle kaiserlichen Oerter 17 Kr. mit Ausnahme der mit lit. a und einem Sternchen gezeichneten, ebenso die Hohenloher 12 Kr., dann alle Salzburger 17 Kr. und die Brandenburg-Onolzbacher 16 Kr. Alle anderen Ortsgulden sollten nur 15 Kr. gelten, aber nur wenn sie nach Korn und Schrot vollwertig waren. Von den Sechskreuzerern sollten alle kaiserlichen 7 Kr. gelten, die Brandenburg-Onolzbachischen 6 Kr., die fürstlich und gräflich Oettingischen 6 Kr., die Stadt Nürnbergischen 7½ Kr. Von den ganzen Batzen die Wirtemberger, Oettinger, Montforter, Nürnberger und Augsburger 5 Kr., von den halben Batzen

im fränkischen Kreise die Eichstädter, Brandenburg—Onolzbacher und die Nürnberger $2^{1}/_{2}$ Kr., im bayerischen Kreise die alten und neuen Bayern, Salzburger, Pfalz-Neuburger und Stadt Regensburger $5^{1}/_{2}$ Kr., im schwäbischen Kreise die alten und neuen Stift Augsburger, Ellwanger und Kemptner, Wirtemberger, Badener, Oettinger, Montforter, Fuggerischen, Augsburger und Memminger $2^{1}/_{2}$ Kr.

Außer dieser Verfügung wegen der Münzvalvation erließ der Rat auch 1692 wieder erneute Verfügungen wegen des höchst verpönten Einwechselns von gutem Gelde und dessen Versendung außer Lands und gab ein kurbayerisches und ein kaiserliches Münzpatent bekannt.

Auch das Jahr 1693 brachte wieder zahlreiche Verfügungen wegen des Münzwesens. Es wurden die sächsischen und fränkischen Zweigroschenstücke oder halben Oerter herabgewürdigt und Erlasse gegen die umlaufenden falschen Montforter Gulden und halben Batzen herausgegeben, ebenso gegen die falschen Konstanzer, Wirtemberger und Ulmer Kreuzer. Auch wurde festgesetzt, die kaiserlichen Fünfzehnkreuzerstücke sollen künftig 18 Kreuzer gelten und wegen der Bewertung der schlesischen Fünfzehner und Sechser nähere Beratung gepflogen werden. Ferner wurde aus Anlaß einer Vorstellung des Ulmer Steueramts und des Handelsstands das Publikum ermahnt, das Kreispatent wegen der schlechten Münzsorten künftig „exacte zu observieren.“ Auch erließ der Rat eine Verordnung wegen der falschen Kurbrandenburgischen und der schlechten Holstein-Plönischen Guldiner. Am 13. Nov. 1693 wurde vom allgemeinen Kreiskonvent in Ulm ein Kreis-Impost-Tarif mit Genehmigung des Kaisers zur Bestreitung der entstandenen Kriegskosten beschlossen und auf demselben Konvent wurde eine neue Münzordnung des Schwäbischen Kreises vereinbart, nach welcher künftig in Konformität des von den drei korrespondierenden Kreisen vom 11.—21. September in Nürnberg errichteten Münzprobationsabschieds in den Territorien der Fürsten und Stände gelebt werden sollte. Wegen des fast zerrütteten Münzwesens, besagte derselbe, habe man anfänglich ein Provisionalmittel ergriffen, indem man nach Stabilierung eines Interimsfußes des gerechten Reichsthalers zu 2 Gulden die übrigen Sorten reguliert und dann eine Devalvation und Verrufung unter den Guldinern vorgenommen habe. Damit

nun nicht durch die täglich größer anwachsende Münzkonfusion dem gemeinen Wesen ein weiterer unerträglicher Schaden zugezogen, sondern dem verderblichen Beginnen der gewinnsüchtigen und ungerechten Münzer, Kipper und Wipper möglichst gesteuert werde, sollte der Nürnberger Münzprobationsrezeß auch im Schwäbischen Kreise durchgeführt werden.

Es sollte deshalb vom Dezember an niemand mehr bei Konfiskation der Gelder und weiterer willkürlicher Bestrafung des Gebers wie des Nehmers den gerechten Reichsthaler höher als zu 2 Gulden und die Dukaten zu 4 Gulden und die übrigen in- und ausländischen groben und kleinen Gold- und Silbersorten und Münzen ebenfalls nicht höher nehmen oder geben als wie sie vom Konvent angesetzt waren. Die näher angegebenen Guldiner aber sollten gänzlich verrufen sein und nicht mehr passiert werden, sondern jeder dieselben gegen Empfang des wahren Werts selbst oder durch seine Herrschaft und Obrigkeit in die privilegierten, mit den Zubehörden ordentlich versehenen Münzstätten Stuttgart und Augsburg (jedoch bei den übrigen badischen und Montfortischen allweg ohnpräjudizierlich) zum Einschmelzen geschickt werden. Solche Münzen den gemeinschädlichen Kippern und Wippern, falschen, unberechtigten Münzern, Juden und Judengenossen zukommen zu lassen, sollte strenge verboten sein. Wollte jemand aus solchen und anderen Sorten sich etwas verfertigen lassen, so sollte es der Gold- oder Silberschmied nicht anders als dreizehnlötig verarbeiten; jedermann sollte sich aber bei Strafe des Auskippens und des wucherlichen, auf die Kipperei abzielenden Auswechselns und Umsetzens und der Verführung des guten und Einfuhr des schlechten Gelds enthalten. Es sollten deshalb unvorhergesehen Visitationen nicht allein in den Häusern, in den Schreibstuben und Kassen, sondern auch an den Grenzen und unterwegs mittelst Anhaltung und Durchführung der Waren und Päcke geschehen. Wurde Geld ohne obrigkeitliches Attest durchgeführt oder das Attest beim Eintritt in das Territorium eines Reichsstands nicht aufgewiesen so war das Geld zu konfiszieren und die Sache dem Kreisausschreibeamt zu berichten. Den Juden wurde der Silberhandel gänzlich verboten, den Kauf- und Handelsleuten blieb er nur mit obrigkeitlichem Vorwissen und gerechter Aufweisung richtiger Atteste unter der Bedingung gestattet, daß sie das Silber zunächst ihrer Herrschaft zum Kaufe anboten und erst dann weiterverkauften

wenn diese auf den Ankauf verzichtete. Auch in diesem Falle aber blieb verboten, das Silber an verdächtige Orte oder Personen zu verschieben, und es war eine Urkunde beizubringen, wohin das Silber verkauft worden war. Der Aufkauf von ausgebranntem und Bruchsilber, namentlich in größeren Posten, war gänzlich verboten. Auch den Goldschmieden, Goldschlägern und Drahtziehern war das Zerbrechen guter Reichs- und anderer Sorten verboten; überhaupt sollte niemand einen Privatschmelz- und Abtreibofen haben, dem es nicht gebührte. Damit ferner um so weniger falsche oder geringhaltige Münzsorten künftig eingeschleppt werden konnten, wurde weiter verordnet, daß neue Sorten bei empfindlicher Strafe und Konfiskation des Gelds im Kreise nicht mehr ausgegeben werden sollten, ehe sie nicht für just und passierlich erkannt waren.

Diese Bestimmungen und alle früheren Vereinbarungen der Münzedikte, Recesse, Konstitutionen und Patente sollten von jedermann, insbesondere von den Kauf- und Handelsleuten, Münzwardeinen und Münzmeistern, deren Faktoren, Lieferanten, Unterhändlern und Bedienten, gehalten und die Unterthanen bei ihren Pflichten und Eiden daran erinnert werden, alle Verfehlungen hiegegen der Obrigkeit anzuzeigen bei Strafe des Meineids und der gleichen Strafe wie des Delinquenten. Jedem Angeber sollte nach Beschaffenheit der Umstände ein konsiderabler Teil des konfiscierten Guts zukommen. Jedem Verfehler aber sollte nach Gestalt und Beschaffenheit der Sache mit aller Schärfe ohne Ansehung der Person durch Konfiskation, Relegation, Infamie-, Geld-, Leibes und Lebensstrafe ohne Nachsehen belegt und, wenn er nicht zu erwischen war, in effigie gegen ihn verhandelt werden. Unterzeichnet waren mit 5 Siegeln die zum allgemeinen Konvent verordneten Räte, Botschafter und Gesandten der Fürsten und Reichsstände des Schwäbischen Kreises.

Gelten sollten folgende ausländische Goldmünzsorten nach dem erhöhten Fuße der Dukaten 4 fl., der Reichsthaler 2 fl. und nicht höher. Der Portugaleser 40 fl. 15 kr., der Rosenobel 8 fl. 46¼ kr., der Schiffnobel 13¾ kr., der englische Jakobiner zu 9 fl. 31¼ kr., der englische Karoliner 9 fl. 31¼ kr., die genuesische Doppelduplone 14 fl. 27½ kr., die genuesische Duplone 7 fl. 13¾ kr., die französische Duplone mit Ludwig XIV. 6 fl.

58$^3/_4$ kr., die spanische Duplone 7 fl. 3$^3/_4$ kr., der brabantische „Saiverin“ 11 fl. 46 $^1/_8$ kr., der halbe Saiverin 5 fl. 53 kr., die Duplone von Romanien, Mailand und Venedig 7 fl. 3$^3/_3$ kr., die Duplone von Parma und Mantua 7 fl. 65 kr., der Engelot oder Doppelgoldgulden 5 fl. 48$^1/_2$ kr, der Kreuzdukaten 3 fl. 60 kr., die französische Krone 3 fl. 35 kr., der polnische Doppeldukaten von 1661 und der polnische Doppeldukaten der Stadt Thorn von 1665 7 fl. 52$^1/_2$ kr., der Züricher Dukaten von 1662 3 fl. 43$^3/_4$ kr., der alte gerechte Reichsgoldgulden 2 fl. 56 kr., der kurbayerische Goldgulden 2 fl. 59$^1/_4$ kr., der Metzer Goldgulden 2 fl. 30$^1/_4$ kr.

Von den Silbersorten sollten gelten der dänische Thaler von 1647 1 fl. 58 kr., der polnische Thaler König Sigmunds von 1630 1 fl. 54$^1/_2$ kr., der polnische Thaler von 1629 1 fl. 54 kr., der französische Louisthaler von 1662 1 fl. 57 kr., der kurkölnische Thaler von 1662 1 fl. 50 kr., der Innsbrucker Thaler von 1565 1 fl. 56 $^1/_4$ kr.. der Siebenbürger Thaler von 1660 1 fl. 43 kr. und der von 1662 1 fl. 46$^2/_3$ kr., der Thaler von Besançon von 1661, die drei Sorten Burgunder von 1639, 1651, 1653, 1656 und 1657, die Züricher Thaler von 1646 und 1663, die Stadt Basler von 1638, 1639 und 1640, die Stadt Genfer von 1640, die Stadt Schaffhausener von 1613, die Gelderischen von 1663, die Holländischen von 1654, die Camperschen von 1664 1 fl 52—53$^1/_2$ kr., die Konstanzer von 1628 1 fl 56$^1/_4$ kr., die Seeländer Thaler von 1649, die Holländer von 1650, die Westfriesländer von 1652 und die Gelderischen von 1650, alle 4 mit einem Manne mit Brustschild, der auf der Schildseite einen Löwen führte, 1 fl. 86 krz., die Genueser Kronen 2 fl. 46$^1/_4$ krz, die Niederländer Ducarline von 1649 mit spanischem Gepräge 2 fl. 20 Krz., die von 1659 2 fl. 70 kr., die kurkölnische, holländische und westfriesländische Dukatine 2 fl. 18$^3/_4$ kr., die Mailänder Silberkrone ohne Jahreszahl 2 fl. 20 kr., die Silberkrone von Venedig 2 fl. 20 kr., die von Mantua und Savoyen 2 fl. 13 kr., der gewichtige Philippsthaler 2 fl. 13$^3/_4$ kr., die spanische Matten 1 fl. 41$^1/_4$ kr., der Guldengroschen oder Zwanzigbätzner 1 fl. 46$^2/_3$ krz. Das englische gewichtige Kopfstück 24$^1/_2$ Krz. das halbe Kopfstück oder der Zehner 12$^1/_4$ kr., das spanische Kopfstück 22$^2/_3$ kr., das halbe 11$^1/_4$ kr. Von Scheidemünzen

sollten gelten alle kaiserlichen und ungarischen Fünfzehnkreuzerer 17 kr., die Innsbrucker 17 kr., die Kaiserlichen mit Namen und lit. a 16 kr., die alten Salzburger 17 kr., die neuen 16 krz, die Sachsen und Brandenburger 16 kr., die Braunschweig-Lüneburger und alten Hannoveraner 16 kr., die Brandenburg-Onolzbacher 16 kr., die alten kaiserlichen Sechskreuzerer 7 krz., die Brandenburg-Onolzbacher $6^1/_2$ kr., die Stadt Nürnberger Sechskreuzerer $7^1/_2$ kr., die wirtemberger, nürnberger und augsburger alten und neuen Batzen 5 kr., die bayerischen Salzburger, wirtemberger, Stift und Stadt augsburger, regensburger, nürnberger und anderen dem Reichsschrot und Korn entsprechend geprägten alten und neuen halben Batzen $2^1/_2$ kr.

Am 29. November 1693 machte weiter der Ulmer Rat bekannt, nachdem es durch einmütiges Zusammensitzen der drei im Münzwesen korrespondierenden Reichskreise Franken, Bayern und Schwaben dahin gediehen sei, daß sowohl zu Nürnberg als auch in Ulm eine Reihe von vorläufigen Mitteln gegen die eingeschlichenen gar zu geringhaltigen Geldsorten beliebt worden sei, so werde dies jetzt bekannt gemacht. Der Magistrat der Reichsstadt Ulm befehle deshalb allen seinen lieben und getreuen Bürgern, Unterthanen und Beisitzern alles Ernstes, den Kreisordnungen künftig den schuldigen Gehorsam zu leisten und die Geldsorten so zu nehmen, wie es der Vorschrift entspreche und nicht mehr Landmünze dafür zu fordern oder zu geben. Dabei bestimmte der Magistrat insbesondere betreffs der Guldiner, daß die Stücke, die nur 30 Kreuzer wert waren, gänzlich verrufen bleiben, die aber, welche mehr wert waren, noch vier Wochen lang 9 Batzen gelten sollten, damit der gemeine Mann, der sich anfangs nicht gleich in die vielen Abwürdigungen finden könne, genügend unterrichtet sei. Der Magistrat verordnete deshalb eine Deputation auf die Wochenmärkte und in das Kornhaus, die jedermann Auskunft über die Geldsorten zu geben und Irrungen zu schlichten hatte. Da dieser Zweck aber nur zu erreichen war, wenn das schädliche kipperische Ein- und Auswechseln, das Verführen der noch übrigen guten Sorten und das Hereinbringen von schlechtem Geld abgestellt wurde, so verbot der Rat dies ernstlich bei exemplarischer Strafe an Leben, Ehre und Geld und versprach jedem eine Belohnung, der solche Fälle dem Steueramt anzeigte. Namentlich sollten die Wirte und ihr Gesinde

und wer sonst mit Fremden zu thun hatte, bei ihrer Pflicht und Vermeidung schwerer Strafe ernstlich erinnert sein, niemand einen derartigen Auswechsel und das Ein- und Ausführen von geringen bezw. guten Sorten zu gestatten oder ihnen gar dabei beholfen zu sein, sondern sollten dies alsbald dem Steueramt anzeigen, wonach sich jeder richten und vor Bestrafung bewahren konnte.

Ein gedruckter Anschlagzettel des Ulmer Rats gab den Bürgern und Unterthanen einen Auszug aus den allgemeinen Münzdispositionen, so viel ihnen davon am meisten zu wissen nötig war. Derselbe besagte, der alte gute Reichsthaler solle bis auf weitere Verordnung im äußern Wert auf 2 Gulden erhöht sein und nicht höher oder niederer gegeben oder genommen werden. Diesem Verbot und Anschlag entsprechend waren alle übrigen Gold- und Silbermünzen und alle guten vollwichtigen Reichsdukaten um 4 Gulden usw. nach Proportion anzunehmen. Die näher bezeichneten Guldiner sollten auch ferner für voll, die minder guten zu 50 Krz., die noch geringern zu 45 Kr. und so die geringsten nach Proportion genommen werden. Diejenigen aber, die verrufen worden waren, sollten noch vier Wochen um 36 Kr. und dann gar nicht mehr angenommen oder ausgegeben werden. Von den Schiedmünzen sollten alle kaiserlichen und königlich-ungarischen, ferner die insbruckischen und alten Salzburger Fünfzehner um 17 Kr., die kaiserlichen mit einem Stern und lit A bezeichneten aber wie die kursächsischen, kurbrandenburgischen, neuen Salzburger, braunschweig-lüneburgischen und alten brandenburg-onolzbacher Fünfzehner um 16 Kr, die alten kaiserlichen Sechskreuzerer dagegen jeder um 7 Kr., die brandenburg-onolzbachischen Sechskreuzerer um 6½ und die Stadt Nürnberger um 7½ Kr., die wirtembergischen, Stadt Nürnberger und Augsburger alten und neuen ganzen Batzen um 5 Kr., endlich die bayerischen, Salzburger, Wirtemberger, Stift- und Stadt Augsburger, Stadt Regensburger, Nürnberger, Stadt Ulmer alten und alle anderen dem Reichs-Schrot und Korn gemäß ausgeprägten alten und neuen halben Batzen jeder um 10 Pfennig ausgegeben und angenommen werden. Die ganz verrufenen Sorten waren nicht etwa den Kipperern und Wipperern, den Juden und Judensgenossen, sondern nur entweder der Herrschaft und Obrigkeit oder in die privilegierten Münzstätten nach Stuttgart und Augsburg zu schicken, welche diese um den wahren Wert getreu auswechseln

und in gute und gerechte ganze, halbe und Viertelsreichsthaler oder in eine denselben proportionierte Schiedmünze, aber dies nicht zu häufig, vermünzen lassen sollten. Keine gute gerechte Reichsmünze sollte künftig weiter durch die Goldschmiede, Goldschläger, Dratzieher oder sonst jemand zerbrochen oder zerschmelzt werden. Auch sollten die Juden oder andere Privatleute künftig nicht mehr mit Bruchsilber oder anderem Silber zu handeln befugt sein und auch die Kaufleute sollten damit nicht anderes handeln als mit Willen ihrer Obrigkeit, wie es dem Beschluß des schwäb. Kreises vom 8. bis 18. Januar 1693 entsprach. Auch allen Savoyarden und anderen ausländischen Krämern und Handelsleuten wurde der Ankauf von Bruchsilber gänzlich verboten. Neue Geldsorten sollten künftig bei Strafe der Beschlagnahme nicht mehr in den Kreis geführt oder ausgegeben werden, die nicht vorher von Kreises wegen approbiert und für passierlich erkannt waren. Alles, was diesen Verordnungen zuwider geschah, sollte von jedem bei seinem Eid und seiner Pflicht der Obrigkeit angezeigt werden bei Strafe des Meineids; der Angeber aber sollte reichlich belohnt werden, besonders wenn etwas beträchtliches dabei beschlagnahmt werden konnte. Wer selbst dagegen handelte, dazu half, verhehlte, sollte nach Befund an Gut Ehre, Leib und Leben gestraft werden.

Schon am 18. Dezember 1693 mußte indes der Ulmer Rat wieder gebieten, da viele von der lieben Bürgerschaft den Münzverordnungen nicht nachkommen und die auf 10 Pfennig erhöhten halben Batzen nicht annehmen wollen, daß alle den Reichsschrot und Korn gemäß ausgeprägten alten und neuen halben Batzen, wie die Salzburger, Wirtemberger, Stift und Stadt Augsburger, Montforter, Regensburger, Nürnberger und die alten Ulmer Halbbatzen künftig um 10 Pfennig, alle anderen Batzen aber wie die Pfälzer, Oettinger, Straßburger, die sog. Albus und die neuen Ulmer Halbbatzen zu 2 Kreuzern, die kaiserlichen Fünfzehnkreuzerer aber, weil sie in der Nachbarschaft ebensoviel galten, zu 18 Kreuzer zu nehmen seien, wonach sich jeder zu richten habe. Weiter erließ der Rat eine Verfügung wegen der Ausmünzung ulmischer halber Batzen und Kreuzer, weigerte sich aber entschieden, den Kreismünzverordneten die Instruktion der Ulmer Münzstätte auszufolgen, wohl weil er ein schlechtes Gewissen bei der Sache hatte. Es scheint dies daraus hervorzugehen, daß der

10

Rat alle Ulmer halben Batzen verrief, nachdem er sie vorher auf 2 Kreuzer herabgesetzt hatte.

Vom 24. April bis 4. Mai 1694 wurde ferner in Augsburg ein Münzprobationsabschied der drei im Münzwesen vereinigten Kreise Franken, Bayern und Schwaben beschlossen. Derselbe gab kund und zu wissen, es habe sich seit dem letzten Nürnberger Münzprobationsabschied vom 11.—21. September 1693 gegen bessere Hoffnung ergeben, daß die Durchführung dieses Abschieds nicht gleichmäßig erfolgt sei, weil sich allerlei „Diffikultäten, obstacula und Hinternüsse“ ereignet haben. Der Grund sei, daß man allzulange nicht nach der Sache gesehen habe. Vergeblich haben sich die Münzprobationskonvente bemüht dem eingeschlichenen malo monetario bei Zeiten abzuhelfen, aber das Reich habe keinen Beistand geleistet und man sei mit Zurückstellung der heilsamen Reichsmünzverordnungen nur dem privaten und schnöden Eigennutz nachgegangen. Dadurch sei der Silberpreis derart in die Höhe gegangen, daß es immer schwerer falle, denselben wieder herunterzubringen und so die nötige silberne Grob- und Scheidemünze zu beschaffen. Es habe deshalb der Bischof von Bamberg als Münzdirektor der drei Kreise in Verbindung mit den Ausschreibämtern von Bayern und Schwaben behufs Wiederherstellung der Reichsmünzkonstitutionen einen weitern Münzprobationskonvent auf den 14. bis 24. März gemäß der Alternativordnung nach Augsburg berufen, um zu beraten, 1. Wie weit der letzte Receß durchgeführt sei und welche Hindernisse sich dabei herausgestellt haben. 2. Warum man in Franken die Fünfzigkreuzerstücke auf 45 Kreuzer reduziert habe. 3) Wie man die Guldiner wieder ans Licht bringen könne. 4. Wie der hohe Silberpreis vermindert werden könne. 5. Ob nicht dem Kaiser erneut Vorstellung zu machen wäre. 6. Was der kur- und oberrheinische und der ober- und niedersächsische Kreis zu thun gedenken. 7. Ob nicht die Zahl der Scheidemünzen beschränkt werden könnte. 8. Wie man die zu geringhaltigen Münzen abstellen könnte und 9. Wie das Ausführen der guten und das Einführen der schlimmen Sorten zu verhindern sei.

Die Fahrbüchse wurde eröffnet und die Probe dem Direktorium übergeben. Sodann wurden der Generalmünzwardein des Schwäb. Kreises Joh. Christoph Pfaffenhäuser, der Salzburger Spezialmünzwardein Benedikt Moßhammer, der Montforter Spezial-

münzwardein Joh. Kühnlein, der Münzmeister Franz Joseph Güllin von Nürnberg und der Münzmeister Christ. Holleysen von Augsburg nach ausgestandenem Examen und den Gold- und Silberproben in Pflicht genommen. Der Wertheimische Münzmeister Joh. Anselm Hallaicher blieb unverpflichtet, weil der Wardein abgegangen war. Die Grafschaft hatte den kurmainzischen Spezialwardein Johann Georg König in Aschaffenburg bestellen wollen; doch wurde dies nicht zugegeben, weil nach der Reichsmünzordnung kein Münzwardein zwei Stellen zugleich vertreten durfte. Die Münzen zeigten sich durchweg der Reichsmünzordnung entsprechend. Beschlossen wurde zu Punkt 1, an der Durchführung der Reichsmünzordnung strikte festzuhalten, zu 2 wurde erklärt, es erscheine dem bayerischen und schwäbischen Kreise bedenklich, sich mit dem fränkischen Kreise wegen der Herabsetzung der 50 Kreuzerstücke auf 45 Kreuzer zu vereinigen; zu 3 wurde beschlossen, die Prägung von groben und geringen Sorten nicht über die Reichsmünzordnung auszudehnen und lediglich nach dem Reichsthaler zu 90 Kr. auszumünzen, aber nach dem Thaler zu 2 fl. äußerlich zu erhöhen. Privaten, wie Goldschmieden, Drahtziehern usw., sollte das Einschmelzen von Guldinern ohne obrigkeitliche Genehmigung untersagt bleiben und alle Verbrecher empfindlich gestraft werden. Alle Guldiner, die in die oberherrschaftlichen Aerare kamen, sollten in den Tiegel geworfen und daraus grobe Münzsorten in Thalern, halben und Viertelsthalern ausgeprägt werden. Die Ausfuhr von Guldinern wurde verboten, den Lieferanten aber sollte das justum pretium an der Feine gegen Abzug des Abtreib- und Schmelzerlohns oder in neu ausgemünztem Gelde gezahlt werden. Da die auf dem Nürnberger Tage formierten Schemata mit den Regensburgischen Anschlägen nicht übereinstimmten, sollten sie verbessert werden. Zu Punkt 4, wie der hohe Silberpreis herabzumindern sei, war man der Ansicht, das Herabgehen des Silberpreises werde von selbst erfolgen, wenn man die Guldiner nur noch kurze Zeit umlaufen lasse, dann aber durch reichsordnungsgemäße grobe Sorten zur bessern Zahlung des Silbers ausmünze. Der Silberkauf sei an einigen Orten, besonders bei den Legierungen, von 20 und 19 fl. bis auf $17^1/_2$ fl. gefallen. Um ihn noch tiefer zu drücken, müsse man dem übermäßigen Luxus des Publikums in Silbergeräten entgegentreten, vor allem aber dafür

sorgen, daß keine Guldiner oder andere Münzen mehr gemünzt werden, die dem Reichs-Schrot und Korn nicht entsprechen. Den Drahtziehern und Goldschmieden sei das Brechen von Reichsmünzen bei scharfer Strafe zu verbieten und den Stahlschneidern, Schlossern und Schmieden das Fertigen von Münzstücken und Münzhandwerkszeugen ohne obrigkeitliches Attest zu untersagen.

Der Plan, die drei Kreise sollen ein ausreichendes Kapital zusammenschießen, um alles Silber aufzukaufen, damit es ihnen dann die Privatleute wieder abkaufen könnten, wurde verworfen, weil sich die Zeit nicht dazu eigne. Doch sollte darauf Bedacht genommen werden, das Silber immer aus erster Hand zu kaufen, damit man der Gewinnsucht nicht zu sehr ausgesetzt sei. Den Kippern und Wippern und denen, welche wissentlich falsche Sorten annahmen oder ausgaben, wurde bei Leib- und Lebensstrafe verboten, ihren seitherigen Geldwucher mit Ein- und Auswechseln, Ein- und Ausführen, Auswägen, Auskippen, Brechen und Schmelzen einzustellen. Ebenso sollte den General- und Spezilalmünzwardeinen und Münzmeistern verboten sein, Privatleuten Silber zu schmelzen, ohne Erlaubnis der Obrigkeit zu granalieren und abzutreiben. Einen Vorteil sollen die Münzstände im Ausmünzen nicht suchen, sondern sie sollten sich mit dem Regale und damit begnügen, daß sie dabei nichts einbüßten. Sollten Privatleute wegen der Münzvaluta nicht bei dem Receß bleiben, sondern Extensionen oder Minderungen machen, so war mit empfindlicher Strafe oder Konfiskation vorzugehen.[1])

Zum Punkt 5 wurde eine neue Petition an den Kaiser beschlossen, daß die auf das Silber seit wenigen Jahren erst gegen das uralte Herkommen und Exemptionsrecht geschlagenen Imposten zu Feldkirch, Gebratshofen und anderen Orten abgethan werden. Durch die letzte Valvation sei bereits der Erfolg erzielt worden, daß der Preis der Kölner Mark Silber von 20 und 19 fl. auf $17^1/_2$ fl. gefallen sei. Es sei bekannt, daß die Schreiben öfter unexpediert liegen bleiben, besonders bei den hohen und vielen Geschäften des kaiserlichen Hofs; es sollte deshalb ein Subjekt von guter Aktivität an den kaiserlichen Hof geschickt oder dem dortigen Residenten oder Agenten aufgegeben werden, für eine rasche Entschließung des Kaisers zu sorgen. Zu Punkt 6 war man der Ansicht, daß die drei Kreise allein nicht die Macht be-

[1]) Gedruckt bei J. J. Schönigs sel. Wittib.

sitzen, das zerfallene Münzwesen allein wieder zu heben. Es sei in erster Linie erforderlich, daß der Kaiser und die anderen Reichskreise ebenfalls in gleicher Weise vorgehen. Auch hierüber sollte deshalb dem Kaiser berichtet und dem kur- und oberrheinischen wie dem ober- und niedersächsischen und westphälischen Kreise eine Aufforderung zum Vorgehen zugeschickt werden. Namentlich aber sollte die oberösterreichische Regierung zu Innsbruck und die fränkische und schwäbische Ritterschaft aufgefordert werden, bei der Sache mitzuwirken. Zum Punkt 7, der Festsetzung eines Höchstbetrags für die Prägung von Grob- und Scheidemünzen, wurde davon abgesehen, einen festen Beschluß zu fassen, weil der Silberpreis noch zu hoch sei. Doch sollten die Kreisausschreibämter sich darüber mit ihren Ständen benehmen, wie viel grobe Münzen ausgeprägt werden sollten. Betreffs der Scheidemünzen aber wurde einmütig beschlossen, sie sollten durchweg reichsgesetzmäßig ausgemünzt, der numerus aber nicht allzusehr multipliziert sein, sondern nur der Notdurft nach geschlagen werden, damit die valuta in allen 3 Reichskreisen reciproce gleich und die Stücke überall passabel sein sollten. Damit jeder Exceß vermieden wurde, sollte keinem Stand freie Hand gelassen werden, sondern jedem Stand beim Konvent ein determinatum gemacht werden. Niemand aber sollte entsprechend dem Regensburger Reichstagsabschied von 1576 verpflichtet sein, bei Zahlungen auf einmal mehr als 25 fl. Scheidemünze zu nehmen.

Zum Punkt 8, wie das fernere geringhaltige Ausmünzen abzuordnen sei, wurde beschlossen, die Kreisausschreibämter sollen unverzüglich alle noch bestehenden Heckenmünzstätten auf Grund der kais. Münzedikte aufheben, da die seitherige Konnivenz und das partikulare Absehen vom Gesetz keinen geringen Teil der Schuld daran haben, daß es nicht besser werde. Es werde nötig sein, daß der kaiserl. Fiskal gegen jede Transgression angerufen werde, welche außerhalb der drei Reichskreise vorkomme, so daß die Ausschreibämter keinen genügenden Einfluß haben. Was das malum monetarium ferner außerordentlich fördere, sei, daß zahlreiche Privatleute, und zwar Christen wie Juden, aus Eigennutz derartige Heckenmünzen mit Silber versorgen. Auf diese Leute sollte genau geachtet werden, wobei jedoch darauf Rücksicht zu nehmen wäre, daß bei einigen nach dem Orient handelnden Kaufleuten, die mit diesen Ländern in guter Korrespondenz stehen, das Silber ad interim-

und zwar zur Förderung des surrogati, so lange zu nehmen wäre, bis man es aus erster Hand beziehen könnte. Die Privation oder wenigstens die Suspension des von früheren römischen Kaisern und Königen zahlreichen Herrschaften milde erteilten Münzregals würde das Mittel sein, wodurch die Gewinnsucht einiger Stände unterdrückt werden könnte, welche ihre Münzstätte oder das regale selbst an Christen und Juden verpachten oder durch sich selbst unzulässig und dem Publikum höchst präjudizierlich ausgemünzt haben. Jede Obrigkeit sollte deshalb auf alle Uebertretungen gute Aufsicht haben und kein Reichsstand oder Privatmann sollte außerhalb seines Kreises münzen zu lassen befugt sein. Zum 9. Punkte sei schon in Regensburg und Nürnberg genügend Vorsehung geschehen, um das gemeinschädliche Ein- und Ausführen von Silber zu verhüten. Doch sollte betreffs der Visitationen der Durchfuhrgüter thunlichst eine Moderation dahin eintreten, daß wenn ein Stand die Visitation bereits vorgenommen und die Güter plombiert habe und der Kauf- oder Fuhrmann dies durch ein Attest nachweise, die weitere Untersuchung zu unterlassen sei. Das beste Mittel zur Abstellung aller dieser Betrügereien wäre die Kassierung der Guldiner und die gleichförmige Ausmünzung reichsmäßiger Sorten, wobei zu untersuchen wäre, was die Konnivenz der einzelnen Territorien mit sich bringe. Das Vorgehen dürfe nicht auf den Eigennutz der Zoll- und Mautbeamten begründet werden. Betreffs der Bewertung der Ortsguldiner stand in Frage, ob diese mit Rücksicht auf den Reichsthaler zu 2 Gulden äußerlich zu exaltieren seien. Es wurde beschlossen, daß die kaiserlichen und Salzburger Fünfzehnkreuzerer zu 17 kr. passieren sollten, wobei jedoch die mit Lit. A und dem Stern bezeichneten kaiserlichen Oerter nicht inbegriffen waren, die nur 15 kr. gelten sollten wie alle übrigen Ortsguldiner. Die Brandenburg-Onolzbacher 15 Kreuzerer sollten vorerst zu 16 kr. passiert werden; doch durften solche nirgends mehr ausgemünzt werden, sondern nur noch Thaler, Halbe-, Viertels-, Sechstels- und Achtelsthaler.

Der nächste Münzprobationskonvent sollte wieder in Nürnberg stattfinden. Gelten sollten von den groben Sorten der Portugaleser 40 fl. 15 kr., der Rosenobel 8 fl. 45 kr., der Schiffnobel 7 fl. 15 kr., der englische Jakobiner 9 fl. 30 kr.,

der englische Karoliner 9 fl. 30 kr., die genuesische Doppelduplone 14 fl. 30 kr., die einfache Duplone 7 fl. 15 kr., die französische Duplone 7 fl., die spanische Duplone 7 fl. 4 kr., die romanische, mailändische, venetianische, parmesanische und mantuanische Duplone 6 fl. 55 kr., der brabantische Souverin (hier zum ersten Male, sonst savarin) 11 fl. 45 kr., der halbe Souverin 5 fl. 52 kr., der Engelot 5 fl. 50 kr., der Kreuzdukaten 3 fl. 20 kr., die französische Krone 3 fl. 35 kr., der polnische Doppeldukaten von 1661 und polnische Dukaten der Stadt Thorn von 1665 7 fl. 52 kr., der Züricher Dukaten von 1662 3 fl. 45 kr., der Reichsgoldgulden 2 fl. 56 kr., der kurbayerische Goldgulden 3 fl., der Metzer Goldgulden 2 fl. 30 kr. Von den Silbermünzen galten alle kaiserlichen, kurfürstlichen, fürstlichen, gräflichen und städtischen Thaler, sofern sie dem Reichsschrot und Korn entsprechend ausgeprägt waren, 2 fl., die dänischen Thaler von 1647 1 fl. 58 kr., die französischen Thaler 1 fl. 57 kr., die polnischen, kurkölnischen, Stadt Besan on, die drei Sorten Burgunder Thaler, die der Städte Zürich, Basel, Genf und Schaffhausen, die von Geldern, Holland, Camper, Konstanz, Seeland und Westfriesland 1 fl. 45 kr., die zweierlei Siebenbürger Thaler 1 fl. 45 kr., die Genueser Kronen 2 fl. 46 kr., die Dukatons der Niederlande, von Holland und Westfriesland 2 fl. 20 kr., die Silberkronen von Mailand und Venedig 2 fl. 20 kr.. die von Mantua, Romanien und Savoyen 2 fl. 15 kr., der Mailänder Philippus 2 fl., der vollwichtige Philippsthaler 2 fl. 14 kr., der Guldengroschen oder Zwanzigbätzner 1 fl. 47 kr., die spanische Matten 1 fl. 42 kr., das vollwichtige spanische Kopfstück 22 kr., das halbe Kopfstück 11 kr., das englische vollwichtige Kopfstück 24 kr., das halbe Kopfstück 12 kr. Alle kaiserlichen Fünfzehnkreuzerer, mit Ausnahme der mit Lit. A und dem Stern bezeichneten, galten 17 kr., die letzteren nur 15 kr., die Salzburger 17 kr., die Brandenburg-Onolzbacher 16 kr., aber nur so lange, bis die Guldiner verrufen wurden. Alle kaiserlichen Sechskreuzerer galten 7 kr., die Brandenburg-Onolzbacher 6 kr., die Oettinger, Montforter, Nürnberger und Augsburger galten 5 kr., die halben Batzen im fränkischen Kreise (Eichstett, Brandenburg-Onolzbach und Nürnberg) $2^1/_2$ kr., ebenso im bayerischen Kreise die halben Batzen von Bayern, Salzburg. Pfalz-Neuburg und Regensburg Stadt, und im schwäbischen Kreise von Bistum und Stadt Augsburg

Stift Kempten, Ellwangen, Wirtemberg, Baden, Oettingen, Montfort, Fugger mit Augsb. Wappen und Memmingen. Unterzeichnet war der Münzrezeß namens des fränkischen Kreises von Hans Paul Stang, Karl Gottlieb Fürer von Heyendorf und Christoph Peller, vom bayerischen Kreise von Hans Friedrich v. Widmann von und zu Regenzell, Joh. Kasimir Krieger und Mathias Khäspis cum protestatione solita und Christoph Albrecht Steininger; vom schwäbischen Kreise von Joh. Heinr. Jung, Joseph Adrian Imhof von Spielberg, Daniel Mair, Joh. Cornelius Panner, Paul v. Stetten und Wolfgang Wolf.

Am 30. April 1694 kam eine weitere Münzvereinbarung zu stande. Die fünf den Konvent bildenden Räte, Botschafter und Gesandten der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises gaben bekannt, nachdem man beim jüngst in Augsburg abgehaltenen Münzprobationskonvent der drei korrespondierenden Kreise beflissen gewesen sei, für die seither succesive vorgenommene Verbesserung des Münzwesens weitere Mittel auszufinden, besonders aber der künftigen gänzlichen Eliminierung der ganzen, halben und Viertelsguldiner näher zu schreiten, damit man wieder auf den alten gerechten Reichsthalerfuß gelange, habe man in dem dieserhalb vom 24. April bis 4. Mai in Augsburg errichteten Rezeß diesem Beschluß zugestimmt. Zu diesem Zweck wurde durch offenes Kreispatent bekannt gegeben, daß dieser Münzrezeß in allen Herr- und Landschaften des Kreises pünktlich beachtet werden sollte. Sollten ein Reichsstand oder eine Obrigkeit sich dagegen verfehlen, so sollte er dem Kreise 1000 Reichsthaler Strafe zahlen; sollte ein Unterthan eines Reichsstands sich gegen ihn verfehlen, so sollte seine Obrigkeit denselben mit Konfiskation bestrafen. Die Guldiner sollten vorerst noch zu 60 bezw. 50 Kr. passieren, doch sollten sie nicht außer Lands geführt werden, sondern zu den Münzstätten, die sie in ganze, halbe und Viertelsthaler umzuprägen hatten, wobei es dem Lieferanten frei stehen sollte, für seine Guldiner nach dem innern Gehalt gerechte Sorten oder die eingeschmolzene Masse zurückzuverlangen und die Ausmünzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Jeder Aufwechsel und jede Steigerung der Münzen sollte unterbleiben. Kein Stand und kein Unterthan aber sollte anderswo als in den Kreismünzen münzen lassen dürfen und niemand andere als vorschriftsmäßige Thaler, halbe, und Viertelsthaler prägen lassen.

Kein Münzwardein, Münzmeister oder Drahtzieher sollte sich unterstehen, ohne obrigkeitliche Erlaubnis Gold oder Silber einzuschmelzen, zu körnen, abzutreiben oder gute und gerechte Reichssorten zu brechen, in den Tigel zu werfen oder zur Hantierung zu verschaffen oder unberechtigte Münzstätten mit Silber zu versehen. Stahlschmiede, Schlosser und Schmiede und andere Hilfsgewerbe der Münzen sollten ohne obrigkeitliche Erlaubnis keine Beihilfe zum Münzen thun, indem sie Handwerkszeuge hiezu fertigten, und alle Vergehen der Kipperer und Wipperer, Auswäger und Aufwechsler, Verführer und Steigerer der guten Sorten sollten der Obrigkeit angezeigt werden.

Um jene Zeit begann das Papiergeld eine zunehmende Rolle durch das Aufkommen von Zettelbanken zu spielen. Schon 1609 entstand in den Niederlanden die Bank von Amsterdam, der 1619 die älteste deutsche Zettelbank, die Hamburger Bank, folgte. Der Zweck beider Veranstaltungen war, dem Mangel an Hartgeld dadurch abzuhelfen, daß man Zettelgeld ausgab, das von den betreffenden Ausgabestellen jederzeit dem Ueberbringer gegen Hartgeld auszuwechseln war. Man schuf dadurch jedermann die Möglichkeit, sich Hartgeld zu beschaffen, ohne die vorhandene Hartgeldmenge zu vermehren. Die Währungsgrundlage, in welcher die Bankzettel von der Hamburger Bank einzulösen waren, bildete der Speciesthaler, ein Silberstück, von dem 9 aus einer kölnischen Mark Feinsilber hergestellt wurden. Die Erfolge dieser Gesellschaftsunternehmungen waren derartig günstige, daß 1621 König Philipp IV. von Spanien den Befehl gab, auch in Madrid eine derartige Bank ins Leben zu rufen. Doch blieb es bei dem Befehle; die Ausführung desselben kam vorerst nicht zustande. Der Hauptvorteil derartiger Banken erschien die Beleihung ländlicher Grundstücke, um dem Landadel und der Bauerschaft die Mittel zur Verbesserung ihrer Betriebe gewähren zu können und dadurch die Rohstoffmenge zu steigern. Diesen Gedanken suchte namentlich die 1657 ins Leben gerufene Reichsständische Bank in Stockholm zu verwirklichen. Mit einem Kapital von 300 000 Speziesthalern trat dieses Institut ins Leben und wies bald sehr günstige Erfolge auf, wie auch die Bank von Amsterdam im Jahre 1672, als die Franzosen Utrecht bedrohten, diese kritische Zeit, welche einen Sturm der Hartgeld verlangenden Notenbesitzer auf die Bank hervorrief, mit gutem Erfolge überstand.

So war es begreiflich, wenn auch England sich veranlaßt fühlte, seinen zweifelhaften Geldverhältnissen durch eine Bank aufzuhelfen, und im Jahre 1694 entstand deshalb in London die Bank von England nach dem Plane des schottischen Kaufmanns Wilhelm Patterson, um dem Geldmangel der kreditlosen Regierung abzuhelfen. Eine Gesellschaft von Kaufleuten gewährte der Regierung eine Anleihe von 1,2 Mill, Pfd. Sterl, indem sie 1200 Anteilscheine zu 100 Pfd. Sterl. übernahm. Die Regierung versprach, das Anlehen der neuen Bank mit 8 Proz. zu verzinsen, und ermächtigte die Gesellschaft am 27. Juli 1694, für ihre Association den Namen „Der Governor und die Gesellschaft der Bank von England" anzunehmen und Bankgeschäfte in der Art zu betreiben, daß sie unverzinsliche Zettel in der Höhe der von der Regierung gemachten Anleihe ausgab, Wechsel und Edelmetalle zu kaufen und zu verkaufen, gegen Unterpfand zu leihen und Vorschüsse an die Regierung unter Bürgschaft des Parlaments zu machen. An den Betriebskosten der Bank hatte die Regierung jährlich 4000 Pfd. Sterl. zu tragen und alles Eigentum der Bank wurde für abgabenfrei erklärt. Nach Ablauf von 11 Jahren sollte das Privileg gegen jährliche Kündigung aufgesagt werden können. Die Gesellschaft ernannte einen Gouverneur, Vizegouverneur und 24 Direktoren, die alljährlich aus den Anteilseignern neu gewählt wurden. Für die der Regierung dargeliehenen 1,2 Mill. Pfd. Sterl. stellte die Regierung der Bank Schuldbriefe aus, während die Gesellschaftsmitglieder weitere 0,3 Mill. Pfd. Sterl. aufbrachten, um die vom Publikum präsentierten Banknoten einwechseln zu können.

Die Einrichtung der neuen Bank schien sich denn auch bestens zu bewähren, so daß gleich im folgenden Jahre 1695 durch den englischen Kaufmann Holland die Gründung einer Schottischen Bank in Edinburg erfolgte. Schon im folgenden Jahre 1696 aber war die kaum gegründete englische Bank ihrem Sturze nahe. Die Umprägung der abgegriffenen Silbermünzen in bessere Stücke führte zu einer derartig massenhaften Vorzeigung von Banknoten, daß die Bank, als die Regierung auch noch mit den Zinsen für ihre weiteren Anlehen bei der Bank im Rückstande blieb, lieber die Zahlung einstellte und dieselbe erst wieder aufnahm, als die Regierung die Vermehrung des Grundkapitals genehmigte.

In Oberdeutschland war von Bankunternehmungen und Zettelgeld damals noch keine Rede. Am 14. Februar 1696 kam in Regensburg ein weiterer Münzprobationsabschied der drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben zu Stande, der in Ulm bei Math. Wagners Erben gedruckt wurde. Derselbe gab kund, obwohl man vom 7. April bis 28. Mai 1695 in Nürnberg einen Münzabschied gemacht und gehofft habe, es werde sich in der res monetaria nach und nach eine Reichskonformität ergeben, weil der Kaiser den Beschlüssen beigetreten sei, sei es gegen Vermuten anders gegangen. Die Stände des niedersächsischen und westphälischen Kreises haben sich von den Münzabschieden der Kreise Franken, Schwaben und Bayern und dem wegen des gestiegenen Silberpreises provisorisch zu 2 fl. veranlaßten Thalerfuß durch einen Münzschluß vom 16. Juli 1695 in Hamburg gänzlich abgetrennt und statt dessen die Valuta der neuen burgundischen oder Albertus- und Bancothaler gewählt. Sie seien dadurch von den alten löblichen Münzordnungen des heiligen Reichs abgegangen, obgleich sie der Kaiser am 30. November 1695 abgemahnt und erinnert habe, den heilsamen Reichskonstitutionen auch fernerhin zu inhärieren und den alten gerechten Thalerfuß zu 14 Lot und 4 Gran beizubehalten.

Nachdem nun der Kurfürst zu Mainz und der Bischof von Bamberg als Direktoren des Korrespondenzdirektoriums der 3 südlichen Kreise erwogen haben, wie viel dem Reiche am Zustandekommen einer Universalvereinigung im Münzwesen, namentlich aber daran gelegen sei, daß die Reichsmünzverordnungen allerseits gehandhabt und davon nicht abgegangen werde, weil man sich dabei seit über 100 Jahren ganz wohl befand, so habe man es für Pflicht gehalten, einen neuen Probationskonvent auf den 10. Jan. bis 5. Febr. zu berufen. Zu erwägen sei gewesen: 1) was nun weiter zu thun sei, 2) wie man sich dem niedersächsischen Kreise gegenüber zu verhalten habe, 3) ob die Guldiner auch noch ferner toleriert werden sollen, 4) ob nicht zu viel Scheidemünze ausgeprägt worden sei, 5) in welcher Weise diesem Uebelstande abzuhelfen wäre, 6) wie der Silberhandel mit den auswärtigen Potenzen und Republiken wieder eingeführt werden könnte, 7) falls hiezu bei dem Kriegstrouble schlechte Hoffnung wäre, woher die Mittel zum Formen, zur Ausmünzung und zur Fortsetzung des gemeinen Handels und Wandels zu nehmen wären und

wie diese bei dem inwendigen Silber ohne Versuchung und Mißbrauch zu erhalten wäre. Vor Eintritt in die Beratung wurde der der Stadt Regensburg anvertraute pitschierte Schlüssel zur sog. Fahrbüchse abgefordert, diese eröffnet, die Probe herausgenommen und dem Direktorium überreicht. Die einheimischen Gold- und Silbersorten samt Scheidemünze wurden teilweise indes sehr defektuos und nicht der Reichsmünzordnung entsprechend ausgeführt erfunden. Es wurde deshalb gemahnt, sich künftig besser zu befleißen. Zum Punkt 1 wurde beschlossen, nachdem der Kaiser den Münzkonventionen der drei Kreise beigetreten sei und die Guldiner vom 1. Januar 1697 an verrufen seien, solle dem Kaiser der allerunterthänigste Dank gesagt werden und das kaiserliche Abmahnungsschreiben wegen des Bankofußes aufs höchste gerühmt werden. Hiebei wurde ferner erwogen, da die Zahl der Scheidemünze immer mehr wachse und die drei Kreise damit überfüllt werden, so daß allgemein statt in groben Sorten in Scheidemünzen bezahlt werde und die Einnehmer damit große Mühe haben, so solle fest darauf gehalten werden, daß niemand mehr als 25 Gulden Scheidemünze anzunehmen verpflichtet sei. Zum Punkt 2 wurde beschlossen, bei der Reichsmünzordnung und dem Reichthalerfuße, nach dem die Mark 14 Lot 4 Gran Feinsilber haben sollte, beständig zu verbleiben, so daß der Thaler wie seither 2 Gulden gelten sollte. Die neuen Kreuz-, Albertus- und Bankothaler sollten verrufen werden, wie auch der Kaiser dieselben in seinen Erblanden bereits verboten hatte mit dem Wunsche, der niedersächsische Kreis möge von seinem Beschluß abstehen und das Reichsgesetz beobachten. Zum Punkt 3 wurden die Guldiner, die in Bayern und Salzburg bereits völlig, im schwäb. Kreise aber teilweise kassiert waren, nunmehr allerseits verrufen, eingeschmolzen und in Reichssorten verwandelt. Dagegen konnte sich, weil sie im fränkischen Kreise wegen Mangels anderer Geldsorten noch passiert und namentlich zur Bezahlung der für die öffentliche Sicherheit sorgenden Soldateska verwendet wurden, dieser Kreis zu deren völliger Verrufung nicht herbeilassen. Zum 4. Punkte wurden die Generalmünzwardeine von Franken und Schwaben in Abwesenheit des bayerischen vernommen. Sie bezogen sich betreffs der Scheidemünzeprägung und der Heckenmünzen auf ihre dem Konvent überreichten Relationen und man

beschloß deshalb, eine Zeit lang das Prägen von solchen einzustellen und dafür um so mehr grobe Münzen zu prägen. Und weil die Stadt Konstanz sich unterstanden hatte, eine ungemein große Menge Kreuzer zu leicht und den Korrespondenzrezessen zuwider auszuprägen, so wurde diese Münze verrufen.

Zum 5. Punkte wollte das Korrespondenzdirektorium wissen, was vierteljährlich an groben und kleinen Sorten ausgemünzt werde, um betreffs der Scheidemünze bessere Aufsicht führen zu können. Die 3 Generalmünzwardeine sollten deshalb von den Münzmeistern und Spezialwardeinen vierteljährlich Bericht einziehen und dann dem Münzdirektorium berichten. Zum 6. Punkte wurde beschlossen, so lange der Krieg daure und die Reichsmünzordnung nicht richtig durchgeführt sei, sei keine Hoffnung, Silber vom Auslande zu erhalten. Man müsse deshalb umso mehr darauf sehen, daß das Silber im Lande bleibe und nicht allerlei Privatleute, Christen und Juden, den Silberausfuhrhandel treiben wie es seither den Münzrezessen entgegen geschehen sei. Es solle deshalb durch Plakate verboten werden, Bruchsilber, geschmolzenes, granaliertes und ausgebranntes Silber oder zu verschmelzende Guldiner und halbe Guldiner auszuführen, sondern all dies sollte der Obrigkeit überbracht und von dieser dem innern Wert entsprechend eingelöst werden. Den Goldschmieden, Drahtziehern und Passamentierern sollte ihre Notdurft an Silber zu etwas höherem Preise überlassen werden. Auch sollte die Hebung des Bergbaus betrieben werden. Da ferner in den Schweizerkantonen die Valuten der groben Sorten sehr verschieden waren, indem der Reichsthaler dort gleich einem französischen Thaler galt, der doch in bonitate intrinseca um 8 Kreuzer schlechter war, und für 27 Batzen Rheinisch, ein alter französischer Thaler aber für 28 Batzen genommen wurde, war zu bedenken, wie durch kaiserliche Interposition dieser Beschwerlichkeit abzuhelfen sei und der Reichsthaler auf 2 Gulden gebracht werden könne. Endlich wurde beschlossen, dahin zu wirken, in allen drei Kreisen den rheinischen Fuß einzuführen.

Zum 7. Punkte wurde allen Privatleuten das Brechen von Reichsmünzen, Schmelzen und Abtreiben verboten, ebenso das Ausführen, und die Reichs- und Deputationsabschiede von 1570 und 1571 wegen des Aufwechsels und Ausführens der guten Geld- und Silbersorten samt der kaiserlichen Resolution von 1667 wiederholt. Unterzeichnet war für den fränkischen Kreis Hans

Paul Stang, Karl Gottlieb Fürer von und zu Haymendorf auf Wollersdorf, Johann Lorenz Scharpff und Dr. Christoph Peller, für den bayerischen Kreis Hans Friedr. von Widemann zu Kappenzell, Joh. Jak. von Berg, Mathias Khriszik cum protestatione solita und Christoph Albrecht Steiniger; endlich für den schwäbischen Kreis Joh. Phil. Dalte, Ignatius Langenmantel von Westheim, Joh. Jak. Wölfing und Dr. Daniel Mair.

Bewertet wurden von groben Sorten nach dem Fuße des Dukatens zu 4 und des Reichsthaler zu 2 Gulden der Portugaleser zu 40 fl. 15 kr., der Rosenobel zu 8 fl. 45 kr., der Schiffnobel zu 7 fl. 15 kr., der englische Jakobiner zu 9 fl. 30 kr., der englische Karolin zu 9 fl. 30 kr., die genuesische Doppelduplone zu 14 fl. 30 kr., die Duplone zu 7 fl. 15 kr., die französische Duplone zu 7 fl., die spanische zu 7 fl. 4 kr., die romanische, mailändische, venezianische, parmesanische und mantuanische zu 6 fl. 55 kr., der brabantische Souverein zu 11 fl. 45 kr., der halbe zu 5 fl. 52 kr., der Engelot zu 5 fl. 50 kr., der Reichsdukaten zu 4 fl., der Kreuzdukaten zu 3 fl. 20 kr., die französische Krone zu 3 fl. 35 kr., der polnische Doppeldukaten von 1661 zu 7 fl. 52 kr., der Züricher Dukaten von 1662 zu 3 fl. 45 kr., der polnische Doppeldukaten von Thorn von 1665 zu 7 fl. 52 kr., der Reichsgoldgulden zu 2 fl. 56 kr., der kurbayerische Goldgulden 3 fl., der Metzer Goldgulden 2 fl. 30 kr., alle kaiserlichen, kurfürstlichen, fürstlichen, gräflichen und städtischen Thaler zu 2 fl., die dänischen Thaler von 1647 zu 1 fl. 68 kr. die alten französischen Thaler 1 fl. 57 kr., die neuen französischen Thaler, die polnischen, kurkölnischen, Besançoner, Burgunder, Züricher, Basler, Genfer und Schaffhausener Thaler 1 fl. 54 kr., die gelderischen, holländischen, Camper, Konstanzer, Seeländer, Westfriesländer Thaler ebenfalls 1 fl. 54 kr., die zweierlei Siebenbürger Thaler 1 fl. 45 kr., die Genueser Krone 2 fl. 46 kr., die niederländer und kurkölner Dukaten 2 fl. 20 kr., ebenso die Holländer und Westfriesländer Dukatons, die Mailänder und Venetianer Silberkrone, dann die Silberkrone von Mantua, Romanien und Savoyen 2 fl. 15 kr., der Mailänder Philippus 2, der Philippsthaler 2 fl. 14 kr., der Guldengroschen als Zwanzigbätzner 1 fl. 47 kr., die spanische Matten 1 fl. 42 kr., das spanische Kopfstück 22 kr., das halbe 11 kr., das englische Kopfstück 24 kr., das halbe 12 kr. Alle kaiserlichen Fünfzehnkreuzerstücke galten 27 kr., nur

die mit Lit. A und Stern 15 kr., alle Salzburger 17 kr, die Brandenburg-Onolzbacher 15 kr., alle kaiserlichen Reichskreuzer stücke und die Brandenburg-Onolzbacher 6 kr., die Oettinger 6 kr., die Nürnberger 7½ kr. Alle Batzen von Eichstätt, Württemberg, Oettingen, Montfort, Nürnberg und Augsburg galten 5 kr. Alle halben Batzen von Eichstätt, Brandenburg-Onolzbach und Nürnberg 2½ kr., ebenso im Schwäb. Kreise der bischöflich Augsburger, Kemptner, Ellwanger, Wirtemberger, Badener, Oettinger, Montforter, Fuggerer mit Augsburger Wappen, Stadt Augsburger und Memminger.

Am 7. Oktober 1698 gaben die Aelteren, Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm zu wissen, daß die beiden Herren kreisausschreibenden Fürsten ein Erinnerungspatent gegen das höchst schädliche Aufkaufen und Ausführen des Getreides an die Kreisstände haben ergehen lassen. Diese beiden Herren, der Bischof Marquard Rudolf zu Konstanz, Herr der Reichenau und von Oeningen, und der Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard und Herr zu Heidenheim, bestimmten darin, daß wegen des wenig erwachsenen Getreidesegens und der steigenden Ausfuhr der Getreidepreis immer mehr steige, so daß Mangel an Brot entstehen könnte, und verboten deshalb, die Frucht anderswo als auf den offenen Fruchtmärkten zu verkaufen, bei Strafe der Beschlagnahme.

Am 3. November 1700 erfolgte in Augsburg ein Münzprobationsabschied der drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben. Er war gedruckt in Augsburg bei Johannes Christian Wagner und zu haben bei Lorenz Kranitzer und Gottlieb Göbels Erben. Derselbe that kund, nachdem das Kurfürstentum Mainz und das Bistum Bamberg als Münzdirektoren der drei Kreise, um der Zerrüttung des Münzwesens zu steuern, auf Interpellation der kürzlich in Frankfurt durch Deputierte-versammelt gewesenen Kurfürsten und Stände einen Münzprobationskonvent auf den 12. Oktober nach Augsburg ausgeschrieben haben, habe man folgende Beschlüsse gefaßt: Zuerst habe man die beim Regensburger Konvent von 1696 versiegelte Schachtel mit den Schlüsseln zur Fahrbüchse geöffnet, dann sei statt des verstorbenen Peter Paul Metzger Kaspar Gottl. Lauffer zum Generalmünzwardein für Franken ernannt und durch den schwäb. Generalwardein Johann

Christoph Pfaffenhauser und den Augsb. Spezialwardein Joh. Georg Fischer das Examen abgehalten worden. Es wurden auf Silber und Gold die Feuer- und Rechnungsproben gemacht und alles für tauglich erkannt. Die bayer. Generalwardeinstelle war unbesetzt, weil Joh. Gottl. Stotz ausgetreten war. Es wurde deshalb der Münchener Spezialwardein Moritz Angermayer zum Generalwardeinseid zugelassen und allen bedeutet, ihren Pflichten nachzukommen, alle einkommenden Werke mit treuem Fleiße aufzuziehen und zu probieren und keinem Reichsstande etwas gegen die Reichsordnung zu übersehen. Die Salzburger, Onolzbacher, Würtemberger, Montforter, Nürnberger und Stadt Augsburger Gold- und Silberwerke wie einige auswärtige Werke, wurden als defektuos angesehen und einige auf unberechtigten Münzstätten ausgeprägte oder gefälschte Sorten überreicht. Der kurbayerische Spezialwardein Franz Karl Angermaier, der Regensburger Spezialwardein Joh. Georg Krämer und der Münzmeister Joh. Michael Federer, wie der dem württ. Münzmeister zu Stuttgart pro adjuncto beigegebene Joh. Daniel Bauer wurden nach überstandenem Examen und richtig formierten Gold- und Silberproben ebenfalls verpflichtet und mit dem Attestat versehen. Der durch die Brandenburg-Onolzbacher Münzstätte zu Schwabach durch die dortige Rentkammer zum Spezialwardein vorgeschlagene Georg Zeygold bestand das Examen, soviel die Gold- und Silberproben im Feuer betrifft, der Martin Hausmann von Stuttgart bestand das Examen in diesem sowie im Kalkulieren und Legieren. Es wurde ihnen aber vorerst die Spezialwardein- und Münzmeisterprofession verboten, dem ersten, weil er noch nicht genügend erfahren, dem letztern, weil er noch kein Unterkommen hatte. Obgleich sich bei den Werken kein sonderer Mangel zeigte, so wurde konstatiert, daß bei den hohen Silberpreisen die Münzstände sich ihres Regals ohne Schaden nicht bedienen können, und deshalb unumgänglich sei, die 1576 gemeldeten halben Batzen zu Hilfe zu nehmen.

Zum ersten Punkt sollte der Thaler und die neue Gold- und Silbermünze nach und nach von ihrem provisionaliter erhöhten äußern Wert wieder auf den Reichsvalor gesetzt werden, da dies das einzige Mittel schien, um dem hoch gestiegenen Aggio und der davon herrührenden Teuerung aller Waren abzuhelfen und die landesherrlichen Gefälle wieder auf ihren alten Fluß zu bringen. Doch konnte

man den bisherigen Kurs der Sorten nicht ändern, ehe man nicht vom Kaiser wegen der angrenzenden Königreiche und Erblande und der benachbarten Reichskreise, mit denen man im Handel zu thun hatte, ebenfalls dazu inkliniert wurde. Man beschloß deshalb, den Kaiser, den Kurfürsten von Mainz, den König von Polen als Kurfürsten von Sachsen, den Kurfürsten von Brandenburg, die Lüneburger und die Schwedische Regierung zu Bremen zu ersuchen, gemeinsam vorzugehen. Zum zweiten Punkt wurde beklagt, daß mit den kursächsischen, kurbrandenburgischen und kurlüneburgischen neuen Guldinerstücken ein richtiger Handel getrieben werde, indem sie von gewinnsüchtigen Leuten stark eingeführt und dann von denselben mit 4 und 5 v. H. Aufgeld wieder ausgewechselt werden, während in den betr. Landen weder die Reichs- noch andere Thaler und Münzsorten nicht einmal um 2 Gulden angenommen wurden, obgleich sie ebenso gut oder noch besser als die auf den Leipziger Fuß geprägten Guldiner seien. Dies sei für die 3 Kreise ebenso schädlich als disreputierlich. Man habe deshalb beschlossen, die betr. Lande zu ersuchen, daß künftig der Reichsthaler und dessen andere grobe Sorten in der Erhöhung von 2 Gulden dort ebenfalls im Handel angenommen, mithin gegen die dortigen Guldiner, die nach dem Gehalt nicht besser seien, das erzwungene beschwerliche Aufgeld künftig abgethan werden möge. Sollte die erhoffte Erklärung nicht erfolgen, so werde man gegen die Guldinerstücke mit Verrufung vorgehen. Zum dritten Punkt habe man sich teilweise auf den Regensburger Abschied von 1576 berufen, daß niemand verpflichtet sei, mehr als 25 Gulden Scheidemünze anzunehmen. Man habe nun gemeint, wenn bei einer Zahlung von 200 Gulden 25 Gulden Scheidemünze genommen werden müsse, dies kein Verhältnis sei zu dem, wenn einer 1000 Gulden zu fordern habe. Zum fünften Punkte wurde beschlossen, die seitherigen Bestimmungen strenger durchzuführen, weil es nicht an guten consiliis, sondern an der execution fehle. Es sollte auf die schädliche Silberausfuhr ein genaues Augenmerk gerichtet werden und dies Handwerk den Handelsleuten, Schutzverwandten, Juden, Kipperern und Wipperern durch Bestrafung gelegt werden. Was die zum Handel notwendige Silberausfuhr betreffe, so solle den Kaufleuten, da es gefährlich wäre, ihnen zu beglaubigen, wie viel sie ausführen, lediglich Erlaubnisatteste ohne Summen-

nennung ausgestellt werden, damit sie sich den Mautnern gegenüber ausweisen können. Beim Einpacken des Gelds sollen drei Urkundspersonen dabei sein. Das Silberschmelzen, Abtreiben, Granalieren, Körnen, Saigern, Polieren u.s.w. sollte nur den Wardeinen und Münzmeistern nach Bericht an die Obrigkeit gestattet sein, nicht aber den Privatleuten. Die Goldschmiede sollten nur so viel einschmelzen dürfen, als sie zum Handwerk bedurften. Zum sechsten Punkt wurde, weil von den Heckenmünzen seither die meiste Unordnung entsprungen war, beschlossen, durch Kreisexekution alle noch vorhandenen Heckenmünzen über den Haufen zu werfen, deren Stempel zu zerschlagen, deren Bediente ehrlos zu machen und zu strafen, den betreffenden Reichsstand aber durch fiskalischen Prozeß am kaiserlichen Hofe anzugreifen, von ihm Schadenersatz zu begehren und die von ihm gemünzten Sorten zu verrufen. Die Stahlschmiede, Schlosser und Schmiede sollten ihnen keine Werkzeuge mehr machen. Der nächste Münzkonvent war in Nürnberg abzuhalten, dessen Deputiertem die Fahrbüchse samt Schlüssel zugestellt wurde.

Im gleichen Jahre 1700 erhielt die Bank von England das Privileg, daß, so lange sie bestehe, keine andere Bank in England sollte Noten ausgeben dürfen und 1708 mußte die Bank von England der Regierung 2 Mill. Pfd. Sterl. leihen und erhielt dafür das Privileg, daß künftig keine andere englische Bank aus mehr als 6 Personen sollte bestehen dürfen. Gleichzeitig wurde das Privileg der Bank gegen einen unverzinslichen Vorschuß von 400 000 Pfd. Sterl. an die Regierung auf weitere 25 Jahre verlängert. Die Bank verteilte um jene Zeit bis zum Jahre 1729 an ihre Gesellschaft einen Gewinn von 7,5 bis 9 Prozent, nachdem das Gesellschaftsvermögen auf 5 Mill. Pfd. erhöht worden war, und 1713 wurde das Privileg bis 1742 verlängert und das Geschäftsvermögen auf 9 Mill. Pfd. Sterl. vermehrt.

Die Vermehrung der Umlaufsmittel durch Papiergeld nahm nun immer mehr einen schwindelhaften Umfang an, weil es die Regierungen außerordentlich bequem fanden, sich durch Verleihung von Bankprivilegien durch einen Federstrich das Geld zu schaffen, das ihnen seither die Goldküche mit all ihren Versprechungen mittelst des Steins der Weisen nicht geliefert hatten. Derartige giftige Blüten trieb das Zettelwesen vor allem im geldbedürftigen Frankreich, aber auch die anderen Länder folgten eines nach dem

andern und eine neue Zeit des Geldwesens brach dadurch an, welche das Kippen und Wippen der Münzen entbehrlich machte, weil sie der Münzen überhaupt nicht mehr als Hauptumlaufs-mittel bedurfte, sondern den Bankzettel, das bloße Versprechen auf die Aushändigung einer bestimmten Menge Edelmetalls, an die Stelle der thatsächlichen Lieferung von Edelmetall im Tausch-verkehr setzte.

Die Zeit der Kaiser Joseph I. und Karl VI.

(1705—1740).

Kaiser Joseph I., der älteste Sohn Kaiser Leopolds I., geb. 1678, wurde im Haß gegen Frankreich erzogen, vermählte sich 1699 mit der Prinzessin Wilhelmine von Braunschweig, einer von den Jesuiten beeinflußten, zum Katholizismus übergegangenen Protestantin. Joseph hatte nur zwei Töchter, denen 1703 durch Erbvertrag das Nachfolgerecht zugesprochen wurde. Joseph I. war eifriges Mitglied der antifranzösischen Königspartei des Prinzen Eugen und verfolgte seit 1704 den Plan einer dauernden Eroberung Bayerns für das Haus Habsburg. Wie überhaupt in Reichsangelegenheiten vermochte er auch im Münzwesen keine Ordnung zu schaffen. Er starb an den Pocken.

Sein Nachfolger Kaiser Karl VI., der jüngere Sohn Leopolds I. aus dessen dritter Ehe mit Eleonore von der Pfalz, geb. 1685, trat bei dem Aussterben der spanischen Habsburger 1700 als Prätendent der spanischen Krone auf, unterstützt von den Seemächten, welche das Uebergewicht der Bourbonen bekämpfen wollten. Als Joseph I. 1711 ohne männliche Erben starb, kehrte Karl nach Deutschland zurück und wurde zum Kaiser gekrönt. Als 1715 sein einziger Sohn starb, gieng sein einziges Interesse dahin, seine 1703 beschworene Erbfolgeordnung umzustoßen und seinen Töchtern den Vorrang vor der Erbfolge der Töchter Josephs I. zu sichern, und hieraus entstand die pragmatische Sanktion. Mit ihm erlosch der habsburgische Mannsstamm. Auch unter ihm wurde es mit dem Münzwesen nicht besser.

Ein Land verschlechterte seit 1700 die Münzen immer mehr als das andere und die Thatsache, daß England seine Währung mehr verschlechterte als Deutschland, also die Münzsteigerung in England und Deutschland eine ungleiche war, brachte seit 1715 den englischen Kaufleuten ungeheure Gewinne. Die wachsende Menge von papierenen Umlaufsmitteln, deren Ausgabe ein außerordentlich bequemes Mittel war, um Geld zu schaffen, brachte ganz neue Verhältnisse in das Geldwesen. Dem Vorbilde Englands

folgend wandte sich nunmehr auch Frankreich der Zettelwährung zu. 1716 gründete der englische Kaufmann John Law nach englischem Muster die Bank von Frankreich, die sich alsbald derart auf die Ausgabe von Zetteln legte, daß bis 1719 bereits 3 Milliarden Banknoten umliefen. Die Folge war, daß der Parikurs dieser Noten nicht aufrecht erhalten werden konnte, obgleich die Regierung durch gleichzeitige Münzverschlechterung das immer wieder sich herausbildende Aufgeld auf das Grobsilber aus der Welt zu schaffen suchte.

Auch Englands Währung war allmählich derart verschlechtert worden, daß 1718 der Wert der Guinee von 20 auf 21 Schilling erhöht werden mußte. 1720 aber brach über Frankreich infolge der übertriebenen Zettelwirtschaft ein allgemeiner Krach herein, der zu den schwersten Verlusten führte. Um der steigenden Währungsnot zu steuern, bestimmte König Georg I. von England (1714—1727) 1725, daß in England zwar Gold und Silber künftig gleichmäßig als Zahlungsmittel anerkannt sein sollten, niemand aber ferner verpflichtet werden durfte, die Silbermünzen bei Zahlungen über 25 Pfd. Strl. anders als nach dem Gewicht zu nehmen, wobei das Silber und Gold in einem festen Wertverhältnisse stehen sollten. Damit waren das Silber wie das Gold bei allen Zahlungen über 25 Pfd. kein Kreditgeld mehr, sondern lediglich eine tarifierte Ware, ein Wertgeld mit festem Preise. Mit gutem Blick für die praktischen Verhältnisse der Zeit überließ damals 1720 der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen die teure Kolonie Großfriedrichsburg an der Goldküste an die Holländer. Er zog es vor, künftige abenteuerliche Expeditionen dies.r Art, wie sie der große Kurfürst geliebt hatte, anderen Nationen zu überlassen und seine Kraft mehr auf den heimischen Boden zu konzentrieren.

Das Zettelgeld minderte unterdessen immer mehr die Bedeutung des Hartgelds. 1727 entstand auch in Schottland eine kgl. Zettelbank und die Münzen aus Gold und Silber gewannen immer mehr lediglich den Charakter einer Handelsware. Ihre Eigenschaft als geprägtes Umlaufsmittel trat in den Hintergrund und der Großverkehr taxierte ihren Wert mehr und mehr nur noch nach ihrem innern Gehalt an Edelmetall und nahm sie deshalb nur noch nach dem Gewichte. Damit entstand aber auch immer mehr der Wunsch nach einem einheitlichen Weltgewicht,

wovon man damals noch weit entfernt war. In Deutschland war 1728 das schwerste Münzgewicht die österreichische Mark, welche dem Troypfunde der Engländer entsprechend 372,2 Gramm wog. Dann kam die wendische Mark, die Nürnberger, die Augsburger und die Kölner Mark (233,8 Gramm). Die leichteste Mark war die Mailänder, auf die man auch in Frankfurt, Erfurt, Leipzig und Göttingen die Münzen schlug. Die besten Silbergulden schlug man in den beiden Hansestädten Hamburg und Lübeck, wo man 17 Gulden aus einer feinen Mark prägte.

Die Zettelbanken machten bei dieser steigenden Bedeutung der papierenen Umlaufsmittel gute Geschäfte und 1732 konnte die Bank von England ihr heute noch stehendes monumentales Bankgebäude errichten. Sie zahlte damals bis 1742 regelmäßig ihren Anteilseignern 5,5 Proz. Jahresgewinn aus. Hand in Hand mit der durch die Zettelbanken geschaffenen Vereinfachung des internationalen Geldverkehrs strebten die einzelnen Länder nach einheitlicher Gestaltung ihres Münzwesens. 1737 entstand als Zettelinstitut für Dänemark die Kopenhagener Bank, welche ihren Zetteln den lübischen Thaler zu Grund legte, von dem aus der Kölner Mark Feinsilber 11¹/₃ Stück ausgeprägt wurden, und 1738 gab die Bank von England die ersten Postbills aus, Wechsel, die nach 7 Tagen Sicht zu zahlen waren und den Zweck hatten, die Barsendungen zu ersetzen, weil die Wege damals sehr unsicher waren und die Posten häufig beraubt wurden. So waren es überall die Finanzleute, welche durch Erwerbung von Bank- und Münzprivilegien, von Salz-, Wein-, Tabakmonopolen und anderen Gerechtsamen die üppigen Fürstenhöfe jener Zeit mit Geld versorgten und dann diese Privilegien dazu benützten, aus den Taschen des Volks ihre eigenen Taschen mit Millionen zu füllen. Wie die Geier hausten die Juden und Wucherer und gelangten zu Macht und Reichtum, und Recht und Gerechtigkeit schien ausgestorben, wie z. B. in Württemberg der jüdische Finanzminister Süß Oppenheimer es aufs schamloseste trieb und seine erbeuteten Schätze in die Bank von England flüchtete, bis ihn 1738 beim Tode seines Gönners der Tod am Galgen ereilte.

Wie unter dem Juden Süß in Württemberg die Münze furchtbar verschlechtert worden war, so verminderte man auch in Sachsen 1738 das Grobsilber, indem der sogenannte Leipziger

Fuß 12 Thaler oder 18 Gulden aus der feinen Mark schlug. Man kam nun endlich auf den Standpunkt, daß man lieber von Amts wegen die Münzen kippte, weil man das Kippen doch nicht mehr hindern konnte, und 1740 gieng man deshalb in Südwestdeutschland noch weiter und prägte 24 Gulden aus der feinen Mark. Im gleichen Jahre führte nach dem Tode König Friedrich Wilhelm I. (1713—1740) dessen Nachfolger Friedrich II. in Preußen nach englischem Vorbilde die Doppelwährung auf Grund eines Gesetzes ein, nach dem 1 Pfund Gold immer für 16 Pfund Silber in Zahlung zu nehmen war. Seither war in Preußen die Hauptgrobmünze der Friedrichsd'or, neben dem sehr viel Scheidemünze umlief während man äußerst wenig Silber sah. Der preußische Friedrichsd'or, der Karoliner, der Maxd'or und der österreichische Dukaten bildeten ein ebenso beliebtes Zahlungsmittel wie der Thaler und der Gulden, da es jedem freistand, nach Belieben in Gold oder Silber mit diesen Münzen zu zahlen.

Die Zeit der Kaiser Karl VII. und Franz I.

(1742—1765.)

Karl VII., der Sohn des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, geb. 1697 zu Brüssel, fiel 1706 in österreichische Gefangenschaft und heiratete eine österreichische Prinzessin. 1726 folgte er seinem Vater in der bayerischen Kurwürde, 1740 protestierte er als Gemahl einer österreichischen Prinzessin gegen die pragmatische Sanktion und wurde 1742 zum römischen Kaiser erwählt, aber von Maria Theresia verjagt und starb 1745 in München, worauf ihm der Gemahl der Prinzessin Maria Theresia von Oesterreich, Franz I. von Lothringen, folgte. Dieser hatte 1735 Lothringen an Frankreich abgetreten und dafür Toskana erhalten. Er war ein guter Haushalter und mehrte durch Zollpachtungen und Handelsunternehmungen aller Art sein Privatvermögen. Er starb 1765, ohne in das deutsche Münzwesen irgend welche Ordnung gebracht zu haben.

1742 wurde das Privileg der englischen Bank bis 1764 unter der Bedingung erneuert, daß die Bank der Regierung einen zinsenfreien Vorschuß von 1,6 Mill. Pfund Sterl. gewährte, zu welchem Zwecke das Bankkapital auf 9,8 Mill. erhöht wurde. Da erzeugte 1745 der Einfall des englischen Prätendenten Karl Eduard Stuart einen Sturm auf die Bank. Die Direktoren halfen sich in der Art, daß sie die Einlösung in Schillingen und Sechspencestücken vornehmen ließen, so daß 300 Kassenbeamte vom Morgen bis zum Abend zu thun hatten, um den Gläubigern ihre Gelder vorzuzählen, und es inzwischen der Münze durch unausgesetzte Tag- und Nachtarbeit gelang, immer neues Hartgeld fertigzustellen, bis der Rückzug des Prätendenten das Gleichgewicht wieder herstellte. Dagegen traf die Kopenhagener Bank 1745 das Loos, die Zahlungen einstellen zu müssen. Sie hatte Dänemark derart mit Papiergeld überschwemmt, daß sie ihre Noten nicht mehr einlösen konnte.

Im folgenden Jahre 1746 wurde das Vermögen der englischen Bank auf 10,8 Mill. Pfd. St. gebracht und die verzins-

liche Schuld der Regierung an die Bank betrug 11,7 Mill. Pfd. wobei es bis 1816 verblieb. Die Gründung der britischen Leinwandkompagnie im gleichen Jahre war ein neues Mittel zur Rettung Englands aus seiner wirtschaftlichen Not. Sie nahm die Ausfuhr der englischen Leinwandvorräte in die Hand, welche in steigendem Maße auf den Markt drückten. Der Bank von Neapel entstand in diesem Jahre ein schwerer Verlust durch die Plünderung derselben durch die Oesterreicher. 1748 gieng Oesterreich ebenfalls mit einer Münzverschlechterung vor, indem es aus 1 Mark Feinsilber 20 Guldenstücke prägte, worauf Preußen im Jahr 1750 noch weiter gieng und 21 Gulden oder 14 Thaler aus der feinen Mark prägte und so den Vierzehnthalerfuß schuf. Der Schöpfer dieser neuen Münze war der Münzmeister König Friedrichs II., der Generaldirektor Graumann, weshalb man diesen Fuß auch den Graumann'schen Münzfuß nannte. So schlugen jetzt Oesterreich 20, Preußen 21 und die süddeutschen Staaten nach dem Frankfurter Fuß 24 Gulden aus der feinen Silbermark.

1750 setzten in Preußen die Physiokraten die Einstellung der freien Goldprägung und damit die Aufhebung der Gleichberechtigung des Golds als Zahlungsmittel mit dem Silber durch; dagegen prägten Oesterreich und der Südwesten ihr Gold weiter, wie auch Bremen die Goldwährung beibehielt. Der Grund dieses Vorgehens Preußens war der Einfluß Englands. Die Folge der Einführung der Mischwährung in Deutschland war für England von schweren Folgen begleitet gewesen, da sie die bevorzugte Stellung dieses Lands auf dem Manufakturgebiete in hohem Grade gefährdet hatte, und so galt es für England, um jeden Preis die Mischwährung auf dem Kontinent zu Fall zu bringen. War dies Preußen gegenüber mit leichter Mühe gelungen, so hielt es schwer gegenüber Frankreich. Aber der Kampf gegen die Mischwährung wurde seither von den beteiligten geheimen Mächten, welche vom Ein- und Ausfuhrhandel lebten und ohne Währungsunterschied in den einzelnen Ländern nicht gedeihen konnten, mit größter Entschiedenheit geführt und führte zum Ziele. Gold oder Silber war gleichgiltig, nur keine Doppelwährung, so lehrten Lord Liverpool, Huskisson, Peel wie später J. St. Mill, Gladstone u.s.w. Jede Mischwährung sollte Thorheit sein.

Die Münzgelehrten, vor allem die Engländer unter Hume,

betonten nunmehr immer mehr den Unterschied zwischen Geld und Kapital, zwischen Währung und Vermögen. Sie wiesen darauf hin, daß man viel Währungsmünze besitzen und doch wenig Vermögen haben könne, daß die erzeugende Eigenschaft der Dinge die Hauptrolle spiele, daß das Einkommen an verzehrbaren Rohstoffen wichtiger sei als das Besitzen von Metallschätzen, die nur dann Wert für den Besitzer haben, wenn sie eine entsprechende Kaufkraft besitzen. Da diese Lehren durch die Praxis Bestätigung fanden, indem die Nachfrage nach Edelmetall durch die Zettelwirtschaft außerordentlich notlitt, drang ihre Meinung in der That durch.

Mit der Goldmacherei gieng es nunmehr allmählich zu Ende. Zu den letzten Goldmachern gehörte Kaiser Franz, der noch eifrig bestrebt war, durch künstliche Herstellung von Gold seine Finanzen zu verbessern. Da der Goldpreis durch das Vorgehen Preußens sank, dachte man nicht mehr daran, dieses Metall durch Amalgamierung mittelst Quecksilber aus dem Silber zu ziehen, und so wurden im Jahre 1750 die berühmten Zinnober- und Quecksilberminen Perus geschlossen. Da es dagegen verhältnismäßig an Silber fehlte, prägte man auch die kleinsten Beträge in Gold aus, wie z. B. der Erzbischof Sigmund von Salzburg im Jahre 1753 Goldstückchen von nur 1 Gramm Gewicht schlug, welche etwa $2^1/_2$ Reichsmark galten.

Aus jener Zeit erfährt man wieder etwas weiter vom Ulmer Gelde. Am 4. September 1752 gaben die Aelteren, der Bürgermeister und der Rat der Stadt des heiligen Reichs zu Ulm männiglich zu wissen, daß bei der kürzlich in Ulm stattgehabten Versammlung des Schwäbischen Reichskreises die seit einigen Jahren im Münzwesen ein gerissenen großen Gebrechen reiflich beraten worden seien und man zur Verhütung der seitherigen maßlosen Verschlechterung (Steigerung) der groben Gold- und Silbersorten wie auch zur Abwendung des bei den Scheidemünzen zu besorgenden großen Schadens einstweilen bis zu dem zu erhoffenden Reichstagsbeschluß in der Sache bestimmt und durch offenes Patent vom 26. Juni bekannt gemacht habe, daß der französische Schildlouisd'or um 9 Gulden 36 Kreuzer, die alten französischen und anderen im gleichen Preise stehenden Louisd'ors aber um 7 Gld. 50 Kr., die spanischen Duplonen um 7 Gld. 45 Kr., der Dukaten um 4 Gld. 24 Kr., der Karolin um 10 Gulden, der französische Laubthaler oder Federthalern um 2 Gld. 24 Krz., der Louisblanc

aber um 2 Gld. 8 Kr. und nicht höher genommen werden, die außerhalb des schwäbischen Reichskreises geschlagenen halben und ganzen, insbesondere die in sehr geringem und ungleichem Gehalt befindlichen Nassau-Weilburger Batzen aber gänzlich verrufen sein sollten. Weil aber die seitherige Erfahrung gelehrt habe, daß man derartigen Verordnungen doch nicht allgemein nachlebe, und dadurch sowohl die groben Sorten als die Schiedmünzen im seitherigen hohen Wert in großer Menge in den Kreis hereingeschoben werden und dadurch bei der bevorstehenden, vom Reiche erfolgenden allgemeinen Abwürdigung dann ein noch größerer Verlust entstehen könnte und in den anderen Kreisen bereits hiegegen mannigfach Vorkehrung getroffen worden sei, so habe man, um die liebe Bürgerschaft und die Unterthanen vor großem Schaden zu bewahren, wie andere Reichsstände beschlossen, daß die obengenannten groben Gold- und Silbersorten wie bisher auch ferner bis auf weiteres bei allen Kassen und Balleien und im Handelsverkehr nicht höher als zum obigen Preis genommen werden sollen. Alle seit 1730 geschlagenen ganzen und halben Batzen aber sollten, um sich ihrer nach und nach zu entledigen und sie gänzlich wegschaffen zu können, nur zu 7 Pfennig und die Weilburger Batzenstücke um $3^1/_2$ Kreuzer genommen werden. Darnach sollte sich jeder bei Strafe der Beschlagnahme richten.

Das nächste Jahr 1753 brachte die Wiener Münzkonvention zwischen Oesterreich und Bayern, der allmählich die Stände des fränkischen, bayerischen, schwäbischen und rheinischen Kreises, die sächsischen Staaten sowie Hannover und Braunschweig beitraten. Es wurde bestimmt, daß statt der seitherigen Gulden der einzelnen deutschen Staaten ein neuer Einheitsgulden, der Konventionsgulden, geschlagen werden sollte, von dem 20 Stück aus der feinen Silbermark herzustellen waren. 5 Konventionsgulden sollten gleich 6 süddeutschen oder Frankfurter Gulden sein.

Eine weitere Münzänderung brachte das Jahr 1755. In diesem Jahre erwarb Oesterreich die Krone von Brabant und die Folge war, daß der dortige Brabanter- oder Kronenthaler, so genannt nach den auf dem burgundischen Andreaskreuz angebrachten Kronen, früher auch Kreuzthaler oder Laubthaler genannt, in den Guldenfuß eingefaßt wurde. Oesterreich bestimmte nämlich, daß der Brabanter Thaler künftig von jedermann zu 2 Gulden 12 Kreuzer Konventionsgeld oder 2 Gulden 42 Krz.

süddeutscher Währung genommen werden sollte, während er nur 2 Gulden 38 1/5 Kreuzer wert war. Diese Maßregel war deshalb für den Verkehr von weittragenden Folgen, weil infolge derselben die auf dem Kronenthalerfuß geprägten französischen Silbermünzen zu 3 und 6 Livres massenhaft von den Spekulanten nach Deutschland eingeführt und dort über den Weltmarktpreis in den Verkehr gebracht wurden. Von diesen und österreichischen halben-, Viertels- und Achtelskronenthalern liefen seither eine Menge um. Der österr. Kronenthaler wog 29,477 Gramm bei 868,056 Tausendstel fein, d. h. 25,588 Gramm Feinsilber, hatte also einen heutigen Silberwert von 4,606 Mark. Die Ausfuhr nach Frankreich und den Niederlanden wurde durch diese Münzverschlechterung erneut gesichert.

Es war derselbe Gesichtspunkt des Zwecks der Hebung der Ausfuhr und dadurch der Edelmetallbeschaffung, der 1756 beim Beginn des siebenjährigen Kriegs den König Friedrich II, den Großen von Preußen veranlaßte, geringhaltige Münzen ausprägen zu lassen die nach dem jüdischen Münzpächter Ephraim Ephraimiten genannt wurden. König Friedrich II. hatte die Herstellung dieser Münzen in Gulden, Halben- und Viertelgulden während des siebenjährigen Kriegs der Bank von Ephraim und Itzig übertragen, welche dieselben namentlich massenhaft während des Kriegs in Leipzig mit sächsischen Stempeln schlugen. Die beiden talentvollen Unternehmer gingen soweit, daß sie aus der feinen Silbermark statt 14 Thaler deren 45 schlugen, und es wurden von ihnen für 7 Mill. solcher Thaler in die Welt gesetzt. Die Wertschätzung der neuen Münze, die in Preußen Zwangsumlauf hatte, auf dem Weltmarkt sank denn auch alsbald derart, daß man 20 Ephraimiten geben mußte, um einen Louisd'or zu erhalten, und als nach dem Frieden von Hubertusburg 1763 die Einlösung dieser Ephraimiten erfolgte, mußte die preußische Münze den dreifachen Betrag einlösen, den sie ausgegeben hatte, weil das Ausland diese minderwertigen Münzen in Masse nachgeprägt und nach Preußen eingeführt hatte.

Aus dieser Zeit stammt wieder eine Münznachricht der Stadt Ulm. Am 22. Oktober 1756 giebt der Ulmer Senat öffentlich bekannt, obwohl er sich zu seiner geliebten Bürgerschaft, den Einwohnern und übrigen Angehörigen versehe, daß sie sich jederzeit alles ungebührlichen Urteils über die Handlungen und Unter-

nehmungen der hohen Mächte und Häupter ohnehin von selbst enthalten werden, wie dies die Klugheit und schuldige Ehrerbietung verlange, so sehe er sich dennoch veranlaßt, jedermann ernstlich anzuweisen, insbesondere jetzt bei den gegenwärtigen höchst bedenklichen und gefährlichen Zeiten sich bei Gesellschaften und Zusammenkünften aller unanständigen Beurteilung der Handlungen, Unternehmungen und Absichten der hohen Mächte zu enthalten, jedes verwegene Parteinehmen und meist unverständige und respektlose Raisonnieren über diese oder jene Begebenheit durchaus zu unterlassen und bei der Ausbreitung öfters ungegründeter und erdichteter Nachrichten, Zeitungen und Schreiben alle Vorsicht und Behutsamkeit zu gebrauchen und sich derart zu bezeugen, wie es die schuldige Ehrerbietung gegen die hohen Häupter erfordere. Wer sich dagegen vergehen werde, werde exemplarisch bestraft werden und unter Umständen den Schutz der Stadt verlieren.

Am 28. Jan. (7. Febr.) 1757 beschließen ferner die Räte, Botschafter und Gesandten der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises in Ulm, nachdem man wahrgenommen habe, wie die schlechten Guldiner, neuen Oerter und halben Ortsstücke immer stärker einreißen, sei nicht allein in den unteren Reichskreisen diesem Uebel bereits ziemlich gesteuert worden, indem man diese schlimmen Sorten wirklich abgesetzt und verboten habe, sondern der Kaiser habe dies in seinen Erbkönigreichen und Landen jetzt auch vor, so daß zu besorgen sei, daß wenn man nicht im Schwäb. Kreise die gleiche Sorgfalt brauche, schließlich von unten und oben her alles schlimme Geld hereingeschoben und dadurch die Herrschaften und Unterthanen in unwiderbringlichen Schaden gesetzt werden. Man habe deshalb beschlossen, bis zur Erzielung einer völligen Konformität und stabilierenden allgemeinen Verordnung der drei korrespondierenden oberen Kreise provisorisch im Schwäb. Kreise Anstalt zu machen, damit das Uebel wenigstens nicht weiter einreiße. Deshalb möge jeder Stand seine Unterthanen verwarnen vor den schlimmsten Sorten, namentlich vor den Guldinern, die zu geringerem Gehalt als 45 Kreuzern ausgemünzt seien, wie vor den neuen Orts- und halben Ortsstücken sich in Acht zu nehmen, damit bei der demnächst erfolgenden Devalvation oder gänzlichen Verrufung sie nicht in allzugroßen Schaden verfallen. Und damit der gemeine Mann sich dieser Sorten wegen besser vorsehen könne.

werde nächstens ein Abdruck derjenigen Sorten veröffentlicht werden, die nach den letzten Münzschlüssen passierlich seien. Auch solle man in den Landen der Fürsten und Stände und besonders in den Handelsstädten die schärfste Aufsicht auf den Silberkauf und die Verführung des Gelds halten. Besonders aber solle gemäß den Reichskonstitutionen und Münzordnungen aller Ein- oder Verkauf und die Versendung von Silberplatten, die nicht unter authentischen Attestaten der Obrigkeit mit Angabe der Umstände, wohin und zu welchem Ende das Silber verwendet werden solle, den Privaten gänzlich niedergelegt und die Verführung der Guldiner und andern Gelds, das ohnedem keine materia commercibilis sei, ohne gleichmäßige herrschaftliche Attestate, in denen der Ort, wo die Münze herkomme, die Person, dem sie zustehe, und der terminus, wohin sie gehen solle, nebst den übrigen nötigen Umständen, durch welche Obrigkeiten und deren Bürger und Unterthanen sich von dem Verdacht der Duldung der Kipperei und Wipperei zu entledigen vermögen, fleißig anzuzeigen. Sollte aus rechtmäßiger Ursache ein solcher Transport geschehen, so sollte der Faktor oder sonstige Begleiter schuldig sein, beim Eintritt in jedes Territorium sein Attest vorzuzeigen. Bei Verdacht sollte dann, eine Visitation der Güter vorzunehmen, freistehen und jeder Reichsstand die Befugnis haben, das Geld zu konfiszieren und das Factum sogleich dem hochfürstl. Kreisausschreibamt zu berichten, um wegen Bestrafung der Interessenten auf Grund der Reichskonstitutionen und Münzedikte von der Obrigkeit zu fordern. Obwohl die wirkliche Devalvation oder Verrufung aller Sorten unter 45 Kreuzern nicht durchzuführen sei, sondern diese noch in geringen Summen geduldet werden müssen, sei doch namentlich in großer Menge alle Einfuhr und Durchfuhr von Guldinen, die unter 45 Kr. wert seien sowie von neuen Oertern und halben Ortsstücken zu untersagen.

Um dieselbe Zeit kam es in Schweden 1756 dahin, daß durch das Uebermaß von Zetteln, welche die Stockholmer Bank ausgegeben hatte, alles Hartgeld aus dem Lande vertrieben worden war, so daß schließlich nicht einmal das Kupfer, ja nicht einmal das als Ersatz der fehlenden Kupfermünze geprägte Notgeld aus Messing im Lande blieb und man 27 Papierthaler geben mußte, um einen Kupferthaler zu erhalten. Und 1757 nahm Dänemark eine vollständige Neuregelung seines

Münzwesens vor, indem es zur Goldwährung übergieng. Man setzte den dänischen Dukaten von 56,7 As Feingold gleich 2 Thalern und schuf so eine Wertrelation in der Art, daß für 1 Pfund Gold 16,1 Pfund Silber gegeben wurden, d. h. 3 Proz. mehr, als der Weltmarktpreis betrug. Dadurch zog die Bank eine Menge Gold in das Land, mit dem sie ihre Noten einlöste, und machte dadurch derartige Geschäfte, daß sie 12 Prozent Gewinn zahlen konnte. Nachdem man auf diese Weise genügend Silber erhalten hatte, zog man die geringhaltige Silbermünze ein und gab bessere Stücke aus, machte dabei aber die üble Erfahrung, daß man weit mehr Stücke zurückerhielt, als man ausgegeben hatte, wie z. B. 1760 Sardinien, als es seine schlechte Scheidemünze einlöste, dreimal so viel Scheidemünze zurückerhielt, als es ausgegeben hatte.

In Oberdeutschland erschien 1761 ein neues Münzpatent das drei im Münzwesen korrespondierenden Reichskreise Franken Bayern und Schwaben, welches den Wertberechnungen der einzelnen Münzsorten die kölnische Mark zu Grund legte. 1763 erklärte Kursachsen, daß eine dauernde Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber sich nicht erreichen lasse, und bereits 1764 gab denn auch Ulm eine neue Münztabelle heraus. Im gleichen Jahre wurde das Privileg der Bank von England bis 1786 gegen einen Vorschuß von 1 Mill. Pfd. Sterl. gegen Schatzkammerscheine erneuert. Die Verhältnisse dieser Bank waren nun derart geordnet, daß sie regelmäßig bis 1781 5,5 Proz. Gewinn zahlen konnte.

Die Zeit Kaiser Josephs II.

(1765—1790.)

Joseph II., der älteste Sohn Franz I., geboren 1741, wurde, um den Ungarn zu schmeicheln, dem Grafen Batthyani zur Erziehung übergeben. Sein Lehrer, der Jesuit Bittermann, war dem Prinzen wenig sympatisch, welcher mehr den modern-französischen Anschauungen zuneigte. 1764 wurde er römischer König und als seine Mutter Maria Theresia starb, richtete sich seine Thätigkeit sofort politisch gegen die Macht des Papstes und volkswirtschaftlich gegen den Merkantilismus und als eifriger Physiokrat hob er sofort die Leibeigenschaft auf. Diese antimerkantilistische Richtung machte sich auch auf dem Gebiete der Währung geltend und hat der ganzen Zeit Kaiser Josephs den Stempel verliehen.

Der Vorteil, den die englische Regierung von ihrer Bank hatte, veranlaßte 1765 auch den König Friedrich den Großen von Preußen, eine Giro- und Leihbank in Berlin und Breslau zu gründen, um nach dem siebenjährigen Kriege durch vorteilhafte Unternehmungen dem Lande wieder aufzuhelfen. 1766 begann die Ausgabe der preußischen Banknoten, die von allen königlichen Kassen als bares Geld zu nehmen waren, wie auch seit 1768 alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden ihr Geld gegen 3 Prozent der Bank zu übergeben hatten, die an allen großen Plätzen Zweigsniederlassungen schuf. Wenige Jahre später folgte Rußland dem Beispiele Preußens, indem 1768 die Kaiserin Katharina II. in Petersburg eine Staatszettelbank einrichtete, die sich Assignationsbank nannte und den Zweck hatte, Ordnung in das russische Geldwesen zu bringen. Der Kurs dieser russischen Assignaten war bis 1786 ein sehr guter und dadurch sah sich auch Frankreich 1776 unter dem Ministerium Turgot veranlaßt, dem Vorschlage des Kaufmanns Panchoud zu folgen und erneut eine Diskontkasse einzurichten, während im gleichen Jahre in Schweden das Papiergeld derart verändert wurde, daß man 1 neuen Spezieszettelthaler gleich 18 alten Kupferthalerzetteln setzte.

Eine interessante alte Ulmer Goldwage aus dem Jahre 1790 zeigt uns den Wert der Hauptgeldsorten am Ende jener Periode.

Dieselbe ist aufbewahrt in einem elegant eingelegten Rokkokokästchen und ist angefertigt von dem Nürnberger Wag- und Gewichtseichmeister Mayer nach der zu Augsburg 1761 festgesetzten kölnischen Münzmark und wurde nach dem Befund der auswärtigen Münzen richtig eingeteilt und adjustiert. Das Kästchen enthält außer der eleganten Wage im Ganzen 17 Münzgewichte zum Wägen von Konventionsthalern, Laubthalern, neuen Schildlouisd'ors und Doppelschildlouisd'ors, Maxd'ors, Friedrichsd'ors, Merledon, Souvereigns, Guineen, Karolinen, alten Schildlouisd'ors und Doppelschildlouisd'ors, Zechinen, Dukaten, Halbdukaten, Doppien, Vierdoppien und gewöhnlichen Louisd'ors. Jedes dieser Gewichte ist in 2 Teile geteilt zum Wägen der Halbstücke; ferner ist dabei ein Einsatzgewicht zum Wägen von 4 Lot in 9 Gewichtsstücken, endlich finden sich in einem Fächlein Richtpfennigsteile und in einem andern Asse. Nach einem beigelegten Zettel galt damals die Zechine 5 Gulden 4 kr., der Goldgulden 2 Gulden 48 oder 4 Gulden, der Holländer, der baierisch-pfälzische, der Kremnitzer und kaiserl. Dukaten 5 Gulden 24 kr. Der „Severin“ oder 2 doppelte Souveraind'ors 16 Gulden 16 kr. der wirt. und bayer. Karolin zu 2 Dukaten 47 Aß 11 Gulden der Friedrichsd'or 9 Gulden 30 kr., die Guinee aus England 11 Gulden 28 kr., der Schildlouisd'or aus Frankreich 11 Gulden, der alte Schildlouisd'or 11 Gulden 43 kr., der Maxd'or aus Bayern 7 Gulden 24. Nach einer weitern Notiz hatte die Kölner Mark Silber 16 Lot oder 65536 Teile. 1 Lot hatte 4096 Teile, $^1/_2$ Lot hatte 2048 Teile, $^1/_4$ Lot hatte 1024 Teile, $^1/_8$ Lot 512 Teile, $^1/_{16}$ Lot 256 Teile, $^1/_{32}$ Lot 128 Teile, $^1/_{64}$ Lot 64 Teile.

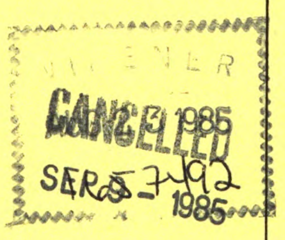
Die letzten Goldmacher, welche jene Periode noch zeitigte, waren Cagliostro und der Graf von St. Germain. Sie trieben ebenfalls noch als Abenteurer an den Höfen ihr Wesen. Der Graf v. St. Germain gab an, 3000 Jahre alt zu sein, Christus und die Apostel gut gekannt zu haben, Wundergaben und Zauberkräfte zu besitzen, und reiste seit 1750 unter verschiedenen adeligen Namen an den Höfen Europas und in den feineren Kreisen herum, wobei ihm sein vielseitiges Wissen, sein seltenes Gedächtnis, seine weltmännische Gewandtheit und ein gefälliges Aeußere zu statten kamen. Insbesondere gelang es ihm, die Gunst des Königs Ludwig XV. von Frankreich, des Fürsten Orlow, des

Markgrafen Karl Alexander von Ansbach und des Landgrafen Karl von Hessen zu gewinnen. Sein großer Reichtum war meist durch Spionagedienste verdient und sein Einfluß beruhte auf dem Reiz des Geheimnisvollen, mit dem er sich wie sein Schüler Cagliostro umgab. 1784 starb er lebensmüde und verschuldet in Eckernförde.

Alexander Graf von Cagliostro hieß eigentlich Joseph Balsamo. Er war geboren 1743 in Palermo und starb 1795 in Rom als Gefangener. Der Sohn armer Eltern erwarb er sich in einem Kloster der barmherzigen Brüder chemische und physikalische Kenntnisse, wurde aber ausgestoßen, trieb dann in Palermo Zauberei, Geisterseherei und Schatzgräberei und machte mit einem angeblichen Weisen namens Albotas eine Reise nach Aegypten, Syrien, Griechenland und der Türkei als Arzt. 1770 kehrte er als Graf Cagliostro zurück und ließ sich von seiner Zuhälterin, einer Dirne, erhalten. Mit gefälschtem preußischem Offizierspatent machte er dann große Reisen durch Italien, Spanien und Portugal und 1771 durch England und Frankreich. 1776 wurde er in London Freimaurer höherer Ordnung, erhielt in Holstein von dem Grafen St. Germain Unterricht in der Goldmacherei und durchreiste nun Deutschland als berühmter Goldkocher. 1779 kam er nach Kurland zu der Freiin Elise von der Recke, wo er viele Gläubige fand, dann nach Petersburg und Warschau; 1780 war er in Straßburg, Bordeaux, Lyon, 1785 in Paris, wo er in den bekannten Diebstahl des Halsbands der Königin Marie Antoinette verwickelt wurde und in die Bastille kam.

Das Zeitalter der Goldmacherei und des Goldmangels gieng mit ihm zu Ende und damit das Zeitalter des Merkantilismus und des Manufakturstaats, welcher nicht wie der heutige Fabrikstaat vorwiegend auf der Verarbeitung ausländischer Rohstoffe begründet war, sondern auf der Verarbeitung inländischer Roherzeugnisse. Er gieng dahin an dem Unvermögen, dauernd die Nachbarstaaten zum Ankauf von Erzeugnissen der Wiederverarbeitung zu zwingen, ohne diesen Nachbarstaaten dafür ebenfalls Erzeugnisse der Wiederverarbeitung abzunehmen. Rohstoffe gegen Fabrikate abzugeben, ist eben nur ein junges Land in der Lage. Ein Land, das auf die eigene Verarbeitung seiner Rohstoffe verzichtet, beraubt die kräftigen Arme seiner Bewohner der Arbeit; ein solches Verhältnis ist ein Raub und so war das Merkantilsystem durchaus selbstsüchtig gedacht und führte deshalb

zu Streit und Verwicklungen mit dem Auslande, die Deutschland mit dem Untergang seiner seitherigen großartigen Industrie durch die Verheerungen der Wettbewerbsvölker im 30jährigen Krieg und in den Erbfolgekriegen bezahlte und die Deutschland zurückwarfen in das Verhältnis eines Rohstofflands. Das ancien régime war tot, der Merkantilismus war verschwunden. An die Stelle des Manufakturstaats trat das Zeitalter der Physiokratie mit seiner Rohstoffausfuhr und gewerblicher Einfuhr. Der ländliche Unternehmer der Physiokratie aber bedurfte des Gelds wie der Manufakturist des ancien régime. Nun galt ihm als der richtige Weg, Geld zu erjagen, die Bodenbearbeitung, nicht mehr die Wiederverarbeitung. Die Physiokratie brachte die Landwirtschaft zu neuer Blüte. Die Kosten für Heer und Flotte sollten erspart werden; denn ein Ackerproduktenausfuhrstaat bekam keinen Streit mit dem Auslande. Alle Steuern, Zölle, Weggelder u.s.w. sollten wegfallen. Der Freihandel galt als der Friedensbringer und ihm gehörte das nun folgende 19. Jahrhundert.


CANCELLED
1985
1985

